

Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN- Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein

Bearbeitet von

Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner; Institut für Zivilrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Müller, LL.M.; Institut für Europarecht und Völkerrecht

Dr.ⁱⁿ Caroline Voithofer; Institut für Zivilrecht

Innsbruck, am 30.9.2019

Vorwort

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen aus dem Jahre 2006. Seither haben 171 Staaten diese Konvention unterzeichnet, so auch Österreich und die Schweiz, Liechtenstein jedoch noch nicht.

Mit diesem Hintergrund und der in Liechtenstein schon seit geraumer Zeit geführten Diskussion, ob die Konvention ratifiziert werden sollte, wurden wir im April 2019 beauftragt zu prüfen, inwiefern das liechtensteinische Recht bereits den Anforderungen der Konvention entspricht und wo allenfalls Änderungen erforderlich wären.

Da die UN-Behindertenrechtskonvention wie Behinderung selbst sämtliche Lebens- und damit auch Rechtsbereiche erfasst, war es notwendig, die Beauftragung auf einige Bereiche zu begrenzen. Der Fokus wurde daher auf die „Handlungsfähigkeit/Geschäftsfähigkeit“ (Kap III), das Sachwalterrecht (Kap IV), die Zwangseinweisung und den Heimaufenthalt (Kap V), das Wahlrecht (Kap VI), das Wohnen (Kap VII), die Arbeit und Beschäftigung (Kap VIII), die Bildung (Kap IX), die Statistik (Kap X) und die Staatliche Anlaufstelle und das Monitoring (Kap XI) gelegt. Zusätzlich erschien es uns wichtig, auf den Begriff „Menschen mit Behinderung“ (Kap II) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention an sich (Kap I) jeweils kurz einzugehen. Die Kap III, IV, V und VI wurden primär von *Michael Ganner*, die Kap I, II, VII, VIII und XI primär von *Andreas Müller* und die Kap IX und X primär von *Caroline Voithofer* erstellt.

Insgesamt orientiert sich das liechtensteinische Gutachten am „Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenen Verpflichtungen Österreichs“ aus dem Jahr 2014, an dem wir mitgewirkt haben.

Das vorliegende Gutachten geht von den liechtensteinischen Rechtstexten sowie den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention aus. Es handelt es sich also um ein Rechtsgutachten, das nicht die Lebenswirklichkeit von Betroffenen in Liechtenstein selbst erfassen konnte. Zudem war der Begutachtung durch den vereinbarten Zeitumfang eine weitere Grenze gesetzt. Jedes der einzelnen Themenbereiche ließe sich natürlich noch intensiver beforschen.

Das Gutachten soll dem Fürstentum als Entscheidungsgrundlage für eine Ratifikation des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen. Die wesentlichen Ergebnisse sind daher zusammengefasst an den Anfang gestellt. Darüber hinaus enthält jedes Kapitel eine Ergebnisektion. Wir empfehlen nichtsdestotrotz die Gesamtlektüre und wünschen dem Fürstentum einen erfolgreichen Entscheidungsfindungsprozess und Alles Gute zum 300jährigen Landesjubiläum.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ganner, Andreas Müller & Caroline Voithofer

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Ergebnisse	8
A. Begriff der „Menschen mit Behinderungen“	8
B. Handlungsfähigkeit	8
C. Sachwalterrecht	9
D. Zwangseinweisung und Heimaufenthalt	9
E. Wahlrecht	10
F. Wohnen	10
G. Arbeiten und Beschäftigung	12
H. Bildung	14
I. Statistik	15
J. Staatliche Anlaufstelle, Koordinierungsmechanismus und Unabhängiger Mechanismus	15
I. Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll in der Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein	17
A. Mitgliedschaft im Übereinkommen und im Fakultativprotokoll	17
B. Sprachfassungen	19
C. Stellung und Wirkung von Übereinkommen und Fakultativprotokoll in der liechtensteinischen Rechtsordnung	20
II. Begriff der „Menschen mit Behinderungen“	24
A. Vorgaben aus dem Übereinkommen	24
B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts	24
C. Gutachterliche Bewertung	25
1. Funktion der Begriffsbestimmung im Übereinkommen	25
2. Elemente der Begriffsbestimmung	26
3. Implikationen für das liechtensteinische Recht	30
D. Ergebnis	34
III. Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, Urteilsfähigkeit etc)	36
A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK	36
Article 12: Equal recognition before the law	36
Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht	36
B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht	37
1. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein	37

2. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)	37
3. Geschäftsfähigkeit der behinderten Person	40
4. Testierfähigkeit: §§ 566ff ABGB.....	40
5. Ehefähigkeit und Partnerschaftsfähigkeit	41
6. Prozessfähigkeit	42
7. Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG	42
C. Gutachterliche Bewertung	43
1. Allgemein	43
2. Rechts- und Handlungsfähigkeit / legal capacity.....	43
3. Rechtsfähigkeit	44
4. Handlungsfähigkeit.....	45
5. Genuss der Rechts- und Handlungsfähigkeit	46
6. Eigentum besitzen, erben, finanziellen Angelegenheiten selbst regeln und gleicher Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten	53
7. Testierfähigkeit	54
8. Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit.....	55
D. Ergebnis	57
IV. Sachwalterrecht	60
A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK	60
B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht	60
1. ABGB	60
2. Aussserstreitgesetz, AussStrG	66
C. Gutachterliche Bewertung	68
1. Allgemeines.....	68
2. Grundrechtseingriff.....	68
3. Grundsätzliche Zulässigkeit einer Vertreterentscheidung	69
4. Vorsorgevollmacht	71
5. Sachwalterrecht.....	74
6. Schutz vor Missbrauch	77
7. Sachwalterverein	79
8. Die österreichische Reform 2018	79
D. Ergebnis	81
V. Zwangseinweisung und Heimaufenthalt	83
A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK	83
Article 14: Liberty and security of the person	83

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person.....	83
B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht	83
1. Verfassung von Liechtenstein	83
2. EMRK.....	84
3. Sozialhilfegesetz (SHG)	84
4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJG)	85
C. Gutachterliche Bewertung.....	86
1. Allgemeines.....	86
2. Art 5 EMRK	88
3. UN-BRK.....	90
4. Sozialhilfegesetz (SHG)	93
5. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJG)	94
D. Ergebnis.....	94
VI. Wahlrecht	97
A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK.....	97
Article 29: Participation in political and public life	97
Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.....	97
B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht	98
1. Gesetz vom 27. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz)	98
2. Ausserstreitgesetz (AussStrG).....	98
C. Gutachterliche Bewertung.....	99
1. Allgemein.....	99
2. UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen	102
3. Aktuelle Entwicklung in Deutschland	103
D. Ergebnis.....	104
VII. Wohnen.....	106
A. Vorgaben aus dem Übereinkommen	106
1. Barrierefreiheit	106
2. Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft	108
B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts	110
1. Einschlägige staatsvertragliche Bestimmungen.....	110
2. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen	111
C. Gutachterliche Bewertung.....	114
1. Barrierefreiheit	114

2. Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft	119
D. Ergebnis	129
VIII. Arbeiten und Beschäftigung	132
A. Vorgaben aus dem Übereinkommen	132
B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts	135
1. Landesverfassung	135
2. Einschlägige staatsvertragliche Bestimmungen	135
3. Behindertengleichstellungsgesetz	139
4. Staatspersonalgesetz	141
5. Richterdienstgesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz	142
6. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über den Berufszugang	143
7. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	145
8. Arbeitsgesetz	145
9. Gesetz über die Invalidenversicherung	145
C. Gutachterliche Bewertung	145
1. Allgemeine Struktur von Art 27 des Übereinkommens	145
2. Die Vorgaben aus Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens	146
3. Die Vorgaben aus Art 27 Abs 1 S 2 des Übereinkommens	149
4. Die Vorgaben aus Art 27 Abs 2 des Übereinkommens	154
5. Kompatibilität der liechtensteinischen Rechtsordnung	154
D. Ergebnis	160
IX. Bildung	162
A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK	162
Article 24: Education	162
Artikel 24: Bildung	163
B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht	164
1. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921	164
2. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	165
3. Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)	165
4. Kinder- und Jugendgesetz (KJG)	168
5. Schulrecht	168
6. Hochschulrecht	168
7. Berufsbildung	168

8. Sonstige Erwachsenenbildung.....	168
C. Gutachterliche Bewertung.....	169
1. Recht auf Bildung in der UN-BRK.....	169
2. Inklusives Bildungssystem iSv Art 24 UN-BRK	169
3. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.....	176
4. Recht auf Bildung und inklusives Bildungssystem in Liechtenstein	177
i. Landesverfassung und BGIG.....	181
ii. Kinder- und Jugendhilfe.....	181
iii. Schulrecht.....	183
iv. Beurteilung.....	186
5. Berufsbildung in Liechtenstein	188
6. Sonstige Erwachsenenbildung.....	192
D. Ergebnis.....	193
X. Statistik.....	195
A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK.....	195
Article 31: Statistics and data collection.....	195
Artikel 31: Statistik und Datensammlung	195
B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht	196
1. Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)	196
2. Statistikgesetz und StatistikV	196
3. Informationsgesetz, InformationsV und Informationsverwendungsgesetz.....	196
C. Die Verpflichtungen aus Art 31 UN-BRK	196
1. Progressionsvorbehalt.....	196
2. Zu erhebende Informationen und Erhebungsverfahren	197
3. Verbreitung der Informationen.....	201
D. Gutachterliche Bewertung.....	202
E. Ergebnis	203
XI. Staatliche Anlaufstelle, Koordinierungsmechanismus und Unabhängiger Mechanismus.....	205
A. Vorgaben aus dem Übereinkommen.....	205
B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts	206
C. Gutachterliche Bewertung.....	209
D. Ergebnis.....	212
XII. Literaturverzeichnis	214

XIII. Abkürzungsverzeichnis223

Zusammenfassung der Ergebnisse

Hier werden in Kürze die Ergebnisse der rechtlichen Beurteilung dargestellt. Wo rechtlicher Handlungsbedarf festgestellt wurde, werden zusätzlich grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen.

Daneben besteht regelmäßig auch die Möglichkeit, Gesetzesänderungen zu vermeiden, indem im Rahmen der Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende Gesetzesvorbehalte normiert werden. Ob solche gewünscht sind und wie diese im Detail aussehen sollen, kann erst auf der Grundlage einer entsprechenden politischen Entscheidung festgestellt werden und ist nicht Aufgabe dieses Rechtsgutachtens.

Von den derzeit 171 Unterzeichnerstaaten wurden nur vereinzelt Vorbehalte angebracht.¹ Diese betreffen etwa Art 12 UN-BRK, womit klargestellt werden soll, dass als ultima ratio eine Stellvertreterentscheidung zulässig ist, und Art 14 UN-BRK, womit die Zulässigkeit von Zwang zum Schutz von Personen unter bestimmten Voraussetzungen sichergestellt wird (zB Niederlande). Österreich und die Schweiz haben die UN-BRK ohne Vorbehalte ratifiziert. Stellvertreterentscheidungen und Zwangsmaßnahmen sowie stationäre Einrichtungen (Art 19 UN-BRK) gibt es dennoch und diese werden auch als konventionskonform angesehen.

A. Begriff der „Menschen mit Behinderungen“

Die Begriffsbestimmung in Art 3 Abs 1 lit a BGIG **deckt sich weitgehend** mit jener in Art 1 Abs 2 des Übereinkommens. Insoweit besteht also **kaum Handlungsbedarf**.

Bei der **Sechsmonatsfrist** handelt es sich in den meisten Fällen um eine **sinnvolle Näherung**. Bei Ratifizierung des Übereinkommens sollte vorzugsweise in Art 3 Abs 1 lit a BGIB **klargestellt** werden, dass es sich nicht um eine starre zeitliche Grenze handelt, sondern dass **im Einzelfall ein Abweichen** möglich ist. Alternativ dazu ist denkbar, dieses Ergebnis über eine **völkerrechtskonforme Auslegung** der Bestimmung herbeizuführen.

Der **Invaliditätsbegriff** des Art 29 IVG ist in Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Behinderungsbegriff des Übereinkommens zu **überprüfen**.

B. Handlungsfähigkeit

Die konstitutive Aberkennung sowie Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist grundsätzlich übereinkommenswidrig. Daraus ergibt sich, dass die Beschränkungen der **Geschäftsfähigkeit** gem § 280 ABGB, der **Testierfähigkeit** gem § 568 ABGB und der **Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit** (Art 11 Abs 1 EheG und Art 3 Abs 2 PartG)

¹ https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtidsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en (22.8.2019).

konventionswidrig sind. Diese sollten ersatzlos gestrichen werden. Es sollte gleichzeitig klargestellt werden, dass für das Eingehen der Ehe Ehefähigkeit, also eine bestimmte Form der Entscheidungsfähigkeit, sowie ein Mindestalter Voraussetzung sind. Fehlt die Ehefähigkeit, kann eine Ehe gar nicht, also auch nicht durch einen Stellvertreter, geschlossen werden.

Art 12 Abs 4 UN-BRK verlangt iSd Missbrauchsschutzes eine regelmässige Überprüfung der die Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen durch eine unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle. Das betrifft vor allem das Sachwalterrecht und die Vorsorgevollmacht. Dort sind die Vorgaben grundsätzlich erfüllt, Verbesserungen wären aber möglich und wünschenswert; s Kap IV.C.6. und D.

Die UN-BRK statuiert den Primat der **unterstützten Entscheidungsfindung**. Grundsätzlich ist diese schon im bestehenden Sachwalterrecht und in seiner Wunschermittlungs- und -beachtungspflicht angelegt. Es besteht aber für das liechtensteinische Sachwalterrecht durchaus noch Verbesserungspotential. Das gilt vor allem für den Bereich des Sachwalterrechts, aber auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sowie die Entscheidungsfindung von Personen ganz allgemein. Eine unmittelbare konkrete Handlungsverpflichtung, insbesondere im rechtlichen Sinne, ergibt sich aus der UN-BRK derzeit nicht. Um ihre Ziele aber zu erreichen, sind auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen erforderlich und wünschenswert. Vorbildlich ist diesbezüglich etwa § 252 Abs 2 öABGB.

C. Sachwalterrecht

§ 280 ABGB, wonach die **Geschäftsfähigkeit** mit Sachwalterbestellung innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters – mit Ausnahme von Geschäften über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens – eingeschränkt wird, ist konventionswidrig und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Das Gleiche gilt für die Beschränkung der **Testierfähigkeit**, wonach gerichtlich angeordnet werden kann, dass eine Person unter Sachwalterschaft nur mündlich vor Gericht testieren kann (§ 568 ABGB).

Auch die Beschränkungen der **Handlungsfähigkeit im Ehe- und Partnerschaftsrecht** gemäß Art 10 Abs 2 und 11 Abs 1 EheG sowie Art 3 Abs 2 PartG sind konventionswidrig und sollten ersatzlos gestrichen werden.

Der gesetzliche Vertrauensschutz des § 284g ABGB bei der Vorsorgevollmacht ist konventionswidrig und sollte ersatzlos gestrichen werden.

D. Zwangseinweisung und Heimaufenthalt

Das liechtensteinische Recht ist hinsichtlich der (fürsorgerischen) **Unterbringung nach Sozialhilfegesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz mit der UN-BRK ver-**

einbar und bedarf keiner unmittelbaren Änderungen. Die durch Art 5 EMRK geforderten materiellen und formellen Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen werden im SHG nur teilweise und zum Teil nur andeutungsweise formuliert. Sie sind aber im Gesetzestext angelegt und durch Interpretation feststellbar, womit die Bestimmungen insgesamt auch UN-BRK konform sind. Die Bestimmungen der Art 11ff SHG sollten aber konkretisiert werden.

Die Rechtspraxis, wonach **in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen** Freiheitsbeschränkungen an volljährigen Personen auf der Basis der Richtlinien der LAK (Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe) durchgeführt werden, ist konventionswidrig. Hier müsste das (verbesserte) SHG zur Anwendung kommen oder – zB nach österreichischen Vorbild – ein Heimaufenthaltsgesetz geschaffen werden. Wenn schon ein eigenes Gesetz geschaffen werden sollte, könnten in diesem idealerweise auch die jetzt im SHG befindlichen Bestimmungen zur Zwangsanhaltung untergebracht werden (zB Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetz). Das Recht des **Masnahmenvollzugs** (insbesondere die §§ 21 bis 23 StGB) ist sowohl hinsichtlich der Terminologie als auch der konkreten Umsetzung **nicht konventionskonform** und bedarf einer gesetzlichen Änderung.

E. Wahlrecht

Beim Ausschluss vom Wahlrecht stellt das liechtensteinische Recht auf die **individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit** und nicht auf eine Behinderung ab (Art 2 1.b) VRG). Das ist zulässig, sodass das liechtensteinische Recht diesbezüglich **nicht im Widerspruch zu Art 29 UN-BRK** steht.

Die Urteilsfähigkeit müsste aber regelmäßig überprüft werden, was gesetzlich nicht vorgesehen ist. Das ist UN-BRK-konventionswidrig und müsste durch entsprechende gesetzliche Vorgaben geändert werden.

Art 131f AussStrG, wonach die **Verfahrenskosten für den Ausschluss** vom Stimmrecht die betroffene Person zu tragen hat, ist ebenfalls konventionswidrig.

F. Wohnen

Die Vorgaben des liechtensteinischen Rechts hinsichtlich **öffentlich zugänglicher Bauten und Anlagen**, namentlich die Unterscheidung in der Behandlung schon bestehender und neu zu errichtender Anlagen (Art 12 BGIG), sind mit den Vorgaben des Art 9 des Übereinkommens zur **baulichen Barrierefreiheit** ganz weitgehend **kompatibel**.

Insbesondere ist die Legaldefinition des Art 3 Abs 1 lit g BGIG grundsätzlich **weit und offen genug**, um den Anforderungen des Übereinkommens an das Konzept der Barrierefreiheit zu genügen. Allerdings ist zu beachten, dass bei der **Operationalisierung** der baulichen Barrierefreiheit der Fokus nicht auf Mobilitätsbeeinträchtigungen verengt

wird, sondern iSd **Zwei- oder Mehr-Sinne-Prinzips** insbesondere auch die verschiedenen Formen von Sinnesbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Das gilt namentlich auch für die Auswahl **geeigneter technischer Normen** zur Konkretisierung des Barrierefreiheitskriteriums.

Zu erwägen ist darüber hinaus, den Vorkatalog des 54 Abs 1 KJG ausdrücklich um die Anforderungen der **Barrierefreiheit** zu ergänzen.

Zu begrüßen ist die **Einbeziehung** von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in das **Baubewilligungsverfahren**.

Aus Art 9 des Übereinkommens ergibt sich **kein konkreter Handlungsbedarf** für den liechtensteinischen Gesetzgeber im Bereich bauliche Barrierefreiheit für **private Wohnanlagen** und **geförderte Wohnbauten**.

Die Verankerung des Anpassbarkeitserfordernisses für Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten (Art 13 BGIG) und nach dem WBFG geförderten Wohnneubauten (Art 14 BGIG) ist iSd Gleichbehandlungs- und Inklusionsprinzips des Übereinkommens zu begrüßen, insofern damit die Verwirklichung von **Barrierefreiheit für alle Menschen** gefördert wird.

Wiederum dem **Mehr-Sinne-Prinzip** bei Operationalisierung soll der Anpassbarkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, sodass es nicht zu einer Verengung auf Mobilitätsbeeinträchtigungen zu Lasten von Sinnesbeeinträchtigungen kommt.

Zu erwägen ist auch, den Anwendungsbereich des BGIG auf Wohnanlagen mit **weniger als sechs** Wohneinheiten und auf nach dem WBFG **geförderte Umbauten** zu erweitern, um den Anliegen des Übereinkommens der Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit besser Rechnung zu tragen.

Das Übereinkommen, insbesondere sein Art 19, macht **Deinstitutionalisierung im Wohnbereich** zu einer konkreten völkerrechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten. Das bedeutet eine kritische Überprüfung und Beseitigung von großen Institutionen und anderweitig „besonderen Wohnformen“ (**Segregationsverbot**) und die Förderung nicht bloß integrativer, sondern **inklusive** Wohnformen. Dies hat alles mit dem Ziel zu geschehen, Menschen mit Behinderungen ein **echtes und effektiv ausübbares Wahlrecht** zu ermöglichen, **selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben**.

Art 19 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, ein **adäquates Angebot** an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, das ihnen die **Entscheidungsfreiheit effektiv ermöglicht** und sie nicht direkt oder indirekt in gegenwärtig noch dominierende Wohn- und Betreuungsstrukturen drängt. Wie in den anderen Vertragsstaaten ist auch in Liechtenstein die entsprechende Entscheidungs-

freiheit noch bei weitem nicht hergestellt, da **institutionalisierte Wohnformen überrepräsentiert** sind und dementsprechend Druck in Richtung der vorrangigen Nutzung dieser Wohnformen besteht.

Die Herausforderungen liegen für Liechtenstein dabei weniger im relevanten Rechtsrahmen. Es kommt aber nicht nur oder in erster Linie auf den formalen Regelungsrahmen an, sondern darauf, ob dieser Rechtsrahmen in der **Verwaltungs- und Anwendungspraxis** auch im Sinne der Förderung der Entscheidungsfreiheit genutzt wird und ob die nötigen **Personal- und Sachressourcen** zur Verfügung gestellt werden, damit Menschen mit Behinderungen autonom über Aufenthaltsort und Wohnform entscheiden können. Umgekehrt ist zu prüfen, ob und inwieweit Ausgestaltung und tatsächliche Handhabung der vorhandenen Instrumente **institutionalisierte Wohnformen stabilisieren oder sogar fördern**. Der Hinweis auf knappe Ressourcen kann **nicht Untätigkeit** bezüglich der Verpflichtung zur Deinstitutionalisierung oder ein **erkennbares Zurückbleiben** hinter den nach Liechtensteins Leistungsfähigkeit möglichen Anstrengungen rechtfertigen.

In jedem Falle müssen **geeignete, langfristige Planungen und Strategien** erarbeitet, beschlossen und implementiert werden, die „nach und nach“ effektiv die vom Übereinkommen geforderte Deinstitutionalisierung herbeiführen. Diesen Planungen und Strategien sind seriöse **Machbarkeitsstudien und Folgenabschätzungen** zugrunde zu legen, die unter anderem den für die institutionelle Betreuung erforderlichen **Ressourceneinsatz** mit jenem für gemeinschaftsnahe Dienste **vergleichen**. Oft erweisen sich nämlich inklusive Wohnformen in der Gesamtbetrachtung nicht als ressourcenintensiver als vermeintlich „bewährte“ Großeinrichtungen oder institutionalisierte Strukturen. Die Präferenz des Übereinkommens für „gemeindenaher“ Lösungen kann gerade einem kleinräumigen Land wie Liechtenstein entgegenkommen.

Eine besondere Rolle spielt bei der Ermöglichung einer freien Willensbildung und -artikulierung von Menschen mit Behinderungen sowie der Gewährleistung der Wirklichkeit von Lebensformwünschen ein echtes Angebot von **Persönlicher Assistenz** sowie von Formen **unterstützter Entscheidungsfindung**.

G. Arbeiten und Beschäftigung

Das **Antidiskriminierungsregime des BGIG** (Art 5-7 und 10 BGIG) verwirklicht die in Art 27 des Übereinkommens für den Bereich Arbeit und Beschäftigung normierten Diskriminierungsverbote **grundsätzlich umfassend**. Insofern besteht diesbezüglich **kein Handlungs- und Anpassungsbedarf** bei einem Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen.

Auch die vom Übereinkommen geforderte **Koalitionsfreiheit** ist auf verfassungsrechtlicher (Art 41 LV), staatsvertraglicher (Art 11 Europäische Menschenrechtskonvention, Art 8 UN-Menschenrechtspakt I) ebenso wie einfachgesetzlicher Ebene (Art 10 Abs 1 lit i BGIG) garantiert.

Art 19 und 20 BGIG sehen Förderungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bei **beruflicher Tätigkeit und im Erwerbsleben** vor. Insoweit Art 27 Abs 1 lit e, f und h des Übereinkommens den Mitgliedstaaten bei der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen einen weiten Ermessensspielraum zugestehen, ist damit den Vorgaben des Übereinkommens grundsätzlich Genüge getan, freilich unter Voraussetzung, dass die nationalen Vorschriften (dies gilt auch für die Unterstützung der **Eingliederung** von Menschen mit Behinderungen **in das Erwerbsleben** gem Art 34ff IVG) so verstanden werden, dass diese sowohl die Förderung von **unselbständigen als auch selbständigen** Tätigkeiten erfassen.

Insoweit aus den in Art 27 des Übereinkommens normierten Förderungsverpflichtungen **keine Einstellungspflicht** oder Pflicht zu Schaffung von **Quotenregelungen** abzuleiten ist, besteht diesbezüglich **kein Handlungsbedarf**.

Die einschlägigen personal- und berufsgesetzlichen Regelungen (StPG, RDG, StAG, RAG, TrHG, PAG, WPRG, GewG, BWBG; vgl Rz 343ff) sind dahingehend **zu überprüfen**, ob sie in Hinblick auf Art 10 Abs 3 BGIG nicht **zu weitgehende Einschränkungen** enthalten bzw ob die darin enthaltenen Einschränkungen einer übereinkommens- und BGIG-konformen **Auslegung** zugänglich sind. Dabei ist auch die Möglichkeit angemessener Vorkehrungen in Betracht zu ziehen.

Eine Art 27 Abs 1 S 2 lit i des Übereinkommens entsprechende allgemeine und klare Anordnung bezüglich angemessener Vorkehrungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich **fehlt gegenwärtig**. Die liechtensteinische Rechtslage sollte daher (etwa nach österreichischem Vorbild; vgl Rz 419) durch entsprechende **Adaptierung des (Art 10) BGIG klargestellt** werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die allgemeine Zielsetzung von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens zu legen, einen **offenen, inklusiven** und für Menschen mit Behinderungen tatsächlich **zugänglichen**, dh **barrierefreien** Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um eine **progressiv** zu realisierende Verpflichtung. Das bedeutet die kritische Analyse des Bestehens oder gar Ausbaus von **Sonderarbeitswelten** (zB in Form von **geschützten Werkstätten**) und die Entwicklung von glaubwürdigen und konkreten Strategien zur Reduktion derselben.

Die Verpflichtungen aus Art 27 Abs 2 des Übereinkommens hinsichtlich **Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit** erfüllt Liechtenstein durch die schon bestehenden staatsvertraglichen (Art 4 Europäische Menschenrechtskonvention, Art 8 UN-Menschenrechtspakt II) sowie einfachgesetzlichen Regelungen, die uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen gelten.

H. Bildung

Das Liechtensteinische Bildungsrecht steht einer Ratifikation der UN-BRK nicht entgegen, zumal das Recht auf Bildung in Liechtenstein für alle gleichermaßen gewährleistet ist.

Aus Art 24 UN-BRK ergibt sich aber, dass **das gesamte (Aus)Bildungssystem mittelfristig inklusiv ausgestaltet werden muss (s dazu Kap IX. C. 2. und IX. C. 4. a))**. Dafür ist eine inklusive **Bildungsstrategie** unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch den Vertragsstaaten überlassen.

In der inklusiven Bildungsstrategie ist vor allem auf ausreichende **Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Assistenz**, die sich jeweils an den konkreten Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen orientieren, sowie auf eine inklusive **Leistungsbeurteilung** einzugehen. **Zurückstellungen** sind daraufhin zu prüfen, ob sie durch Förderungs-, Unterstützungsmaßnahmen oder Assistenz obsolet wären. **Aufnahme- und Übertrittsbedingungen** sind daraufhin zu untersuchen, ob sie mittelbar Menschen mit Behinderungen diskriminieren.

Menschen mit Behinderungen sind gem Art 4 Abs 3 UN-BRK in **Gremien**, die über sie betreffende Angelegenheiten betreffen, einzubinden. Dies betrifft auch den Bereich Bildung (s dazu Kap IX. C. 3.)

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch **Lehrkräfte** mit Behinderungen tätig werden (s dazu Kap IX. C. 4. d).

Die räumliche **Barrierefreiheit** der Bildungsgebäude und Wege (s Kap IX C. 4. b)) ist legislativ bereits gewährleistet. Sie wäre allenfalls faktisch zu überprüfen.

In Bezug auf das Monitoring und Informations- und Datenerhebung sind ausreichende Rechtsgrundlagen bereits vorhanden (s Kap IX. C. 4. f)). Die **Bildungsstatistik** könnte daher auf dieser legislativen Basis um behinderungsspezifische Elemente ergänzt werden.

Im Bereich der **Berufsbildung** ist der Gedanke des inklusiven Bildungssystems bereits gut verwirklicht (s Kap IX. C. 5.).

Auf Menschen mit **Behinderungen** oder auf inklusive Bildungsaspekte wird im StipG und in der StipV **nicht eingegangen**. Dies ist jedoch im Rahmen der inklusiven Bildungsstrategie zu bedenken (s Kap IX. C. 6. b)). Dabei sind, wie in Rz 468 ausgeführt, die Aufnahme- und Promotionsbedingungen auf mittelbare Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Basiert ein Abbruch oder der Ausschluss von der Ausbildung auf einem behinderungsspezifischen Grund, könnte **Art 5 Abs 3 lit a) StipG** eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bewirken. Eine **Ausnahmeregelung** für Menschen mit Behinderungen ist daher empfehlenswert.

Auch die Möglichkeiten die **Unterstützungsdauer** zu verlängern (**Art 8 StipG, Art 2 StipV**) sollten für Menschen mit Behinderungen erweitert werden, so sie behinderungsspezifisch eine längere Ausbildungsdauer in Anspruch nehmen müssen. Gleiches gilt in Bezug auf die **anerkannten Kosten** (Artt 10-18 StipG). Hier sollte ein allfälliger **behinderungsspezifischer finanzieller Mehraufwand** mit abgedeckt werden. Auch bei der **Unzumutbarkeit des Wegs** zur auswärtigen Arbeitsstätte nach Art 4 StipV sind behinderungsspezifische Aspekte mitzubedenken.

Und schließlich ist sicherzustellen, dass das amtliche **Formular** für die Antragstellung nach Art 24 StipG **barrierefrei** gestaltet und zugänglich ist.

Generell wird empfohlen, den **terminologischen Wechsel von „Integration“ zu „Inklusion“** in allen Rechtstexten zu vollziehen sowie auf die Formulierung „gestört-sein“ zu verzichten.

I. Statistik

Analog zur Schweizer **Analyse** des Bundesamts für Statistik² sind die vorhandenen statistischen Erhebungen in Liechtenstein daraufhin zu untersuchen, **inwieweit** sie **Informationen zu Menschen mit Behinderungen** enthalten, im Speziellen inwieweit die bereits erhobenen Daten geeignet sind, Art 31 UN-BRK zu erfüllen und in welchen Bereichen weitere Erhebungen in Zukunft nötig sein werden.

Der **rechtliche Handlungsbedarf** ist überschaubar: Die Kompetenzgrundlagen sind vorhanden. Terminologischer Anpassungsbedarf besteht in einigen wenigen Bestimmungen. Auf die barrierefreie Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten ist genauso wie auf die barrierefreie Erhebung Bedacht zu nehmen. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und/oder Vertretungsvereinen ist zu bedenken.

J. Staatliche Anlaufstelle, Koordinierungsmechanismus und Unabhängiger Mechanismus

Gem Art 33 Abs 1 1. Teilsatz des Übereinkommens ist im Rahmen der **existierenden staatlichen Verwaltung** ein „**focal point**“ (staatliche Anlaufstelle) für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu benennen. Die Schaffung einer neuen Struktur ist **nicht erforderlich**.

Gem Art 33 Abs 1 2. Teilsatz des Übereinkommens ist die Schaffung eines staatlichen **Koordinierungsmechanismus** lediglich **sorgfältig zu prüfen**. Angesichts der Kleinheit Liechtensteins und seiner relativ schlanken Verwaltungsstruktur ist der Koordinierungsbedarf vergleichsweise begrenzt, sodass diesbezüglich **kein spezifischer Handlungsbedarf** zu erwarten ist.

² S dazu *Bundesamt für Statistik*, Erfassung, 7-12. Sowie für statistische Handlungsmöglichkeiten ebda 12-15 sowie die Anhänge.

Liechtenstein kann bei einem Beitritt zum Übereinkommen den **Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)** – verbunden mit einer entsprechenden Novellierung der Aufgabenbeschreibung des VMR in Art 4 VMRG – als **unabhängigen Mechanismus** iSd Art 33 Abs 2 des Übereinkommens **bestimmen**. Dieser erfüllt, wie vom Übereinkommen verlangt, die Kriterien der **Pariser Prinzipien** für eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI).

Eine Anpassung des VMRG ist hinsichtlich Art 33 Abs 3 des Übereinkommens nötig, damit insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen am **Überwachungsprozess ausreichend partizipieren** können. Die Vorgabe des Art 9 Abs 2 VMRG reicht dafür wohl nicht aus.

Auch die Betrauung anderer Einrichtungen mit der Aufgabe des unabhängigen Überwachungsmechanismus ist denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgaben der Pariser Prinzipien für NRMI sowie der Partizipation von Menschen mit Behinderungen erfüllt sind. Überdies gilt es zu beachten, dass auch die **Unabhängigkeit von Dienstleistern** für Menschen mit Behinderungen gewahrt ist.

Bei Ratifizierung des Fakultativprotokolls ist darüber hinaus zu erwägen, den **Katalog des Art 15 Abs 2 StGHG** um das Übereinkommen zu erweitern.

I. Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll in der Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein

1 Die

- „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ bzw. „Convention relative aux droits des personnes handicapées“³, nach der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung⁴ das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ („das **Übereinkommen**“) sowie das zugehörige
- „Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ bzw. „Protocole facultatif se rapportant à la Convention relative aux droits des personnes handicapées“⁵, nach der vorgenannten Übersetzung⁶ das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ („das **Fakultativprotokoll**“)

wurden am 13.12.2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.⁷ Sie traten gem Art 45 des Übereinkommens und gem Art 13 des Fakultativprotokolls am 3.5.2008 in Kraft.

A. Mitgliedschaft im Übereinkommen und im Fakultativprotokoll

2 Das Übereinkommen zählt gegenwärtig **179 Mitglieder**, das Fakultativprotokoll 95 Mitglieder.⁸ Damit ist das Übereinkommen nach dem UN-Kinderrechtsübereinkommen⁹,

³ 2515 UNTS 3. Zur Verwendung (nur) der englischen und französischen Bezeichnung vgl *infra* Rz 9.

⁴ Vgl *infra* Rz 9.

⁵ 2518 UNTS 283.

⁶ Vgl *supra* Fn 4.

⁷ UN-Generalversammlung, Resolution A/RES/61/106, 13.12.2006.

⁸ Vgl http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en; http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15-a&chapter=4&lang=en.

⁹ UN Convention on the Rights of the Child/Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20.11.1989, 1577 UNTS 3, LGBl 1996 Nr 163, LR 0.107.1.

dem UN-Frauenrechtsübereinkommen¹⁰ und dem UN-Antirassismusübereinkommen¹¹, die 196, 189 bzw 181 Mitglieder zählen, trotz seines kaum mehr als zehnjährigen Bestehens das **erfolgreichste** Menschenrechtsübereinkommen weltweit.

- 3 **Österreich** unterzeichnete das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zum gem Art 42 erstmöglichen Tag, dh am 30.3.2007. Die beiden Verträge traten für Österreich mit 26.10.2008 in Kraft.¹²
- 4 Auch **Deutschland** unterzeichnete das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll am 30.3.2007. Mit 24.2.2009 traten Übereinkommen und Fakultativprotokoll für Deutschland in Kraft.¹³
- 5 Die **Schweiz** hinterlegte die Beitrittsurkunde zum Übereinkommen am 15.4.2014, so dass es am 15.5.2014 für die Schweiz in Kraft trat.¹⁴ Dem Fakultativprotokoll ist die Schweiz dagegen nicht beigetreten.
- 6 Mittlerweile sind **alle 47 Europaratsstaaten außer Liechtenstein** Parteien des Übereinkommens.¹⁵ Die meisten Europaratsstaaten haben auch das Fakultativprotokoll ratifiziert. Keine Mitglieder sind gegenwärtig, abgesehen von der Schweiz, Albanien, Irland, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Polen und die Russische Föderation.¹⁶
- 7 Laut Art 42 des Übereinkommens „liegt [es] für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration [...] zur Unterzeichnung auf“. Die **Europäische Union (EU)** machte bereits am 30.3.2007 als Organisation der regionalen Integration von dieser Möglichkeit Gebrauch. Das Übereinkommen trat für die EU mit 22.1.2011 in Kraft.¹⁷ Die EU ist jedoch nicht Partei des Fakultativprotokolls.

¹⁰ UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women/Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 18.12.1979, 1249 UNTS 13, LGBl 1996 Nr 164, LR 0.104.2.

¹¹ International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination/Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 7.3.1966, 660 UNTS 196, LGBl 2000 Nr 80, LR 0.104.1.

¹² BGBl III 155/2008.

¹³ BGBl 2008 II 1419.

¹⁴ AS 2014 1119; BBl 2013 661, SR 0.109.

¹⁵ Vgl http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en. Da auch Weißrussland das Übereinkommen ratifiziert hat, sind alle europäischen Staaten außer Liechtenstein Vertragsparteien des Übereinkommens.

¹⁶ Vgl http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15-a&chapter=4&lang=en.

¹⁷ Vgl http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en; Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, ABI 2010 L 23/35.

B. Sprachfassungen

- 8 Gem Art 50 des Übereinkommens und Art 18 des Fakultativprotokolls sind die arabisch, chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung **gleichmaßen authentisch**.
- 9 Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz wurde eine **Übersetzung ins Deutsche** abgestimmt.¹⁸ Diese wurde im Zuge des Beitritts zum Übereinkommen (und ggf zum Fakultativprotokoll) auch amtlich verlautbart.¹⁹ Die deutsche Fassung wird dadurch jedoch **nicht** zu einer (weiteren) **authentischen Fassung** des Übereinkommens oder Fakultativprotokolls. Als bloße Übersetzung hat sie Hilfsfunktion, aber **keine normative Relevanz** (vgl dazu noch Rz 18f).²⁰ Normativ bedeutsam sind lediglich die obgenannten sechs authentischen Sprachfassungen (vgl Rz 8). Aus Gründen der Praktikabilität wird im Folgenden lediglich mit der **englischen sowie der französischen** Fassung gearbeitet.
- 10 Zu erwähnen ist, dass das durch Art 34 Abs 1 des Übereinkommens eingerichtete „Committee on the Rights of Persons with Disabilities“/„Comité des droits des personnes handicapées“, also der „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ („der **Ausschuss**“), anlässlich der Bewertung des ersten Staatenberichts Österreichs die **Ungenauigkeit** der deutschen Übersetzung **kritisiert** und eine Revision derselben empfohlen hat.²¹ Österreich ist dieser Empfehlung gefolgt und hat 2016 eine

¹⁸ <https://www.un.org/depts/german/gv-61/band1/ar61106.pdf>; Erster Staatenbericht Österreichs zur UN-Behindertenrechts-Konvention, 5.10.2010, 1.

¹⁹ Vgl die Nachweise in *supra* Fn 12-14.

²⁰ Vgl für Österreich *Reinisch* (Hg), Österreichisches Handbuch⁵ Rn 312. Vgl speziell im gegenständlichen Zusammenhang *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 22: „Für die Auslegung [des Übereinkommens] hat dann die deutsche Fassung allenfalls den Charakter eines Hilfsmittels oder eines praktischen Ausgangspunkts zur Ermittlung des Wortsinns der jeweiligen Vorschriften. Entstehen aber Zweifel über den Inhalt einer Vorschrift, so sind diese Zweifel unter Anwendung der [...] völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätze mit Vorrang der authentischen Vertragssprachen (also z.B. der englischen Sprache) zu beheben.“

²¹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD/C/AUT/CO/1, Concluding observations on the initial report of Austria, 13.9.2013, nr 6 und 7 (“Concluding observations”):

“6. The Committee is concerned that the German translation of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities does not accurately represent the meaning of the Convention and may give rise to decisions that are incompatible with the Convention. For example, the German word for ‘integration’ is used instead of the word for ‘inclusion’. The translation of ‘living independently’ does not accurately reflect the meaning of the concept for the purposes of the Convention and may in fact lead to disabled persons being denied the opportunity of living in the community. During the constructive dialogue, the Austrian delegation hinted at the possibility of revisiting the German translation of the Convention.

7. The Committee recommends that the State party revise the German translation of the Convention in line with the Convention. The Committee further recommends that the State party ensure that persons with disabilities and disabled persons’ organizations be involved in the revision process.”

Vgl mit vergleichbarer Kritik bereits *Aichele*, Policy Paper No. 9, August 2008, 11f.

verbesserte Version der amtlichen Übersetzung des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls verlautbart.²² Deutschland ist einer ähnlich lautenden Empfehlung²³ nicht gefolgt.

C. Stellung und Wirkung von Übereinkommen und Fakultativprotokoll in der liechtensteinischen Rechtsordnung

- 11 **Stellung und Wirkung** eines Staatsvertrags in der innerstaatlichen Rechtsordnung bestimmen sich nach dem **innerstaatlichen (Verfassungs-)Recht**. Das Völkerrecht normiert lediglich, dass ein Vertrag die Vertragsparteien bindet und von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen ist (*pacta sunt servanda*-Grundsatz; Art 26 Wiener Vertragsrechtskonvention – WVK²⁴). Das bedeutet insbesondere, dass sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen (Art 27 WVK).
- 12 Bei einem Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen bzw zum Fakultativprotokoll handelt es sich aus Sicht des liechtensteinischen Verfassungsrechts um **Staatsverträge** iSd Art 8 LV.²⁵
- 13 Die liechtensteinische Verfassung enthält **keine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht**.²⁶ Nichtsdestotrotz ist in Lehre und Rsp unstrittig, dass sie der **monistischen** Tradition folgt, dh mit Zustimmung des Landtages (Art 8 Abs 2 LV) durch den Fürsten ratifizierte (Art 8 Abs 1 LV) Staatsverträge werden zu **Bestandteilen des Landesrechts** und bedürfen **keiner Transformation**

²² BGBl III 105/2016. „Inklusion“ statt „Integration“, „selbstbestimmtes Leben“ statt „unabhängige Lebensführung“, „Barrierefreiheit“ statt „Zugänglichkeit“.

²³ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD/C/DEU/CO/1, Concluding observations on the initial report of Germany, 13.5.2015, nr 7 und nr 8 (“Concluding observations”): “7. The Committee is concerned that domestic law does not demonstrate a sufficient understanding of the concepts set out in articles 1 and 2 of the Convention, especially the translation of the Convention into existing legal provisions using a human rights approach. 8. The Committee recommends that the State party ensure that: (a) Both the federal Government and the Länder revise the legal definition of disability in laws and policies with a view to harmonizing it with the general principles and provisions in the Convention, particularly in matters relating to non-discrimination and full transition to a human rights-based model; (b) Federal and all local governments establish overarching human rights-based action plans with a clear concept of disability, setting adequate measures to promote, protect and fulfil rights, and with targets and indicators to monitor the implementation of the Convention”; siehe dazu auch <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2020/archiv-zur-1-staatenpruefung/>.

²⁴ LGBl 1990 Nr 71, LR 0.121.

²⁵ Vgl *Bußjäger*, Online-Kommentar, Art 8 LV Rn 33f.

²⁶ Vgl *Thürer*, ARV 1998, 111.

ins innerstaatliche Recht (**Adoptions-** oder **Inkorporationssystem**).²⁷ Das hat Implikationen für die (a) unmittelbare Anwendung eines Staatsvertrags, (b) seinen Rang in der innerstaatlichen Rechtsordnung, (c) seine relevanten Sprachfassungen sowie (d) seine Auslegung.

- 14 (a) Die Frage, ob ein Staatsvertrag **unmittelbar anwendbar** (oder **self-executing**) ist, dh unmittelbar Rechte für Private schafft, die vor den staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden können, oder **programmatischen** Charakter hat, dh weiterer innerstaatlicher Ausführungsvorschriften bedarf, um von den Verwaltungsbehörden und Gerichten direkt angewendet werden zu können, ist nach dem **Staatsvertrag** selbst zu beurteilen und zwar wie er nach den völkerrechtlichen Auslegungsregeln (Art 31-33 WVK; vgl Rz 9, 19) zu verstehen ist.²⁸ Die Möglichkeit, über einen sog Erfüllungsvorbehalt die Notwendigkeit einer speziellen Transformation anzuordnen und dadurch die unmittelbare Anwendbarkeit des Staatsvertrages auszuschließen, wie sie Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG dem Nationalrat in Österreich einräumt (arg „durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen“)²⁹, ist in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht vorgesehen.³⁰
- 15 Die liechtensteinische Rsp orientiert sich bei der Handhabung der Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit an der Schweizerischen Rsp.³¹ Nach der ständigen **Judikatur des Bundesgerichtes** kann sich eine Privatperson auf eine völkerrechtliche Bestimmung berufen, wenn – kumulativ – folgende Voraussetzungen erfüllt sind³²: 1. Sie betrifft die **Rechtsstellung Privater**. 2. Sie ist **justiziabel**, dh sie ist hinreichend bestimmt und klar, um im Einzelfall Grundlage einer Entscheidung zu bilden, und lässt nicht einen zu großen Ermessensspielraum. 3. Sie richtet sich an die **rechtsanwendenden Behörden** (im Gegensatz zu Bestimmungen, die sich an den Gesetzgeber richten).³³
- 16 Die erste Voraussetzung ist in Bezug auf Menschenrechtsverträge im Allgemeinen und das gegenständliche Übereinkommen im Besonderen erfüllt.³⁴ Ob auch die zweite und die dritte Voraussetzung erfüllt sind, ist für jede Bestimmung **im Einzelfall** durch Auslegung zu ermitteln. Daher enthalten Übereinkommen und Fakultativprotokoll sowohl unmittelbar anwendbare als auch nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen.³⁵

²⁷ S dazu Bericht der Fürstlichen Regierung an den hohen Landtag zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein vom 17.11.1981, Nr 85/1981, 6; *Thürer*, ARV 1998, 109; *Bußjäger*, LJZ 2006, 140f; *Becker*, Verhältnis 106, 206f mwN.

²⁸ Vgl *Bußjäger*, Online-Kommentar, Art 8 LV Rn 70, 83.

²⁹ *Öhlinger/Müller* in *Korinek Holoubek* Kommentar zu Art 50 B-VG Rn 103ff.

³⁰ Vgl *Winkler*, LJZ 1990, 105 (127); *Bußjäger*, Online-Kommentar, Art 8 LV Rn 70.

³¹ Vgl *Bußjäger*, Online-Kommentar, Art 8 LV Rn 70 Fn 92, wo auf BGE 106 Ib 187, BGE 124 IV 32, BGE 126 I 240 und BGE 140 II 185 verwiesen wird.

³² Vgl zB BGE 124 III 91 E. 3a und 118 Ia 116f E. 2b.

³³ Vgl ähnlich auch Bericht der Fürstlichen Regierung (Fn 27), 7; *Becker*, Verhältnis 410ff.

³⁴ Vgl *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 33.

³⁵ Vgl dazu *ibid*, 33f, wo diese Prüfung aus Sicht des Schweizerischen Rechts durchgeführt wird. Die Ergebnisse sind aus den genannten Gründen auch auf die liechtensteinische Rechtsordnung übertragbar.

- 17 (b) Da Art 104 Abs 2 LV dem Staatsgerichtshof die Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Staatsverträgen einräumt, sind sie im Stufenbau der Rechtsordnung **grundsätzlich unterhalb der Verfassung** angesiedelt und haben einen **gesetzesgleichen** Rang.³⁶
- 18 (c) Entsprechend der monistischen Konzeption gelten Staatsverträge in der liechtensteinischen Rechtsordnung so, wie sie nach Völkerrecht gelten. Konsequenterweise sind sie in Liechtenstein in ihrer ursprünglichen Form und Kennzeichnung kundzumachen.³⁷ Gem Art 7 Abs 2 Kundmachungsgesetz sind bei Staatsverträgen die darin als **authentisch** bezeichneten Texte **maßgebend**, dh die obgenannten sechs authentischen Sprachfassungen (vgl Rz 8). Die mitkundgemachte Übersetzung ins Deutsche ist, da nicht Normtext, irrelevant (vgl Rz 9).
- 19 (d) Da Staatsverträge in Liechtenstein gelten, wie sie nach Völkerrecht gelten, sind sie nicht nach den innerstaatlichen, sondern nach den **völkerrechtlichen Auslegungsregeln**, wie sie in Art 31-33 WVK niedergelegt sind, auszulegen. Nach der allgemeinen Auslegungsregel des Art 31 Abs 1 WVK ist ein Vertrag sohin „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“.
- 20 Die **Völkerrechtsfreundlichkeit** der liechtensteinischen Rechtsordnung führt auch dazu, dass das innerstaatliche Recht zur Vermeidung von Normkollisionen so weit wie möglich **völkerrechtskonform auszulegen** ist.³⁸
- 21 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit **Beschlüsse des** gem Art 34 des Übereinkommens eingerichteten **Ausschusses** (Rz 10) für die Auslegung des Übereinkommens relevant sind.
- 22 Gem Art 39 des Übereinkommens berichtet der Ausschuss der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte „**Vorschläge** machen und allgemeine **Empfehlungen** abgeben“ („may make suggestions and general recommendations“; „peut formuler des suggestions et des recommandations générales“).
- 23 Ähnlich sind die Aktivitäten des Ausschusses im Blick auf die Annahme sog „**General Comments**“ zu bewerten, von denen es mittlerweile sieben gibt.³⁹ Der Ausschuss übernimmt damit eine mittlerweile fest etablierte Praxis der Ausschüsse zu anderen

³⁶ Vgl Bericht der Fürstlichen Regierung (Fn 27), 9; *Thürer*, ARV 1998, 112 Fn 47 mwN; *Becker*, Verhältnis 410ff; *Bußjäger*, Online-Kommentar, Art 8 LV Rn 84.

³⁷ Vgl *Winkler*, LJZ 1990, 127.

³⁸ Vgl Bericht der Fürstlichen Regierung (Fn 27), 11; *Thürer*, ARV 1998, 112; *Becker*, Verhältnis 381ff. Zur Pflicht zur völkerrechtskonformen Interpretation in Zusammenhang mit dem Übereinkommen vgl für Österreich, *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rn 47-49.

³⁹ Vgl die Übersicht in <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>.

UN-Menschenrechtsübereinkommen⁴⁰, die in derartigen General Comments ohne Bezugnahme auf bestimmte Vertragsparteien, in allgemeiner Weise ihre Auffassung zur **gebotenen Auslegung** verschiedener Vorschriften der jeweiligen Übereinkommen kundtun und bestimmte Vertragspflichten konkretisieren.⁴¹

- 24 Derartige Vorschläge, Empfehlungen und „General Comments“ sind **völkerrechtlich nicht verbindlich**. Als völkerrechtliches **soft law** sind sie aber bei der **Auslegung** des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls im Rahmen der systematischen Auslegung (Art 31 Abs 1 WVK: „in ihrem Zusammenhang“) **relevant**. Dabei hängt der Grad der Beachtlichkeit von *soft law* von einer Reihe von Faktoren ab und muss in jedem Fall gesondert untersucht werden. Die General Comments werden vom entsprechenden Vertragsorgan in aller Regel in einem längeren Diskussionsprozess erarbeitet und verabschiedet. Da sie von der Situation der einzelnen Staaten losgelöst sind, kommt ihnen ein „quasi-legislativer“ Charakter zu. Auf die General Comments wird in der Staatenpraxis und von Gerichten bei der Auslegung der entsprechenden Vertragsvorschriften vielfältig Bezug genommen. Im Lichte dessen kommt den General Comments in der Praxis **erhebliche Relevanz** zu. Dementsprechend werden General Comments zwar nicht als völkerrechtlich verbindlich, aber sehr wohl als „**autoritative Interpretationen**“⁴² der fraglichen Vertragsbestimmungen bewertet.

⁴⁰ Zu den General Comments des UN-Menschenrechtsausschusses (zum UN-Pakt II) vgl http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11; für jene des Ausschusses zum UN-Pakt I vgl http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=9&DocTypeID=11.

⁴¹ Vgl *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 22f: „In diesen General Comments werden Art und Umfang menschenrechtlicher Verpflichtungen der Vertragsstaaten ausgelegt sowie näher bestimmt [...] In ihrer Gesamtschau bilden die General Comments somit eine Art ‚Kommentierung‘ des jeweiligen Vertrages.“

⁴² *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁵ Rn 1397.

II. Begriff der „Menschen mit Behinderungen“

- 25 Zunächst ist auf den Begriff der „**Menschen mit Behinderungen**“ iSd Übereinkommens und des liechtensteinischen Rechts einzugehen.⁴³ Dies ist von Relevanz für die Folgeabschnitte, insofern alle Bestimmungen des Übereinkommens an diesen Begriff anknüpfen.

A. Vorgaben aus dem Übereinkommen

- 26 Art 1 S 2 des Übereinkommens normiert

Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others.

Par personnes handicapées on entend des personnes qui présentent des incapacités physiques, mentales, intellectuelles ou sensorielles durables dont l'interaction avec diverses barrières peut faire obstacle à leur pleine et effective participation à la société sur la base de l'égalité avec les autres.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische [psychische]⁴⁴, geistige [intellektuelle] oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche [die] sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe [vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen] an der Gesellschaft hindern können.

B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts

- 27 Gem Art 2 Abs 1 **Behindertengleichstellungsgesetz** (BGIG)⁴⁵ findet dieses Gesetz vorbehaltlich seines Abs 2 „auf sämtliche gestalteten Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen Anwendung“. Nach der Legaldefinition des Art 3 Abs 1 lit a BGIG bedeutet „Behinderung“ iS dieses Gesetzes „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“
- 28 Art 29 und Art 30 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁴⁶ normieren:

⁴³ Zum empirischen Hintergrund in Liechtenstein vgl insb *Marxer/Simon*, Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen.

⁴⁴ Die Abweichungen in der verbesserten österreichischen Übersetzung (vgl Rz 9) sind jeweils in eckigen Klammern angeführt.

⁴⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG), LGBl 2006 Nr 243, LR 105.2.

⁴⁶ Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl 1960 Nr 5, LR 831.20.

Art. 29: 1. Grundsatz

- (1) Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.
- (2) Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat.

Art. 30: 2. Sonderfälle

- (1) War eine versicherte Person mit vollendetem 20. Altersjahr vor Eintritt der Invalidität nicht erwerbstätig und kann ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, so wird die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt.
- (2) Nichterwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden gelten als invalid, wenn der Gesundheitsschaden wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

C. Gutachterliche Bewertung

1. Funktion der Begriffsbestimmung im Übereinkommen

- 29 Vielfach wird betont, dass das Übereinkommen bewusst auf eine Definition des Begriffs der „Menschen mit Behinderungen“ verzichte und dass es sich bei Art 1 S 2 des Übereinkommens dementsprechend um **keine Legaldefinition** im eigentlichen Sinne handle.⁴⁷ Dies zeigt sich *e contrario* bereits daran, dass die Bestimmung – was ansonsten naheliegend gewesen wäre – nicht in Art 2 des Übereinkommens aufgenommen wurde, der eine Reihe von Definitionen enthält und auch mit „Begriffsbestimmungen“ („definitions“; „définitions“) überschrieben ist.
- 30 Als *ratio* für den Verzicht auf eine Legaldefinition wird genannt, dass die Vertragsstaaten dafür optierten, **nicht** von einem fixen, **festgelegten Begriff** von „Menschen mit Behinderungen“ auszugehen.⁴⁸ Dies wird auch im Übereinkommen selbst manifest, nämlich
- 31 (a) indem Art 1 S 2 die Formulierung „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen [...]“ (ebenso im Englischen: „Persons with disabilities include those [...]“) verwendet, die den **nicht abschließenden** Charakter der folgenden Begriffsbestimmung indiziert. Auch wenn man den französischsprachigen Text als Gegenargument ins Treffen führen wollte („Par personnes handicapées on entend [...]“), zeigt sich der offene Charakter der Begriffsbestimmungen doch deutlich

⁴⁷ Vgl. Degener, VN 2010, 58; Rothfritz, Konvention 164f; Schulze, Unterstanding 27, 35-39; Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention 67.

⁴⁸ Vgl. die Nachweise in der vorangehenden Fn.

- 32 (b) im Präambularabsatz e des Übereinkommens, demzufolge sich „das Verständnis von Behinderung [...] **ständig weiterentwickelt** und [...] Behinderung aus der **Wechselwirkung** zwischen Menschen mit Behinderungen [Beeinträchtigungen] und **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft [vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen,] hindern“ („[D]isability is an evolving concept and [...] results from the interaction between persons with impairments and attitudinal and environmental barriers that hinders their full and effective participation in society on an equal basis with others“; “la notion de handicap évolue et [...] résulte de l’interaction entre des personnes présentant des incapacités et les barrières comportementales et environnementales qui font obstacle à leur pleine et effective participation à la société sur la base de l’égalité avec les autres”). Hier werden also Elemente der Begriffsbestimmung ausdrücklich und unmittelbar mit der **Offenheit** und **Entwicklungsfähigkeit** des Behinderungsbegriffs in Verbindung gebracht.
- 33 (c) Darüber hinaus spricht Präambularabsatz i von der „**Vielfalt** der Menschen mit Behinderungen“, die im Übrigen im allgemeinen Grundsatz des Art 3 lit d nochmals explizit aufgegriffen wird, der die „Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen“ und die „Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“ („respect for difference and acceptance of persons with disabilities as part of human diversity and humanity“; „le respect de la différence et l’acceptation des personnes handicapées comme faisant partie de la diversité humaine et de l’humanité“) normiert.
- 34 (d) Der nicht restriktive Charakter der Begriffsbestimmung wird schließlich darin offenbar, dass es nach Art 1 S 2 des Übereinkommens genügt, wenn die genannten Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft „**hindern können**“ („may hinder“; „peut faire obstacle“), dh die bloße Möglichkeit einer Behinderung reicht aus.
- 35 Nichtsdestotrotz erfolgt durch Art 1 S 2 eine Begriffsbestimmung von „Menschen mit Behinderungen“, die den folgenden Vorschriften des Übereinkommens zugrunde gelegt wird. Unter dem Vorbehalt der vorhin herausgearbeiteten **Offenheit und Entwicklungsoffenheit** des Behinderungsbegriffs und der Anerkennung der intrinsischen **Vielfalt** der Menschen mit Behinderungen erfüllt Art 1 S 2 demnach **weitgehend die Funktion einer Legaldefinition** und liegt in diesem Sinne auch Überlegungen des vorliegenden Gutachtens zugrunde.

2. Elemente der Begriffsbestimmung

- 36 In der Begriffsbestimmung des Art 1 S 2 lassen sich folgende Elemente ausmachen:

- a) körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen;
 - b) Langfristigkeit;
 - c) Hinderung an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren;
 - d) teilweise behauptete negative Elemente (*de minimis*-Grenze, Krankheit, altersbedingte Beeinträchtigungen).
- 37 (a) Ein Element des Behinderungsbegriffs des Übereinkommens ist das Vorliegen von „**körperlichen, seelischen [psychischen], geistigen [intellektuellen] oder Sinnesbeeinträchtigungen**“ („physical, mental, intellectual or sensory impairments“; „incapacités physiques, mentales, intellectuelles ou sensorielles“). Hier wird der bewusst weite Ansatz des Übereinkommens sichtbar, denn es ist kaum eine Beeinträchtigung denkbar, die sich nicht entweder als physisch, mental-seelisch-psychisch, geistig-intellektuell oder sensorisch begreifen ließe. Obwohl die Begriffsbestimmung eine „Klassifizierung“ von Phänomenen in die vier Kategorien nahelegt, ist diesbezüglich keinesfalls eine restriktive Auslegung angebracht, zumal die Begriffsbestimmung des Art 1 S 2 **demonstrativen und dynamischen** Charakter hat (vgl Rz 35).
- 38 Bei der Beurteilung von Phänomenen als „Beeinträchtigungen“, die einen Vergleich mit einer als „**Normalzustand**“ verstandenen Situation suggerieren, stützt man sich gemeinhin auf international verbreitete medizinische Klassifikationen, insbesondere die ICF der WHO.⁴⁹ Zugleich ist jedoch anzumerken, dass das Übereinkommen (konsequenter als die ICF⁵⁰) den traditionellen **medizinisch-defektzentrierten** Ansatz zu Gunsten eines **sozial-integrativen** Ansatzes überwunden hat (vgl Rz 40ff).
- 39 (b) Darüber hinaus hat das Übereinkommen auf die Verankerung einer **konkreten Mindestfrist verzichtet**, für die die Beeinträchtigungen andauern müssen. Vielmehr bedient das Übereinkommen sich des unbestimmten Gesetzesbegriffs „langfristig“ („long-term“; „durable“).
- 40 (c) Die bewusste Option des Übereinkommens für einen **sozial-integrativen** Ansatz zu Lasten des traditionell medizinisch-defektzentrierten Verständnisses von Behinderung wurde vielfach als **Paradigmenwechsel** oder jedenfalls als signifikante Akzentverschiebung in der Herangehensweise an den Behinderungsbegriff bezeichnet.⁵¹ Im Mittelpunkt der Begriffsbestimmung steht sohin weniger das Zurückbleiben der Fähig-

⁴⁹ World Health Assembly Resolution 54.21, International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), 22.5.2001, abrufbar unter <http://www.who.int/classifications/icf/en/>.

⁵⁰ Zur Kritik vgl etwa *Rothfritz*, Konvention 158, 162.

⁵¹ Vgl etwa *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 66; zur Akzentverschiebung vgl insb EuGH, Rs C-363/12, Z, SchIA GA Wahl, Rn 83ff; *Rothfritz*, Konvention 155ff, 160ff und 170 mwN; vgl auch *Degener*, ZaöRV 2005, 889f.

keiten eines Menschen gegenüber einem „Maßmenschen“ als die Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten eines Individuums und den Funktionen, die ihm in der Gesellschaft abverlangt werden.⁵²

- 41 Dies tritt besonders deutlich im Präambularabsatz e des Übereinkommens zutage, demzufolge „Behinderung aus der **Wechselwirkung** zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** entsteht, die [diese Menschen] an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern**“ (vgl Rz 32). Diese einstellungs- und umweltbedingten Barrieren („attitudinal and environmental barriers“; „barrières comportementales et environnementales“) sind sohin konstitutiv für das Phänomen der Behinderung. Sie sind weniger seine Auswirkung, sondern vielmehr (Mit)Ursache. Damit wird einem individualisierenden Konzept von Behinderung eine klare Absage erteilt und Behinderung als Ergebnis einer Interaktion von Individuen mit den Reaktionen der Um- und Mitwelt darauf und dementsprechend als **genuin soziales Phänomen** verstanden.
- 42 Die pointiert soziale Ausrichtung des Behinderungsbegriffs des Übereinkommens manifestiert sich namentlich auch darin, dass es darauf verzichtet, eine eng umgrenzte Definition von Behinderung zu geben und verschiedene Arten von Behinderungen (abschließend) aufzuzählen und damit zu fixieren (vgl Rz 30ff). In markantem Gegensatz betont Präambularabsatz e, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt“, denn die gesellschaftliche Wahrnehmung von und der gesellschaftliche Umgang mit Behinderung sind einem **permanenten Wandel** unterworfen.
- 43 Schließlich genügt schon die **Möglichkeit** (vgl Rz 34) einer Hinderung an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft durch die Existenz von Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, damit eine Behinderung iSd Übereinkommens vorliegt.
- 44 (d) In Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs von Menschen mit Behinderungen sind verschiedentlich Bestrebungen erkennbar, gewisse Phänomene aus diesem Begriff auszuschließen. Derartige **negative Elemente** der Begriffsbestimmung verdienen hier zumindest eine kurze Behandlung, und zwar in Hinblick auf eine angebliche *de minimis*-Grenze, Krankheit sowie altersbedingte Beeinträchtigungen.
- 45 Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Personen mit bloß geringfügigen Beeinträchtigungen nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen sollen.⁵³ Art 1 S 2 und dem System des Übereinkommens lässt sich aber **keine de minimis-Grenze** entnehmen⁵⁴, abgesehen von jener, die dem Wort „Beeinträchtigung“ selbst innewohnt. Von seinem umfassenden, insbesondere in Art 1 S 1 ausgedrückten

⁵² Vgl Caspar, EuGRZ 2000, 136.

⁵³ Vgl hierzu die Nachweise in Degener, ZaöRV 2005, 909f.

⁵⁴ So auch Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz, Konsequenzen 14 Fn 2: „Die Konvention setzt keine ‚Mindestgrenze‘ hinsichtlich des Schweregrads einer Beeinträchtigung.“

Schutzzweck her kommt iSd Art 31 Abs 1 WVK (vgl Rz 19) eine **restriktive Auslegung** der Begriffsbestimmung jedenfalls **nicht** in Frage. Damit durchaus vereinbar ist die Auffassung, dass verschiedene, vor allem weit verbreitete körperliche Beeinträchtigungen (zB leichte Kurzsichtigkeit oder ein Hörschaden)⁵⁵ keine Behinderungen iSd Übereinkommens darstellen, denn sie treffen oft nicht auf nennenswerte Einstellungs- und Umweltbarrieren, sondern sind sozial anerkannt und in der Gesellschaft weitgehend akzeptiert.

- 46 Immer wieder taucht auch die Frage auf, ob **Krankheit ein Gegensatzbegriff** zu Behinderung dergestalt ist, dass das Vorhandensein einer „Krankheit“ das Vorliegen einer „Behinderung“ ausschliesse. Dem Übereinkommen ist eine solche einschränkende Auslegung jedoch nicht zu entnehmen.⁵⁶
- 47 Problematisch ist darüber hinaus der Ausschluss **„altersbedingter“** Beeinträchtigungen aus dem Behinderungsbegriff.⁵⁷ Dieser Begriff ist freilich insofern ambivalent⁵⁸, als darunter gleichsam „natürliche“ altersbedingte Beeinträchtigungen verstanden werden können, die die ganz überwiegende Anzahl der Altersgenossen betreffen, zB eine allgemeine Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder nachlassende Gedächtnisleistung, aber auch Krankheiten, die gehäuft bei älteren Menschen auftreten, zB Demenzerkrankungen.
- 48 Auch hier kommt nicht in Frage, derartige Phänomene von vornherein aus dem Behinderungsbegriff auszuschließen. Maßstab ist einmal mehr die Begriffsbestimmung des Art 1 S 2 des Übereinkommens. In Hinblick darauf ist durchaus denkbar, dass gewisse Beschränkungen aufgrund des Fehlens von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren nicht unter den Behinderungsbegriff fallen. Ist dies jedoch nicht der Fall, so liegt eine Behinderung iSd Übereinkommens vor, auch wenn sie „altersbedingt“ ist. Dementsprechend fallen zB Personen mit **Demenzerkrankungen jedenfalls in den Anwendungsbereich** des Übereinkommens.⁵⁹

⁵⁵ Vgl Caspar, EuGRZ 2000, 136.

⁵⁶ Vgl in diesem Sinne auch Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention 69; vgl auch EuGH, verb Rs C-335/11 und C-337/11, HK Danmark, Rn 40-42 sowie die SchIA von GA Wahl in demselben Fall, Rn 89, wonach aus Sicht des Übereinkommens ebenso wie des Unionsrechts „der Grund der Behinderung (angeboren, Unfall oder Krankheit) irrelevant“ ist und demnach „[e]ine Langzeiterkrankung, wie beispielsweise Diabetes oder eine Allergie, [...] je nach Umfeld, eine Behinderung darstellen [kann]“ (ibid, Rn 84); vgl in diesem Sinne auch Rothfritz, Konvention 173f.

⁵⁷ Vgl Mayer/Pfeil, Behindertenhilfe in Pürgy (Hg), Das Recht der Länder II/1 401 mwN, etwa unter Verweis auf § 2 Abs 1 des Oberösterreichischen Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl 41/2008: „Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen [...]“ Siehe auch § 2 Abs 1 S 2 dSBG IX, wo auf den „für das Lebensalter typischen Zustand“ abgestellt wird; vgl dazu etwa Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention 70.

⁵⁸ Vgl Caspar, EuGRZ 2000, 136; Rothfritz, Konvention 179f.

⁵⁹ Vgl Müller/Walter, RdM 2013, 85f.

- 49 **Keinesfalls** kann argumentiert werden, dass ältere Menschen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens **an sich ausgeschlossen** sein könnten. Dagegen spricht schon die klare Anordnung des Art 1 S 1, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens „**alle** Menschen mit Behinderungen“ erfasst. Zusätzlich normiert Art 8 Abs 1 lit b, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um „**Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken** gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des **Alters** in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“. Ältere Menschen „aufgrund des Alters“ vorrangig als alt und gebrechlich, aber nicht (auch) als Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen stellt ein derartiges Stereotyp dar, welches das Übereinkommen zurückdrängen will.

3. Implikationen für das liechtensteinische Recht

- 50 In der **LV** kommt der Begriff der „Behinderung“ ein einziges Mal vor, jedoch in gänzlich anderem Zusammenhang.⁶⁰ Zwar beinhaltet der in Art 31 LV verankerte Gleichheitsgrundsatz⁶¹ auch ein Diskriminierungsverbot zu Lasten bzw ein Gleichbehandlungsgebot zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen, doch finden sich auf verfassungsrechtlicher Ebene keine Vorgaben für den Begriff von „Behinderung“ oder von „Menschen mit Behinderungen“.
- 51 Zentraler Anknüpfungspunkt für die Definition von „Menschen mit Behinderungen“ in der liechtensteinischen Rechtsordnung ist Art 1 iVm Art 2 Abs 1 BGIG (vgl Rz 27). Behinderung iSd **Art 3 Abs 1 lit a BGIG** bedeutet „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“
- 52 Diese Begriffsbestimmung, die auf dem gleichlautenden § 3 des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)⁶² basiert⁶³, weist **augenscheinliche Parallelen** mit jener des Übereinkommens auf. Die Begriffsbestimmung des BGIG orientiert sich **grundsätzlich** an einem **sozialen Modell** der Behinderung. Dies zeigt sich namentlich im BuA der Regierung zum BGIG: „Eine Behinderung ist nicht nur ein

⁶⁰ Vgl Art 49 Abs 4 LV: „Die stellvertretenden Abgeordneten haben bei Behinderung eines Abgeordneten ihrer Wählergruppe an einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen in Stellvertretung des verhinderten Abgeordneten mit Sitz und Stimme teilzunehmen.“

⁶¹ Vgl Art 31 Abs 1 S 1 LV: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.“

⁶² Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl I 82/2005; vgl auch § 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl I 22/1970, sowie § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl 283/1990 idF BGBl I 138/2013.

⁶³ Vgl auch BuA Nr 15/2006, 27.

medizinisches Problem. Vielmehr weist sie eine wesentliche soziale Komponente auf. Daraus ergibt sich auch die Perspektive, dass die Benachteiligung von Behinderten nicht ausschließlich und nicht immer überwiegend in der konkreten, individuellen Behinderung begründet ist, sondern auch in der Reaktion der Umwelt, bzw. der Gesellschaft auf die Tatsache der Behinderung.“⁶⁴ Referenzpunkt für BuA ist freilich nicht das 2006, also im selben Jahr, angenommene Übereinkommen (vgl Rz 1), sondern das ICF der WHO⁶⁵, das sich zwar in gewissem Umfang am sozial-integrativen Ansatz orientiert, die Absage an das medizinisch-defektzentrierte Verständnis von Behinderung indes nicht so konsequent durchführt wie das Übereinkommen (vgl Rz 38).

- 53 Im Einzelnen ergibt ein Vergleich im Lichte der oberwähnten vier Begriffselemente (vgl Rz 36):
- 54 (a) Das BGIG spricht die vier Arten von Beeinträchtigungen an, die auch Art 1 S 2 des Übereinkommens nennt, nämlich **körperliche, geistige, psychische sowie Sinnesbeeinträchtigungen**. Der Begriff der „geistigen“ Beeinträchtigungen deckt sich mit der abgestimmten Übersetzung (vgl Rz 9), während in der verbesserten österreichischen Übersetzung (vgl Rz 10) von „intellektuellen“ Beeinträchtigungen die Rede ist. Umgekehrt spricht das BGIG in Übereinstimmung mit der verbesserten österreichischen Übersetzung von „psychischen“ Beeinträchtigungen, während die abgestimmte Übersetzung die Formulierung „seelische“ Beeinträchtigungen verwendet. Aus diesen leichten **terminologischen Unterschieden** lassen sich aber **keine sachlichen Differenzen** ableiten. Die Verwendung dieser Begriffe steht auch nicht dem demonstrativen und dynamischen Charakter der Begriffsbestimmung des Übereinkommens entgegen (vgl Rz 35, 37).
- 55 (b) Das BGIG stellt in **zeitlicher** Hinsicht auf eine Beeinträchtigung ab, die „nicht nur vorübergehend“ ist, und definiert diese als einen „Zeitraum von **mehr als voraussichtlich sechs Monaten**“. Auch Vorschriften zB des österreichischen Rechts⁶⁶ verlangen eine Mindestdauer einer Beeinträchtigung von sechs Monaten, um von Behinderung sprechen zu können und namentlich um Behinderungen von (heilbaren) Erkrankungen zu unterscheiden. Das Übereinkommen spricht dagegen von einer „langfristigen“ Be-

⁶⁴ Vgl *ibid*, 14; vgl auch *ibid*, 9, wo die „sozio-kulturelle Dimension der Behinderung“ hervorgehoben wird, Behinderung als „das Resultat eines komplexen Zusammenwirkens von individuellen, familiären, sozialen, ökonomischen, kulturellen und juristischen Gegebenheiten und Kräften“ charakterisiert wird und für einen „ganzheitlichen Ansatz“ plädiert wird.

⁶⁵ Vgl *ibid*, 13.

⁶⁶ § 3 BEinstG („Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden [...] Funktionsbeeinträchtigung [...] Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“).

einträchtigung („long-term“; „durable“) und **verzichtet** auf die zahlenmäßige Festlegung einer **Mindestdauer** (vgl Rz 39). Auch das Schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) kommt ohne die Festlegung einer Mindestdauer aus.⁶⁷

- 56 Zu Recht wurde diesbezüglich festgestellt: „Eine klare Festlegung des exakten Zeitraumes in Wochen und Monaten lässt sich aber weder dem Zusammenhang noch dem *telos* der Regelung [des Übereinkommens] entnehmen. Eine solche ist auch nicht unbedingt notwendig, um dem Ziel der Langfristigkeit, nämlich der Abgrenzung zur Krankheit, zu genügen. Es ist ausreichend, in einer **Einzelfallbetrachtung** zu schauen, ob eine **Prognose** [...] ergibt, [...] dass ein regelwidriger Zustand besteht, der sich aller Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht wieder in einen medizinisch-biologischen Zustand wandelt, der dem eines durchschnittlichen Altersgenossen entspricht.“⁶⁸
- 57 Bei der Sechsmonatsfrist des Art 3 Abs 1 lit a BGIG handelt es sich in den meisten Fällen um eine **sinnvolle Näherung**, die eine oft **praktikable** Lösung für die Unterscheidung zwischen langfristiger und nicht langfristiger Beeinträchtigung iSd Art 1 S 2 des Übereinkommens bietet. Bei Ratifizierung des Übereinkommens durch Liechtenstein sollte vorzugsweise in Art 3 Abs 1 lit a BGIG **klargestellt** werden, dass es sich nicht um eine starre zeitliche Grenze handelt, sondern dass **im Einzelfall ein Abweichen** möglich ist. Alternativ dazu ist denkbar, aber der Rechtssicherheit weniger zuträglich, dieses Ergebnis über eine **völkerrechtskonforme Auslegung** der Bestimmung (vgl Rz 20) herbeizuführen.
- 58 (c) Dass die Begriffsbestimmung des BGIG mit dem **sozial-integrativen** Behinderungsbegriff des Übereinkommens (vgl Rz 40) **kompatibel** ist, wurde schon angesprochen (vgl Rz 52). Art 3 Abs 1 lit a BGIG stellt darauf ab, dass die genannten nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen Auswirkungen haben, die geeignet sind, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Damit ist in der Sache **im Wesentlichen nichts anderes** gesagt als in Art 1 S 2 des Übereinkommens, wo von Beeinträchtigungen die Rede ist, die Menschen an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.⁶⁹

⁶⁷ Vgl Art 2 Abs 1 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) AS 2003 4487, SR 151.3, wo von einer „voraussichtlich dauernden“ körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Rede ist.

⁶⁸ Rothfritz, Konvention 168.

⁶⁹ Vgl etwa auch Art 2 Abs 2 BehiG: „In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“ sowie Art 1 leg cit: „(1) Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. (2) Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

- 59 Zwar ist anzumerken, dass die Begriffsbestimmung des Übereinkommens den Behinderungsbegriff im Blick auf das sozial-integrative Modell noch **in dreierlei Hinsicht präzisiert**: Während das BGIG lediglich von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft spricht, geht es dem Übereinkommen um die „volle und wirksame Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen“. Darüber hinaus verweist das Übereinkommen auf die Relevanz der Wechselwirkung von Beeinträchtigungen mit verschiedenen (einstellungs- und umweltbedingten) Barrieren (vgl Rz 41), während ein solcher Verweis im BGIG fehlt. Schließlich spricht das BGIG von „Auswirkungen“ einer Beeinträchtigung, während das Übereinkommen darauf abstellt, dass Beeinträchtigungen die Teilhabe „hindern können“, also bereits die Möglichkeit einer Hinderung an der vollen und wirksamen in Gleichberechtigung mit anderen besteht (vgl Rz 43).
- 60 Jedoch erweisen sich diese Unterschiede insgesamt als **überschaubar**. Art 1 BGIG normiert als Zweck des Gesetzes, „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die **gleichberechtigte Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“. Aus BuA zum BGIG ergibt sich, dass es dem BGIG insbesondere auch um die Berücksichtigung von „**Kontextfaktoren**“ geht⁷⁰, was die Einbeziehung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren einschließt. Schließlich reicht für das Vorliegen einer Behinderung iSd BGIG gem Art 3 Abs 1 lit a bereits aus, dass die Auswirkung einer Beeinträchtigung „**geeignet**“ ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Diese Eignungsprüfung ist aber inhaltlich kaum von der nach dem Übereinkommen vorgesehenen Prüfung zu unterscheiden, ob die Möglichkeit oder eben Eignung für eine Hinderung der Teilhabe besteht. In der **Gesamtbetrachtung** entspricht die Begriffsbestimmung des BGIG daher in diesen Aspekten jenem des Übereinkommens.
- 61 (d) Was schließlich die angesprochenen **Ausschlussgründe** vom Behinderungsbegriff betrifft, enthält die Begriffsbestimmung des BGIG weder einen Hinweis auf den Ausschluss von *de minimis*-, alters- oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen und ist sohin diesbezüglich **unproblematisch**.
- 62 Neben dem Behinderungsbegriff des BGIG steht der **Invaliditätsbegriff des Art 29 IVG** (vgl Rz 28), wonach als Invalidität „die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit“ gilt. Durch diese Begriffsbestimmung werden zahlreiche Menschen mit Behinderungen erfasst. Sie folgt im Gegensatz zum Übereinkommen (vgl Rz 38) und dem BGIG (vgl Rz

⁷⁰ Vgl BuA Nr 15/2006, 14: „Wie (in welcher Weise und in welchem Ausmass) wirken sich persönliche Faktoren sowie die Lebensumstände, die Lebens- und Familiengeschichte, die Gesamtheit der Umweltfaktoren, in denen der Mensch eingebettet ist und mit denen er sich auseinandersetzt und interagiert, hinderlich oder förderlich auf die Partizipationsmöglichkeiten aus?“, vgl auch *ibid*, 14, wonach die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen „auch in der Reaktion der Umwelt, bzw. der Gesellschaft auf die Tatsache der Behinderung“ begründet ist.

52) jedoch nicht dem **sozial-integrativen**, sondern dem traditionellen **medizinisch-defektzentrierten** Ansatz.

- 63 Überdies ist der Invaliditätsbegriff **einschränkend**, indem er all jene Menschen mit Behinderungen ausschließt, welche die Anspruchsvoraussetzungen der Invalidenversicherung nicht erfüllen und daher keine IV-Leistungen beziehen können.⁷¹ Nicht erfasst sind insbesondere (i) Altersrentner, da sie mit dem Eintritt ins Rentenalter durch die AHV übernommen werden; (ii) Kinder und Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Hilflosenentschädigung oder Hauspflegebeiträge beziehen; (iii) Personen, die eine Hilflosenentschädigung erhalten, da sie in der Alltagsbewältigung so eingeschränkt sind, dass sie regelmäßig auf Dritthilfe angewiesen sind.⁷²
- 64 Die Verwendung **verschiedener Begriffsbestimmungen** durch den innerstaatlichen Gesetzgeber ist **nicht von vornherein ein Problem**. Entscheidend ist, dass die Vorgaben des Übereinkommens umfassend und nach Treu und Glauben eingehalten werden (*pacta sunt servanda*; Art 26 WVK; vgl Rz 11). Allerdings besteht bei Abgrenzung unterschiedlicher Personenkreise durch die Rechtsordnung, an die sich die Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsregime knüpfen, das **Risiko**, dass **nicht** für alle die Vorgaben des Übereinkommens **gleich umfassend** erfüllt werden. Das gilt namentlich, wenn vom nationalen Recht geschaffene Rechtsregime an einem alten, vom Übereinkommen korrigierten und weiterentwickelten medizinischen Behinderungsbegriff anknüpfen. Daher ist anlässlich eines Beitritts zum Übereinkommen der **Invaliditätsbegriff** des Art 29 IVG in Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Behinderungsbegriff des Übereinkommens zu **überprüfen**.
- 65 In diesem Sinne hat der Ausschuss (Rz 10) in seiner Stellungnahme zum ersten Staatsbericht Österreichs folgende Empfehlung ausgesprochen⁷³:

8. The Committee noted that there are differing concepts of disability across the State Party's laws and policies. The Committee is concerned that the State Party misunderstands the difference between defining disability and identifying groups of persons who can benefit from different kinds of services. The Committee is concerned that some of these definitions constitute a medical model of disability.

9. The Committee recommends that the relevant laws be amended to include the concept of disability in accordance with the Convention.

D. Ergebnis

- 66 Die Begriffsbestimmung in Art 3 Abs 1 lit a BGIG **deckt sich weitgehend** mit jener in Art 1 Abs 2 des Übereinkommens. Insoweit besteht also **kaum Handlungsbedarf**.

⁷¹ Vgl BuA Nr 15/2006, 10.

⁷² Vgl *ibid*, 10f; vgl zur Diskussion in der Schweiz *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 119f.

⁷³ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD/C/AUT/CO/1, Rn 8 und 9.

- 67 Bei der **Sechsmonatsfrist** handelt es sich in den meisten Fällen um eine **sinnvolle Näherung**. Bei Ratifizierung des Übereinkommens sollte vorzugsweise in Art 3 Abs 1 lit a BGBl **klargestellt** werden, dass es sich nicht um eine starre zeitliche Grenze handelt, sondern dass **im Einzelfall ein Abweichen** möglich ist. Alternativ dazu ist denkbar, dieses Ergebnis über eine **völkerrechtskonforme Auslegung** der Bestimmung herbeizuführen.
- 68 Der **Invaliditätsbegriff** des Art 29 IVG ist in Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Behinderungsbegriff des Übereinkommens zu **überprüfen**.

III. Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, Urteilsfähigkeit etc)

A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK

Article 12: Equal recognition before the law

1. States Parties reaffirm that persons with disabilities have the right to recognition everywhere as persons before the law.
2. States Parties shall recognize that persons with disabilities enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life.
3. States Parties shall take appropriate measures to provide access by persons with disabilities to the support they may require in exercising their legal capacity.
4. States Parties shall ensure that all measures that relate to the exercise of legal capacity provide for appropriate and effective safeguards to prevent abuse in accordance with international human rights law. Such safeguards shall ensure that measures relating to the exercise of legal capacity respect the rights, will and preferences of the person, are free of conflict of interest and undue influence, are proportional and tailored to the person's circumstances, apply for the shortest time possible and are subject to regular review by a competent, independent and impartial authority or judicial body. The safeguards shall be proportional to the degree to which such measures affect the person's rights and interests.
5. Subject to the provisions of this article, States Parties shall take all appropriate and effective measures to ensure the equal right of persons with disabilities to own or inherit property, to control their own financial affairs and to have equal access to bank loans, mortgages and other forms of financial credit, and shall ensure that persons with disabilities are not arbitrarily deprived of their property.

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Massnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Massnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Massnahmen verhältnismässig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind,

dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmässigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmass, in dem diese Massnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismässig sein. (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht

1. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Art. 32

1) Die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis sind gewährleistet.

Diese Bestimmung garantiert neben der körperlichen Bewegungsfreiheit auch – im Wesentlichen iSd Art. 8 EMRK – die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit.⁷⁴

2. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

A. Rechtsfähigkeit

Art. 9

- 1) Rechtsfähig ist jedermann.
- 2) Für alle Menschen (natürlichen Personen) besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben.
- 3) Diese Bestimmung ist auch international-rechtlich zwingend.

B. Handlungsfähigkeit

I. Mündigkeit

1. Inhalt

Art. 10

- 1) Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen oder Unterlassungen privatrechtliche Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern, aufzuheben oder zu übertragen.
- 2) Beim Stellvertreter genügt hierfür jedoch die Urteilsfähigkeit.
- 3) Für seine Verpflichtungen haftet jedermann, soweit sich weder aus Gesetz noch Rechtsgeschäft etwas anderes ergibt, mit seinem ganzen Vermögen (unbeschränkt).

⁷⁴ Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein 137.

2. Voraussetzungen

Art. 11

a) Im Allgemeinen

1) Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist, soweit nicht das Gesetz in einzelnen Fällen, wie bei der beschränkten Handlungsfähigkeit und bei der Testierfähigkeit, eine Ausnahme vorsieht.

2) Die Handlungsfähigkeit wird vermutet, soweit nicht ihr Fehlen offenkundig ist, wie beispielsweise bei Kindern.

Art. 12

b) Mündigkeit

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgehoben: c) Mündigerklärung, Art. 13 und Art. 14

d) Urteilsfähigkeit

Art. 15

1) Urteilsfähig im Sinne des Privatrechts ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gemäss zu handeln.

2) Der Richter hat im Einzelfall festzustellen, ob bei den genannten Zuständen diese Fähigkeit vernunftgemässen Handelns fehlt.

II. Handlungsfähigkeit

1. Im Allgemeinen

Art. 16 9

Handlungsunfähig sind Personen, die nicht urteilsfähig oder unmündig sind.

2. Fehlen der Urteilsfähigkeit

Art. 17

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen und der Bestimmungen über die Haftung Dritter durch sein Verhalten keine rechtlichen Wirkungen hervorzubringen.

3. Urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte

a) Im Allgemeinen

Art. 18

1) Unmündige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gelten im Zweifel als urteilsfähig. Sie können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten oder Rechte aufgeben.

2) Ohne diese Zustimmung vermögen sie jedoch, auch ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind und, wo das Gesetz nicht

eine Ausnahme vorsieht, Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen.

3) Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

4) Die Geltendmachung höchstpersönlicher Rechte steht den Berechtigten, unter Vorbehalt der im Gesetz besonders vorgesehenen Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, ausschliesslich zu.

5) Abs. 2 bis 4 sind sinngemäss auf Personen anzuwenden, denen ein Sachwalter bestellt worden ist.

b) Eigenes Handeln des Bevormundeten oder einer Person, der ein Sachwalter bestellt ist

aa) Zustimmung des Vormundes oder Sachwalters

Art. 19

1) Sind Bevormundete oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, urteilsfähig, so können sie Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben, sobald ihr Vormund oder Sachwalter ausdrücklich oder stillschweigend zum Voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich das Geschäft genehmigt.

2) Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber bei Abgabe dieser Willenserklärung gesetzt hat oder nachträglich dem Vormund oder Sachwalter ansetzt oder durch den Richter im Ausserstreitverfahren ansetzen lässt.

bb) Mangel der Zustimmung

Art. 20

1) Erfolgt die Genehmigung des Vormundes oder Sachwalters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, der Bevormundete oder die Person, der ein Sachwalter bestellt ist, haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in seinem oder ihrem Nutzen verwendet wurde oder als er oder sie zur Zeit der Rückforderung noch die Leistung besitzt oder noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

2) Hat der Bevormundete oder die Person, der ein Sachwalter bestellt ist, den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er oder sie ihm für den verursachten Schaden nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verantwortlich.

cc) Beruf oder Gewerbe

Art. 21

Der Bevormundete oder die Person, der ein Sachwalter bestellt wurde, dem oder der das Pflugschaftsgericht den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte vornehmen, die zum regelmässigen Betrieb gehören und haftet hieraus mit seinem oder ihrem ganzen Vermögen, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen oder zugelassen sind.

c) Beschränkte Handlungsfähigkeit des Kindes

Art. 22

- 1) Das Kind hat unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person.
- 2) Die Bestimmungen über die Vertretung durch den Vormund finden entsprechende Anwendung mit Ausschluss der Vorschriften betreffend die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde.
- 3) Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Vorbehalt des ABGB

Art. 22a

Die näheren Bestimmungen zu den Art. 9 bis 22 sind im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch enthalten.

3. Geschäftsfähigkeit der behinderten Person

§ 280 ABGB

- 1) Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.
- 2) Schliesst die behinderte Person im Rahmen des Wirkungskreises des Sachwalters ein Rechtsgeschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der die behinderte Person treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

4. Testierfähigkeit: §§ 566ff ABGB

Ursachen der Unfähigkeit zu testieren

1. Mangel der Besonnenheit

§ 566

Wird bewiesen, dass die Erklärung in einem die hierfür erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustand, wie dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit, geschehen sei, so ist sie ungültig.

§ 567

Wenn behauptet wird, dass der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muss die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemütszustand des Erblassers genau erforschten oder durch andere zuverlässige Beweise ausser Zweifel gesetzt werden.

§ 568

Eine Person, für die ein Sachwalter nach § 269 bestellt ist, kann, sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht testieren; dies gilt nicht im Fall des § 597. Das Gericht muss sich durch eine angemessene Erforschung zu überzeugen suchen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehe. Die Erklärung

muss in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigefügt werden.

2. unreifes Alter

§ 569

Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind zu testieren unfähig. Minderjährige unter 18 Jahren können, ausser im Fall des § 597, nur mündlich vor Gericht testieren. § 568 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend.

Von den begünstigten letzten Anordnungen

§ 597

1) Droht unmittelbar die Gefahr, dass der Erblasser stirbt oder die Fähigkeit zu testieren verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, so kann er auch mündlich oder schriftlich (§ 579) unter Beiziehung zweier fähiger Zeugen testieren, die zugleich gegenwärtig sein müssen. Bei Gefahr einer Ansteckung ist nicht nötig, dass beide Zeugen zugleich anwesend sind. Es sind auch Personen, die das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen. Ein so erklärter letzter Wille verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

2) Eine mündliche letzte Anordnung muss auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmenden Aussagen der zwei Zeugen bestätigt werden, widrigenfalls diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist (§ 601).

§§ 598 bis 600: Aufgehoben

Ungültigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen

§ 601

Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der blossen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungültig.

5. Ehefähigkeit und Partnerschaftsfähigkeit

69 Die maßgeblichen Bestimmungen aus dem Ehegesetz lauten:

Art. 9: Ehemündigkeit

1) Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Braut und der Bräutigam das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

2) Das Gericht kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eine Braut oder einen Bräutigam mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären.

Art. 10: Urteilsfähigkeit

1) Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute urteilsfähig sein.

2) Geisteskranke sind in keinem Falle ehefähig.

Art. 11: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

- 1) Unmündige oder Personen, die aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen.
- 2) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Gericht sie auf Antrag eines der Brautleute, das der Einwilligung bedarf, ersetzen.

70 Die maßgebliche Bestimmung Partnerschaftsgesetz lautet:

Art. 3: Voraussetzungen

- 1) Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- 2) Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen zur Begründung einer **eingetragenen Partnerschaft** der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann das Gericht angerufen werden.

6. Prozessfähigkeit

§ 1 ZPO

Die Prozessfähigkeit geht mit der Handlungsfähigkeit nach bürgerlichem Recht einher und setzt die bürgerlich rechtliche Verpflichtungsfähigkeit einer Person voraus. Massgebend für die Prozessfähigkeit sind damit jene Normen des bürgerlichen Rechts, die bestimmen, inwieweit sich eine Person selbständig im eigenen Namen verpflichten kann. Psychisch kranke, geistig schwache oder geistig behinderte Personen sowie Personen mit unzureichenden intellektuellen Fähigkeiten, deren Zustand es ausschliesst, dass sie sich selbst wirksam verpflichten können, sind prozessunfähig.

7. Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG

Art. 5 BGIG

Diskriminierungsverbot

- 1) Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.
- 2) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist auch auf jeden Elternteil anzuwenden, der aufgrund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekindes) diskriminiert wird, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt.
- 3) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist weiters auf Angehörige anzuwenden, die auf Grund der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie überwiegend wahrnehmen. Als Angehörige gelten Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern (Abs. 2), Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partner und faktische Lebenspartner.
- 4) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist weiters auf Personen anzuwenden, die Menschen mit Behinderungen vorübergehend assistieren oder betreuen oder die eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung aufzeigen oder bekämpfen.
- 5) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist im Falle der Belästigung gemäss Art. 8 auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partner und faktische Lebenspartner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

C. Gutachterliche Bewertung

1. Allgemein

- 71 Gem Art 12 des Übereinkommens anerkennen die Vertragsstaaten, „dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit geniessen.“ Diese Anerkennung der Eigenschaft als Rechtssubjekt ist vor dem Hintergrund des sozialen Behindertenbegriffs des Übereinkommens zu verstehen, wonach Behinderungen keine Eigenschaften der Personen an sich sind, sondern Hindernisse, die durch die Gesellschaft errichtet werden. Ziel des Übereinkommens ist es, dass Menschen mit Behinderungen über die Gestaltung ihres Lebens möglichst weitgehend selbst entscheiden können,⁷⁵ sowie dass ihnen umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.
- 72 Die **Definition von „Rechts- und Handlungsfähigkeit“** im Verhältnis von nationalem liechtensteinischem und internationalem Recht (UN-BRK) bereitet fallweise Probleme (s auch ausf zum Behindertenbegriff der UN-BRK Kap II). Die UN-BRK spricht dabei von „legal capacity“, ohne diesen Begriff eindeutig zu definieren. Es ist daher hier im Vorfeld zu klären, in welchem Ausmass unter „legal capacity“ Rechts- und/oder Handlungsfähigkeit zu verstehen ist.
- 73 Es handelt sich dabei aber nicht (nur) um ein Übersetzungsproblem. Auch im englischsprachigen Rechtsraum ist die Bedeutung des Begriffs „legal capacity“ nicht eindeutig und hängt daher von der spezifischen Verwendung im jeweiligen Rechtsakt ab. Zusätzlich werden insbesondere in internationalen Übereinkommen die Begriffe Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit synonym verwendet. Es bedarf daher der Interpretation des Begriffes „legal capacity“ in der spezifischen Verwendung im Übereinkommen. Die Concluding observations des Ausschusses⁷⁶ weisen auf die teilweise problematische deutsche Übersetzung des Übereinkommens hin, führen dabei aber den Begriff der „legal capacity“, im Unterschied zu Integration (anstelle von „inclusion“) und „independent living“, nicht als negatives Beispiel an.
- 74 Das **österreichische Gutachten** hat sich in den Rz 376ff bereits damit befasst, sodass diese Ausführungen dazu hier wiedergegeben werden können, zumal die liechtensteinische Rechtslage diesbezüglich im Wesentlichen dem österreichischen Recht entspricht:

2. Rechts- und Handlungsfähigkeit / legal capacity

- 75 Insgesamt kann der Begriff „**legal capacity**“ aus zwei grundlegende Komponenten bestehen: einmal aus der Fähigkeit, Inhaber eines Rechts zu sein und zweitens aus

⁷⁵ Stichwort: supported decision-making; vgl *Buchner*, iFamZ 2011, 266ff.

⁷⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD/C/AUT/CO/1.

der Fähigkeit, ein Recht auszuüben. Der erste Teil entspricht (im kontinentaleuropäischen Recht) dem Grunde nach der Rechtsfähigkeit und der zweite Teil der Handlungsfähigkeit. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Dafür bedarf es keinerlei eigener körperlicher oder geistiger Fähigkeiten. Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes zurechenbares Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen. Sie unterteilt sich in verschiedene mehr oder weniger eigenständige Fähigkeiten. Die wichtigsten sind: die Geschäftsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit, die Urteilsfähigkeit, die Testierfähigkeit, die Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit sowie die Prozessfähigkeit.

3. Rechtsfähigkeit

- 76 Gem Art 12 Abs 1 des Übereinkommens bekräftigen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Das betrifft die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und damit Rechtsfähigkeit zu besitzen.
- 77 Aus dem Ziel des Übereinkommens (Telos der Vertragsparteien) sowie aus der Vertragssystematik ist unzweifelhaft zu erkennen, dass dem Begriff eine umfassende Bedeutung zukommen soll. Ziel des Übereinkommens ist es, für Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und sie vor jeder Art der Diskriminierung zu schützen (Art 1). Allein daraus ist die jedermann in gleicher Art und Weise zustehende **Rechtsfähigkeit** ableitbar. Ausdrücklich wird das in Art 12 Abs 1 noch einmal durch die Formulierung „right to recognition everywhere as persons before the law“ zum Ausdruck gebracht. Dabei handelt es sich aber nicht um die Schaffung eines neuen Rechts, sondern um die Wiederholung und allenfalls Konkretisierung bestehender Ansprüche.
- 78 Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bestimmt in Art 6, dass jeder das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.⁷⁷ Wortwörtlich das Gleiche statuiert der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (UN-Zivilpakt bzw. UNO-Pakt II) in Art 16⁷⁸. Jede Person⁷⁹ ist demnach Rechtssubjekt (= rechtsfähig = fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein).
- 79 Insofern gibt es auch keine Differenzen zwischen den Vorgaben des Übereinkommens und der liechtensteinischen Rechtslage, derzufolge jedermann, völlig unabhängig von

⁷⁷ Vgl un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html; je nach Übersetzung heißt es allenfalls auch: „Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.“

⁷⁸ LGBl. 1999 Nr. 58.

⁷⁹ Wenn im Übereinkommen ausdrücklich Rechte für Menschen mit Behinderungen statuiert werden, so kommt das auch allen anderen Menschen zugute. Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Gleichbehandlung, müssen diese Rechte in der Folge auch Menschen ohne Behinderungen (sollte es solche überhaupt geben) zukommen, wenn nicht eine Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist, was zumindest in Bezug auf Rechts- und Handlungsfähigkeit kaum vorstellbar ist.

seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, rechtsfähig ist (Art 9 PGR). Mit der Lebendgeburt bedingte Rechtsfähigkeit besitzt nach liechtensteinischem Recht auch schon der noch nicht geborene Fötus (Nasciturus) gem § 22 ABGB.⁸⁰

4. Handlungsfähigkeit

- 80 Auch hinsichtlich der Handlungsfähigkeit hat sich in der Zwischenzeit, soweit ersichtlich, einhellig die Ansicht durchgesetzt, dass diese sowie ihre Unterarten (Geschäftsfähigkeit, Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Prozessfähigkeit etc) unter den Begriff „legal capacity“ im Sinne des Übereinkommens zu subsumieren sind.⁸¹ So nunmehr auch ausdrücklich im Draft der General Comments zu Art 12.⁸²
- 81 Dabei stellt sich primär die Frage, ob die „legal capacity“ iSd Art 12 Abs 2 UN-BRK eine Konkretisierung des Abs 1 (recognition everywhere as persons before the law) oder ein aliud, ist. Die Bestimmungen der AEMR und des UN-Zivilpaktes decken sich nur mit dem Text des Abs 1. „Legal capacity“ wird dort nicht eigens thematisiert. Diesbezüglich bringt aber spätestens die UN-Frauenrechtskonvention von 1979⁸³ Licht ins Dunkel, auf die im Übereinkommen auch Bezug genommen wird (Präambel lit d). Sie statuiert in Art 15 Abs 2, dass Frauen (in zivilrechtlichen Angelegenheiten) dieselbe Rechtsfähigkeit wie Männer haben und ihnen auch dieselbe Gelegenheit zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit von den Vertragsstaaten eingeräumt werden muss. Diese Ausübung der Rechtsfähigkeit wird noch konkretisiert, indem festgehalten wird, dass die Vertragsstaaten Frauen insbesondere das gleiche Recht wie Männern in allen Stadien gerichtlicher Verfahren sowie in Bezug auf den Abschluss von Verträgen und die Verwaltung von Vermögen einräumen. Der erste Teil betrifft insbesondere die Prozessfähigkeit, der zweite Teil die Geschäftsfähigkeit. Zumal es sich dabei aber nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt (arg: „insbesondere“), sind darunter auch die

⁸⁰ Vgl. *Schauer* in Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.01} § 22 ABGB Rz 4ff; die Rechtsfähigkeit des Nasciturus ist insofern zu seinen Gunsten beschränkt, als ihn keine Pflichten treffen können. Der Schutz beginnt mit der Vereinigung von Eizelle und Samen.

⁸¹ Vgl. *Lipp*, FamRZ 2012, 670; *Schauer*, iFamZ 2011, 258; *Ganner/Barth*, BtPrax 2010, 204; *Buchner*, iFamZ 2011, 266.

Die authentische spanische Sprachfassung verwendet den Begriff *capacidad jurídica* und die ebenfalls authentische französische Fassung den Begriff *capacité juridique*. In beiden Fällen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass davon die Rechts- und Handlungsfähigkeit umfasst sind; vgl. *Pérez de Ontiveros Baquero*, La Capacidad Jurídica y la Capacidad de Obrar. El Artículo 12 de la Convención, sus Implicaciones en el Derecho Privado Español in

www.convenciondiscapacidad.es/Capacidad_new/7_1_Espana.pdf, 31 (35, 38). Gem Art 33 Abs 3 WVK wird vermutet, dass die verschiedenen Texte eines völkerrechtlichen Vertrages dieselbe Bedeutung haben.

⁸² Pkt 1 Draft General comment on Article 12 of the Convention-Equal Recognition before the Law vom 13.09.2013: „Legal capacity includes both the capacity to be a holder of rights and an actor under the law. Legal capacity to be a holder of rights entitles the individual to the full protection of her rights by the legal system. Legal capacity to act under the law recognizes the individual as an agent who can perform acts with legal effect.“

⁸³ LGBl 1996 Nr 164.

anderen Aspekte der Ausübung der Rechtsfähigkeit (= Handlungsfähigkeit) zu verstehen. Art 12 Abs 2 des Übereinkommens konkretisiert demnach das in Art 12 Abs 1 festgelegte Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht durch die Klarstellung, dass die Anerkennung vor dem Recht auch das „Recht auf die Ausübung der Rechtsfähigkeit, nämlich der rechtlichen Handlungsfähigkeit“ als besonders wichtigen Bestandteil beinhaltet.⁸⁴

5. Genuss der Rechts- und Handlungsfähigkeit

a) Allgemeines

- 82 Art 12 Abs 2 UN-BRK garantiert Personen mit Behinderungen den mit anderen Personen gleichberechtigten Genuss der Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen („enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life“). Zentraler Aspekt ist die grundsätzliche Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen mit anderen und die Vermeidung von Diskriminierung. Der dieser Idee zugrundeliegende verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz wird dadurch aber nicht verändert, sondern allenfalls konkretisiert. Das gilt auch für Art 5 BGIG, der ein umfassendes Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung auf einfachgesetzlicher Ebene normiert. Aus diesem ergibt sich, dass bei gleichen Voraussetzungen eine Gleichbehandlung und bei unterschiedlichen Voraussetzungen, sofern das sachlich gerechtfertigt ist, eine Ungleichbehandlung zwingend erforderlich ist. Auf diesen Prinzipien beruht etwa die Sonderstellung bestimmter Personengruppen in bestimmten Angelegenheiten: zB die arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen für Menschen mit Behinderungen.

b) Rechtsfähigkeit

- 83 Hinsichtlich der Rechtsfähigkeit ist das völlig unproblematisch, weil die liechtensteinische Rechtsordnung in allen Fällen für alle Menschen volle Rechtsfähigkeit gewährleistet. Eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist diesbezüglich nicht gegeben und wäre in jedem Fall übereinkommenswidrig. Nach liechtensteinischem Recht geniessen alle Personen, also auch solche mit Behinderungen, in allen Lebensbereichen die gleiche Rechtsfähigkeit wie andere Menschen.

c) Handlungsfähigkeit

- 84 Anders ist das im Bereich der Handlungsfähigkeit. Je nach Unterart der Handlungsfähigkeit werden daran verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Gemeinsam ist allen

⁸⁴ Vgl *Aichele/Bernstorff*, BtPrax 2010, 201.

die Erforderlichkeit einer, der jeweiligen Materie entsprechenden, Diskretions- und Dispositionsfähigkeit,⁸⁵ an die die Zurechnung der Verantwortung geknüpft wird. Grundsätzlich stellt die Rechtsordnung bezüglich der Unterarten der Handlungsfähigkeit aus Praktikabilitätsgründen⁸⁶ die Rechtsvermutung auf, dass diese ab Erreichung eines bestimmten Alters vorliegen. Dem liegt seinerseits die Vermutung zugrunde, dass mit einem bestimmten Alter entsprechende kognitive Fähigkeiten bestehen.⁸⁷ Die Rechtsvermutung, dass mit einem bestimmten Alter die erforderlichen kognitiven Fähigkeiten vorliegen, ist jeweils widerlegbar,⁸⁸ jene, dass sie nicht vorliegen (zB die Geschäftsfähigkeit bei Minderjährigen) aber nicht.

- 85 Handlungsfähig ist, wer **urteilsfähig und mündig** ist (Art 11 PGR). Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art 12 PGR), urteilsfähig, wem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, die Beweggründe und Folgen seines Verhaltens zu erkennen oder einer richtigen Erkenntnis gem zu handeln (Art 15 PGR). Hierbei wird fallweise – wohl in Anlehnung an die österreichische Rechtslage vor dem 2. ErwSchG – der Begriff der Einsichts- und Urteilsfähigkeit verwendet.⁸⁹ Die Rechtslage deckt sich insofern nach wie vor mit dem österreichischen Recht, welches aber nunmehr den Begriff der „Entscheidungsfähigkeit“ anstelle der „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ verwendet.
- 86 **Volle Geschäftsfähigkeit, Testier-⁹⁰ und Ehe- bzw Partnerschaftsfähigkeit** liegen bei „normal entwickelten“ 18-jährigen Personen vor, die für die Einwilligung in medizinische und (höchst)persönliche Angelegenheiten erforderliche **Urteilsfähigkeit** (Art 18 PGR) sowie die **Deliktsfähigkeit**⁹¹ bereits mit dem vollendeten 14. Lebensjahr.

⁸⁵ Die Diskretionsfähigkeit ist die Fähigkeit, erkennen zu können, welche Vor- und Nachteile sowie Konsequenzen im Groben mit einer Maßnahme iSv rechtlichen Handlung oder Unterlassung verbunden sein können. Unter Dispositionsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, dieser Erkenntnis entsprechend auch handeln und sich entscheiden zu können; vgl *Ganner*, Selbstbestimmung 235ff.

⁸⁶ Pauschalierungen hinsichtlich der jeweiligen Handlungsfähigkeit vereinfachen das Rechtsleben im Einzelfall. Vertragspartner können sich demnach grundsätzlich darauf verlassen, dass volljährige Personen geschäftsfähig sind und die mit ihnen geschlossenen Verträge Bestand haben und durchsetzbar sind („pacta sunt servanda“). Müsste man in jedem Einzelfall die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit eines potenziellen Vertragspartners überprüfen, käme der Geschäftsverkehr zum Erliegen; vgl *Aicher* in Rummel (Hg), ABGB I³ § 21 ABGB Rz 8. Das gilt für Liechtenstein in gleicher Weise wie für Österreich, auch wenn das liechtensteinische Recht keine dem § 21 öABGB vergleichbare Bestimmung enthält.

⁸⁷ Vgl *Hommers*, Entwicklungspsychologie 34ff.

⁸⁸ Wer aber bspw bei einer volljährigen Person die mangelnde Geschäftsfähigkeit behauptet, muss dies auch beweisen; vgl § 17 ABGB. Dh, dass eine volljährige Person, die die Nichtigkeit eines Vertrages wegen fehlender Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt des Vertragsschlusses behauptet, dies auch beweisen muss, wenn sie nicht auf Grund einer Sachwalterbestellung iSd § 280 ABGB ex-lege in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt war.

⁸⁹ *Resch*, Sachwalterrecht 37.

⁹⁰ Ausf dazu s unten.

⁹¹ Gem § 1310 ABGB kann diese allenfalls unterschritten werden.

- 87 Die altersgemäße Differenzierung der Unterarten der Handlungsfähigkeit scheint prinzipiell gerechtfertigt, weil mit jeder Art der Handlungsfähigkeit unterschiedliche Risiken verbunden sind. Es geht dabei jeweils um eine Abwägung zwischen unbegrenzter Selbstbestimmung und rechtlichem Schutz vor Missbrauch. Wer aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten die Verantwortung für sein Verhalten nicht tragen kann, muss dadurch geschützt werden, dass die an sein Verhalten grundsätzlich geknüpften Konsequenzen wegfallen oder eingeschränkt werden. Art 12 des Übereinkommens trägt dem auch Rechnung, indem mit „legal capacity“ nicht nur die Fähigkeit zur Ausübung von Rechten gemeint ist, sondern auch die Fähigkeit, Verantwortung für die mit dem eigenen Verhalten verbundenen Folgen zu tragen. Das Ausmaß der Selbstbestimmung korreliert folglich immer mit dem Ausmaß an Selbstverantwortung.⁹²
- 88 Dass bei fehlenden kognitiven Fähigkeiten von der Rechtsordnung die Handlungsfähigkeit verneint wird, ist eine Schutzmaßnahme für die betroffenen Personen.⁹³ Nur deshalb werden sie von negativen rechtlichen Konsequenzen verschont. Mangels strafrechtlicher Deliktsfähigkeit kann jemand, der eine Straftat begeht, nicht bestraft werden. Mangels zivilrechtlicher Deliktsfähigkeit muss jemand den von ihm verursachten Schaden nicht ersetzen. Mangels Geschäftsfähigkeit gilt der Grundsatz „pacta sunt servanda“ nicht und eine Person muss einen Vertrag nicht einhalten, den sie nur auf Grund einer Krankheit (zB Sucht etc) abgeschlossen hat oder bei dem sie die grundlegenden Vertragsinhalte nicht erkennen konnte. Mangels Testierfähigkeit ist ein Testament nicht gültig, das sich jemand unter Ausnutzung der Hilflosigkeit des Erblassers erschlichen hat. Mangels Einsichts- und Urteilsfähigkeit eines Patienten ist nicht jede Ablehnung einer medizinisch notwendigen Behandlung zu befolgen etc.
- 89 Um die Übereinkommenskonformität der liechtensteinischen Rechtslage in Bezug darauf beurteilen zu können, bedarf es primär der Interpretation der Formulierung des Art 12 Abs 2 UN-BRK „gleichberechtigt mit anderen“, wobei hier primär die aussagekräftigeren Originalfassungen in Englisch („on an equal basis with others“) und Spanisch⁹⁴ („en igualdad de condiciones“) herangezogen werden sollen. Allein die Textinterpretation ergibt zweifellos, dass damit nicht unbedingte umfassende Handlungsfähigkeit⁹⁵ gemeint ist, sondern dass diese Personen mit Behinderungen unter den gleichen Umständen zustehen muss wie anderen Personen. Auch die systematische und teleologische Interpretation bestätigen dieses Auslegungsergebnis. Es geht um einen

⁹² So insb auch *Lipp*, FamRZ 2012, 672.

⁹³ Das gilt für Liechtenstein in gleicher Weise wie für Österreich, auch wenn das liechtensteinische Recht keine dem § 21 öABGB vergleichbare Bestimmung enthält. Diese wurde mit Schaffung des Personen- und Gesellschaftsrecht 1926 ersatzlos gestrichen.

⁹⁴ Los Estados Partes reconocerán que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con las demás en todos los aspectos de la vida.

⁹⁵ Die Rechtsfähigkeit wird hier nicht mehr besprochen, weil diese ohnehin immer uneingeschränkt zusteht.

Diskriminierungsschutz und die Gleichbehandlung mit allen anderen Menschen und nicht um die Festlegung besonderer Rechte. Ausdrücklich so auch der Ausschuss:⁹⁶

„It does not provide additional rights to people with disabilities; it simply describes the specific elements required to ensure the right to equality before the law for people with disabilities on an equal basis with others.“

- 90 Dem Ausschuss folgend ist Art 12 UN-BRK so zu interpretieren, dass (auch) bei allen Personen mit Behinderungen das Vorliegen der vollen Handlungsfähigkeit dauerhaft zu vermuten ist.⁹⁷ Hinsichtlich von Kindern mit Behinderungen wird verlangt, dass deren Willen und Präferenzen in gleicher Weise, wie bei anderen Kindern, berücksichtigt werden.⁹⁸ Demnach sind pauschalisierte und der Rechtssicherheit dienende Limitationen der Handlungsfähigkeit durch Festlegen von Altersgrenzen (zB volle Geschäftsfähigkeit erst ab vollendetem 18. Lebensjahr) zulässig, weil diese für Personen mit und ohne Behinderung in gleicher Weise gelten.
- 91 Im Draft General comment on Article 12, Z 12 und 13 UN-BRK wird weiters ausgeführt, dass „legal capacity“ und „mental capacity“ verschiedene Konzepte sind, wobei die sich auf die „mental capacity“ beziehende Entscheidungsfähigkeit des Individuums durchaus variieren könne. Art 12 UN-BRK erlaube aber keine Aberkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit auf Grund mentaler Defizite.⁹⁹ Das ist so zu verstehen, dass eine konstitutive Aberkennung von Rechts- oder Handlungsfähigkeit grundsätzlich übereinkommenswidrig ist. Das heisst aber nicht, dass Personen in jedem geistigen Zustand per Gesetz fähig sein müssen, alle Formen der Handlungsfähigkeit selbst auszuüben. Die in allen (uns bekannten) Rechtsordnungen an die Handlungsfähigkeit geknüpfte Bedingung eines gewissen Ausmaßes an Diskretions- und Dispositionsfähigkeit, welches in sehr vielen Fällen durch umfassende Unterstützungsmaßnahmen auch bei Menschen mit schweren Behinderungen erreicht werden kann, bleibt daher zwingende Voraussetzung für eine – häufig nicht nur mit Rechten, sondern auch mit schwerwiegenden Verpflichtungen verbundene – der Person mit Behinderungen zurechenbare Entscheidung. Das Übereinkommen ändert an der Definition des Begriffes Handlungsfähigkeit also insofern nichts.
- 92 Aus dem Gleichheitsgrundsatz ergibt sich daher, dass bei gleichen relevanten Voraussetzungen die Gleichbehandlung und bei für den jeweiligen Lebensbereich relevanten unterschiedlichen Voraussetzungen eine sachlich gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zu erfolgen hat. Das heisst, dass Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung nicht urteilsfähig (zB geschäftsfähig) sind, diese Entscheidung nicht zugerechnet

⁹⁶ Z 1 Draft General comment on Article 12 of the Convention-Equal Recognition before the Law vom 13.09.2013.

⁹⁷ „Article 12 affirms a permanent presumption that all persons with disabilities have full legal capacity“; Z 8 Draft General comment on Article 12.

⁹⁸ Z 32 Draft General comment on Article 12.

⁹⁹ So auch Z 9 Draft General comment on Article 12.

werden kann, dass aber auch Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung die erforderliche Diskretions- und Dispositionsfähigkeit besitzen, die Entscheidungsfähigkeit (zB Geschäftsfähigkeit) nicht (per Gesetz oder Gerichtsbeschluss) aberkannt werden darf. Vor allem hinsichtlich der konstitutiven Aberkennung der Entscheidungsfähigkeit gibt es im liechtensteinischen Recht einzelne konventionswidrige und daher adaptierungsbedürftige Bestimmungen: diese sind § 280 ABGB (Geschäftsfähigkeit), § 568 ABGB (Testierfähigkeit), Art 10 Abs 2 und 11 Abs 1 EheG sowie Art 3 Abs 2 PartG (Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit); konkret dazu s unten D.

d) Modelle zur unterstützen Entscheidungsfindung¹⁰⁰

- 93 Gem Art 12 Abs 3 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Gemeint ist damit nicht nur, dass Zugang zu bereits bestehenden Unterstützungssystemen gewährleistet werden soll, sondern dass, soweit erforderlich, solche auch geschaffen werden sollen, wobei aber Art 12 Abs 3 UN-BRK nicht vorgibt, in welcher Form Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu leisten ist.¹⁰¹
- 94 Für Liechtenstein sind uns derzeit keine rechtlich institutionalisierten Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung in diesem Sinne bekannt. Eine Funktion in diesem Sinne dürfte wohl die im Patientenverfügungsgesetz verankerte **Vertrauensperson** (Art 11) ausüben, deren Aufgaben und Möglichkeiten aber nicht näher erläutert werden.
- 95 In der Folge werden daher – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung beispielhaft vorgestellt, deren Ausbau sowohl im Sinne des Übereinkommens als auch der betreuten Personen ist.
- 96 Das österreichische Recht kennt als Modell der unterstützten Entscheidungsfindung die Rechtsfigur der **Vertrauensperson**, die ausschließlich von der betroffenen Person benannt werden kann, wofür jedoch keine Geschäfts- oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit erforderlich ist. Einerseits kommen ihr im Rahmen des Heimvertrages umfassende Informationsrechte gegenüber dem Heimträger zu. Dieser muss sich nämlich in allen wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten an die Vertrauensperson wenden und muss diese darüber informieren, wenn der Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend stört und daraufhin eine einer allfälligen Kündigung vorausgehende Ermahnung erteilt wird (§ 27e KSchG). Der Vertrauensperson sind auch eine Abschrift des Heimvertrages auszu-

¹⁰⁰ Ausführlich dazu *Mayrhofer*, Modelle; *Ganner*, BtPrax 2013, 222ff.

¹⁰¹ Z 15 Draft General comment on Article 12.

händigen und der Empfang der Kautions sowie die beabsichtigte Inanspruchnahme dieser und der Empfang der Kündigung durch den Heimbewohner zu bestätigen.¹⁰² Zusätzlich kommt der Vertrauensperson im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes eine wichtige Rolle zu. Sie ist über die Anordnung und Aufhebung einer Freiheitsbeschränkung zu informieren, hat selbst ein Antragsrecht auf gerichtliche Überprüfung und ist auch zu entsprechenden mündlichen Verhandlungen zu laden.¹⁰³

Im belgischen Recht kann eine Person, für die ein „vorläufiger Verwalter“ (in Vermögensangelegenheiten) bestellt worden ist, eine Vertrauensperson benennen, die ihr in allen Angelegenheiten beisteht. Diese hat bspw ein Einsichtsrecht in die Patientenakte. Diese Vertrauensperson kann auch von einem im Interesse der betroffenen Person handelnden Dritten oder vom Gericht benannt werden. Eine wesentliche Aufgabe ist es, den vorläufigen Verwalter zu überprüfen und im Falle, dass dieser seinen Pflichten bei der Ausführung des Auftrages nicht nachkommt, dies dem Gericht zu melden, damit dieses jemand anderen bestellt.¹⁰⁴ Damit übernehmen sowohl die belgische als auch die österreichische Variante der Vertrauensperson Tätigkeiten, die sonst einem Sachwalter zukommen würden.

- 97 Bspw in England¹⁰⁵ und den USA¹⁰⁶ erstellen Sachwalter für sich selbst einen **Verhaltenskodex** (Code of Conduct, Good Practice Guidance). Zentrale Aspekte sind die Unabhängigkeit von anderen Institutionen, die unbedingte Unterstützung der betreuten Person (empowering), der vertrauliche Umgang mit Informationen, die Beachtung der individuellen Bedürfnisse sowie die Einbeziehung der betroffenen Person in die Tätigkeit und die Beurteilung.
- 98 Ein anderes Modell sind die **Unterstützungskreise** (Circle Networks). Dieses Modell stammt ursprünglich aus Neuseeland, wo es primär in der Jugendwohlfahrt eingesetzt wird und „Family Group Conference“ heisst. Das Grundprinzip besteht darin, dass ein Unterstützungskreis (eine Art Familienrat) mit professioneller Hilfe bestehende Probleme bespricht und gemeinsam Maßnahmen sucht, die geeignet erscheinen, die Probleme zu lösen. Durchaus vergleichbar mit diesen Unterstützungskreisen ist das Circle Network, wie es insbesondere in Großbritannien, aber auch etwa in Kanada und den USA seit den 1980er Jahren zum Einsatz kommt. Eine Gruppe von Personen, meist sind es Angehörige oder Freunde der zu unterstützenden Person, treffen sich regelmäßig und überlegen sich, welche Hilfe die betroffene Person braucht bzw wer diese

¹⁰² Ausf dazu *Ganner* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Klang-Kommentar ABGB³ § 27e KSchG.

¹⁰³ *Strickmann*, Heimaufenthaltsrecht² 192ff.

¹⁰⁴ *Pintens*, Erwachsenenschutzrecht in Löhnig et al (Hg), Vorsorgevollmacht 267, 276.

¹⁰⁵ Advocacy Services for People with Mental Health Problems and Intellectual Disabilities: Guidance and Model Policies; www.mdac.info.

¹⁰⁶ S dazu die Standards of Practice und Code of Ethics der National Guardianship Association; www.guardianship.org/guardianship_standards.htm.

in welcher Form anbieten kann. Ein Mitglied des Kreises hat üblicherweise die Aufgabe darauf zu schauen, dass die notwendigen Maßnahmen gesetzt werden.¹⁰⁷

- 99 In Schweden wurde im Zusammenhang mit der Psychiatriereform 1995 ein von den Klienten selbst betriebenes System von **persönlichen Ombudsmännern** entwickelt. Diese Ombudsmänner sind Angestellte einer privaten Vereinigung (zB PO-Skåne), die von Behörden und Institutionen möglichst unabhängig sein sollte.
- 100 Das katalanische Recht kennt die **persönliche und finanzielle Assistenz** ohne Entzug der Handlungsfähigkeit. Die betroffene Person muss selbst die Bestellung dieser Assistenz beantragen und kann dafür auch Personen vorschlagen. Die Assistenz wird vom Gericht beschlossen und führt dazu, dass der Assistent gerichtlich verpflichtet wird, für die betroffene Person Sorge zu tragen und diese Person auch bei der Durchführung von Rechtsgeschäften und anderen Angelegenheiten – innerhalb des festgelegten Wirkungskreises – zu unterstützen. Wenn die betroffene Person innerhalb des Wirkungskreises des Assistenten ein Rechtsgeschäft abschließen will, muss dieser darüber informiert werden und seine Zustimmung dazu erteilen. Das entspricht dem Einwilligungsvorbehalt nach deutschem Recht. Wird der Assistent über das Rechtsgeschäft nicht informiert oder stimmt er diesem nicht zu, so kann jede Vertragspartei bei Gericht die Nichtigkeitsklärung verlangen. Stellt der Assistent fest, dass die betroffene Person ihre Fähigkeiten, am Prozess teilzunehmen, verloren hat, so muss er das Gericht darüber informieren, welches in der Folge einen Sachwalter zu bestellen hat. Ein entscheidender Aspekt ist, dass das Gericht festzulegen hat, in welchen Angelegenheiten die betroffene Person die Zustimmung des Assistenten braucht. Der Vorteil dieser Assistenz gegenüber einer Vorsorgevollmacht ist etwa, dass der Assistent gerichtlich kontrolliert wird und im Falle, dass er seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, von diesem abgesetzt werden kann.¹⁰⁸

Die Verbindung dieses katalanischen Assistenzsystems mit dem in Mitteleuropa im Behindertenbereich praktizierten System der persönlichen Assistenz scheint mir eine gute Möglichkeit zu sein, um die unterstützte Entscheidungsfindung in weiteren Bereichen als bisher zu ermöglichen. Die Ausweitung der persönlichen Assistenz auf ältere Menschen und auf rechtsgeschäftliche Angelegenheiten könnte dazu führen, dass Personen durch die Unterstützung des persönlichen Assistenten häufiger als jetzt die für den Abschluss von Rechtsgeschäften erforderliche Diskretions- und Dispositionsfähigkeit erlangen. Die von betroffenen Personen im Rahmen einer Sitzung des österreichischen Monitoringausschusses zum Übereinkommen geforderten „LebensunterstützerInnen“ dürften diesem Modell entsprechen.¹⁰⁹

¹⁰⁷ http://www.mdac.info/sites/mdac.info/files/English_Supported_Decision-making_An_Alternative_to_Guardianship.pdf (26.12.2012).

¹⁰⁸ *Ferrer i Riba*, Protection 253f.

¹⁰⁹ Stellungnahme „Selbstbestimmte Entscheidungsfindung“ vom 21.5.2012; www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen

101 Vielfach wird das kanadische Modell des **Representation Agreement** (Representation Agreement Act) als Beispiel einer übereinkommenskonformen Art der unterstützten Entscheidungsfindung und daher als Vorbild propagiert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen aber um eine dem österreichischen Recht weitgehend vergleichbare gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 264ff öABGB) und daher um ein Stellvertretermodell. Zur Erstellung eines Representation Agreements bedarf es aber keiner vollen Geschäftsfähigkeit, sondern es reichen bereits geringfügigere kognitive Fähigkeiten aus. Es gibt zwei Arten, eine für einfache (standard provisions: keine Heimunterbringung und Beendigung von lebenserhaltenden Maßnahmen) und eine für wichtige Angelegenheiten (non-standard provisions).¹¹⁰

102 Zu den im neuen österreichischen Erwachsenenschutzrecht vorgesehenen Formen s Kap IV.8.

6. Eigentum besitzen, erben, finanziellen Angelegenheiten selbst regeln und gleicher Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten

103 Gem Art 12 Abs 5 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, **Eigentum zu besitzen oder zu erben**, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und **gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten** zu haben. Auch muss gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird. Das Geschlecht¹¹¹ darf – wie selbstverständlich auch in allen anderen Bereichen – kein Grund für eine Diskriminierung in diesem Zusammenhang sein.

104 Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Konkretisierung des Rechts auf Rechts- und Handlungsfähigkeit. Gesonderte Ausführungen sind daher grundsätzlich nicht erforderlich.

105 Rechtliche Beschränkungen auf Grund einer Behinderung, Eigentum zu besitzen und zu erben, sind nicht ersichtlich. Auch eine rechtliche Schlechterstellung beim Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten scheint nicht zu bestehen.

106 Zu der Möglichkeit, die finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, kann auf die Ausführungen zur Geschäfts- und Handlungsfähigkeit verwiesen werden. Die konstitutive Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei Bestellung eines Sachwalters gem § 280 ABGB ist diesbezüglich jedenfalls **konventionswidrig** (s dazu ausf unten beim Kap IV). § 280 ABGB sollte also ersatzlos gestrichen werden.

¹¹⁰ Ausf dazu *Lipp/Bagniewski/Dankert/Newell*, BtPrax 2013, 221.

¹¹¹ Siehe Rz 19 Draft General Comment on Article 12.

7. Testierfähigkeit

- 107 Testierfähig sind grundsätzlich **volljährige Personen**, also jene ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Erklärung in einem „die hierfür erforderliche Besonnenheit ausschliessenden Zustand, wie dem einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder der Trunkenheit“ abgegeben wurde (§ 566 ABGB). Diesbezüglich gilt das schon oben unter 5.c) zur Handlungsfähigkeit ausgeführte, wonach die individuelle Anknüpfung an ein bestimmtes Ausmass an „Dispositions- und Diskretionsfähigkeit“, „Urteilsfähigkeit“ oder „Entscheidungsfähigkeit“ zulässig ist, um an bestimmte Willenserklärungen Rechtsfolgen zu knüpfen.
- 108 An die Testierfähigkeit werden aber geringere geistige und intellektuelle Anforderungen gestellt als an die Geschäftsfähigkeit. Die Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) von Personen ist von deren Testierfähigkeit (als subjektive Sonderrechtsfähigkeit) zu unterscheiden. Für die Testierfähigkeit genügen nach der Rechtsprechung geringere geistige Voraussetzungen als für die allgemeine Geschäftsfähigkeit. Erforderlich ist, dass dem Erblasser der Testiervorgang und der Inhalt seiner Verfügung bewusst sind und er in der Lage ist, seinen Testierwillen nach außen hin zu erklären.¹¹²
- 109 **Personen bis zum 14. Lebensjahr** hingegen sind per Gesetz unfähig zu testieren. Minderjährige unter 18 Jahren können, außer im Fall des § 597 (Nottestamente), nur mündlich vor Gericht testieren (§ 569 ABGB). Hierbei liegt keine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung vor, sodass sie hinsichtlich der Konventionskonformität unbedenklich sind.
- 110 Für **Personen unter Sachwalterschaft** kann gerichtlich angeordnet werden, dass sie nur mündlich vor Gericht testieren können (§ 568 ABGB). Hiervon sind Nottestamente iSd § 597 ABGB ausgenommen. Diese Regelung ist im Lichte des Übereinkommens bedenklich, weil auch hier konstitutiv die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, die Beurteilung der Voraussetzungen aber fehlerhaft sein kann bzw die allenfalls im Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses gegebenen Voraussetzungen später wegfallen können. In diesem Falle wird daher die betroffene Person (mit Behinderung) gegenüber anderen, die die gleichen (kognitiven) Fähigkeiten haben, diskriminiert. Das ist bspw vor allem dann der Fall, wenn ein Sachwalter nur deswegen nicht bestellt wird, weil die Person eine Vorsorgevollmacht errichtet hat.
- 111 Aus diesem Grunde hat Österreich mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2017 die gleichlautende Bestimmung ersatzlos gestrichen. In der RV 688 BlgNR 25. GP 8 heißt es dazu:

„Im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention und ihres überaus Autonomie freundlichen Ansatzes ist diese in der Praxis recht undifferenziert angewandte Einschränkung der Handlungsfähigkeit kritisch zu sehen. Zudem bewirkt sie eine sachlich nicht zu

¹¹² OGH 13.01.2005 6CG 2003.312; so auch *Eccher* in Apathy (Hg), Bürgerliches Recht VI³ Rz 4/19.

rechtfertigende Schlechterstellung von Menschen, für die ein Sachwalter bestellt ist, im Vergleich zu anderen geistig beeinträchtigten Menschen, für die das nicht geschehen ist. Daher soll diese 'exklusiv' für unter Sachwalterschaft stehende psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen geltende Beschränkung auf bestimmte Testamentsformen entfallen.“

- 112 **§ 568 ABGB ist daher nicht konventionskonform.** Zu empfehlen ist eine ersatzlose Streichung. Auch Deutschland und die Schweiz kennen keine vergleichbare Bestimmung.¹¹³
- 113 § 567 ABGB steht allerdings auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der UN-BRK, weil er die Beweislast bei Personen, die „den Gebrauch des Verstandes verloren“ hatten, umkehrt. Entsprechend der UN-BRK ist auch bei Personen mit Behinderung regelmäßig die Handlungsfähigkeit zu vermuten. Zumal hier aber der „Verlust des Verstandes“ – dabei handelt es sich jedenfalls um keinen zeitgemäßen Begriff – nicht pauschal bei Personen mit Sachwalter angenommen, sondern auf die individuelle Person abgestellt wird, dürfte es sich dabei um eine iSd des Schutzes betroffener Personen zulässige Regelung handeln. Gem Art 16 UN-BRK sind nämlich auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung zu treffen.

8. Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit

- 114 Die Ehefähigkeit setzt ein Mindestalter (18. Lebensjahr), welches im Einzelfall auch unterschritten werden kann sowie die Urteilsfähigkeit der Brautleute voraus (Art 9 und 10 Abs 1 EheG). Insofern gilt das Gleiche, was schon bei der Handlungsfähigkeit ausgeführt wurde: es handelt sich um keine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und daher besteht diesbezüglich auch kein Konflikt mit der UN-BRK.
- 115 Gem Art 10 Abs 2 EheG sind aber „**Geisteskranke** [...] in keinem Falle ehefähig“. Abgesehen davon, dass der Begriff nicht mehr zeitgemäß und wohl auch diskriminierend ist, handelt es sich dabei pauschal um den konstitutiven Ausschluss einer ganzen Gruppe von Menschen mit Behinderung. Dabei wird nicht einmal auf die Erkenntnis-, Willensbildungs- und Verhaltenssteuerungsfähigkeit im Zusammenhang mit einer Eheschließung und ihren rechtlichen Folgen abgestellt. Die Bestimmung ist daher jedenfalls diskriminierend und **konventionswidrig**. Die Schweiz hat den entsprechenden Passus bereits 1998 aus gutem Grunde aus dem ZGB gelöscht und im liechtensteinischen Partnerschaftsgesetz (PartG) findet er sich auch nicht mehr.

¹¹³ *Ganner*, BtPrax 2013, 174. Für die Errichtung eines Erbvertrages ist in der Schweiz aber die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; Art 468 Abs 2 ZGB.

- 116 Gem Art 11 Abs 1 EheG können **Personen mit einem Sachwalter**, wenn dadurch ihre Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist (§ 280 ABGB), nur mit Einwilligung des Sachwalters eine Ehe eingehen. Die Rechtslage entspricht damit jener nach österreichischem Recht vor dem 1.7.2018 (Inkrafttreten des 2. ErwSchG), sodass auf die entsprechenden Ausführungen im österreichischen Gutachten Bezug genommen werden kann.
- 117 Es handelt sich diesbezüglich um einen gesetzlichen **Einwilligungsvorbehalt**. Umstritten ist, ob die Einwilligung des Sachwalters auch dann erforderlich ist, wenn die Eheangelegenheiten nicht zum Wirkungskreis des Sachwalters zählen.¹¹⁴ Nicht jede Notwendigkeit einer Sachwalterbestellung muss aber die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit in Hinblick auf das Eingehen einer Ehe tangieren. Die Zustimmung eines Vorsorgebevollmächtigten anstelle eines Sachwalters scheint nicht auszureichen. Art 11 EheG spricht ausdrücklich von einem gesetzlichen Vertreter, der Vorsorgebevollmächtigte ist aber ein gewillkürter. Es handelt sich dabei also um eine pauschale und konstitutive Beschränkung der Handlungsfähigkeit von Personen unter Sachwaltschaft, also von Personen mit Behinderung.
- 118 Im **deutschen Recht** hat die Bestellung eines Betreuers keinerlei Auswirkungen auf die Ehe- und Testierfähigkeit. Gem § 1903 Abs 2 BGB kann dafür auch kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden. Tatsächlich bestimmen sich die Testier- und die Ehefähigkeit daher nach den jeweiligen kognitiven Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung bzw der Eheschließung.¹¹⁵ Dies entspricht im liechtensteinischen Recht der Urteilsfähigkeit (Art 10 EheG). In der Schweiz führt die Errichtung einer Beistandschaft seit 1.1.2013 (neues Erwachsenenschutzrecht) ebenfalls zu keinerlei Beschränkung der Ehefähigkeit, hinsichtlich der Testierfähigkeit kann unter bestimmten Umständen ein Einwilligungsvorbehalt festgelegt werden (Art 468 Abs 2 ZGB).
- 119 In **Österreich** wurde mit dem 2. ErwSchG § 3 öEheG, der Art 11 Abs 1 lieEheG entsprach gestrichen. In der RV 1461 BlgNR 25. GP 60 wird dazu ausgeführt:

„Es soll aber – auch im Sinn der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe Schauer, iFamZ 2011, 266) – nicht mehr darauf ankommen, ob die Person geschäftsfähig ist oder ein Vertreter der volljährigen Person (ein Vorsorgebevollmächtigter oder ein Erwachsenenvertreter) in die Eheschliessung einwilligt. Vielmehr soll alleine die Fähigkeit der Person, die die Ehe eingehen möchte, entscheidend sein: Sie muss verstehen können, was eine Ehe ist und was es heisst, eine solche einzugehen, sowie entsprechend dieser Einsicht handeln können. Dabei ist – im Sinn der Rechtsprechung zum geltenden Recht – kein allzu strenger Massstab anzusetzen: Die Person muss nicht im Einzelnen die Folgen der Ehe oder ihrer Auflösung einschätzen können. Es kommt vielmehr darauf an, dass die betreffende Person konkret den Vorgang der Eheschliessung erfassen kann (OGH 6 Ob 4/70; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 2 EheG Rz 2). Eine Stellvertretung entscheidungsunfähiger Personen ist – angesichts der besonders

¹¹⁴ Vgl *Barth/Dokalik* in Barth/Ganner, Handbuch des Sachwalterrechts (2010)² 246; *Hinteregger*, Familienrecht⁶ 28.

¹¹⁵ Vgl dazu *Kieß* in Jurgeleit (Hg), Betreuungsrecht² § 1903 BGB Rz 39ff.

persönlichen Wertungen, die mit einer solchen Entscheidung verbunden sind – nicht mehr vorgesehen (§ 3 EheG entfällt demzufolge).“

- 120 Diese Regelungen – eine besondere Anfälligkeit für Missbrauch ist nicht bekannt – zeigen, dass die liechtensteinischen Schutzmaßnahmen, die auch eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit in diesen Bereichen mit sich bringen, nicht unbedingt erforderlich, allenfalls sogar überschießend und damit im Lichte des Übereinkommens jedenfalls problematisch sind. Gem Art 23 Abs 1 lit a UN-BRK haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass „das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird“. Art 11 EheG beschränkt aber die Handlungsfähigkeit in diesem Bereich konstitutiv, ohne dass dies zum Schutz der betroffenen Personen unbedingt erforderlich wäre, und ist daher übereinkommenswidrig. Die Bestimmung sollte, so wie in Österreich, ersatzlos gestrichen werden. Es sollte gleichzeitig klargestellt werden, dass für das Eingehen der Ehe Ehefähigkeit, also eine bestimmte Form der Entscheidungsfähigkeit, sowie ein Mindestalter Voraussetzung sind. Da es sich bei der Ehe um eine höchstpersönliche Angelegenheit handelt, kann diese nicht stellvertretend – zB von einem Sachwalter – geschlossen werden. Die Beurteilung der ausreichenden Diskretions- und Dispositionsfähigkeit hat in jedem Einzelfall aktuell im Zeitpunkt der Eheschließung bzw Verpartnerung zu erfolgen. Dazu ist es allenfalls sinnvoll, die die Eheschließung vornehmenden Personen des Zivilstandsamtes entsprechend zu schulen und ein Assessmentverfahren zu entwickeln, in welchem die ausreichenden kognitiven Fähigkeiten diskriminierungsfrei festgestellt werden können. Bei Fehlen des erforderlichen Ausmaßes an Entscheidungsfähigkeit ist die Eheschließung oder Verpartnerung zu verweigern.
- 121 Das Gleiche gilt natürlich auch für **eingetragene Partnerschaften**. Art 3 Abs 2 Partnerschaftsgesetz, welcher Art 11 Abs 1 EheG entspricht, ist daher ebenfalls konventionswidrig.

D. Ergebnis

- 122 Unter der Bedingung der vollständigen Implementierung des Übereinkommens in das liechtensteinische Recht ergibt sich folgendes:
- 123 Die konstitutive Aberkennung sowie Einschränkung der Handlungsfähigkeit ist grundsätzlich übereinkommenswidrig. Daraus ergibt sich, dass die Beschränkungen der **Geschäftsfähigkeit** gem § 280 ABGB, der **Testierfähigkeit** gem § 568 ABGB und der **Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit** (Art 11 Abs 1 EheG und Art 3 Abs 2 PartG) konventionswidrig sind. Art 10 Abs 2 EheG, wonach „Geisteskranke [...] in keinem Falle ehefähig“ sind, ist ebenfalls konventionswidrig, weil Menschen mit Behinderung dadurch diskriminiert werden. Die Bestimmung des § 1 ZPO zur Prozessfähigkeit ist

per se nicht konventionswidrig, weil sie sich an der Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts orientiert. Sobald also die Handlungsfähigkeit (insb § 280 ABGB) konventionskonform ausgestaltet ist, ergibt sich das auch für § 1 ZPO, wobei im Detail allenfalls auf eine konventionskonforme Interpretation zu achten ist. Die Begriffe „geistig schwache oder geistig behinderte Personen“ sind vielleicht nicht mehr zeitgemäß und könnten im Rahmen einer allgemeinen Revision durchaus adaptiert werden.

- 124 Die vom StGH (2009/18, Erw 2.2) gerechtfertigte Entmündigung wäre insofern in einem neuen Licht zu betrachten: „Durch eine beschränkte Entmündigung ist der Schutzbereich von Art. 32 Abs. 1 LV bzw. Art. 8 Abs. 1 EMRK offensichtlich betroffen. Doch gilt auch dieses Grundrecht nicht absolut. So liegt keine Grundrechtsverletzung vor, wenn der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und den Kerngehalt des Grundrechtes wahrt.“ Die allgemeine Aussage wäre weiterhin gültig, die Anwendung im konkreten Fall müsste aber zu einem anderen Ergebnis führen.
- 125 Das Übereinkommen statuiert den Primat der unterstützten Entscheidungsfindung. Diesbezüglich sollten also sowohl Maßnahmen in der Rechtsordnung (zB verpflichtende Einleitung eines Prozesses der unterstützten Entscheidungsfindung bei medizinischen Maßnahmen iSd § 252 Abs 2 öABGB; entsprechende gesetzliche Verpflichtungen für den Sachwalter) als auch in der praktischen Umsetzung (Information über Möglichkeiten und Zurverfügungstellen von personellen und finanziellen Mitteln; Bewusstseinsbildung) getroffen werden.
- 126 Die Stellvertreterentscheidung ist als ultima ratio dennoch zulässig. In jenen Fällen, in denen auch mit einer adäquaten Unterstützung die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person nicht erreicht werden kann, ist eine Stellvertreterentscheidung (zB durch einen Sachwalter) auch nach der UN-Behindertenrechtskonvention zulässig.
- 127 Klargestellt werden sollte aber, dass eine Stellvertreterentscheidung, außer bei einer (Vorsorge)Vollmacht, nur zulässig ist, wenn die Geschäfts- oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit aktuell, also im Entscheidungszeitpunkt, nicht gegeben ist. Eine Vertretung in höchstpersönlichen und daher vertretungsfeindlichen Angelegenheiten kommt ohnehin nicht in Betracht (zB Errichtung eines Testaments, einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht).
- 128 In der Rechtspraxis, insb des Sachwalterrechts, müssen die Stellvertreterentscheidungen reduziert und die unterstützten Entscheidungen (s entsprechende Modelle in Kap III.C. 5. d)) ausgebaut werden. Auf welche Art dies geschehen soll, gibt die UN-BRK nicht vor. Im Idealfall ist also an einen Mix an Maßnahmen zu denken, beginnend bei der allgemeinen Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung durch Informationskampagnen usw bis hin zu klaren gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Sachwalterrechts (umfassende Pflicht zur Verständigung von betroffenen Personen über geplante Maß-

nahmen und Einbindung dieser in die Entscheidungsfindung sowie individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen, um Entscheidungsfähigkeit in konkreten Fällen herzustellen).

- 129 Art 12 Abs 4 UN-BRK verlangt iSd Missbrauchsschutzes eine regelmässige Überprüfung der die Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen durch eine unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle. Das betrifft vor allem das Sachwalterrecht und die Vorsorgevollmacht. Dort sind die Vorgaben grundsätzlich erfüllt, Verbesserungen wären aber möglich und wünschenswert; s Kap IV.C.6. und D.
- 130 Bedenken bestehen diesbezüglich bei der rechtlichen Ausgestaltung der **Patientenverfügung** nach dem PatVG. Schutz vor Missbrauch besteht durch die hohen formalen Hürden. Für eine verbindliche Patientenverfügung (Art 4 PatVG) sind sowohl ärztliche Aufklärung als auch rechtliche Beratung vorausgesetzt. Sicherungsmaßnahmen, die gewährleisten, dass der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, gibt es aber nicht. Zwar gilt der in der verbindlichen Patientenverfügung geäußerte Wille als aktueller, dass er aber auch umgesetzt wird, wird weder von einer unabhängigen Stelle kontrolliert, noch sind Maßnahmen vorgesehen, die dies fördern würden. Hier ist allenfalls, insb auch angesichts der höchstrichterlichen Rsp in Österreich,¹¹⁶ Handlungsbedarf gegeben. Die Möglichkeit der Registrierung von beachtlichen und verbindlichen Patientenverfügungen im Zentralen Patientenverfügungsregister stellt eine solche Missbrauchsmaßnahme dar. Weitere wären wünschenswert; zB die verpflichtende Meldung an das Pflugschaftsgericht, wenn einer Patientenverfügung nicht vollständig entsprochen wird. Eine Konventionswidrigkeit ergibt sich daraus aber wohl nicht, weil betroffene Personen im Rahmen der Privatautonomie die Möglichkeit haben, selbst vorzusorgen, zB indem sie eine Person zum Vorsorgebevollmächtigten bestellen, der auch mit der Durchsetzung der Patientenverfügung beauftragt ist.

¹¹⁶ Eine Frau hatte zwei beachtliche Patientenverfügungen – eine vor und eine nach Inkrafttreten des PatVG, welches die inhaltsgleiche Vorlage für Liechtenstein bildet – inklusive medizinischer und rechtlicher Beratung errichtet. Der Sachwalter hat die gerichtliche Genehmigung der Einstellung der künstlichen Ernährung beantragt (was rechtlich nicht vorgesehen ist) und der OGH hat idF entschieden, dass bei fehlendem Konsens zwischen Arzt und Sachwalter die Behandlung (= künstliche Ernährung) fortzusetzen ist, wobei es sich um eine Fehlentscheidung des OGH handelt (OGH 8.10.2012, 9 Ob 68/11g); vgl *Ganner*, iFamZ 2013, 50.

IV. Sachwalterrecht

A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK

- 131 Die für das Sachwalterrecht maßgeblichen Bestimmung der UN-BRK ist Art 12, der auch für die Rechts- und Handlungsfähigkeit ausschlaggebend ist; siehe daher oben Kap III. A.
- 132 Zusätzlich ist Art 23 Abs 2 Satz 1 UN-BRK von konkreter Bedeutung für die Sachwalterschaft:

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt.

2. States Parties shall ensure the rights and responsibilities of persons with disabilities, with regard to guardianship, wardship, trusteeship, adoption of children or similar institutions, where these concepts exist in national legislation;

B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht

- 133 Die wesentlichen Bestimmungen für das Sachwalterrecht befinden sich in den Art 269 bis 275 ABGB sowie in den Art 117 bis 131 AusstrG. Hier werden nur einzelne besonders relevante Normen angeführt.

1. ABGB

5. Hauptstück, Von der Sachwalterschaft, der Kuratel und der Vorsorgevollmacht

§ 269: Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters

1) Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen.

2) Die Bestellung eines Sachwalters ist unzulässig, soweit Angelegenheiten der behinderten Person durch einen anderen gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen einer anderen Hilfe, besonders in der Familie, in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder im Rahmen sozialer oder psychosozialer Dienste, im erforderlichen Ausmass besorgt werden. Ein Sachwalter darf auch dann nicht bestellt werden, soweit durch eine Vollmacht, besonders eine Vorsorgevollmacht, oder eine verbindliche Patientenverfügung für die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person im erforderlichen Ausmass vorgesorgt ist. Ein Sachwalter darf nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloss vermeintlichen, Anspruchs zu schützen.

3) Je nach Ausmass der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter zu betrauen

1. mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, etwa der Durchsetzung oder der Abwehr eines Anspruchs oder der Eingehung und der Abwicklung eines Rechtsgeschäfts,
2. mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten, etwa der Verwaltung eines Teiles oder des gesamten Vermögens, oder,
3. soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person.

4) Sofern dadurch nicht das Wohl der behinderten Person gefährdet wird, kann das Gericht auch bestimmen, dass die Verfügung oder Verpflichtung hinsichtlich bestimmter Sachen, des Einkommens oder eines bestimmten Teiles davon vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen ist.

§ 270: Bestellung

1) Bei der Auswahl des Sachwalters oder Kurators ist auf die Art der Angelegenheiten, die für die zu vertretende Person (den Pflegebefohlenen) zu besorgen sind, zu achten.

2) Mit der Sachwalterschaft oder Kuratel dürfen nicht betraut werden:

1. nicht eigenberechtigte Personen;
2. Personen, von denen, besonders auch wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung, eine dem Wohl des Pflegebefohlenen förderliche Ausübung der Sachwalterschaft oder Kuratel nicht zu erwarten ist.

§ 271

1) Derjenige, den das Gericht zum Sachwalter oder Kurator bestellen will, hat alle Umstände, die ihn dafür ungeeignet erscheinen lassen, dem Gericht mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung schuldhaft, so haftet er für alle dem Pflegebefohlenen daraus entstehenden Nachteile.

2) Ein Rechtsanwalt kann die Übernahme einer Sachwalterschaft oder Kuratel nur ablehnen, wenn ihm diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird bei mehr als fünf Sachwalterschaften oder Kuratelen vermutet.

§ 272: Rechte und Pflichten

1) Die Sachwalterschaft oder Kuratel umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die dem Sachwalter oder Kurator übertragenen Angelegenheiten zu besorgen. Der Sachwalter oder Kurator hat dabei das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern.

2) In wichtigen, die Person des Pflegebefohlenen betreffenden Angelegenheiten hat der Sachwalter oder Kurator die Genehmigung des Gerichts einzuholen. Ohne Genehmigung getroffene Massnahmen oder Vertretungshandlungen sind unzulässig und unwirksam, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

3) In Vermögensangelegenheiten gilt § 245 sinngemäss.

§ 275 Abs 3

3) Das Gericht hat in angemessenen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen zu prüfen, ob das Wohl des Pflegebefohlenen die Beendigung oder Änderung der Sachwalterschaft oder Kuratel erfordert.

Besondere Vorschriften für die Sachwalterschaft

§ 279: a) Auswahl des Sachwalters

1) Bei der Auswahl des Sachwalters ist besonders auf die Bedürfnisse der behinderten Person und darauf Bedacht zu nehmen, dass der Sachwalter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung steht, in der sich die behinderte Person aufhält oder von der sie betreut wird. Wünsche der behinderten Person, insbesondere solche, die sie vor Verlust der Geschäftsfähigkeit und Einsichts- und Urteilsfähigkeit geäußert hat (Sachwalterverfügung), und Anregungen nahe stehender Personen sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl der behinderten Person entsprechen.

2) Einer behinderten Person ist eine geeignete, ihr nahe stehende Person zum Sachwalter zu bestellen. Wird eine behinderte Person volljährig, so ist ein bisher mit der Obsorge betrauter Elternteil zum Sachwalter zu bestellen, sofern dies dem Wohl der behinderten Person nicht widerspricht. Waren bisher beide Elternteile mit der Obsorge betraut, so können auch beide Elternteile zum Sachwalter bestellt werden, sofern dies dem Wohl der behinderten Person dient.

3) Ist eine geeignete, nahe stehende Person nicht verfügbar, so ist ein geeigneter Verein mit dessen Zustimmung zum Sachwalter zu bestellen. Kommt auch ein Verein nicht in Betracht, so ist nach Massgabe des § 271 Abs. 2 ein Rechtsanwalt oder ein Konzipient oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zu bestellen.

4) Ein Rechtsanwalt oder ein Konzipient ist vor allem dann zum Sachwalter zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, ein geeigneter Verein vor allem dann, wenn sonst besondere Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind.

5) Eine Person darf nur so viele Sachwalterschaften übernehmen, wie sie unter Beachtung auf die Pflichten eines Sachwalters, insbesondere jene zur persönlichen Kontaktnahme, ordnungsgemäss besorgen kann. Es wird vermutet, dass eine Person - ausgenommen ein geeigneter Verein - nicht mehr als fünf, ein Rechtsanwalt nicht mehr als 15 Sachwalterschaften übernehmen kann; Sachwalterschaften zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bleiben dabei ausser Betracht.

§ 280: b) Geschäftsfähigkeit der behinderten Person

1) Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

2) Schliesst die behinderte Person im Rahmen des Wirkungskreises des Sachwalters ein Rechtsgeschäft, das eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft mit der Erfüllung der die behinderte Person treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 281: c) Berücksichtigung des Willens und der Bedürfnisse der behinderten Person

- 1) Der Sachwalter hat danach zu trachten, dass die behinderte Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.
- 2) Die behinderte Person hat das Recht, von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden wichtigen Massnahmen vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu, wie auch zu anderen Massnahmen, in angemessener Frist zu äussern; diese Äusserung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der behinderten Person nicht weniger entspricht.
- 3) Ist der Sachwalter mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der behinderten Person betraut, so hat er diese vorrangig zur Deckung der den persönlichen Lebensverhältnissen entsprechenden Bedürfnisse der behinderten Person zu verwenden.
- 4) Ist das Wohl der behinderten Person gefährdet, so hat das Gericht jederzeit, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung ihres Wohles nötigen Verfügungen zu treffen.

d) Personensorge

§ 282

Der Sachwalter hat mit der behinderten Person in dem nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Ausmass persönlichen Kontakt zu halten und sich darum zu bemühen, dass der behinderten Person die gebotene ärztliche und soziale Betreuung gewährt wird. Sofern der Sachwalter nicht bloss zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellt ist, soll der Kontakt mindestens einmal im Monat stattfinden.

§ 283

- 1) In eine medizinische Behandlung kann eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, nur selbst einwilligen. Sonst ist die Zustimmung des Sachwalters erforderlich, dessen Wirkungsbereich die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst.
- 2) Einer medizinischen Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, kann der Sachwalter nur zustimmen, wenn ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass die behinderte Person nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und die Vornahme der Behandlung zur Wahrung ihres Wohles erforderlich ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie die Behandlung ablehnt, bedarf die Zustimmung der Genehmigung des Gerichts. Erteilt der Sachwalter die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung nicht und wird dadurch das Wohl der behinderten Person gefährdet, so kann das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen oder die Sachwalterschaft einer anderen Person übertragen.
- 3) Die Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen behinderten Person, die Zustimmung des Sachwalters und die Entscheidung des Gerichts sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung, der Zustimmung oder der gerichtlichen Entscheidung verbundene Aufschub das Leben der behinderten Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

§ 284

Der Sachwalter kann einer medizinischen Massnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der behinderten Person zum Ziel hat, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr für das Leben oder einer schweren Schädigung der Gesundheit der behinderten Person besteht. Ebenso kann der Sachwalter einer Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der behinderten Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, die Forschung kann für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein. Die Zustimmung bedarf in jedem Fall einer gerichtlichen Genehmigung.

§ 284a

- 1) Über ihren Wohnort entscheidet eine behinderte Person, soweit sie einsichts- und urteilsfähig ist, selbst.
- 2) Sonst hat der Sachwalter diese Aufgabe zu besorgen, soweit dies zur Wahrung des Wohles der behinderten Person erforderlich ist und sein Wirkungskreis die Besorgung dieser Angelegenheit umfasst. Soll der Wohnort der behinderten Person dauerhaft geändert werden, so bedarf dies der gerichtlichen Genehmigung.

Vorsorgevollmacht

§ 284b

- 1) Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt sein. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird.
- 2) Die Vorsorgevollmacht muss vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht zwar eigenhändig unterschrieben, nicht aber eigenhändig geschrieben, so muss er in Gegenwart dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen bekräftigen, dass der Inhalt der von ihm unterschriebenen Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht. Die Einhaltung dieses Formerfordernisses ist von den Zeugen unmittelbar nach der Erklärung des Vollmachtgebers mit einem auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz auf der Urkunde zu bestätigen. Unterschreibt der Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde nicht, so muss ein Rechtsanwalt oder das Gericht die Bekräftigung durch den Vollmachtgeber beurkunden.
- 3) Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen im Sinn des § 283 Abs. 2, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder bei Gericht errichtet werden. Dabei

ist der Vollmachtgeber über die Rechtsfolgen einer solchen Vorsorgevollmacht sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Der Rechtsanwalt oder das Gericht hat die Vornahme dieser Belehrung in der Vollmachtsurkunde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren.

§ 284c

Eine behinderte Person, die eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, bedarf insoweit keines Sachwalters, es sei denn, dass der Bevollmächtigte nicht oder nicht im Sinn des Bevollmächtigungsvertrags tätig wird, durch seine Tätigkeit sonst ihr Wohl gefährdet oder die behinderte Person zu erkennen gibt, dass sie vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will. Von der Bestellung eines Sachwalters kann auch dann abgesehen werden, wenn eine Vollmacht zwar nicht die Voraussetzungen des § 284b erfüllt, aber auf Grund der Umstände des Einzelfalles nicht zu befürchten ist, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben zum Nachteil der behinderten Person besorgen wird.

§ 284d

- 1) Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen. Einem Willen des Vollmachtgebers, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äusserungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen des Einzelfalles hervorgeht, hat der Bevollmächtigte Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger entspricht. Mangels eines feststellbaren Willens hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers bestmöglich zu fördern.
- 2) Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht zur Einwilligung in eine medizinische Behandlung oder zur Entscheidung über eine Änderung des Wohnorts nicht weitergeben.

Zentrales Vertretungsverzeichnis

§ 284e

- 1) Das Landgericht führt ein Zentrales Vertretungsverzeichnis, in dem registriert werden:
 1. die Sachwalterverfügung (§ 279 Abs. 1);
 2. die Vorsorgevollmacht (§ 284b);
 3. das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht; und
 4. der Widerruf der Sachwalterverfügung und der Vorsorgevollmacht.
- 2) Bei der Registrierung sind insbesondere anzugeben:
 1. die Bezeichnung der Urkunde als Vorsorgevollmacht oder Sachwalterverfügung beziehungsweise das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht;
 2. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Vollmachtgebers, des Verfügenden sowie des Bevollmächtigten oder des vorgeschlagenen Sachwalters; sowie
 3. nach Angabe der Partei, der Verwahrer der Vorsorgevollmacht oder Sachwalterverfügung und das Datum der Errichtung der Urkunde.
- 3) Das Landgericht hat den Vollmachtgeber oder den Verfügenden von der Registrierung im Zentralen Vertretungsverzeichnis zu verständigen; im Fall des Abs. 1 Ziff. 3

hat das Landgericht den Bevollmächtigten über die Registrierung im Zentralen Vertretungsverzeichnis und ihre Folgen zu informieren.

§ 284f

1) Die Registrierung des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht oder Sachwalterverfügung hat entsprechend § 284e Abs. 2 zu erfolgen und ist unter Beifügung des Datums des Widerrufs vorzunehmen.

2) Das Landgericht hat das Wirksamwerden der vorgelegten Vorsorgevollmacht bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses darüber, dass dem Vollmachtgeber die erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äusserungsfähigkeit fehlt, zu registrieren. Ist ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig, so hat sich das Landgericht im Zentralen Vertretungsverzeichnis über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht zu informieren. Das Landgericht hat nach erfolgter Registrierung dem Bevollmächtigten eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht auszustellen. Mit der Bestätigung ist eine Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten auszuhändigen, insbesondere auch über die Verpflichtung, die Bestätigung nach Beendigung der Vertretungsbefugnis nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden.

3) Das Landgericht hat das Ende der Vertretungsbefugnis zu registrieren, wenn der Vollmachtgeber oder sein Sachwalter die Vorsorgevollmacht widerruft. Das Landgericht hat den Bevollmächtigten über das Ende der Vertretungsmacht und die Folgen, insbesondere über die Verpflichtung, die Bestätigung nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden, zu informieren.

§ 284g

1) Ein Dritter darf auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen, wenn ihm der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegt. Das Vertrauen des Dritten ist nicht geschützt, wenn ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

2) Für Fehler bei der Registrierung einer Vorsorgevollmacht und bei der Ausstellung der Bestätigungen nach § 284f Abs. 2 haftet das Land nach Massgabe der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

3) Das Landgericht hat auf Anfrage den anderen Gerichten, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen, dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

2. Ausserstreitgesetz, AussStrG

Art. 121: Mündliche Verhandlung

- 1) Über die Bestellung eines Sachwalters ist mündlich zu verhandeln, sofern dies nicht aufgrund der nachgewiesenen und unstrittigen Geschäftsunfähigkeit der betroffenen Person sowie der klaren Sach- und Rechtslage unnötig ist.
- 2) Zur mündlichen Verhandlung sind die betroffene Person und ihr Vertreter zu laden. Von der Ladung der betroffenen Person ist abzusehen, wenn feststeht, dass sie gänzlich unfähig ist der Verhandlung zu folgen oder ihr Wohl bei Anwesenheit in der Verhandlung gefährdet würde.
- 3) Ist das Erscheinen der betroffenen Person vor Gericht unmöglich, untunlich oder ihrem Wohl abträglich, so hat das Gericht die mündliche Verhandlung an dem Ort durchzuführen, an dem sich die betroffene Person befindet. Gelingt auch dies nicht, so kann das Gericht auch ohne die betroffene Person verhandeln, wenn sie bereits von einem Sachverständigen begutachtet worden ist und eine Erstanhörung stattgefunden hat.
- 4) Bei der mündlichen Verhandlung sind die für die Feststellung des Gerichtes erforderlichen Beweise, nach Tunlichkeit unter Beiziehung von der betroffenen Person nahestehenden Personen, aufzunehmen; im Übrigen sind die für die Entscheidung erheblichen Umstände vorzutragen.
- 5) Ein Sachwalter darf nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen bestellt werden. Sachverständige können, soweit nötig, ihr Gutachten in der mündlichen Verhandlung vortragen; der Befund darf auch ausserhalb der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden. Das Gericht muss mündlich verhandeln und die Ergebnisse erörtern, wenn geringste Zweifel oder Unsicherheiten bestehen.
- 6) Die Ergebnisse der Beweisaufnahme sind in der mündlichen Verhandlung zu erörtern.

Art. 124: Zustellung und Erläuterung des Bestellungsbeschlusses

- 1) Der Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters ist der betroffenen Person zu eigenen Händen sowie ihrem Vertreter und dem Sachwalter zuzustellen.
- 2) Besteht kein Zweifel daran, dass die betroffene Person den Zustellvorgang oder den Inhalt der Entscheidung auch nicht annähernd begreifen kann, so ist die Zustellung wirksam, wenn die Ausfertigung des Beschlusses auf eine Weise in den körperlichen Nahebereich der betroffenen Person gelangt, dass sie sich ohne ihre psychische Krankheit oder geistige Behinderung Kenntnis von deren Inhalt verschaffen könnte.
- 3) Das Gericht hat der betroffenen Person in geeigneter Weise den Inhalt des Beschlusses zu erläutern. Wenn dies zweckmässig ist, kann das Gericht den Sachwalter mit der Erläuterung beauftragen.

Art. 130: Berichtspflicht

Der Sachwalter hat dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen Person, deren Lebensweise sowie deren geistiges und körperliches Befinden zu berichten. Das Gericht kann dem Sachwalter auch einen Auftrag zu einem solchen Bericht erteilen.

C. Gutachterliche Bewertung

1. Allgemeines

- 134 Die Sachwalterschaft ist im Wesentlichen ein Rechtsinstitut zur Vertretung und Unterstützung von Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die eigenen Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst wahrnehmen können (§ 269 ABGB).
- 135 Zentrale Voraussetzung für die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters ist ein Defizit der eigenen Handlungsfähigkeit einer volljährigen Person, welches in Einschränkungen der Erkenntnis-, Willensbildungs- und/oder Verhaltenssteuerungsfähigkeit begründet ist.
- 136 Die Bestellung eines Sachwalters ist also einerseits durch persönliche Defizite in der Handlungsfähigkeit begründet und hat andererseits eventuell auch Auswirkungen auf die eigene Handlungsfähigkeit in ihren verschiedensten Formen (Geschäfts-, Testier-, Ehe- sowie Urteilsfähigkeit). Daher kann in vielerlei Hinsicht auch auf die oben unter Kap III. gemachten Ausführungen verwiesen werden.
- 137 Da das liechtensteinische Sachwalterrecht sehr weitgehend dem österreichischen Sachwalterrecht vor Inkrafttreten des 2. ErwSchG (1.7.2018) – mit Ausnahme der Angehörigenvertretung, die es in Liechtenstein in der Form nicht gibt – entspricht, orientieren sich die folgenden Ausführungen am entsprechenden Teil des österreichischen Gutachtens zur UN-BRK (Rz 249ff und Rz 386ff), welches zur alten österreichischen Rechtslage erstellt wurde.

2. Grundrechtseingriff

- 138 Wesentliche Elemente des Art 23 Abs 2 UN-BRK sind vom Schutzbereich des Art 8 EMRK abgedeckt. Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit durch eine Sachwalterschaft stellt zweifellos einen Eingriff in Art 8 EMRK sowie in die persönliche Freiheit gemäss Art 32 Abs 1 LV dar.¹¹⁷ Der Grundsatz der Selbstbestimmung wird dadurch beeinträchtigt.¹¹⁸ Eine solche Maßnahme betrifft naturgemäß Menschen mit Behinderungen.
- 139 Grundsätzlich muss jeder Eingriff in den Schutzbereich des Privatlebens gesetzlich vorgesehen sein, einem öffentlichen Interesse entsprechen, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das öffentliche Interesse an einer Sachwalterschaft besteht wohl im Schutz des Betroffenen selbst. Im Lichte der Verhältnismäßigkeit muss die Einschränkung der Geschäftsfähigkeit angemessen zum Grad der Behinderung sein. So

¹¹⁷ *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis in Liechtenstein 137; StGH 2010/155, Erw 2.1.

¹¹⁸ So zB EGMR 3.11.2011, X & Y, 5193/09, Z 102; 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 101.

zieht es der EGMR zB bei bestimmten Behinderungen in Zweifel, ob eine Sachwalterschaft für sämtliche Angelegenheiten notwendig ist.¹¹⁹

140 Daneben spielen auch verfahrensrechtliche Aspekte eine Rolle:¹²⁰

In Fällen von Menschen in besonders verwundbaren Situationen, wie zB Menschen mit Behinderungen, müssen die Behörden besondere Achtsamkeit zeigen. Dies erfordert erhöhten Schutz vor dem Hintergrund, dass die individuelle Möglichkeit oder der individuelle Wille den Rechtsweg zu verfolgen, oft beeinflusst sein könnte.

141 So ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, selbst vor dem entscheidenden Gericht vorzusprechen, bzw – in anderen Worten – muss sich dieses selbst ein unmittelbares Bild vom Gesundheitszustand des Betroffenen machen.¹²¹ Auch wenn dieser Grundsatz nicht absolut gelten kann, bedarf eine Abweichung davon einer nachvollziehbaren Begründung. Ein bloßer Verweis auf das Vorliegen der Schizophrenie reicht nach der Rsp des EGMR dafür nicht aus.¹²² In jedem Fall ist Betroffenen die Entscheidung des Gerichtes über die Sachwalterschaft verständlich mitzuteilen bzw zur Kenntnis zu bringen.¹²³

142 Die Entscheidung muss sich auf ein aktuelles Gutachten eines Sachverständigen stützen.¹²⁴ Eine Bezugnahme auf eine Stellungnahme von vor eineinhalb Jahren wird vom EGMR nur dann als zulässig angesehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Betroffenen unwahrscheinlich machen.¹²⁵

143 Damit verbunden müssen verfahrensrechtliche Möglichkeiten der Überprüfung (des Ausmaßes) der Sachwalterschaft bestehen.¹²⁶

3. Grundsätzliche Zulässigkeit einer Vertreterentscheidung

144 Das liechtensteinische Recht sieht verschiedene Formen der Stellvertreterentscheidung für Menschen mit Behinderungen vor: Für die gegenständliche Untersuchung relevant sind die gesetzliche durch einen Sachwalter (§§ 268ff ABGB) sowie die

¹¹⁹ EGMR 27.3.2008, *Shtukaturov*, 44.009/05, Z 90; 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 81.

¹²⁰ EGMR 19.2.2013, *B*, 1285/03, Z 86; ähnlich auch 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 102; 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 81 mwN.

¹²¹ EGMR 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 107.

¹²² EGMR 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 82 mwN.

¹²³ EGMR 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 109 mwN; 19.2.2013, *B*, 1285/03, Z 95.

¹²⁴ EGMR 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 102.

¹²⁵ EGMR 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 82 mwN.

¹²⁶ EGMR 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 79.

selbstgewählte durch einen Bevollmächtigten (§§ 284b-g und §§ 1002ff ABGB).¹²⁷ Im Mittelpunkt der aktuellen Untersuchung steht dabei das Sachwalterrecht.

- 145 Aus Art 12 des Übereinkommens wird teilweise abgeleitet, dass eine Vertreterentscheidung überhaupt nicht zulässig und dass mit dem Übereinkommen der Wandel vom „substituted decision-making“ zum „supported decision-making“ – zumindest rechtlich – vollzogen worden sei und die Vertragsstaaten daher alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hätten, damit Personen mit Behinderungen in allen Fällen ihre Entscheidungen selbst treffen könnten.¹²⁸ Wohl dieser Ansicht folgend hat der Ausschuss empfohlen, dass die Mitgliedsstaaten ihr Erwachsenenschutzrecht überprüfen und stellvertretende Entscheidungen durch Unterstützungsmaßnahmen bei der Entscheidungsfindung des Betroffenen ersetzen.¹²⁹ Auch im Draft der General Comments wird ausgeführt, dass das menschenrechtsbasierte Modell des Übereinkommens einen Wandel von der Vertreterentscheidung zur unterstützten Entscheidungsfindung vorsieht.¹³⁰
- 146 Die juristische Fachliteratur beantwortet die Frage, ob eine stellvertretende Entscheidung im Lichte des Übereinkommens – unter bestimmten Umständen und als ultima ratio – überhaupt noch zulässig ist, eindeutig mit ja.¹³¹
- 147 Dem ist zu folgen. Die Vertragsstaaten haben nämlich offenbar nicht beabsichtigt, aufgrund des Übereinkommens ihr diesbezügliches Rechtsschutzsystem vollständig oder doch in wesentlichen Bereichen zu verändern. Dies ergibt sich etwa für Österreich aus den Erläuterungen zum Ratifikationsakt,¹³² andere Staaten (Frankreich, die Niederlande, Australien und Kanada) stellen – und zwar unwidersprochen – in interpretativen Erklärungen klar, dass sie auf Vertretungsregelungen nicht verzichten.¹³³ Soweit er-

¹²⁷ Auf die Vertretung von Kindern und Minderjährigen durch die obsorgeberechtigten Personen wird hier nicht eingegangen.

¹²⁸ So insb. *Lachwitz*, BtPrax 2008, 146 und *Buchner*, iFamZ 2009, 122.

¹²⁹ <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Session6.aspx> (20.8.2013); *Lipp*, FamRZ 2012, 671.

¹³⁰ Z 3 Draft General Comment on Art 12: „Until now there has been a general failure to understand that the human rights-based model of disability implies the shift from a substitute decision-making paradigm to one that is based in supported decision-making.“

¹³¹ Eine große Anzahl von Beiträgen in *Arai/Becker/Lipp* (Hg), *Adult Guardianship Law for the 21st Century* (2013), in denen selbstverständlich von der Grundrechtskonformität der jeweiligen Erwachsenenschutzsysteme mit Stellvertreterentscheidung (USA, England, Kanada, Deutschland, Hong Kong, Japan, Australien etc) ausgegangen wird; ausdrücklich *Lipp*, ebenda 108; aber auch *Aichele*, BtPrax 2010, 203.

¹³² Vgl etwa für Österreich RV 564 BlgNR XXIII. GP 2 wonach den sich aus dem Übereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung „bereits weitestgehend“ entsprochen wurde.

¹³³ Vgl etwa Kanada: “[...] To the extent Article 12 may be interpreted as requiring the elimination of all substitute decision-making arrangements, Canada reserves the right to continue their use in appropriate circumstances and subject to appropriate and effective safeguards.” Siehe auch Frankreich und Niederlande: “[...] In the case of persons who are not able to give their consent, permission given by their representative or an authority or body provided for by law.” Diese interpretativen Erklärungen sind

sichtlich nahm bisher auch kein Staat die Ratifikation zum Anlass, sein Vertretungsrecht völlig abzuschaffen oder auch nur wesentlich abzuändern. Soweit ersichtlich gibt es auch nach wie vor weltweit keinen Staat, der ohne eine Vertreterentscheidung auskommt.

- 148 Die Notwendigkeit einer Vertretungsmöglichkeit ergibt sich bei der Handlungsfähigkeit schon aus der Natur der Sache, weil hier – im Unterschied zur Rechtsfähigkeit – Entscheidungen getroffen werden müssen. Um eine Entscheidung treffen zu können, bedarf es jedenfalls geistiger Fähigkeiten und in der Folge der Äußerungsfähigkeit, damit jemand die Entscheidung wahrnehmen und umsetzen kann.
- 149 Unter Beachtung der Ziele des Übereinkommens kann man im Interesse der betroffenen Personen wohl nur zum Ergebnis kommen, dass eine Stellvertreterentscheidung unter bestimmten Umständen zwingend erforderlich ist. Bspw ist es bei einer Person im Wachkoma unbedingt erforderlich, Entscheidungen über medizinische Maßnahmen zu treffen. Diese kann nur ein Stellvertreter treffen, wenn die Autonomie der betroffenen Person in der bestmöglichen Art gewahrt bleiben soll. Eine Rechtsordnung, die in diesem Falle keine Stellvertreterentscheidung, die Art 12 Abs 4 des Übereinkommens entspricht, vorsieht, würde wohl gegen eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens, ua gegen Art 25 UN-BRK, verstoßen. In allen Fällen, in denen eine unterstützte Entscheidungsfindung möglich ist, ist diese aber vorzusehen.¹³⁴

4. Vorsorgevollmacht

- 150 Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich jedoch um eine Stellvertreterentscheidung, die in der gesamten Literatur zum Übereinkommen als übereinkommenskonform und häufig als best-practice-Modell beschrieben wird.¹³⁵ Der Text des Art 12 UN-BRK sowie sein Kommentar gehen nicht direkt auf (Vorsorge)Vollmachten ein. Aus der Systematik ergibt sich aber ganz eindeutig ihre Konformität mit dem Übereinkommen, vorausgesetzt, sie wurden von der zu vertretenden Person selbst freiwillig erstellt.¹³⁶ Nach liechtensteinischem Recht kann eine Vorsorgevollmacht aber ohnehin nur höchstpersönlich erstellt werden (§ 284 b Abs 2 ABGB). Sie gewährleistet damit die weitgehende Autonomie der betroffenen Person und entspricht jedenfalls den Vorgaben des Art 12 Abs 2 UN-BRK. Die Selbstbestimmung des Vollmachtgebers wird zusätzlich dadurch geschützt, dass der Bevollmächtigte verpflichtet wird (§ 284d Abs 1

abrufbar unter: www.treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en.

¹³⁴ Z 37, 38 Draft General Comment on Art 12. Diese Bestimmungen sehen den „free and informed consent“ des Patienten sowie die Unzulässigkeit von Zwangsbehandlungen, ohne Einschränkung, in allen Fällen vor und widersprechen damit anderen grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens. Die systematische und teleologische Interpretation ergeben, dass – zumindest als ultima ratio – eine Stellvertreterentscheidung sowie eine Zwangsbehandlung zulässig sind.

¹³⁵ Für viele *Arai/Becker/Lipp* (Hg), *Adult Guardianship* 108.

¹³⁶ Z 23 Draft General Comment on Art 12.

ABGB), nach dem Willen des Vollmachtgebers zu handeln sowie auch seine nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit geäußerten Wünsche zu berücksichtigen.

- 151 Es gibt in der Zwischenzeit zwar in den meisten Ländern die Möglichkeit, mittels Vorsorgevollmacht die eigenen Angelegenheiten auch für den Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit zu regeln und damit den Eingriff in die eigenen Grundrechte durch staatliche Erwachsenenschutzmaßnahmen zu vermeiden. Klare und einfache gesetzliche Regelungen, die einen kostengünstigen Einsatz von Vorsorgevollmachten ermöglichen und Rechtssicherheit für die davon Betroffenen – also etwa auch potenzielle Vertragspartner – gewährleisten, fehlen aber häufig.¹³⁷ Österreich hat zwar mit dem 2. ErwSchG die Möglichkeit geschaffen, Vorsorgevollmachten bei den Erwachsenenschutzvereinen für einen Kostenbeitrag von 75 € zu errichten (§ 4e ErwSchVG). Faktisch besteht die Möglichkeit wegen personeller Überlastung der Vereine aber derzeit noch nicht. Das liechtensteinische Recht kennt zwei Formen von Vorsorgevollmachten: die eigenhändige oder durch Zeugen bekräftigte Vorsorgevollmacht für einfache Angelegenheiten (§ 284b Abs 2 ABGB) und jene für wichtige Angelegenheiten (inkl wichtige medizinische Maßnahmen, dauerhafte Wohnortverlegung und außerordentliche Vermögensverwaltung), welche bei einem Rechtsanwalt oder bei Gericht errichtet werden muss. Die Kosten bei Gericht betragen 500 Franken (Art 37 Abs 1 lit k Gerichtsgebührengesetz).
- 152 Problematisch ist der besondere gesetzliche Vertrauensschutz, der zugunsten von Personen statuiert wird, die auf die Wirksamkeit einer im Liechtensteinischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrierten Vorsorgevollmacht oder Angehörigenvertretung vertrauen.¹³⁸ Vertretungshandlungen sind gem § 284g ABGB auch dann rechtswirksam, wenn sie auf einer unwirksamen Vorsorgevollmacht beruhen, sofern bei Vornahme der Vertretungshandlung die Registrierungsbestätigung vorgelegt wird. Kein Vertrauensschutz für Dritte besteht aber, wenn ihnen bekannt oder fahrlässig nicht bekannt ist, dass nicht alle Voraussetzungen für die Vertretungsbefugnis gegeben sind. Es wird nur das Vertrauen auf den Eintritt des Vorsorgefalles (= Verlust der Entscheidungsfähigkeit) geschützt.
- 153 Der Vertrauensschutz kann dazu führen, dass Personen ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Zutun wirksam vertreten werden, obwohl sie selbst geschäfts- und/oder einsehens- und urteilsfähig sind und damit die Voraussetzungen für die Vertretung gar nicht

¹³⁷ Vgl die Forderung nach weitergehenden Möglichkeiten der antizipierten Entscheidungsmöglichkeiten in der Yokohama Declaration in *Arai/Becker/Lipp* (Hg), *Adult Guardianship* 332.

¹³⁸ Der Beginn des Wirksamwerdens (durch Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit) einer Vorsorgevollmacht sowie der Eintritt der Vertretungsbefugnis für nächste Angehörige kann im ÖZVV registriert werden (Wirksamkeitsvoraussetzung ist das jedoch keine), worauf eine öffentliche Urkunde ausgestellt wird, welche den besonderen Vertrauensschutz begründet; vgl *Barth/Ganner, Sachwalterrecht*² 553.

erfüllt wären.¹³⁹ Der Rechtsschutz bei der Vorsorgevollmacht ist daher geringer als bei einer zivilrechtlichen Vollmacht nach den allgemeinen Regeln der §§ 1002ff ABGB, weil der Vertrauensschutz des § 284g ABGB auch über die allgemeinen Grundsätze der Rechtsscheinvollmacht hinausgeht.¹⁴⁰ Stellt sich nämlich bei einer „normalen“ zivilrechtlichen Vollmacht heraus, dass sie, aus welchen Gründen immer, nicht gültig war, so fällt rückwirkend die Grundlage des Rechtsgeschäfts oder der entsprechenden (Rechts-)Handlung weg und es bedarf in der Folge, insbesondere im rechtsgeschäftlichen Bereich, einer nachträglichen Genehmigung oder es kommt zur Rückabwicklung. Davon ausgenommen sind nur Anscheinsvollmachten, die aber voraussetzen, dass der vertretenen Person das Erwecken des Anscheins einer bestehenden Vollmacht in irgendeiner Art zurechenbar sein muss. Das wird aber bei der Vorsorgevollmacht nicht vorausgesetzt. Diese Regelung stellt daher Personen mit einer Vorsorgevollmacht, und das sind in der Regel Personen mit Behinderung, schlechter als solche mit einer „normalen“ zivilrechtlichen Vollmacht.¹⁴¹

- 154 Laut *Schauer* ist ein einer Anscheinsvollmacht vergleichbares zurechenbares Verhalten bei der Vorsorgevollmacht ohnehin gegeben, weil die betroffene Person ja (früher einmal) eine Vorsorgevollmacht erstellt und diese allenfalls im Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert hat. Überdies argumentiert er, dass dann, wenn der Vertrauensschutz sich als sinnvoll erweist, weil er die Akzeptanz im rechtsgeschäftlichen Verkehr fördert und erst dadurch die Ausübung der Handlungsfähigkeit einer Person mit Behinderungen gewährleistet werden kann, ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nicht vorliegt.¹⁴²
- 155 Die Argumentation von *Schauer* ist uE nicht überzeugend. Der Staat hat vielmehr die Möglichkeit und die Verpflichtung, die Akzeptanz von Vorsorgevollmachten auch dann durchzusetzen, wenn der Rechtsverkehr nicht durch einen besonderen Vertrauensschutz begünstigt wird. Dieser **besondere gesetzliche Vertrauensschutz** gemäß § 284g ABGB ist daher **konventionswidrig** und sollte ersatzlos gestrichen werden. Dabei ist eine generelle Anpassung an die österreichische Rechtslage nach dem 2. ErwSchG (Inkraft seit 1.7.2018) überlegenswert, wonach die Vorsorgevollmacht für einfache Angelegenheiten (§ 284b Abs 2 ABGB) gestrichen wurde und in der allgemeinen zivilrechtlichen Vollmacht gemäß §§ 1002ff ABGB aufgegangen ist und nur mehr eine Form der Vorsorgevollmacht (§ 284 Abs 3 ABGB; §§ 260ff öABGB) belassen wurde.

¹³⁹ Ziel dieser Regelung ist es, die Akzeptanz dieser Vertretungsinstrumente zu erhöhen sowie Unsicherheiten im Rechtsverkehr, die vor allem von Vertretern der Wirtschaft befürchtet wurden, auszuräumen; ErläutRV 1420 BlgNR XXII. GP 30.

¹⁴⁰ So auch *Machold*, *ecolex* 2007, 492.

¹⁴¹ So schon *Ganner*, *BtPrax* 2008, 5.

¹⁴² *Schauer*, *iFamZ* 2011, 265.

5. Sachwalterrecht

a) Allgemein

- 156 Im internationalen Vergleich fällt schnell auf, dass die Dichte der Sachwalterschaften/Vormundschaften stark variiert. In Österreich gibt es, bei 8 Mio Einwohnern, ca 60.000 Sachwalterschaften, in der Schweiz bei 7,7 Millionen Einwohnern ca 82.000 Vormundschaften, in Deutschland, bei 81 Mio Einwohnern, mehr als 1,3 Mio Betreuungen und in den USA bei 314 Mio Einwohnern zirka 1,5 Millionen Personen unter guardianship. Das sind pro 1.000 Personen 7,5 Sachwalterschaften in Österreich, 10,6 Vormundschaften in der Schweiz, 4,7 guardianships in den USA und 16 Betreuungen in Deutschland.¹⁴³ Liechtenstein hatte Ende 2018 38.380 EinwohnerInnen¹⁴⁴ und 184 Fälle von Sachwalterschaften, wovon der Sachwalterverein in 96 Fällen die Sachwalterschaft übernommen hatte.¹⁴⁵
- 157 Die Gründe für die großen Differenzen in der Betreuungsdichte sind vielseitig. Ein Grund ist zweifellos die Ausgestaltung der Sozialsysteme. Während in Skandinavien viele Sozial- und Pflegeleistungen von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ohne großen bürokratischen Aufwand zur Verfügung gestellt werden, diese Leistungen also weitgehend als Sachleistungen ausgestaltet sind, handelt es sich im mitteleuropäischen Raum hauptsächlich um Geldleistungen. Das hat zur Folge, dass mittels zusätzlicher Rechtsgeschäfte, die dann im Falle fehlender Geschäftsfähigkeit erst einen Bedarf für einen Betreuer/Sachwalter begründen (vgl Heimvertrag), die Sachleistungen zugekauft werden müssen.
- 158 Insgesamt stellt sich also die Frage, ob Sachwalterschaften zum Schutz betroffener Personen überhaupt erforderlich sind und wenn ja, in welchem Ausmass. Unterschiedliche Staaten kommen dabei offensichtlich zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die obige Darstellung der rechtstatsächlichen Verhältnisse soll für die gegenständliche Untersuchung aufzeigen, dass auch im Falle ganz ähnlicher rechtlicher Ausgestaltung des Sachwalterrechts sowie der sozialen Verhältnisse in den angeführten Ländern die Rechtspraxis sehr unterschiedlich ausfallen kann, was insb für die Implementierung des Übereinkommens in die liechtensteinische Rechtsordnung bedeutet, dass ganz wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der faktischen Umsetzung bestehender Rechtsinstrumente bestehen.

¹⁴³ Ganner, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hg), Perspektiven 11. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2012 (2013) 44; Deinert, BtPrax 2013, 242.

¹⁴⁴ <https://www.llv.li/inhalt/1124/amtsstellen/bevolkerungsstatistik>.

¹⁴⁵ <https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2018.pdf>, 117.

b) Selbstbestimmung versus Verkehrsschutz

- 159 Das Sachwalterrecht ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der in der Landesverfassung und in den Staatsverträgen normierten Freiheitsrechte und Fürsorgepflicht. Verschiedentlich wird insbesondere die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit von Personen unter Sachwalterschaft gem § 280 ABGB mit dem Verkehrsschutz, und damit mit den Interessen Dritter, gerechtfertigt.¹⁴⁶ Dem kann hier nicht gefolgt werden. Das Schutzinteresse von Personen unter Sachwalterschaft geht im Konfliktfall gegenläufigen Interessen, und hier insbesondere dem Verkehrsschutz, grundsätzlich vor.¹⁴⁷ So auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof: „Letztlich hätte ein allfälliger rechtsgeschäftlicher Verkehrsschutz Dritter hinter das elementare Recht der Freiheit der Person zu treten.“¹⁴⁸
- 160 Die Tätigkeit des Sachwalters muss bereits nach bestehendem Recht dem Willen und den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechen, wie dies auch vom Übereinkommen gefordert wird. § 281 ABGB legt umfassende Verständigungspflichten sowie eine Wunschermittlungspflicht des Sachwalters und Äußerungsrechte der betroffenen Person fest. „Der Sachwalter hat danach zu trachten, dass die behinderte Person im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.“ Weiters hat er den Wünschen der Person mit Behinderung zu folgen, wenn das ihrem Wohl nicht widerspricht.

c) Geschäftsfähigkeit

- 161 Nach § 280 Abs 1 ABGB kann eine unter Sachwalterschaft stehende Person innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten. Die Sachwalterbestellung führt also automatisch zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens werden jedoch jedenfalls mit ihrer Erfüllung (rückwirkend) rechtswirksam (§ 280 Abs 2 ABGB).
- 162 Diese Regelung verstößt zweifellos gegen Art 12 des Übereinkommens, da es nämlich auf Grund einer Fehleinschätzung des Sachverständigen oder des Gerichts passieren kann, dass die Geschäftsfähigkeit einer Person per Gesetz entzogen wird, obwohl die zum Abschluss von Rechtsgeschäften erforderliche Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorliegt. Die automatische Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist auch weder

¹⁴⁶ Vgl *Aicher Rummel* (Hg), ABGB I³ § 21 ABGB Rz 1 (5) und *Barth/Dokalik* in *Barth/Ganner* (Hg), Handbuch 159f.

¹⁴⁷ *Spickhoff*, Medizinrecht § 1896 BGB Rz 3; OGH EFSIlg 83.029; vgl *Aicher Rummel* (Hg), ABGB I³ § 21 ABGB Rz 1 (5): Vorrang des individuellen Rechtsschutzbedürfnisses gegenüber dem individuellen Verkehrsschutzbedürfnis; vgl auch OGH 18.11.1993, 8 Ob 25/93, wonach der Schutz des Geschäftsunfähigen im Wechselrecht dem Verkehrsschutz derart vorgeht, dass dieser die Gültigkeit der Wechselverpflichtung betreffende Einwand, nämlich die Geschäftsunfähigkeit, jedem Inhaber des Papiers, also auch dem Zweit- und jedem weiteren Erwerber entgegengesetzt werden kann und demnach als absolut ausschlussunfähiger Einwand gilt.

¹⁴⁸ StGH 2009/18 Erw. 2.3.

für den Schutz der betroffenen Personen noch für den Schutz Dritter (des Rechtsverkehrs) erforderlich. Die deutsche Rechtslage verdeutlicht dies. Dort kommt es durch die Betreuerbestellung bereits seit 1992 zu keiner Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Nur wenn zusätzlich ein Einwilligungsvorbehalt festgelegt wird, wird auch die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt. Im Jahr 2012 wurde nur in 5,83 % der Fälle ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.¹⁴⁹ Besondere Probleme sind dadurch nicht entstanden. Nach *Lipp*¹⁵⁰ ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes grundsätzlich übereinkommenskonform. Dieser Ansicht folgend hat auch Österreich mit dem 2. ErwSchG die automatische Beschränkung der Geschäftsfähigkeit mit Sachwalterbestellung gestrichen und die Möglichkeit eines Genehmigungsvorbehaltes geschaffen (§ 242 Abs 2 öABGB).

d) Urteils- und Deliktsfähigkeit

- 163 Die **Urteilsfähigkeit** (auch Einsichts- und Urteilsfähigkeit) sowie die **Deliktsfähigkeit** werden hingegen von einer Sachwalterbestellung nicht berührt. Es hängt also jeweils vom konkreten Einzelfall und den in diesem Moment bestehenden kognitiven Fähigkeiten einer Person ab, ob ihr Verhalten Rechtswirkungen erzeugt oder nicht. Personen unter Sachwalterschaft müssen in medizinische Behandlungen, wenn sie einsichts- und urteilsfähig sind, selbst einwilligen. Nur wenn das nicht der Fall ist, kann der Sachwalter eine Vertreterentscheidung treffen, falls dies zu seinem Wirkungskreis zählt.
- 164 Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist auch eine essenzielle Voraussetzung, um eine **Patientenverfügung** erstellen zu können (Art 3 PatVG). Die Sachwalterbestellung berührt insoweit die Möglichkeit einer Person mit Behinderung, eine Patientenverfügung zu erstellen, nicht. Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden, eine Vertretung dabei (zB durch einen Sachwalter) ist nicht möglich. Konfliktpotential mit dem Übereinkommen besteht kaum. Allenfalls könnte in Betracht gezogen werden, dass umfassendere Maßnahmen hinsichtlich der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Art 12 Abs 3 UN-BRK) erforderlich sind. Die Bestimmungen des Patientenverfügungsgesetzes sind nach unserer Einschätzung konventionskonform, Verbesserungen sind freilich möglich; s oben Kap III.D. am Ende.

e) Testier-, Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit

- 165 Die **Testierfähigkeit** wird grundsätzlich durch Bestellung eines Sachwalters nicht eingeschränkt, allerdings kann gerichtlich angeordnet werden, dass eine Person unter Sachwalterschaft, so wie mündige Minderjährige, nur mündlich vor Gericht testieren

¹⁴⁹ *Deinert*, BtPrax 2013, 243.

¹⁵⁰ *Lipp*, FamRZ 2012, 677.

kann (§ 568 ABGB).¹⁵¹ Diese Regelung ist nicht konventionskonform, weil hier konstitutiv die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, die Beurteilung der Voraussetzungen aber fehlerhaft sein kann bzw die allenfalls im Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses gegebenen Voraussetzungen später wegfallen können. In beiden Fällen wird die betroffene Person gegenüber anderen, die die gleichen (kognitiven) Fähigkeiten haben, diskriminiert; s dazu Kap III. C. 7. Die Bestimmung sollte also ersatzlos gestrichen werden.

- 166 Gem Art 11 EheG bedarf eine Person mit beschränkter Geschäftsfähigkeit, also idR eine Person unter Sachwalterschaft, zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des Sachwalters. Das ist ebenso konventionswidrig, wie die Bestimmung des Art 10 Abs 2 EheG, wonach „Geisteskranke [...] in keinem Falle ehefähig“ sind. Vergleichbares gilt für das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft. Diese Bestimmungen sollten ersatzlos gestrichen werden; ausführlich dazu oben Kap III. C. 8.

6. Schutz vor Missbrauch

- 167 Gem Art 12 Abs 4 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass insbesondere im Rahmen der Sachwalterschaft („bei den Massnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit“) die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, dass es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Diese Vorgaben sind im liechtensteinischen Recht grundsätzlich erfüllt, sind doch nach § 281 ABGB vom Vertreter der Wille und die Bedürfnisse der betroffenen Person zu erheben und zu berücksichtigen.
- 168 Der Sachwalter muss über seine Tätigkeit in angemessenen Abständen, mindestens jedoch **alle drei Jahre einen Bericht** abliefern und steht unter der laufenden Kontrolle des Pflschaftsgerichts (Art 130 AussStrG).
- 169 Bei **wichtigen Angelegenheiten** (zB außerordentliche Vermögensverwaltung, dauerhafte Wohnortänderung; vgl § 272 iVm § 245 und § 154 ABGB) muss er die Genehmigung des Gerichts oder bei schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen ein zweites ärztliches Gutachten oder eine gerichtliche Genehmigung einholen.
- 170 Zum Sachwalter darf auch nur bestellt werden, wer dafür geeignet ist. Interessenkonflikte können die **Eignung** ausschließen, ein Abhängigkeitsverhältnis zur Institution, in

¹⁵¹ Davon sind aber jedenfalls Nottestamente iSd § 597 ABGB ausgenommen. Dann ist allenfalls der Nachweis der im Zeitpunkt der Testamentserstellung bestehenden „vollen Besonnenheit“ erforderlich; § 567 ABGB. Ausf dazu *Laimer*, *RabelsZ* 2013, 567f.

der die Person mit Behinderungen betreut wird, tut dies auf jeden Fall. In sichgeschäfte des Sachwalters sind unwirksam und für schuldhaftes Fehlverhalten haftet er grundsätzlich straf- und zivilrechtlich. Auch wenn in der Praxis die Kontrolle nicht immer funktionieren mag, besteht in Hinblick auf das Übereinkommen kein Bedarf, die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Missbrauch zu erweitern.¹⁵²

- 171 Bei der **Vorsorgevollmacht** fehlen aber weitgehend mit der Sachwalterschaft vergleichbare Kontrollmechanismen. Die in Art 12 Abs 4 UN-BRK geforderte „regelmässige Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insofern besteht eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben des Übereinkommens und der liechtensteinischen (und früheren) österreichischen Rechtslage.¹⁵³ Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch sind bei der Vorsorgevollmacht die hohen Formerfordernisse, die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit, die Unzulässigkeit der Bestellung von Personen zum Vorsorgebevollmächtigten, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur den Vollmachtgeber betreuenden Institutionen stehen sowie die Popularanregung einer gerichtlichen Überprüfung. Die straf- und zivilrechtliche Haftung trifft in vergleichbarer Weise, wie beim Sachwalter, auch den Vorsorgebevollmächtigten. Hauptsächlich Zweck der geforderten Sicherungsmaßnahmen muss, nach dem Ausschuss, die Wahrung der Rechte und Präferenzen der betroffenen Person sein.¹⁵⁴ Hier stellt sich die Frage, ob die regelmässige Überprüfung durch eine unabhängige Stelle, die mit einem gewissen Aufwand und eventuell auch mit Kosten verbunden ist, immer dem Willen des Vollmachtgebers entspricht. Hier lässt sich eher argumentieren, dass die bestehenden Schutzinstrumente ausreichen. Die Maßnahmen müssen nämlich auch verhältnismässig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sein. Teilt man diese Ansicht nicht, könnten wichtige Entscheidungen des Vorsorgebevollmächtigten, zB so wie in Deutschland (etwa wichtige medizinische Entscheidungen; § 1904 BGB), mit einer gerichtlichen Genehmigungspflicht belegt werden. In Österreich wurde mit dem 2. ErwSchG auch für Vorsorgebevollmächtigte eine gerichtliche Genehmigungspflicht für die dauerhafte Verlegung des Wohnsitzes der vertretenen Person ins Ausland (§ 257 Abs 4 öABGB) sowie für medizinische Maßnahmen, die die vertretene und nicht entscheidungsfähige Person ablehnt (§ 254 Abs 1 öABGB), eingeführt. Die Bestimmungen sind daher uE konventionskonform.

¹⁵² So auch *Schauer*, iFamZ 2011, 264.

¹⁵³ So auch *Schauer*, iFamZ 2011, 264 und kritisch *Ganner* in Ganner/Barth (Hg), Handbuch 207.

¹⁵⁴ Z 18 Draft General comment on Article 12: „The primary purpose of these safeguards must be to ensure the respect of the individual's rights, will and preferences. In order to accomplish this, the safeguards must provide protection from abuse on an equal basis with others.“

7. Sachwalterverein

- 172 Das **Vereinssachwaltergesetz** (VSG) vom 16.3.2010 (LGBL 123/2010) regelt die Voraussetzungen zur Besorgung der Aufgaben der Sachwalterschaft durch private Vereine. Faktisch betrifft dies den *Sachwalterverein Liechtenstein* in Triesen. Das Vereinssachwaltergesetz gibt Qualitätsstandards vor (Geschäftsstellenleiter, Feststellung der Eignung der Vereinssachwalter, Supervision und Fortbildung, Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereins durch die Regierung, Verschwiegenheitspflicht der Vereinssachwalter, Berichtspflicht, Finanzierung und Rechenschaftspflicht, Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen) und orientiert sich am früheren österreichischen Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (nun: Erwachsenenschutzvereinsgesetz), am Bewährungshilfegesetz (BewHG) und an der Bewährungshilfeverordnung.¹⁵⁵
- 173 Konkrete Vorgaben zu dieser Thematik enthält die UN-BRK nicht. Auch enthält das Vereinssachwaltergesetz keine Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die Handlungsfähigkeit von betroffenen Personen auswirken – diese finden sich vielmehr im ABGB –, sodass grundsätzlich Konformität mit der UN-BRK konstatiert werden kann.
- 174 Durch die Qualitätsvorgaben im Vereinssachwaltergesetz und die entsprechende Fachaufsicht durch die Regierung ist dem (formal) Genüge getan. Die vergleichbaren Verhältnisse in Österreich wurden diesbezüglich nicht beanstandet. Ganz im Gegenteil haben Untersuchungen im Vorfeld der Reform 2018 in Österreich gezeigt, dass sich gerade die von den Vereinen geführten Sachwalterschaft hoher Zufriedenheit erfreuen.

8. Die österreichische Reform 2018

- 175 Die Ratifikation der UN-BRK durch Österreich im Jahre 2008 hat nach längeren Bestrebungen zu einer weitreichenden Reform des Sachwalterrechts und zu seiner Umbenennung in Erwachsenenschutzrecht geführt. In der Folge werden die wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt, weil allfällige künftige Änderungen im liechtensteinischen Recht sich daran orientieren könnten und im Hinblick auf die Vorgaben durch die UN-BRK teilweise auch sollten.¹⁵⁶
- 176 Die Änderungen im Überblick
- Die **Terminologie** wurde umgestellt. An die Stelle des Sachwalters tritt der Erwachsenenvertreter.

¹⁵⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung des Rechts der Sachwalterschaft Nr. 70/2009, 113.

¹⁵⁶ Ausf dazu *Ganner*, FAMPRA 2019/2, 430- 449; sehr ausf Barth/Ganner (Hg), Handbuch.

- Die bestehenden **Vertretungsformen** Sachwalterschaft (nun: gerichtliche Erwachsenenvertretung), Angehörigenvertretung (nun: gesetzliche Erwachsenenvertretung) und Vorsorgevollmacht werden um die gewählte Erwachsenenvertretung erweitert (4-Säulen-Modell).
- Mit der **Erwachsenenvertreter-Verfügung** (§ 244 ABGB; früher "Sachwalterverfügung") kann man nicht nur einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorschlagen, sondern auch einen gesetzlichen, der kein Verwandter ist, sowie der Vertretung durch bestimmte Personen widersprechen.
- Die automatische **Beschränkung der Handlungsfähigkeit** (insb der Geschäftsfähigkeit) mit Bestellung eines Sachwalters (nun: gerichtlicher Erwachsenenvertreter) wurde abgeschafft. Die gerichtliche Anordnung eines "Genehmigungsvorbehalts" wurde aber für die gerichtliche Erwachsenenvertretung neu geschaffen.
- Der Begriff der "**Entscheidungsfähigkeit**" wird als Teil der Handlungsfähigkeit neu geschaffen. Er ersetzt die frühere "Einsichts- und Urteilsfähigkeit".¹⁵⁷
- Die **medizinische Behandlung** von psychisch kranken oder vergleichbar beeinträchtigten Menschen wurde völlig neu geregelt (§ 254 ABGB).
- Die Aufgaben der **Erwachsenenschutzvereine** wurden deutlich erweitert.
- Vor der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters ist nunmehr zwingend ein außergerichtliches "**Clearing**"-Verfahren durchzuführen, in welchem allfällige Alternativen geprüft werden.
- Die **Notariatskammer und die Rechtsanwaltskammer** führen jeweils eine Liste der für die Übernahme von Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Notare und Rechtsanwälte. Die Aufnahme in die Liste ist erforderlich, um mehr als 25 Erwachsenenvertretungen übernehmen zu dürfen. Die Aufnahme setzt ihrerseits besondere Qualifikationen und Strukturen (zB Mitarbeiter mit einer Ausbildung als Sozialarbeiter) voraus.

177 In den Reformprozess hat das Justizministerium alle relevante Gesellschaftsgruppen und insbesondere Menschen mit Behinderungen eingebunden. Es fanden über einen Zeitraum von über zwei Jahren (Ende 2013 bis Juni 2016) regelmäßig Arbeitsgruppen in unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Besetzung, in der Regel mit Beteiligung von Selbstvertretern, statt. Dieser Reformprozess wurde mit Blick auf seinen partizipativen Ansatz wissenschaftlich begleitet.¹⁵⁸

¹⁵⁷ „Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet“; § 24 Abs 2 ABGB. Zu einer inhaltlichen Änderung der jeweiligen Form der Handlungsfähigkeit kommt es dadurch nicht. Voraussetzung der Entscheidungsfähigkeit sind folgende: (1) Fähigkeit, Grund und Bedeutung der vorzunehmenden Rechtshandlung einzusehen (Wahrnehmung); (2) Fähigkeit, den Willen nach dieser Einsicht bestimmen zu können (Willensbildung); (3) Fähigkeit, sich entsprechend zu verhalten (Willenssteuerung); ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP S 9.

¹⁵⁸ Ausf dazu s *Lamplmayr/Nachtschatt* (Hg), *Observing* 70-82.

D. Ergebnis

- 178 Unter der Bedingung der vollständigen Implementierung des Übereinkommens in das liechtensteinische Recht ergibt sich folgendes:
- 179 § 280 ABGB, wonach die **Geschäftsfähigkeit** mit Sachwalterbestellung innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters – mit Ausnahme von Geschäften über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens – eingeschränkt wird, entspricht nicht den Vorgaben des Übereinkommens. Der Schutz des Rechtsverkehrs rechtfertigt diesen Eingriff in die Handlungsfähigkeit nicht. In Österreich wurde mit dem 2. ErwSchG diese Bestimmung gestrichen. Gleichzeitig wurde aber die Möglichkeit geschaffen, in konkreten Einzelfällen zum Schutz der vertretenen Person bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung einen Genehmigungsvorbehalt gerichtlich anzuordnen (§ 242 Abs 2 öABGB) sowie bei der gewählten Erwachsenenvertretung einen solchen zu vereinbaren (§ 265 Abs 2 2. Satz öABGB). Auch das deutsche Recht sieht eine solche – dort Einwilligungsvorbehalt genannte – Möglichkeit vor; s oben Kap C. 5. c).
- 180 Die allfällige Beschränkung der **Testierfähigkeit**, wonach gerichtlich angeordnet werden kann, dass eine Person unter Sachwalterschaft nur mündlich vor Gericht testieren kann (§ 568 ABGB), ist ebenfalls übereinkommenswidrig und sollte ersatzlos gestrichen werden; ausführlich dazu Kap III.C.7.
- 181 Das gilt auch für den Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich der **Ehe- und Partnerschaftsfähigkeit** (Art 11 Abs 1 EheG und Art 3 Abs 2 PartG). Die verpflichtende Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person bei volljährigen Personen (idR Sachwalter, aber analoge Anwendung auf Vorsorgebevollmächtigten möglich) ist überschießend und daher übereinkommenswidrig. Art 10 Abs 2 EheG, wonach „Geistesranke [...] in keinem Falle ehefähig“ sind, ist ebenfalls konventionswidrig, weil Menschen mit Behinderung dadurch diskriminiert werden. Die Bestimmungen sollten, so wie in Österreich, ersatzlos gestrichen werden; ausführlich dazu Kap III.C.8.
- 182 Der **gesetzliche Vertrauensschutz** des § 284g ABGB bei der **Vorsorgevollmacht** stellt unseres Erachtens eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung dar und ist daher konventionswidrig. Dazu gibt es in der Wissenschaft aber auch gegenteilige Ansichten; oben Kap C. 4. Die Bestimmung des § 284g Abs 1 ABGB ist also ersatzlos zu streichen.
- 183 Die im Sachwalterrecht bestehende Verpflichtung zur **Beachtung des Willens** der betroffenen Person, auch wenn diese nicht mehr handlungsfähig ist, ist bereits gesetzlich durch Wunschermittlungspflicht, Informationspflicht und Äußerungsrecht vorgeschrieben (§ 281 ABGB).
- 184 Die UN-BRK statuiert den Primat der **unterstützten Entscheidungsfindung**. Grundsätzlich ist diese schon im bestehenden Sachwalterrecht und in seiner Wunschermittlungs- und -beachtungspflicht angelegt. Es besteht aber für das liechtensteinische

Sachwalterrecht durchaus noch Verbesserungspotential. Das gilt vor allem für den Bereich des Sachwalterrechts, aber auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sowie die Entscheidungsfindung von Personen ganz allgemein. Eine unmittelbare konkrete Handlungsverpflichtung, insbesondere im rechtlichen Sinne, ergibt sich aus der UN-BRK derzeit nicht. Um ihre Ziele aber zu erreichen, sind auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen erforderlich und wünschenswert. Vorbildlich ist diesbezüglich etwa § 252 Abs 2 öABGB:

„Hält der Arzt eine volljährige Person für nicht entscheidungsfähig, so hat er sich nachweislich um die Beiziehung von Angehörigen, anderen nahe stehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten zu bemühen, die die volljährige Person dabei unterstützen können, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen.“

- 185 Die verschiedenen unter Kap III. C. 5. d) angeführten Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung bieten aber auch weitergehende Möglichkeiten.
- 186 Art 12 Abs 4 UN-BRK verlangt iSd Missbrauchsschutzes eine regelmässige Überprüfung der die Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen durch eine unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle.
- Diese Verpflichtung ist im Bereich des Sachwalterrechts erfüllt durch gerichtliche Genehmigungspflichten in wichtigen Angelegenheiten (§ 272 Abs 2 ABGB) und die regelmäßige gerichtliche Kontrolle (zB Berichtspflicht gem Art 130 AusstrG).
 - Bei der Vorsorgevollmacht sind die Schutzmechanismen in Abwägung mit der ausgeprägten selbstbestimmten Gestaltungsmöglichkeit – auch von Kontrollmaßnahmen – grundsätzlich ausreichend. Ein geringfügiger Ausbau von Kontrollmaßnahmen, etwa in Anlehnung an die österreichische Rechtslage nach dem 2. ErwSchG, ist aber durchaus überlegenswert; s oben Kap C.6.. Demnach bedarf der Vorsorgebevollmächtigte einer gerichtlichen Genehmigung, wenn
 - eine medizinische Maßnahme durchgeführt werden soll, die die vertretene und nicht entscheidungsfähige Person ablehnt (§ 254 Abs 1 öABGB); eine Zwangsbehandlung, also die Behandlung mit gewaltsamer Überwindung des körperlichen Widerstandes, ist aber auch mit gerichtlicher Genehmigung nicht zulässig; oder
 - der Wohnsitz der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden soll (§ 257 Abs 4 öABGB).

V. Zwangseinweisung und Heimaufenthalt

A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK

Article 14: Liberty and security of the person

1. States Parties shall ensure that persons with disabilities, on an equal basis with others:

(a) Enjoy the right to liberty and security of person;

(b) Are not deprived of their liberty unlawfully or arbitrarily, and that any deprivation of liberty is in conformity with the law, and that the existence of a disability shall in no case justify a deprivation of liberty.

2. States Parties shall ensure that if persons with disabilities are deprived of their liberty through any process, they are, on an equal basis with others, entitled to guarantees in accordance with international human rights law and shall be treated in compliance with the objectives and principles of this Convention, including by provision of reasonable accommodation.

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschliesslich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht

1. Verfassung von Liechtenstein

Art. 32

1) Die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis sind gewährleistet.

2) Ausser den vom Gesetze bestimmten Fällen und der durch das Gesetz bestimmten Art und Weise darf weder jemand verhaftet oder in Haft behalten, noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahme von Briefen oder Schriften vorgenommen werden.

3) Ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte haben Anspruch auf volle vom Staate zu leistende, gerichtlich zu bestimmende

Entschädigung. Ob und inwieweit dem Staate ein Rückgriffsrecht gegen Dritte zusteht, bestimmen die Gesetze.

2. EMRK

Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit

1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

[...]

e) wenn er sich in rechtmässiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

[...]

2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

[...]

4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehetunlich über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

3. Sozialhilfegesetz (SHG)

Gerichtliche Massnahmen:

Art. 11: a) Voraussetzungen

1) Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, dürfen gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann.

2) Die Belastung, welche die hilfsbedürftige Person für ihre Umgebung bedeutet, ist bei der Unterbringung oder Zurückbehaltung zu berücksichtigen.

Art. 12: b) Zuständigkeit; Dauer

1) Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung entscheidet das Landgericht im Ausserstreitverfahren über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste.

2) Bei Gefahr im Verzug hat der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Unterbringung anzuordnen.

Das Landgericht hat in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden.

3) Die Unterbringung oder Zurückbehaltung darf längstens für ein Jahr ausgesprochen werden.

4) Die hilfsbedürftige Person ist zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt.

Art. 13: c) Verfahren; Benachrichtigung

1) Bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ist im Verfahren zur Unterbringung oder Zurückbehaltung ein Fachgutachten einzuholen.

2) Das Landgericht hat die Person, die untergebracht oder zurückbehalten werden soll, persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen.

3) Die Entscheidung über die Unterbringung oder Zurückbehaltung ist dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Regierung, dem Amt für Soziale Dienste, dem Amtsarzt und dem zuständigen Gemeindevorsteher zur Kenntnis zu bringen.

4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJG)

Art. 26: b) Unterbringung durch das Amt für Soziale Dienste

Das Amt für Soziale Dienste kann mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Unterbringung in einer offenen Einrichtung verfügen.

Art. 27: c) Unterbringung durch das Landgericht

1) Das Landgericht entscheidet auf Antrag des Amtes für Soziale Dienste binnen vier Wochen über die Unterbringung, wenn:

a) die Erziehungsberechtigten der Unterbringung in einer offenen Einrichtung nicht zustimmen; oder

b) die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erfolgen soll.

2) Der Antrag des Amtes für Soziale Dienste hat Angaben über den Ort und die Dauer der Unterbringung sowie sein Fachgutachten zu enthalten. Erforderlichenfalls holt das Landgericht zusätzlich ein kinder- und jugendpsychiatrisches oder kinder- und jugendpsychologisches Gutachten oder weitere Fachgutachten ein.

3) Das Landgericht bestellt Kindern und Jugendlichen erforderlichenfalls eine Person, die ihnen rechtlichen Beistand leistet und ihre Interessen im Verfahren vertritt. Die Kosten trägt das Land.

4) Die Entscheidung über die Unterbringung sowie über die Bestellung einer Person nach Abs. 3 ist den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Soziale Dienste und in geeigneter Form den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie gegebenenfalls dem Amtsarzt, dem diensthabenden Arzt oder der diensthabenden Ärztin zur Kenntnis zu bringen.

5) Die Unterbringung darf längstens für ein Jahr angeordnet werden. Das Amt für Soziale Dienste hat regelmässig zu überprüfen, ob der Zweck der Massnahme erreicht wird und ob die Unterbringung weiterhin gerechtfertigt ist; dafür sind insbesondere Berichte der betreuenden in- oder ausländischen Institution einzuholen.

6) Über eine Verlängerung der Massnahme entscheidet das Landgericht auf Antrag des Amtes für Soziale Dienste. Das Landgericht entscheidet zudem über die vorzeitige Beendigung der Massnahme:

- a) auf Antrag des Amtes für Soziale Dienste; oder
 - b) auf Antrag des betroffenen Kindes oder Jugendlichen oder der betroffenen Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten; die Stellungnahme des Amtes für Soziale Dienste sowie ein unabhängiges Fachgutachten sind einzuholen.
- 7) Kinder und Jugendliche sind aus einer Einrichtung zu entlassen, sobald der Zweck der Massnahme erreicht ist, ihr psychischer Zustand es erlaubt und ihre weitere Betreuung sichergestellt ist.
- 8) Gegen die Entscheidung des Landgerichts können die von der Massnahme betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Personen, die ihnen rechtlichen Beistand nach Abs. 3 leisten, die Erziehungsberechtigten sowie das Amt für Soziale Dienste binnen 14 Tagen Rekurs an das Obergericht erheben. Gegen die Entscheidung des Obergerichts steht denselben der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof offen.

Art. 28: d) Unterbringung bei Gefahr im Verzug

- 1) Bei Gefahr im Verzug hat das Amt für Soziale Dienste die sofortige Unterbringung oder die Zurückbehaltung in einer geeigneten Einrichtung unter Benachrichtigung des Landgerichts anzuordnen.
- 2) Die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung kann bei Gefahr im Verzug auch vom Amtsarzt, einem diensthabenden Arzt oder einer diensthabenden Ärztin im Rahmen des Not- oder Notfalldienstes unter Benachrichtigung des Landgerichts und des Amtes für Soziale Dienste angeordnet werden.
- 3) Das Landgericht hat binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Anordnungen zu entscheiden.
- 4) Das Amt für Soziale Dienste hat erforderlichenfalls weitere Massnahmen unverzüglich beim Landgericht zu beantragen oder selbst zu treffen.

Art. 29: e) Anhörung

- 1) Das Amt für Soziale Dienste und die Gerichte haben Kinder und Jugendliche sowie Erziehungsberechtigte vor der Entscheidung über eine Unterbringung oder Zurückbehaltung persönlich anzuhören. Die Anhörung hat gegebenenfalls in der Einrichtung stattzufinden.
- 2) Die Anhörung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine in Abs. 1 genannte Person nicht fähig ist, ihre eigene Meinung zu äussern, oder die Anhörung aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- 3) Ist die Anhörung vorübergehend nicht durchführbar, so ist sie sobald wie möglich nachzuholen.

C. Gutachterliche Bewertung

1. Allgemeines

- 187 Unterbringungen in der Psychiatrie erfolgen auf der Grundlage von Art 11ff SHG oder Art 25ff KJG. Die häufigsten Fälle betreffend die Anordnung der sofortigen Unterbringung bei Gefahr in Verzug durch den diensthabenden Arzt gemäss Art 12 Abs 2 SHG, wobei das Fürstliche Landgericht in diesem Falle binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden hat. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist der

Zeitpunkt der Unterbringung massgeblich. Gemäss ständiger Rechtsprechung wird in der jeweiligen Gerichtsentscheidung mit Verweis auf Art 12 Abs 4 SHG klargestellt, dass die untergebrachte Person ungeachtet der allfälligen Zulässigkeit sofort aus der Klinik zu entlassen ist, sobald ihr Zustand dies erlaubt – wenn also die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr vorliegen – und dass die Klinik das Landgericht über die erfolgte Entlassung umgehend zu informieren hat. Da im Inland keine geeigneten Einrichtungen bestehen, erfolgt die Unterbringung im benachbarten Ausland, vor allem in der Schweiz. Im Falle einer Unterbringung in einer Psychiatrie in Österreich, wird in Österreich grundsätzlich ein Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz über die weitere Zulässigkeit der Unterbringung eröffnet und das inländische Verfahren beendet. Im Falle einer Unterbringung in einer Psychiatrie in der Schweiz wird in gewissen Einrichtungen bzw. Kantonen ein Verfahren nach dem dortigen System der fürsorgerischen Unterbringung¹⁵⁹ über die weitere Zurückbehaltung eröffnet und wird gegebenenfalls das inländische Verfahren beendet. Falls in der Schweiz kein eigenes Verfahren eröffnet wird, entscheidet das Fürstliche Landgericht über die weitere Zurückbehaltung.¹⁶⁰ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt natürlich auch in Bezug auf die „weitere Zurückhaltung“, sodass auch diese nur im unbedingt erforderlichen Ausmass zulässig ist.

Wenn keine Gefahr in Verzug besteht, entscheidet das Fürstliche Landgericht über Antrag des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste über die Unterbringung (vgl Art 12 Abs 1 SHG). Die Unterbringung oder Zurückbehaltung darf längstens für ein Jahr ausgesprochen werden und die eingewiesene Person ist in jedem Falle zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt (Art 12 Abs 3 und 4 SHG). Sowohl im Verfahren zur Unterbringung als auch zur Zurückbehaltung hat das Gericht ein Fachgutachten einzuholen, die betroffene Person persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen (Art 13 Abs 1 und 2 SHG).

Bei Kindern und Jugendlichen kommen betreffend die „Unterbringung in geeignete Einrichtungen“ die besonderen Bestimmungen in Art 25ff KJG, insbesondere Art 27 und 28 KJG zur Anwendung.

Im Alten- und Behindertenbereich werden Freiheitsbeschränkungen auf der Basis von Richtlinien der LAK (Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe) zu „Bewegungseinschränkenden Massnahmen“ vorgenommen. Eine gesetzliche Grundlage fehlt. Ein eigenes Heimaufenthaltsgesetz, so wie in Österreich, wird daher gefordert. Für den Kinder- und Jugendbereich greifen die Art 26ff KJG.

- 188 Der Staatsgerichtshof interpretiert Art 32 LV im Lichte der EMRK. Auslegung und Praxis zu Art 32 Abs 1 LV orientieren sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, zumal der Staatsgerichtshof in seiner bisherigen Praxis noch nicht die Gelegenheit hatte, alle sich stellenden Fragen umfassend zu beant-

¹⁵⁹ S Art 426-439 ZGB und *Rosch/Büchler/Jakob*, Erwachsenenschutzrecht² 313ff.

¹⁶⁰ Gesetzlich ist keine Frist normiert, innert welcher die Entscheidung über die weitere Zurückbehaltung zu erfolgen hat.

worten. Es gibt einige, aber keine besonders reichhaltige liechtensteinische Rechtsprechung zu Art 32 Abs 1 LV. Aus diesem Grund ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besonders wertvoll, mit der sich die Lücken ergänzen lassen. Der Staatsgerichtshof berücksichtigt darüber hinaus auch stark die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts sowie die schweizerische Literatur.¹⁶¹

- 189 Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Freiheitsbeschränkungen orientieren sich terminologisch nicht an „Behinderungen“. Sie sprechen vielmehr von „geisteskrank“ (Art 5 Abs 1 lit e EMRK). Trotzdem fallen diese Bezeichnungen sinngemäß unter das Übereinkommen.

2. Art 5 EMRK

- 190 Verfassungsrechtliche Grundlage des individuellen Schutzes vor Eingriffen in die Bewegungsfreiheit ist auch in Liechtenstein Art 5 EMRK. Nach Art 5 Abs 1 lit e EMRK darf einem Menschen die Freiheit entzogen werden, „weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist“.
- 191 Auch wenn sich dies aus dem Wortlaut des Art 5 EMRK nicht herauslesen lässt und auch in der Literatur einige Zeit umstritten war,¹⁶² geht der EGMR eindeutig vom Erfordernis einer Selbst- oder Fremdgefährdung aus.¹⁶³
- 192 Dies wird mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit begründet, bei der Grundrechtseingriffe im Allgemeinen nur bei stärkerer Gewichtung der öffentlichen Interessen und Menschen mit Behinderungen im Speziellen als besonders schutzwürdig angesehen werden:¹⁶⁴
- 193 Wenn eine Grundrechtsbeschränkung eine besonders verwundbare Gruppe der Gesellschaft – wie jene der Menschen mit psychischen Behinderungen – betrifft, die in der Vergangenheit erheblicher Diskriminierung ausgesetzt war, ist der staatliche Ermessensspielraum deutlich enger und es müssen sehr gewichtige Gründe für die Beschränkung vorliegen. Dieser Ansatz, der bestimmte Klassifizierungen an sich in Frage stellt, gründet sich darauf, dass eine solche Gruppe historisch Opfer von Vorurteilen war, deren immer noch andauernde Konsequenzen zu einer sozialen Ausgrenzung

¹⁶¹ *Beck/Kley*, Freiheit in *Kley/Vallender* (Hg), Grundrechtspraxis 131ff.

¹⁶² Zusammenfassend *Kopetzki*, Art 2 PersFrG, in *Korinek/Holoubek* (Hg), Bundesverfassungsrecht (2001) Rz 64.

¹⁶³ EGMR 17.1.2012, *Stanev* (GK), 36.760/06 = NLMR 2012, 24. Ähnlich auch 22.1.2013, *Mihailovs*, 35.939/10, Z 149; s auch *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 262ff.

¹⁶⁴ EGMR 20.5.2010, *Alajos Kiss*, 38.832/06, Z 42. Dazu auch 17.1.2012, *Stanev* (GK), 36.760/06 = NLMR 2012, 24; 2.10.2012, *Pleso*, 41.242/08, Z 62 mwN; 22.1.2013, *Mihailovs*, 35.939/10, Z 149.

führen. Solche Vorurteile könnte eine stereotypisierende Gesetzgebung, die die individuelle Begutachtung der Fähigkeiten und Bedürfnisse verbietet, mit sich bringen.

194 Bei der Frage der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsbeschränkung nach Art 5 Abs 1 lit e EMRK prüft der EGMR in stRsp drei verschiedene Minimalkriterien:¹⁶⁵

4) Die Geisteskrankheit muss verlässlich festgestellt werden. Dabei müssen mentale Störungen von der zuständigen Instanz aufgrund einer objektiven medizinischen Expertise festgestellt werden.¹⁶⁶

5) Art und Ausmass der mentalen Störung muss die verpflichtende Freiheitsbeschränkung rechtfertigen.¹⁶⁷

6) Die Rechtmässigkeit einer fortgesetzten Freiheitsbeschränkung hängt vom Andauern der Störung ab.¹⁶⁸

195 In diesem Zusammenhang spielt die Freiwilligkeit eine entscheidende Rolle. Sofern eine Person der Freiheitsbeschränkung zustimmt, liegt kein Grundrechtseingriff vor. Wird hingegen ein Sachwalter bestellt, reicht dessen Einwilligung nicht aus. Sofern der Wille des Betroffenen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, darf die Freiheitsbeschränkung nur unter den oben angeführten Voraussetzungen durchgeführt werden.¹⁶⁹

196 Aber auch Verhalten und Qualität des Sachwalters bedürfen einer gewissen objektiven Unabhängigkeit. So kritisiert der EGMR in seiner Entscheidung *Sykora* die organisatorische Einbindung des Sachwalters in jene Institution, bei der sich Betroffene während der Freiheitsbeschränkung befinden:¹⁷⁰

Der Sachwalter gehörte der gleichen medizinischen Einrichtung an, die die Hospitalisierung initiiert hatte, die für die weitere Behandlung des Patienten verantwortlich war und die vom Betroffenen früher in Gerichtsverhandlungen attackiert worden war. In anderen Worten, die Unparteilichkeit des neu ernannten Sachwalters gegenüber dem Betroffenen konnte bezweifelt werden.

197 In jedem Fall sind Betroffenen Freiheitsbeschränkungen und auch Rechtsmittelmöglichkeiten dagegen in einer verständlichen Sprache näher zu bringen. Diese Verpflichtung geht weitgehend übereinstimmend aus Art 5 Abs 2 EMRK hervor. Dieses Erfordernis wurde zB bei einem Taubstummen, der der Gebärdensprache nicht mächtig war, verletzt:¹⁷¹

¹⁶⁵ EGMR 2.10.2012, *Pleso*, 41.242/08, Z 60 mwN. Übereinstimmend zB 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 62 mwN; 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 110 mwN; 22.1.2013, *Mihailovs*, 35.939/10, Z 144.

¹⁶⁶ EGMR 24.10.1979, *Winterwerp*, 6301/73, Z 39; 22.1.2013, *Mihailovs*, 35.939/10, Z 144 mwN.

¹⁶⁷ EGMR 24.10.1979, *Winterwerp*, 6301/73, Z 39; 2.10.2012, *Pleso*, 41.242/08, Z 66f.

¹⁶⁸ EGMR 24.10.1979, *Winterwerp*, 6301/73, Z 39.

¹⁶⁹ EGMR 22.1.2013, *Lashin*, 33.117/02, Z 116 mwN.

¹⁷⁰ EGMR 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 68f.

¹⁷¹ EGMR 8.11.2012, *ZH*, 28.973/11, Z 42 mwN.

Der Betroffene ist taubstumm, Analphabet und hat eine intellektuelle Behinderung. Auch konnte er nicht über die Gebärdensprache kommunizieren, ein dahingehender Dolmetscher war anwesend. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass angenommen werden kann, dass der Betroffene jene Informationen erhalten und verstanden hat, die notwendig sind, um seine Inhaftierung überprüfen zu lassen.

- 198 Art 5 Abs 4 EMRK garantiert auch das Recht auf ein Verfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch ein Gericht (bzw eine unabhängige Behörde) überprüft wird. So ist es zwar zulässig, dass bei Gefahr in Verzug Verwaltungsbehörden bzw -organe die Freiheitsentziehung für eine kurze Zeit verfügen, Betroffene müssen jedoch die Möglichkeit haben, deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.¹⁷² Nach dieser Einleitungsphase der Freiheitsentziehung aufgrund Gefahr in Verzug („initial period of emergency detention“) muss Betroffenen, sofern sie länger oder unbefristet festgehalten werden, ermöglicht werden, in vernünftigen Intervallen die Rechtmäßigkeit der Anhaltung gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn dies nicht ohnehin ex officio vorgesehen ist.¹⁷³ Das gerichtliche Verfahren muss zwar nicht die strengen Voraussetzungen eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK erfüllen, trotzdem muss der Zugang zum Gericht sowie die Möglichkeit, persönlich bzw durch eine Vertrauensperson vertreten und gehört zu werden, gewährleistet werden. Jedenfalls müssen verfahrensrechtliche Garantien angemessen zur Art und zum Ausmaß der Freiheitsentziehung stehen.¹⁷⁴ Besondere verfahrensrechtliche Sicherheiten müssen für jene Personen eingeräumt werden, die sich nicht selbst vertreten können.¹⁷⁵ Für den EGMR ist ein Rechtszustand etwa dann übereinkommenswidrig, wenn ein Rechtsmittel nur durch die Mutter des Betroffenen erhoben werden kann, die sich jedoch gegen eine Freilassung ausspricht.¹⁷⁶

3. UN-BRK

- 199 Nach Art 14 Abs 1 lit b des Übereinkommens darf das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigen. Auch der EGMR verbietet die Freiheitsbeschränkung ausschließlich aufgrund von Behinderungen und fordert darüber hinaus das zusätzliche Vorliegen einer Gefährdung. Bei Art 14 UN-BRK handelt es sich nicht um die Schaffung eines neuen Rechts, sondern um die Wiederholung und allenfalls Konkretisierung bestehender Ansprüche, insbesondere des Art 5 EMRK.
- 200 Der **UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** fordert in seinen Empfehlungen zu Art 14 UN-BRK in Bezug auf die österreichische

¹⁷² EGMR 22.10.2013, *MH*, 11.577/06, Z 77 mwN.

¹⁷³ EGMR 24.10.1979, *Winterwerp*, 6301/73, Z 60 mwN; 22.10.2013, *MH*, 11.577/06, Z 77 mwN.

¹⁷⁴ EGMR 22.10.2013, *MH*, 11.577/06, Z 77 mwN.

¹⁷⁵ EGMR 22.10.2013, *MH*, 11.577/06, Z 77.

¹⁷⁶ EGMR 22.11.2012, *Sykora*, 23.419/07, Z 57 mwN.

Rechtsslage die Sicherstellung, dass niemand gegen seinen Willen in irgendeiner mentalen Gesundheitseinrichtung untergebracht sein darf:¹⁷⁷

29. The Committee is deeply concerned that Austrian laws allow for a person to be confined against his or her will in a psychiatric institution where they have a psychosocial disability and it is forecast that they might endanger themselves or other persons. The Committee is of the opinion that the legislation is in conflict with article 14 of the Convention because it allows a person to be deprived of their liberty on the basis of their actual or perceived disability.

30. The Committee urges the State Party to take all necessary legislative, administrative and judicial measures to ensure that no one is detained against their will in any kind of mental health facility. It urges the State party to develop deinstitutionalization strategies based on the human rights model of disability.

201 In dieser Allgemeinheit kann diesen Aussagen jedoch nicht gefolgt werden. Diese Empfehlung kann nur so verstanden werden, dass aufgrund der psychischen Erkrankung **alleine** niemand gegen seinen Willen in einer mentalen Gesundheitseinrichtung untergebracht werden darf. Sofern jedoch eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, ist dies zulässig.

202 Andernfalls dürften fremd- oder selbstgefährdende Menschen mit psychischen Erkrankungen nur mehr in herkömmlichen Gefängnissen angehalten werden, nicht jedoch in einem dafür besser geeigneten geschlossenen Bereich eines psychiatrischen Krankenhauses die als mentale Gesundheitseinrichtungen anzusehen sind.

203 In Übereinstimmung mit dem Standard des Europäischen Menschenrechtsschutzes ist Art 14 des Übereinkommens so zu verstehen, dass eine Freiheitsbeschränkung zwar nicht alleine aufgrund der Behinderung, sehr wohl jedoch, wenn eine (Selbst- oder Fremd-)Gefährdung hinzutritt zulässig ist.¹⁷⁸

204 *Kopetzki*¹⁷⁹ betont die Verknüpfung zwischen Krankheit und Gefahr (Selbstgefährdung), die als sachliche Rechtfertigung für die Freiheitsbeschränkung dient. Art 14 Abs 1 lit a des Übereinkommens verweist durch die Wendung „gleichberechtigt“ auf die Struktur des Gleichheitssatzes, der nicht nur sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen verbietet, sondern darüber hinaus sachlich gerechtfertigte Differenzierungen verlangt. Daher verstößt eine Zwangsmaßnahme, wenn eine krankheitsbedingte Gefährdung nur durch eine solche abgewendet werden kann (ultima ratio und Subsidiarität), auch nicht gegen das Übereinkommen. Denn der Schutz des Lebens eines Patienten vor Akten einer krankheitsbedingten Selbstgefährdung stellt zweifelsfrei einen positiven Akt des Lebensschutzes dar und rechtfertigt bzw verpflichtet zur sachlich

¹⁷⁷ <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=391>; s. auch Committee on the Rights of Persons with Disabilities; Guidelines on article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, September 2015.

¹⁷⁸ Übereinstimmend *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 14 177.

¹⁷⁹ Unterbringungsrecht I 291.

differenzierten Behandlung. Das scheint bei Fremdgefährdung („Sicherungsverwahrung“) nicht unbedingt der Fall zu sein, sodass man daraus schließen könnte, dass wenn präventive Maßnahmen bei psychisch kranken Personen gerechtfertigt sein können, diese auch bei gesunden Menschen möglich sein müssten, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Dem ist aber nicht so, weil präventive Maßnahmen immer auf einer Gefährdungsprognose beruhen, die bei psychisch kranken Personen nur mit hoher Unzuverlässigkeit möglich ist und bei gesunden Personen nur in den seltensten Fällen überhaupt möglich sein wird.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse weichen deutlich voneinander ab, sind aber in jedem Fall erschreckend. Im Bericht an den österreichischen Bundesminister für Justiz geht man davon aus, dass im Rahmen des Maßnahmenvollzugs (§ 21ff StGB; österreichisches und liechtensteinisches StGB sind diesbezüglich ident) 75 % Prognoseopfer sind, also bei ihnen die im Sachverständigengutachten und vom Gericht festgestellte Gefährlichkeit gar nicht besteht.¹⁸⁰ Dabei handelt es sich um eine in der Mitte der Einschätzungen liegende Ansicht. Nach anderen Schätzungen wird von mindestens 50 % Prognoseopfern ausgegangen, manche konstatieren aber auch 90 %.¹⁸¹

- 205 Eine Präventivhaft für gesunde Personen ist also rechtlich nicht jedenfalls ausgeschlossen. Eine Präventivhaft für Menschen ohne Behinderungen wäre nämlich nach Art 5 Abs 1 lit c EMRK zulässig, „wenn [...] begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betroffenen an der Begehung einer strafbaren Handlung [...] zu hindern“. Eine sachliche Differenzierung von Personen ohne und mit einer psychischen Krankheit, wenn diese besondere Gefahren nach sich zieht – das muss freilich im Einzelfall überprüft werden –, ist aber dennoch zulässig, weil es dabei auf die Prognosemöglichkeiten ankommt, die bei bestimmten psychischen Krankheiten jedenfalls eindeutiger Beurteilungen zulassen als bei anderen oder wenn überhaupt keine psychische Krankheit vorliegt.
- 206 Grundrechtliche Bedenken – jedoch ohne konkreten Bezug zum Übereinkommen – werden in der Lehre zum österreichischen Maßnahmenvollzug geäußert. Dies beginnt schon mit der Terminologie des § 21 StGB, der psychisch Kranke oder behinderte Rechtsbrecher als „geistig abnorm“ und den Zustand der Tatbegehung „auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ beruhend sieht. Die Kriterien des § 21 StGB sind bereits tatbestandsmäßig sehr offen formuliert und eröffnen damit vor allem bei Drohungsdelikten einen großen Spielraum für die Einweisung in diese „Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher“. *Nowak/Krisper* weisen aber vor allem auf eine äußerst problematische Vollzugspraxis hin.¹⁸² Auch die sehr entlassungsfeindliche Formulierung des § 47 Abs 2 StGB ist mitverantwortlich, dass die Dauer der Freiheitsbeschränkung oft unverhältnismäßig lange ist. Sowohl die rechtlichen Grundlagen

¹⁸⁰ Bericht an BMJ 42 mwN.

¹⁸¹ Ausf dazu *Zimmermann*, Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS) 2013, 168 mwN; <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/13-05/index.php?sz=8> (13.8.2015).

¹⁸² ZB *Nowak/Krisper*, EuGRZ 2013, 645 mwN.

als auch die Praxis des österreichischen Maßnahmenvollzuges sind sowohl im Lichte der Grundrechte als auch des Übereinkommens problematisch. Die gleiche Problematik besteht demnach auch für das insofern identische liechtensteinische Recht (§§ 21 bis 23 StGB).

4. Sozialhilfegesetz (SHG)

- 207 Die Bestimmungen der Art 11ff SHG sind sehr allgemein formuliert und lassen daher einen beträchtlichen Interpretationsspielraum. Sie sind aber iSd Art 5 EMRK zu interpretieren.
- 208 Eine Zwangsanhaltung in diesem Zusammenhang setzt eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung voraus. Das kommt durch „geisteskrank oder geisteschwach“ iSd Art 11 Abs 1 SHG zum Ausdruck, auch wenn die Begriffe nicht mehr zeitgemäß sind. Sowohl im Verfahren zur Unterbringung als auch zur Zurückbehaltung hat das Gericht ein Fachgutachten einzuholen, die betroffene Person persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen (Art 13 Abs 1 und 2 SHG). Insofern sind also die Vorgaben der EMRK und damit auch jene der UN-BRK erfüllt.
- 209 Die ebenfalls in Art 11 Abs 1 SHG genannte „**schwere Verwahrlosung**“ rechtfertigt eine Zwangsanhaltung nur in Extremfällen. Art 5 EMRK setzt dafür („Landstreicherei“) das Fehlen einer Wohnung voraus.¹⁸³
- 210 Die neben der psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung zusätzliche zwingende Voraussetzung der **Selbst- oder Fremdgefährdung** wird im Gesetz nicht ausdrücklich genannt. Zumindest die Selbstgefährdung kann aber interpretativ aus der Formulierung in Art 11 Abs 1 SHG „nötige Hilfe“ abgeleitet werden. Die UN-BRK hingegen verlangt dieses Kriterium nicht ausdrücklich. Aus der Formulierung in Art 14 UN-BRK „dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt“, ergibt sich aber auch die Voraussetzung der Selbst- oder Fremdgefährdung für die UN-BRK.
- 211 Das der Verhältnismäßigkeitsabwägung immanente **Prinzip der Subsidiarität** kommt durch die Formulierung „wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann“, klar zum Ausdruck.
- 212 Die in Art 11 Abs 2 SHG genannte „Belastung, welche die hilfsbedürftige Person für ihre Umgebung bedeutet“, kann für sich alleine eine Zwangsanhaltung nicht rechtfertigen und dient daher wohl nur der Konkretisierung der anderen Voraussetzungen.¹⁸⁴
- 213 Die Bestimmungen des SHG zur Zwangsanhaltung sind bei EMRK-konformer Interpretation durchwegs auch UN-BRK-konform. Das Fehlen der Nennung der Selbst- oder Fremdgefährdung ist zwar ein Defizit, dieses kann aber durch entsprechende

¹⁸³ Rosch in Rosch/Büchler/Jakob (Hg), Erwachsenenschutzrecht² Art 426 ZGB Rz 5.

¹⁸⁴ Rosch in Rosch/Büchler/Jakob (Hg), Erwachsenenschutzrecht² Art 426 ZGB Rz 8.

EMRK-konforme Interpretation ausgeglichen werden. Akuter rechtlicher Handlungsspielraum aufgrund der UN-BRK besteht daher diesbezüglich nicht.

5. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJG)

- 214 Das KJG regelt in den Art 26ff die Unterbringung von Minderjährigen sowohl in offenen als auch in geschlossenen Einrichtungen
- 215 Unproblematisch ist die Unterbringung in einer offenen Einrichtung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Art 26 KJG), weil dies in Ausübung der Familienautonomie stattfindet und keiner besonderen staatlichen und verfahrensrechtlichen Kontrolle bedarf.
- 216 Bei der Unterbringung durch das Landgericht (Art 27 KJG) sind zwei Varianten zu unterscheiden:
- a. (1) Die Unterbringung in einer offenen Einrichtung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Hier handelt es sich um die Ersetzung der Entscheidung über die Aufenthaltsbestimmung im Rahmen der Obsorge.
 - b. (2) Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Voraussetzung dafür ist iSd Art 5 EMRK eine psychische Krankheit oder geistige Behinderung sowie zusätzlich eine Selbst- oder Fremdgefährdung.
- 217 Auch hier gilt das schon oben zum SHG Gesagte: die gesetzlichen Formulierungen hinsichtlich der Unterbringungsvoraussetzungen sind nicht eindeutig. Bei EMRK-konformer Interpretation entspricht die Bestimmung aber der EMRK und damit auch der UN-BRK.

D. Ergebnis

- 218 Das liechtensteinische Recht entspricht weitgehend dem österreichischen und Schweizer Recht. Die zentrale Bestimmung ist dabei Art 5 EMRK, welche auch für Art 14 UN-BRK die von der Rsp des EGMR konkretisierten Kriterien für die Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen vorgibt.
- 219 Die Art 11ff SHG und Art 26ff KJG konkretisieren Art 5 EMRK im Bereich von Zwangsanhaltungen von Volljährigen und Minderjährigen. Sie sind EMRK-konform zu interpretieren. Die durch Art 5 EMRK geforderten materiellen und formellen Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen werden im SHG nur teilweise und zum Teil nur andeutungsweise formuliert. Sie sind aber im Gesetzestext angelegt und durch Interpretation feststellbar, womit die Bestimmungen insgesamt auch UN-BRK konform sind. Eine klarere Normierung wäre aber durchaus wünschenswert.

- 220 Auch wenn der UN-Fachausschuss die österreichische Rechtslage kritisch sieht, ist sie unseres Erachtens jedenfalls in Bezug auf das Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht konventionskonform und könnte als Vorbild für Novellierungen im liechtensteinischen Recht dienen.
- 221 Wenn in Liechtenstein **in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen** an volljährigen Personen Freiheitsbeschränkungen vorgenommen werden, fehlt dafür derzeit eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung, wie sie in Österreich etwa im Heimaufenthaltsgesetz besteht. Die Richtlinien der LAK (Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe) zu „Bewegungseinschränkenden Massnahmen“ sehen zwar die verpflichtende Anordnung von bewegungsbeschränkenden Massnahmen durch einen Arzt und die entsprechende Dokumentation vor und verlangen als Voraussetzung einer erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung – die „schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens“ ist als Voraussetzung problematisch –, es fehlt aber jedenfalls das in Art 5 Abs 4 EMRK und in Art 14 Abs 2 UN-BRK vorgesehene staatliche Rechtsschutzverfahren. Damit liegt **eine der EMRK und der UN-BRK widersprechende Rechtspraxis vor**. Behoben kann dies werden durch die Anwendung der Art 11ff SHG auch auf stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen oder durch Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage (zB wie das österreichische Heimaufenthaltsgesetz).
- 222 Für **Minderjährige** ist die Rechtslage nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz konventionskonform. Es wird zwar nicht genau differenziert zwischen Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Erziehung und Pflege, welche von der Familienautonomie des Art 8 EMRK gedeckt sind und keiner staatlichen Kontrolle bedürfen, und jenen, die darüber hinausgehen und welche daher eines entsprechenden Rechtsschutzverfahrens bedürfen. Die Art 26 bis 29 KJG sehen aber für die Unterbringung ohne Zustimmung der Eltern ein Gerichtsverfahren und entsprechende Anhörungs- und Antragsrechte der betroffenen Personen vor.
- 223 Das Recht zum **Maßnahmenvollzug** (insbesondere die §§ 21 bis 23 StGB) ist sowohl hinsichtlich der Terminologie als auch der konkreten Umsetzung **nicht konventionskonform**. In diesem Falle werden nämlich Menschen mit Behinderung gegenüber jenen Menschen mit Behinderung diskriminiert, die nach dem Sozialhilfegesetz untergebracht werden. Ob in Österreich jemand nach dem Unterbringungsgesetz für zB drei Tage untergebracht wird oder ob die Person für durchschnittlich 4,8 Jahre im Maßnahmenvollzug landet, ist oft reiner Zufall.¹⁸⁵ Der Anlass kann derselbe sein (zB Drohung gegen Angehörige). Im Unterbringungsverfahren entscheidet aber ein Arzt aus der medizinischen Perspektive und die Person hat im Verfahren einen fachkundigen Vertreter (Patientenanwalt). Die gerichtliche Kontrolle erfolgt durch ein Zivilgericht mit medizinischem Sachverständigen und der die Unterbringung anordnende Arzt muss die Fortführung der Zwangsanhaltung rechtfertigen. Vergleichbares gilt in Liechtenstein

¹⁸⁵ Ausf dazu *Ganner*, iFamZ 2015, 213.

bei Verfahren gemäß Art 11ff SHG. Im Strafverfahren hingegen entscheidet das Strafgericht, Vertreter ist ein Rechtsanwalt und die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug ist nur zulässig, wenn festgestellt wird, dass die Gefährlichkeit nicht mehr besteht (§ 47 Abs 2 StGB). Der Reformbedarf beim Maßnahmenvollzug ist unbestritten. Man sollte dabei die eigenen rechtlichen und gesellschaftlichen Grundwerte ernst nehmen und jedenfalls bei jenen Personen, denen mangels Zurechnungsfähigkeit (§ 21 Abs 1 StGB) kein subjektives Fehlverhalten vorzuwerfen ist, vom Strafrecht Abstand nehmen. In Österreich wird seit Jahren an einer Reform gearbeitet. Die politische Umsetzung ist bisher aber nicht gelungen. Die in Liechtenstein bestehende idente Rechtslage ist daher ebenso reformbedürftig.

VI. Wahlrecht

A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK

Article 29: Participation in political and public life

States Parties shall guarantee to persons with disabilities political rights and the opportunity to enjoy them on an equal basis with others, and shall undertake to:

(a) Ensure that persons with disabilities can effectively and fully participate in political and public life on an equal basis with others, directly or through freely chosen representatives, including the right and opportunity for persons with disabilities to vote and be elected, inter alia, by:

(i) Ensuring that voting procedures, facilities and materials are appropriate, accessible and easy to understand and use;(ii) Protecting the right of persons with disabilities to vote by secret ballot in elections and public referendums without intimidation, and to stand for elections, to effectively hold office and perform all public functions at all levels of government, facilitating the use of assistive and new technologies where appropriate;(iii) Guaranteeing the free expression of the will of persons with disabilities as electors and to this end, where necessary, at their request, allowing assistance in voting by a person of their own choice;

b) Promote actively an environment in which persons with disabilities can effectively and fully participate in the conduct of public affairs, without discrimination and on an equal basis with others, and encourage their participation in public affairs, including:(i) Participation in non-governmental organizations and associations concerned with the public and political life of the country, and in the activities and administration of political parties; (ii) Forming and joining organizations of persons with disabilities to represent persons with disabilities at international, national, regional and local levels.

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

- iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht

1. Gesetz vom 27. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz)

Art. 2

Ausschluss vom Stimmrecht

1) Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer:

- a) kraft Gesetzes im Stimmrecht eingestellt ist;
- b) in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist, soweit der Ausschluss vom Stimmrecht gerichtlich angeordnet ist (Art. 131a ff. AussStrG);

2. Ausserstreitgesetz (AussStrG)

K. Verfahren über den Ausschluss vom Stimmrecht

Art. 131a

Verfahrenseinleitung

- 1) Das Verfahren über den Ausschluss vom Stimmrecht ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuleiten, wenn begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines solchen Ausschlusses vorliegen.
- 2) Der Ausschluss vom Stimmrecht ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn dessen Voraussetzungen wegfallen.

Art. 131b

Erstanhörung

- 1) Das Gericht hat sich zunächst, soweit dies sinnvoll und möglich ist, einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen. Es hat sie über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und dazu zu hören.
- 2) Leistet die betroffene Person der Ladung vor Gericht nicht Folge, so kann sie das Gericht mit der nötigen Schonung vorführen lassen. Ist das Erscheinen der betroffenen

Person vor Gericht unmöglich, untunlich oder ihrem Wohl abträglich, so hat das Gericht sie aufzusuchen.

Art. 131c

Einstellung

- 1) Gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass ein Ausschluss vom Stimmrecht nicht notwendig ist, so hat es das Verfahren in jeder Lage einzustellen.
- 2) Ein Beschluss über die Einstellung ist nur dann zu fällen, wenn:
 - a) die betroffene Person von der Anregung (Art. 131a) oder dem Verfahren bereits Kenntnis erlangt hat; oder
 - b) ein Gericht oder eine Behörde die Verfahrenseinleitung angeregt hat.
- 3) Der Beschluss über die Einstellung ist der betroffenen Person zuzustellen. Gerichte oder Behörden, die die Einleitung des Verfahrens angeregt haben, sind von der Einstellung zu verständigen.

Art. 131d

Ausschluss

Der Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht hat zu enthalten:

- a) den Ausspruch über den Ausschluss vom Stimmrecht, wenn die betroffene Person in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG);
- b) den Ausspruch über die Kosten.

Art. 131e

Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss vom Stimmrecht

- 1) Der Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht ist der betroffenen Person zuzustellen.
- 2) Die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person ist über den Ausschluss vom Stimmrecht zu verständigen.
- 3) Beim Wohnsitzwechsel hat die Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes die Gemeinde des zukünftigen Wohnsitzes über den Ausschluss vom Stimmrecht zu informieren.
- 4) Diese Bestimmung ist sinngemäss anzuwenden, wenn der Ausschluss vom Stimmrecht aufzuheben war.

Art. 131f

Kosten

Wird ein Ausschluss vom Stimmrecht beschlossen, so sind die dem Land erwachsenen Kosten der betroffenen Person aufzuerlegen, soweit dadurch nicht ihr notwendiger Unterhalt oder der ihrer Familie, für die sie zu sorgen hat, gefährdet wird. Im Übrigen hat das Land die Kosten endgültig zu tragen.

C. Gutachterliche Bewertung

1. Allgemein

- 224 Zusammengefasst garantiert Art 29 UN-BRK behinderten Menschen die gleichberechtigte Inanspruchnahme von politischen Rechten. Sie müssen also gleichberechtigt am

politischen und öffentlichen Leben teilnehmen können, ua durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

- 225 Der Eingriff in das Wahlrecht durch Ausschluss davon ist jedenfalls nicht geringfügig, „da den Betroffenen durch den Wahlrechtsausschluss **das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat** dauerhaft entzogen wird“.¹⁸⁶
- 226 Das österreichische Rechtsgutachten hat sich mit dieser Thematik nicht auseinandergesetzt. Ein Grund mag sein, dass nach österreichischem Recht Menschen in keinem Fall wegen einer Behinderung vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Schon 1987 wurde eine entsprechende Bestimmung, wonach Personen mit einem Sachwalter für alle Angelegenheiten vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren, vom Verfassungsgerichtshof wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben (VfGH, 7.10.1987, G 109/87, ÖJZ VfGH 1988/14, 315 = ZfVB 1988/1210/1245/1335). Eine Nachfolgeregelung wurde nicht wieder geschaffen, sodass seither die Bestellung eines Sachwalters/Erwachsenenvertreters in keinem Falle Konsequenzen für das Wahlrecht hat.
- 227 Das Schweizer Gutachten behandelt das Thema nur am Rande: „Gleichberechtigt heisst in diesem Zusammenhang, dass der Staat die politischen Rechte der **urteilsfähigen und mündigen Menschen** mit Behinderungen nicht nur achtet und schützt, sondern mit angemessenen Vorkehrungen gewährleistet, dass die politischen Rechte, im Umfang wie sie Nichtbehinderten zur Verfügung stehen, tatsächlich ausgeübt werden können. Art 29 enthält einen Katalog von Maßnahmen, welche zur Verwirklichung dieses Rechts dienen sollen (namentlich geeignete Wahlmaterialien, erleichterte Nutzung neuer Technologien; Barrierefreiheit, Recht zur Vertretung etc.).“¹⁸⁷
- 228 Hier kann nur geprüft werden, ob die oben angeführten Rechtsgrundlagen der UN-BRK entsprechen, nicht aber ob faktisch ausreichende Unterstützungsmaßnahmen vorhanden sind. Dabei handelt es sich aber ohnehin um Vorgaben, die regelmäßig einer neuerlichen Überprüfung und allenfalls – insbesondere etwa bei technischen Weiterentwicklungen – einer Anpassung zu unterziehen sind. Personen mit Behinderungen, die auch mit Unterstützungsmaßnahmen nicht befähigt werden können, selbst an einer Wahl teilzunehmen (zB Komatöse), bleiben faktisch vom Wahlrecht ausgeschlossen, zumal es sich dabei regelmäßig um ein höchstpersönliches und vertretungsfeindliches Recht handelt.
- 229 Das Volksrechtsgesetz in der geltenden Fassung stellt nur auf die Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen ab:

„Für den Ausschluss vom Stimmrecht ist entscheidend, ob eine Person in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsfähig ist. Die Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen

¹⁸⁶ Dt BVerfG 29.1.2019 2 BvC 62/14.

¹⁸⁷ Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz, Konsequenzen 65.

und Abstimmungen muss unabhängig vom Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung geprüft werden. Eine Person ist urteilsfähig, wenn sie die Fähigkeit besitzt, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkung ihres Handelns zu erkennen und fähig ist, gemäss dieser Erkenntnis nach freiem Willen zu handeln.“¹⁸⁸

„Eine Sachwalterschaft ist kein Indiz dafür, dass die betroffene Person unfähig ist, ihren politischen Willen zu äussern. Deshalb wird im neuen Vorschlag nur noch auf die Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen abgestellt, unabhängig davon, ob die Person über einen Sachwalter und wenn ja, in welchem Umfang, verfügt.“¹⁸⁹

- 230 Art 29 UN-BRK gibt im Wesentlichen die in Artikel 25 des UN-Zivilpakts schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wieder. Es werden damit aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen begründet. Für das in Artikel 25 b des UN-Zivilpaktes verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, ist anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, wenn diese objektiv und angemessen sind. Das ist für den Fall der Unzurechnungsfähigkeit oder einer strafgerichtlichen Verurteilung in Ansehung von Straftat und Strafmaß anerkannt.
- 231 Art 29 UN-BRK kann weder ein allgemeines Verbot von Wahlrechtsausschlüssen noch ein Verbot behindertenspezifischer Wahlrechtsausschlüsse entnommen werden. Wahlrechtsausschlüsse, die Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen betreffen, werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift von vornherein nicht erfasst, da deren Gewährleistungsgehalt Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben einschließlich des Wahlrechts „gleichberechtigt mit anderen“ garantiert.
- 232 Aber auch soweit ein Wahlrechtsausschluss ausschließlich oder vorrangig Menschen mit Behinderungen betrifft, kann Art 29 lit a (iii) UN-BRK kein absolutes Verbot von Wahlrechtsausschlüssen entnommen werden. Nach dieser Vorschrift garantieren die Vertragsstaaten der UN-BRK die „freie Willensäusserung“ von Menschen mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall die Unterstützung durch Dritte. Die Regelung ist folglich auf die diskriminierungsfreie Entfaltung des freien Wählerwillens von Menschen mit Behinderungen gerichtet. Dies setzt aber die Fähigkeit voraus, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden und zu äussern. Erforderlich ist demgemäß das Vorhandensein derjenigen kognitiven Fähigkeiten, die notwendig sind, um eine freie und selbstbestimmte Wahlentscheidung zu treffen.¹⁹⁰ Fehlt es auch bei Einsatz aller denkbaren Assistenzmöglichkeiten an der Fähigkeit, am demokratischen Kommunikationsprozess teilzunehmen und auf dieser

¹⁸⁸ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes und weiterer Gesetze aufgeworfene Fragen (BuA Nr 105/2012), 15.

¹⁸⁹ Bericht und Antrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes und weiterer Gesetze, 45.

¹⁹⁰ Vgl. *Schmalenbach* in BMAS-Forschungsbericht 470 (BuA Nr 66/2012), 141.

Grundlage selbstbestimmt eine Wahlentscheidung zu treffen, verstößt ungeachtet der Tatsache, dass sich Art 29 UN-BRK nicht explizit zur Rechtfertigung von Beschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen verhält, ein derartiger Wahlrechtsausschluss nicht gegen diese Norm.¹⁹¹

2. UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- 233 Einen **General Comment des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art 29 UN-BRK** gibt es nicht, wohl aber eine Stellungnahme zu Art 12 Abs 2 UN-BRK (Rechts- und Handlungsfähigkeit). Demnach gäbe es für Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt fehlender Entscheidungsfähigkeit – auch beim Wahlrecht – keinen Raum. Demgemäß könne auch ein Wahlrechtsausschluss nicht mit der Entscheidungsunfähigkeit einer Person mit Behinderungen begründet werden.¹⁹² Das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen ist nach Auffassung des Ausschusses weder beschränkbar noch ausschließbar.¹⁹³ Diese Rechtsauffassung wird auch in der Studie des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im politischen und öffentlichen Leben vom 21. Dezember 2011 vertreten.¹⁹⁴
- 234 Diese Auffassung ist **weder bindend noch überzeugend**. So auch der dt BVerfG.¹⁹⁵ Als ein legitimes Ziel, das grundsätzlich geeignet ist, einen Wahlrechtsausschluss zu rechtfertigen, hat der EGMR die Beschränkung der Wahlteilnahme auf Personen anerkannt, die die Folgen ihres Handelns zu beurteilen vermögen.¹⁹⁶ Dem schließt sich auch das Gutachten an.
- 235 **Stellungnahmen von Ausschüssen** oder vergleichbaren Vertragsorganen zur Auslegung von Menschenrechtsabkommen sind demgegenüber ungeachtet ihres erheblichen Gewichts weder für internationale noch für nationale Gerichte verbindlich. Ein Mandat zur verbindlichen Interpretation des Vertragstextes kommt dem Ausschuss nicht zu. Auch verfügt er nicht über eine Kompetenz zur Fortentwicklung internationaler Abkommen über Vereinbarungen und die Praxis der Vertragsstaaten hinaus (vgl Art 31 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969). Nationale

¹⁹¹ Vgl *Rothfritz*, Konvention 452f.

¹⁹² Vgl UNBRK-Ausschuss, General Comment No. 1, Article 12: Equal recognition before the law, 19. Mai 2014, UN-Doc CRPD/C/GC/1, Rz 12ff, 48.

¹⁹³ Vgl UNBRK-Ausschuss, Communication No. 4/2011, 20. September 2013, UN-Doc CRPD/C/10/D/4/2011, Rz 9.4

¹⁹⁴ UN-Doc A/HRC/19/36; vgl hierzu *Hellmann*, DVfR 2012, Forum D, Diskussionsbeitrag Nr 8, 5f.

¹⁹⁵ Dt BVerfG 29.1.2019 2 BvC 62/14.

¹⁹⁶ Vgl EGMR, *Alajos Kiss v. Hungary*, Urteil vom 20. Mai 2010, Nr. 38832/06, § 38.

Gerichte sollten sich im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des nationalen Rechts mit der Auffassung derartiger Vertragsorgane auseinandersetzen; sie müssen sie aber nicht übernehmen.¹⁹⁷

3. Aktuelle Entwicklung in Deutschland

236 Mit Beschluss vom 29.1.2019 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht festgestellt,¹⁹⁸ dass die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gem § 13 Nr 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gem § 13 Nr 3 BWahlG verfassungswidrig sind:

„Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Masse besteht. § 13 Nr. 2 BWahlG genügt aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt wird. § 13 Nr. 3 BWahlG ist schon nicht geeignet, Personen zu erfassen, die regelmässig nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.“

[Der Gesetzgeber ist aber grundsätzlich berechtigt,] „die Durchführbarkeit der Massenveranstaltung Wahl durch typisierende Regelungen sicherzustellen, die nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen müssen. Der Gesetzgeber muss solchen verallgemeinernden Regelungen aber realitätsgerecht den typischen Fall als Massstab zugrunde legen. Zudem müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, lediglich eine verhältnismässig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmass der Ungleichbehandlung gering ist.“

237 Auch der Ausschluss **untergebrachter psychisch Kranker** vom Wahlrecht gem § 13 Nr.3 BWahlG, wenn sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren, wurde als gleichheitswidrig erkannt:

„Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gemäss § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäss § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmässige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts und die Erfüllung der Integrationsfunktion der Wahl erforderlichen Einsichtsfähigkeit.“

¹⁹⁷ Dt BVerfG 29.1.2019 2 BvC 62/14 mwN.

¹⁹⁸ Dt BVerfG 29.1.2019 2 BvC 62/14.

- 238 Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dass unter diesen Voraussetzungen zugleich typischerweise vom Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann, erschließt sich nicht, da die zur Begründung der Schuldunfähigkeit geeigneten Krankheitsbilder nicht regelmässig mit der Unfähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verbunden sind. Hinzu kommt, dass „Schuldunfähigkeit“ im Sinne von § 20 StGB kein dauerhafter und deliktsunabhängiger Zustand ist, sondern allein die geistige Verfassung einer Person bei Begehung der Tat beschreibt.
- 239 Beim Ausschluss vom Wahlrecht handelt es sich um einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Der Wahlrechtsausschluss „zielt auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten kann, kann ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht. [...] Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob § 13 Nr. 2 BWahlG zur Erreichung dieses Ziels überhaupt geeignet ist. Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen.“¹⁹⁹ Das deutsche Bundesverfassungsgericht bezweifelt also beim Wahlrechtsausschluss wegen Betreuung generell die Funktionsfähigkeit der Maßnahme. Sieht man im Vergleich dazu die wesentlich restriktivere liechtensteinerische Regelung, so dürfte diese zweifellos rechtmässig sein, wenn die jeweilige Einzelentscheidung durch das Gericht aus einem entsprechend qualitativen Verfahren hervorgeht.

D. Ergebnis

- 240 Ein allfälliger Ausschluss vom Wahlrecht ist **keine Schutzmaßnahme für betroffene Personen**, wie dies etwa bei anderen Maßnahmen des Sachwalterrechts der Fall ist. Geschützt werden soll vor allem die Allgemeinheit vor „falschem Wahlverhalten“. Art 131f AussStrG, wonach die **Verfahrenskosten für den Ausschluss** vom Stimmrecht die betroffene Person zu tragen hat, erscheint daher in zweierlei Hinsicht problematisch: einerseits ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine sachliche Rechtfertigung für die Kostentragung für einen Aufwand, der im Interesse der Allgemeinheit getätigt wird, nicht feststellbar und andererseits handelt es sich dadurch um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, weil nur diese von solchen Gerichtsverfahren betroffen sind und dadurch allein aufgrund ihrer Behinderung einen –

¹⁹⁹ Dt BVerfG 29.1.2019 2 BvC 62/14 mwN.

zumindest finanziellen – Nachteil erleiden. Diese Bestimmung ist daher (auch) konventionswidrig.

- 241 Grundsätzlich ist es aber zulässig, die Wahlteilnahme auf Personen zu beschränken, die die Folgen ihres Handelns zu beurteilen vermögen. Zumal es sich bei jenen volljährigen Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, generell nur um einen sehr kleinen Teil der Wahlberechtigten handeln wird, stellt sich die Frage, ob die gerichtliche Überprüfung im Einzelfall und die entsprechende gerichtliche Anordnung des Ausschlusses von Wahlrecht überhaupt zweckmäßig und verhältnismäßig ist.
- 242 Beim Ausschluss vom Wahlrecht stellt das liechtensteinische Recht auf die **individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit** und nicht auf eine Behinderung ab (Art 2 1.b) VRG). Das ist zulässig, sodass das liechtensteinische Recht diesbezüglich **nicht im Widerspruch zu Art 29 UN-BRK** steht. Zusätzlich sind vom Wahlrechtsausschluss Personen betroffen, die bestimmte Straftaten begangen haben. Darauf muss hier aber wegen fehlenden Bezugs zur UN-BRK, weil davon nicht Menschen mit Behinderung in besonderem Ausmaß betroffen sind, nicht eingegangen werden.
- 243 Da es sich aber bei der Urteilsfähigkeit, wie bei jeder Form der Handlungsfähigkeit, oft nicht um einen völlig statischen Zustand handelt, sondern diese zeitlich stark variieren kann (zB Demenz), muss sichergestellt werden, dass diese, sofern die Möglichkeit einer Veränderung besteht, **in angemessenen Zeiträumen neuerlich überprüft** wird.
- 244 Eine **regelmäßige neuerliche Überprüfung der Urteilsfähigkeit** ist aber gesetzlich nicht vorgesehen, woraus sich der ungerechtfertigte Ausschluss urteilsfähiger Personen mit Behinderung vom Wahlrecht ergeben könnte. Insofern ist das liechtensteinische Recht mE nicht konventionskonform, sodass diesbezüglich eine Gesetzesänderung empfohlen wird. Die Häufigkeit der neuerlichen Überprüfung sollte wohl individuell durch das Gericht im Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht gem Art 131d AussStrG festgelegt werden. Der Zeitraum wäre einerseits nach der Möglichkeit zu erwartender Änderungen bei der Urteilsfähigkeit und andererseits nach einem Maximum (zB 5 Jahre) festzulegen. Am Zeitraum geplanter Wahlperioden kann man sich allerdings nicht orientieren, weil grundsätzlich jederzeit Neuwahlen anberaumt werden können. Um faktisch sicherzustellen, dass Personen mit Behinderung nicht zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, würde es allenfalls auch genügen, wenn der Sachwalter im Rahmen seiner Tätigkeit (zusätzlich etwa auch im Rahmen der Berichtspflicht gem § 130 AussStrG) verpflichtet wird, über allfällige Änderungen der Urteilsfähigkeit das Gericht zu informieren und eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Um die Rechtsordnung konventionskonform zu gestalten, müsste diese Verpflichtung aber wohl gesetzlich festgelegt werden.

VII. Wohnen

A. Vorgaben aus dem Übereinkommen

245 Die zentralen Vorgaben des Übereinkommens im Bereich Wohnen betreffen einerseits die Barrierefreiheit (vgl Rz 246ff) sowie andererseits die Vorschriften zum selbstbestimmten Leben und zur Inklusion in der Gemeinschaft (vgl Rz 249ff).

1. Barrierefreiheit

246 Art 3 lit f des Übereinkommens nennt „accessibility“ bzw „accessibilité“ – nach der abgestimmten Übersetzung (vgl Rz 9) „Zugänglichkeit“, nach der neuen österreichischen Übersetzung (vgl Rz 10) „**Barrierefreiheit**“ – als einen der acht Grundsätze („general principle“; „principe général“) des Übereinkommens.

247 Diesem Grundsatz ist insbesondere Art 9 des Übereinkommens gewidmet:

1. To enable persons with disabilities to live independently and participate fully in all aspects of life, States Parties shall take appropriate measures to ensure to persons with disabilities access, on an equal basis with others, to the physical environment, to transportation, to information and communications, including information and communications technologies and systems, and to other facilities and services open or provided to the public, both in urban and in rural areas. These measures, which shall include the identification and elimination of obstacles and barriers to accessibility, shall apply to, inter alia:

- a) Buildings, roads, transportation and other indoor and outdoor facilities, including schools, housing, medical facilities and workplaces;
- b) Information, communications and other services, including electronic services and emergency services.

2. States Parties shall also take appropriate measures:

- a) To develop, promulgate and monitor the implementation of minimum standards and guidelines for the accessibility of facilities and services open or provided to the public;
- b) To ensure that private entities that offer facilities and services which are open or provided to the public take into account all aspects of accessibility for persons with disabilities;
- c) To provide training for stakeholders on accessibility issues facing persons with disabilities;
- d) To provide in buildings and other facilities open to the public signage in Braille and in easy to read and understand forms;
- e) To provide forms of live assistance and intermediaries, including guides, readers and professional sign language interpreters, to facilitate accessibility to buildings and other facilities open to the public;
- f) To promote other appropriate forms of assistance and support to persons with disabilities to ensure their access to information;

- g) To promote access for persons with disabilities to new information and communications technologies and systems, including the Internet;
- h) To promote the design, development, production and distribution of accessible information and communications technologies and systems at an early stage, so that these technologies and systems become accessible at minimum cost.

1. Afin de permettre aux personnes handicapées de vivre de façon indépendante et de participer pleinement à tous les aspects de la vie, les États Parties prennent des mesures appropriées pour leur assurer, sur la base de l'égalité avec les autres, l'accès à l'environnement physique, aux transports, à l'information et à la communication, y compris aux systèmes et technologies de l'information et de la communication, et aux autres équipements et services ouverts ou fournis au public, tant dans les zones urbaines que rurales. Ces mesures, parmi lesquelles figurent l'identification et l'élimination des obstacles et barrières à l'accessibilité, s'appliquent, entre autres :

- a) Aux bâtiments, à la voirie, aux transports et autres équipements intérieurs ou extérieurs, y compris les écoles, les logements, les installations médicales et les lieux de travail ;
- b) Aux services d'information, de communication et autres services, y compris les services électroniques et les services d'urgence.

2. Les États Parties prennent également des mesures appropriées pour :

- a) Élaborer et promulguer des normes nationales minimales et des directives relatives à l'accessibilité des installations et services ouverts ou fournis au public et contrôler l'application de ces normes et directives ;
- b) Faire en sorte que les organismes privés qui offrent des installations ou des services qui sont ouverts ou fournis au public prennent en compte tous les aspects de l'accessibilité par les personnes handicapées ;
- c) Assurer aux parties concernées une formation concernant les problèmes d'accès auxquels les personnes handicapées sont confrontées ;
- d) Faire mettre en place dans les bâtiments et autres installations ouverts au public une signalisation en braille et sous des formes faciles à lire et à comprendre ;
- e) Mettre à disposition des formes d'aide humaine ou animale et les services de médiateurs, notamment de guides, de lecteurs et d'interprètes professionnels en langue des signes, afin de faciliter l'accès des bâtiments et autres installations ouverts au public ;
- f) Promouvoir d'autres formes appropriées d'aide et d'accompagnement des personnes handicapées afin de leur assurer l'accès à l'information ;
- g) Promouvoir l'accès des personnes handicapées aux nouveaux systèmes et technologies de l'information et de la communication, y compris l'internet ;
- h) Promouvoir l'étude, la mise au point, la production et la diffusion de systèmes et technologies de l'information et de la communication à un stade précoce, de façon à en assurer l'accessibilité à un coût minimal.

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung [ein selbstbestimmtes Leben] und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang [gleichberechtigt mit anderen Zugang] zur

physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit [Barrierefreiheit] für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe [Assistenz] sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang [barrierefreien Zugang] zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe [Assistenz] und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher [barrierefreier] Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit [Barrierefreiheit] mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

248 Darüber hinaus hat der Ausschuss (vgl Rz 10) 2014 eine Allgemeine Empfehlung („**General Comment**“) zum Thema „Barrierefreiheit“ erstattet (vgl Rz 23).²⁰⁰

2. Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

²⁰⁰ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 2 (2014), Article 9: Accessibility, 22.5.2014.

249 Art 19 des Übereinkommens normiert unter der Überschrift “Living independently and being included in the community” bzw “Autonomie de vie et inclusion dans la société”, nach der abgestimmten Übersetzung (vgl Rz 9) “Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft”, nach der neuen österreichischen Übersetzung (vgl Rz 10) „**Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft**“:

States Parties to the present Convention recognize the equal right of all persons with disabilities to live in the community, with choices equal to others, and shall take effective and appropriate measures to facilitate full enjoyment by persons with disabilities of this right and their full inclusion and participation in the community, including by ensuring that:

- a) Persons with disabilities have the opportunity to choose their place of residence and where and with whom they live on an equal basis with others and are not obliged to live in a particular living arrangement;
- b) Persons with disabilities have access to a range of in-home, residential and other community support services, including personal assistance necessary to support living and inclusion in the community, and to prevent isolation or segregation from the community;
- c) Community services and facilities for the general population are available on an equal basis to persons with disabilities and are responsive to their needs.

Les États Parties à la présente Convention reconnaissent à toutes les personnes handicapées le droit de vivre dans la société, avec la même liberté de choix que les autres personnes, et prennent des mesures efficaces et appropriées pour faciliter aux personnes handicapées la pleine jouissance de ce droit ainsi que leur pleine intégration et participation à la société, notamment en veillant à ce que:

- a) Les personnes handicapées aient la possibilité de choisir, sur la base de l'égalité avec les autres, leur lieu de résidence et où et avec qui elles vont vivre et qu'elles ne soient pas obligées de vivre dans un milieu de vie particulier;
- b) Les personnes handicapées aient accès à une gamme de services à domicile ou en établissement et autres services sociaux d'accompagnement, y compris l'aide personnelle nécessaire pour leur permettre de vivre dans la société et de s'y insérer et pour empêcher qu'elles ne soient isolées ou victimes de ségrégation;
- c) Les services et équipements sociaux destinés à la population générale soient mis à la disposition des personnes handicapées, sur la base de l'égalité avec les autres, et soient adaptés à leurs besoins.

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung [Inklusion] in die [der] Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt [gleichberechtigt mit anderen] die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz [zu Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz], die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung [Inklusion] in die [der] Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung [Segregation] von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen [Erfordernissen] Rechnung tragen.

250 Art 19 des Übereinkommens steht in offensichtlichem Bezug

- zum ersten Grundsatz des Übereinkommens (Art 3 lit a; „respect for inherent dignity, individual autonomy including the freedom to make one’s own choices, and independence of persons“; „le respect de la dignité intrinsèque, de l’autonomie individuelle, y compris la liberté de faire ses propres choix, et de l’indépendance des personnes“; „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit [**Selbstbestimmung**]“)
- sowie zum dritten Grundsatz des Übereinkommens (Art 3 lit c; „full and effective participation and inclusion in society“; „la participation et l’intégration pleines et effectives à la société“; „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung [**Inklusion**] in die Gesellschaft“).

251 Darüber hinaus hat der Ausschuss (vgl Rz 10) 2017 eine Allgemeine Empfehlung („**General Comment**“) zum Thema „Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft“ erstattet (vgl Rz 23).²⁰¹

B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts

1. Einschlägige staatsvertragliche Bestimmungen

252 Gem Art 5 lit e sublit iii UN-Antirassismusübereinkommen „werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten“, und zwar insbesondere auch für „das Recht auf Wohnung“.

²⁰¹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19: living independently and being included in the community, 29.8.2017.

2. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen

253 Art 2 BGIG („Geltungsbereich“) normiert:

(1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich Abs. 2 auf sämtliche gestalteten Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen Anwendung.

(2) Es findet keine Anwendung auf:

a) nicht öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, mit Ausnahme von Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten sowie geförderten Wohnbauten; [...]

254 Gem Art 3 Abs 1 BGIG („Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen“) bedeutet iSd Gesetzes

[...] b) „öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“: Bauten und Anlagen,

1. die einem beliebigen Personenkreis offen stehen;

2. die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind; oder

3. in denen Dienstleistungsanbieter persönliche Dienstleistungen erbringen; [...]

g) „Barrierefreiheit“: Barrierefreiheit liegt vor, wenn gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;

h) „Anpassbarkeit“: Anpassbarkeit liegt vor, wenn Wohnanlagen und -bauten mit geringem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können. [...]

255 Artt 11 bis 14 sowie Art 32 BGIG normieren:

Art. 11: Barrierefreiheit und Anpassbarkeit

1) Die Regierung legt mit Verordnung insbesondere technische und bauliche Vorschriften fest, bei deren Einhaltung Barrierefreiheit und Anpassbarkeit angenommen wird. Massgebend ist der jeweilige Stand der Technik und Wissenschaft. Die Regierung kann gebräuchliche nationale oder internationale technische Normen oder andere Normen sowie Richtlinien, Empfehlungen, Festlegungen und dergleichen für verbindlich erklären.

2) Die Regierung hört das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder die damit beauftragte Organisation (Art. 22) sowie die anerkannten Behindertenorganisationen (Art. 31) vor dem Erlass entsprechender Vorschriften nach Abs. 1 an.

3) Die Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Kulturgütergesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 12: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen

1) Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind barrierefrei zu gestalten.

2) Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes baurechtlich bewilligt wurden, sind, soweit sie nicht bereits barrierefrei gestaltet sind, bei Umbauten und Umnutzungen grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Ausgenommen hiervon

sind Unterhalts- und Renovationsarbeiten sowie werterhaltende Massnahmen ohne umfassende Eingriffe in die Bausubstanz.

3) Die Baubehörde ist verpflichtet, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen, dass die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 eingehalten werden. Baubewilligungen sind mit entsprechenden Auflagen zu versehen.

4) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens hat die Baubehörde den Behindertenorganisationen (Art. 31), die sich vorwiegend für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, über Baugesuche nach Abs. 1 und 2 zu verständigen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, innert angemessener Frist zur Einhaltung der Vorschriften über die Barrierefreiheit Stellung zu nehmen. Behindertenorganisationen, die von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, sind beschwerdeberechtigt.

5) Im Rahmen der Bauabnahme hat die Baubehörde Vertreter der im Sinne von Abs. 4 verständigten Behindertenorganisationen zur Teilnahme an der Bauabnahme einzuladen und diesen die Möglichkeit einzuräumen, die Baubehörde im Rahmen der Bauabnahme auf allfällige Verstösse gegen die Barrierefreiheit hinzuweisen. Weitere Rechte stehen den Behindertenorganisationen im Rahmen der Bauabnahme nicht zu.

6) Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, welche von der Baubehörde ohne Beanstandungen abgenommen oder bei denen allfällige Beanstandungen behoben wurden, gelten als barrierefrei.

7) Bei Umbauten und Umnutzungen (Abs. 2) kann die Baubehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Barrierefreiheit gestatten oder die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen verfügen, sofern diese verhältnismässig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ist neben den Kriterien nach Art. 7 Abs. 2 zu berücksichtigen, ob beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Nutzung der betreffenden Wohnung besteht.

8) Der Bauherr sowie der ausführende Planer, die Bauleitung, die Ingenieure und Unternehmer sind nach Erteilung der Baubewilligung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs für die Umsetzung der Vorschriften zur Barrierefreiheit verantwortlich.

Art. 13: Wohnanlagen

1) In Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind alle Wohnungen sowie die Zugänge zu den Wohnungen und den Neben- und Aussenräumen anpassbar zu gestalten. Bei schwierigen Geländebedingungen kann die Baubehörde nach Anhörung des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder der damit beauftragten Organisation Ausnahmen gestatten.

2) Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes baurechtlich bewilligt wurden, sind, soweit sie nicht bereits anpassbar gestaltet sind, bei Umbauten grundsätzlich anpassbar zu gestalten. Art. 12 Abs. 2 und 7 ist bei Umbauten sinngemäss anzuwenden.

3) Im Übrigen findet Art. 12 Abs. 3, 6 und 8 sinngemäss Anwendung.

Art. 14: Geförderte Wohnbauten

1) Wohnneubauten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, werden nach dem Wohnbauförderungsgesetz nur gefördert, wenn sie anpassbar gestaltet sind.

2) Die Baubehörde ist verpflichtet, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen, dass die Vorschriften nach Abs. 1 eingehalten werden. Baubewilligungen sind mit entsprechenden Auflagen zu versehen.

3) Im Übrigen findet Art. 12 Abs. 6 und 8 sinngemäss Anwendung.

Art. 32: Anpassungsfristen für Bauten und Anlagen sowie für Verkehrswege und –anlagen

1) Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen des Gemeinwesens (Art. 12) sowie öffentliche Verkehrswege und -anlagen (Art. 15) müssen vorbehaltlich Abs. 2 innert nachfolgender Fristen barrierefrei sein:

a) soweit die Fertigstellung vor nicht mehr als fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist: innert 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;

b) soweit die Fertigstellung vor mehr als fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist: innert 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2) Kindergärten und Schulen des Gemeinwesens müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes barrierefrei sein. Ist ein Kind oder Jugendlicher mit einer Behinderung bereits vor Ablauf dieser Anpassungsfrist aufgrund seiner Behinderung zwingend auf die Barrierefreiheit an Kindergärten und Schulen des Gemeinwesens angewiesen, so ist die Barrierefreiheit für den betreffenden Kindergarten oder die betreffende Schule innert angemessener Frist herzustellen.

3) Bei öffentlichen Verkehrswegen und -anlagen sind die Ansprüche nach Art. 28 binnen fünf Jahren nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1 geltend zu machen.

256 Art 19 BGIG („Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen“) normiert unter anderem:

1) Das Land fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen.

2) Das Gemeinwesen kann Programme durchführen, die der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft dienen.

3) Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

[...] c) Wohnen; [...]

257 Art 1 Behindertengleichstellungsverordnung (BGIV)²⁰² normiert:

„Diese Verordnung enthält Bestimmungen über: a) die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen; b) die Anpassbarkeit von Wohnanlagen und geförderten Wohnbauten; [...]“.

258 Art 3 und 4 BGIV legen fest:

Art. 3: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen

Die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (Art. 12 BGIG) liegt vor, wenn:

a) die Bestimmungen der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten", in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten sind;

b) bei Sonderbauten, wie insbesondere Akutspitäler, Altersheime, Rehabilitationszentren, Sonderschulen, Behindertenheime hinsichtlich der Rollstuhlgängigkeit zusätzlich die Bestimmungen des Merkblattes 7/95 vom 1. September 2005 der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten sind.

Art. 4: Wohnanlagen und geförderte Wohnbauten

Die Anpassbarkeit von Wohnanlagen (Art. 13 BGIG) und geförderten Wohnbauten (Art. 14 BGIG) liegt vor, wenn:

a) keine Stufen und keine Schwellen oder Absätze vorhanden sind; kann auf Schwellen oder Absätze nicht verzichtet werden (z.B. bei Wohnungseingangs- oder Balkontüren), darf die Höhe nicht mehr als 2.5 cm betragen;

b) Rampen eine Steigung von maximal 6 % aufweisen;

²⁰² Verordnung über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung – BGIV), LGBl 2006 Nr 287, LR 105.21.

- c) Korridore mindestens 1.20 m breit sind. Geringere Breiten innerhalb der Wohneinheit sowie in Einfamilienhäusern zwischen 1.00 m bis 1.20 m sind zulässig, sofern bei seitlich angeordneten Türen oder Durchgängen die nutzbare Tür- oder Durchgangsbreite einschliesslich der Korridorbreite mindestens 2.00 m beträgt;
- d) Türen mindestens 0.80 m breit sind (lichte Durchgangsbreite);
- e) Treppen mindestens 1.20 m, solche innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses mindestens 1.0 m breit sind;
- f) Küchen und Bäder/WC eine ausreichende Bewegungsfläche aufweisen, die mindestens 1.40 m x 1.40 m beträgt.

259 Art 68 Baugesetz (BauG)²⁰³ normiert unter der Überschrift „Behindertengerechte Bauten und Anlagen“: „Bauten und Anlagen, die in den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes fallen, haben dessen Anforderungen zu entsprechen.“

C. Gutachterliche Bewertung

260 Die Vorgaben aus Art 9 und 19 des Übereinkommens hängen eng miteinander zusammen. Die Herbeiführung von Barrierefreiheit (vgl Rz 114ff) ist eine unmittelbare Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen iSd des Autonomie- und Inklusionsgrundsatzes tatsächlich mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft leben und voll in sie einbezogen sind (vgl Rz 119ff).²⁰⁴

1. Barrierefreiheit

261 Art 9 des Übereinkommens verankert den Grundsatz der **Barrierefreiheit** (Art 3 lit f des Übereinkommens) nicht nur, aber **auch im Bereich des Wohnens**. Gem Art 9 Abs 1 lit a treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang (unter anderem) zur physischen Umwelt zu gewährleisten. Dies schließt namentlich die Feststellung und **Beseitigung** von – zumeist vom Menschen geschaffenen²⁰⁵ – **Zugangshindernissen und -barrieren** für „Gebäude, Straßen Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten“ ein. Auf nationaler Ebene betrifft dies vor allem die Regelungen im Bau- und Planungsbereich.²⁰⁶

262 Das BGIG enthält in seinen Artt 12 bis 14 Regeln über die **bauliche Barrierefreiheit** und nimmt diesbezüglich eine **Dreiteilung** in Vorschriften für (a) öffentlich zugängliche

²⁰³ Baugesetz (BauG), LGBl 2009 Nr 44, LR 701.1.

²⁰⁴ Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 2 Rz 14; Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 78.

²⁰⁵ Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 2 Rz 3.

²⁰⁶ Ibid, Rz 29: „the physical environment in laws on construction and planning“.

Bauten und Anlagen (Art 12 BGIG), (b) Wohnanlagen (Art 13 BGIG) und (c) geförderte Wohnbauten (Art 14 BGIG) vor.

a) Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen

- 263 Art 3 Abs 1 lit b BGIG definiert den Begriff der **öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen**. Darunter sind Bauten und Anlagen zu verstehen, die (i) einem beliebigen Personenkreis offenstehen, dh zu denen grundsätzlich jeder Zugang hat, sofern allenfalls bestehende Voraussetzungen (etwa Zahlung einer Eintritts- oder Benutzungsg Gebühr) erfüllt sind²⁰⁷; die (ii) nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbietern steht, welche in der Anlage tätig sind (zB Schulen); oder (iii) in denen Dienstleistungsanbieter persönliche Dienstleistungen erbringen.²⁰⁸
- 264 Art 12 Abs 1 und 2 BGIG unterscheidet hinsichtlich derartiger öffentlich zugänglicher Bauten und Anlagen nach dem **Zeitpunkt der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung**. Erfolgt die Erteilung **nach Inkrafttreten** des BGIG (Abs 1), dh nach dem 1. Januar 2007 (Art 36 BGIG), sind diese **barrierefrei** zu gestalten. Erfolgte die Erteilung **vor Inkrafttreten** des BGIG (Abs 2), sind diese bei Umbauten und Umnutzungen **grundsätzlich barrierefrei** zu gestalten.²⁰⁹ Zu beachten sind dabei auch Art 11 Abs 7 BGIG, wonach die Baubehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Barrierefreiheit gestatten oder die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Maßnahmen verfügen kann, sofern diese verhältnismäßig sind, sowie Art 32 BGIG, der maximale Anpassungsfristen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen normiert.
- 265 **Barrierefreiheit** liegt gem der **Legaldefinition** des Art 3 Abs 1 lit g BGIG vor, „wenn gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.²¹⁰
- 266 Art 9 des Übereinkommens kennt den Begriff der „öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen“ nicht, enthält aber Vorschriften für die Barrierefreiheit von „Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden“ (Abs 2 lit a), sowie in Bezug auf „private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit

²⁰⁷ Vgl BuA Nr 15/2006, 27f, wo als Beispiele „Geschäfte, Restaurants, Hotels, Museen, Kinos, Bibliotheken und Sportstadien, aber auch sämtliche von Land und Gemeinden erstellten, öffentlich zugänglichen, Bauten“ genannt sind.

²⁰⁸ Vgl *ibid*, 28, wonach es dabei um Dienstleistungen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, zB Ärzte oder Anwälte.

²⁰⁹ Ausgenommen sind gem Art 12 Abs 2 S 2 BGIG Unterhalts- und Renovationsarbeiten sowie werterhaltende Maßnahmen ohne umfassende Eingriffe in die Bausubstanz.

²¹⁰ Vgl dazu auch BuA Nr 15/2006, 35.

offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten“ (Abs 2 lit b). Die Legaldefinition des Art 3 Abs 1 lit b BGIG (vgl Rz 263) **deckt** diese beiden Konstellationen **ab**.

- 267 Zu überprüfen wäre in diesem Zusammenhang auch die Stellung von **Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen** iSd Artt 53ff Kinder- und Jugendgesetz (KJG)²¹¹ für die außerhalb der Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen. Art 54 Abs 1 KJG normiert eine Reihe von Voraussetzungen für den Betrieb einer derartigen Einrichtung. Obwohl derartige Einrichtungen durchwegs öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen iSd Art 3 Abs 1 lit b BGIG darstellen und daher ohnehin vom Barrierefreiheitsregime des BGBl erfasst sind, ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Bewusstseinsbildung zu erwägen, den Voraussetzungskatalog des Art 54 Abs 1 KJG ausdrücklich um die Anforderungen der **Barrierefreiheit zu ergänzen**, um speziell der Situation von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen, denen gem Art 7 des Übereinkommens besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.
- 268 Weder Art 9 noch eine andere Bestimmung des Übereinkommens enthält eine Definition von **Barrierefreiheit**. Die Legaldefinition des Art 3 Abs 1 lit g BGIG (vgl Rz 265) ist aber grundsätzlich **weit und offen genug**, um den Anforderungen des Übereinkommens an das Konzept der Barrierefreiheit – einschließlich der dafür einzunehmenden **ex ante-Perspektive**²¹² – zu genügen.²¹³ Art 11 Abs 1 BGIG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, von der die Regierung mit Art 3 BGIV auch Gebrauch gemacht hat, in der vor allem die **Norm SIA 500 „Hindernisfreies Bauen“**²¹⁴ anwendbar gemacht wird.
- 269 Bei der **Operationalisierung** der baulichen Barrierefreiheit ist darauf zu achten, dass der Fokus nicht bloß auf Mobilitätsbeeinträchtigungen gerichtet wird (sog **Zwei- oder Mehr-Sinne-Prinzip**). Dies wird schon aus dem Übereinkommen selbst deutlich, demzufolge geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, „um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen“ (Art 9 Abs 2 lit d). Dabei geht es aber nicht bloß um blinde Menschen oder Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, sondern auch andere **Sinnesbeeinträchtigungen** wie zB Gehörlosigkeit.²¹⁵
- 270 Positiv hervorzuheben – gerade in Hinblick auf Art 4 Abs 3 des Übereinkommens²¹⁶, aber auch die Art 33 Abs 3 zugrundeliegenden Wertungen (vgl Rz 592) – ist die durch Art 12 Abs 4 und 5 BGIG verankerte **Einbeziehung von Behindertenorganisationen**

²¹¹ Kinder- und Jugendgesetz (KJG), LGBl 2009 Nr 29, LR 852.0.

²¹² Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 2 Rz 25.

²¹³ Vgl dazu weiterführend *ibid*, Rz 13ff.

²¹⁴ Vgl https://hindernisfreie-architektur.ch/normen_publicationen/sia-500/.

²¹⁵ Vgl dazu insb BuA Nr 15/2006, 40.

²¹⁶ „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

iSd Art 31 BGIG in das **Baubewilligungsverfahren** für Bau, Umbau und Umnutzung von öffentlichen zugänglichen Bauten und Anlagen iSd Art 12 Abs 1 und 2 BGIG.²¹⁷ Dies gilt auch für Art 11 Abs 2 BGIG, demzufolge die Regierung bei Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung des Art 11 Abs 1 BGIG verschiedene Einrichtungen **anzuhören** hat.²¹⁸

- 271 Auch die Unterscheidung in der Behandlung schon **bestehender** und **neu zu errichtender** Anlagen ist mit den Vorgaben des Übereinkommens **vereinbar**. Der Ausschuss (vgl Rz 10) hat festgehalten: „A clear distinction should be drawn between the obligation to ensure access to all newly designed, built or produced objects, infrastructure, goods, products and services and the obligation to remove barrier and ensure access to the existing physical environment [...]“.²¹⁹
- 272 Von daher erweist sich das Regime des Art 12 BGIG hinsichtlich öffentlich zugänglicher Bauten und Anlagen als mit den Vorgaben des Art 9 zur **baulichen Barrierefreiheit ganz weitgehend kompatibel**.

b) Wohnanlagen

- 273 Art 13 BGIG enthält Bestimmungen für **Wohnanlagen**, wobei damit gem Art 2 Abs 2 und Art 13 Abs 1 und 2 BGIG nur solche mit **sechs oder mehr Wohneinheiten** gemeint sind.²²⁰
- 274 Für diese gilt als Maßstab nicht die Barrierefreiheit, sondern die **Anpassbarkeit**. Der Legaldefinition des Art 3 Abs 1 lit h BGIG zufolge liegt diese vor, „wenn Wohnanlagen und -bauten mit geringem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können“. Auf Basis der Verordnungsermächtigung des Art 11 Abs 1 BGIG hat die Regierung in Art 4 BGIV verschiedene Kriterien für die Anpassbarkeit von Wohnanlagen normiert und sich dabei an der schweizerischen Norm SN 521 500 und der Dokumentation „Wohnungsbau, hindernisfrei - anpassbar“ orientiert.²²¹
- 275 Auch bei der Anpassbarkeit wird nach dem **Zeitpunkt der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung** unterschieden. Gem Art 13 Abs 1 BGIG sind bei **nach Inkrafttreten** des Gesetzes erteilten Bewilligungen alle Wohnungen sowie die Zugänge zu den Wohnungen und den Neben- und Außenräumen **anpassbar** zu gestalten. Bei schwierigen Geländeverhältnissen kann die Baubehörde nach Anhörung der zuständigen Stellen

²¹⁷ Vgl dazu auch BuA Nr 15/2006, 39f.

²¹⁸ Vgl dazu auch Art 59 Abs 1 lit b iVm Anhang 4 Bauverordnung (BauV), LGBI 2009 Nr 240, LR 701.01, wonach im Rahmen des Koordinationsverfahrens nach Art 78 BauG bei öffentlich zugänglichen Bauten der Liechtensteinische Behindertenverband als anhörungsberechtigte Stelle zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen ist.

²¹⁹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 2 Rz 24.

²²⁰ Zum Begriff der Wohnanlage vgl auch BuA Nr 15/2006, 42.

²²¹ Vgl *ibid*, 37.

Ausnahmen gestatten. Wurde die Baubewilligung **vor Inkrafttreten** erteilt, sind Umbauten **grundsätzlich anpassbar** zu gestalten (Art 13 Abs 2 BGIG).

- 276 Insofern Art 9 des Übereinkommens keine spezifischen Vorschriften für den privaten Wohnbau enthält (außer es geht um private Rechtsträger, die der Öffentlichkeit offenstehende Einrichtungen anbieten; vgl Rz 266), ergibt sich aus dieser Vorschrift **kein konkreter Handlungsbedarf** im Bereich bauliche Barrierefreiheit für private Wohnanlagen.
- 277 Zu begrüßen ist der **Regelungsansatz des BGIG**, durch den anpassbaren Wohnbau die langfristige Nutzung der Wohnungen zu garantieren, indem sie an den jeweiligen Bedarf und die Lebensentwicklung anpassbar sind. Werden die Kriterien des anpassbaren Bauens schon bei der Erstellung berücksichtigt, ist nur mit minimalen Mehrkosten zu rechnen.²²² Der Wohnbedarf von Menschen mit Behinderungen soll aus Gründen der **Inklusion** nicht mit speziellen Quoten von „Behindertenwohnungen“ gedeckt werden.²²³ Das trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern **alle Menschen ein Interesse an Barrierefreiheit** haben, weil sie oder ihre Angehörigen, jedenfalls in gewissen Lebensabschnitten und -situationen, davon profitieren (zB Kinder, ältere Menschen, kurzfristige Immobilisierung durch Unfall). Andererseits hilft der Verzicht auf „Spezialwohnungen“ an gewissen Standorten **Segregationstendenzen** (vgl Rz 307ff) gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken und leistet damit auch einen Beitrag für die dem Übereinkommen so wichtige **Bewusstseinsbildung** (Art 8 UN-BRK).
- 278 Die Unterscheidung in der Behandlung schon **bestehender** und **neu zu errichtender** Wohnanlagen ist mit den Vorgaben des Übereinkommens **vereinbar** (vgl Rz 271).
- 279 Besondere Aufmerksamkeit sollte aber dem **Mehr-Sinne-Prinzip** geschenkt werden (vgl Rz 269). Gerade die Gesetzesmaterialien zur Anpassbarkeit²²⁴ machen deutlich, dass bei Schaffung des BGIG die Vorstellung von Barrierefreiheit iSd Beseitigung von **Mobilitätsbeeinträchtigungen** vorherrschend war (Vermeidung von Stufen, Schwellen und Absätzen, Mindestdurchgangsbreiten, Mindestbewegungsflächen). Das Übereinkommen stellt aber darauf ab, „**alle Aspekte** der Barrierefreiheit“ (Art 9 Abs 2 lit b) zu berücksichtigen. Deshalb sollte im Rahmen der Vorgaben für die Anpassbarkeit (und in Zusammenhang damit: im Rahmen der Auswahl geeigneter technischer Normen) auch den **Sinnesbeeinträchtigungen** ausreichend Berücksichtigung erfahren.
- 280 Zu überlegen ist auch, ob durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs des BGIG auf Wohnanlagen mit mindestens sechs Wohnungen nicht **vorschnell kleinere Wohnanlagen ausgeschlossen** und damit nur ein bestimmtes Segment des privaten Wohnbaus erfasst wird.

²²² Vgl *ibid*, 36.

²²³ Vgl *ibid*, 37, 42.

²²⁴ Vgl *ibid*, 36f.

c) Geförderte Wohnbauten

- 281 Art 14 Abs 1 BGIG normiert, dass **Wohnneubauten**, für die **nach** Inkrafttreten des BGIG eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, nur nach dem Wohnbauförderungsgesetz (WBFG)²²⁵ gefördert werden, wenn sie **anpassbar** gestaltet sind. Die Regierung hat von der entsprechenden Verordnungsermächtigung in Art 11 Abs 1 BGIG in Art 4 BGIV in gleicher Weise wie für Wohnanlagen (vgl Rz 274) Gebrauch gemacht.
- 282 Dementsprechend kann diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Insofern Art 9 des Übereinkommens keine spezifischen Vorschriften für den privaten Wohnbau enthält, ergibt sich aus dieser Vorschrift **kein konkreter Handlungsbedarf** im Bereich bauliche Barrierefreiheit für geförderte Wohnungen.
- 283 Nichtsdestotrotz ist der Regelungsansatz des BGIG zu begrüßen (vgl Rz 277). Durch die Bindung der Wohnbauförderung an das Anpassbarkeitserfordernis wird ein wichtiger **Anreiz** für den **privaten Wohnbau** insgesamt (einschließlich Einfamilienhäuser²²⁶) geschaffen, die bauliche Barrierefreiheit zu fördern. Überdies kommt den Materialien zufolge der höhere Komfort anpassbarer Bauten letztlich allen Bewohner(inne)n derselben zugute.²²⁷
- 284 Wie oben ist aber anzumerken, dass der Fokus dabei hauptsächlich auf Mobilitätsbeeinträchtigungen, aber nicht auch auf Sinnesbeeinträchtigungen liegt (**Mehr-Sinne-Prinzip**; vgl Rz 269, 279).
- 285 Zu überprüfen ist auch, ob im Gleichlauf mit Art 12 und 13 BGIG nicht auch die Wohnbauförderung für **Umbauten** an die Voraussetzung der Anpassbarkeit geknüpft werden soll. Im Regierungsentwurf war eine solche Bestimmung noch in Art 14 Abs 2 BGIG vorgesehen²²⁸, wurde dann aber im Gesetzgebungsprozess nicht in das BGIG aufgenommen.

2. Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

a) Autonomie- und Inklusionsanliegen

- 286 Art 19 des Übereinkommens enthält eine Reihe von Verbürgungen und gruppiert diese unter die Überschrift „Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft“. Er stellt sie damit unter den grundsätzlichen Anspruch des **Autonomie- und Inklusionsanliegens**, die tragende Pfeiler des Übereinkommens darstellen. Insofern stehen die

²²⁵ Gesetz über die Förderung des Wohnbaues (Wohnbauförderungsgesetz – WBFG), LGBl 1977 Nr 46, LR 840.

²²⁶ Vgl BuA Nr 15/2006, 44

²²⁷ Vgl *ibid*, 44.

²²⁸ Vgl *ibid*, 78.

Verbürgungen des Art 19 in engem Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen des Art 3, denn Art 19 garantiert die Autonomie, dh selbstbestimmte Entscheidungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen (Art 3 lit a) unter Bedingungen der Nichtdiskriminierung (Art 3 lit b) (arg Art 19: „mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen“) und bringt diese in Verbindung zum Recht auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft (Art 3 lit c).²²⁹

- 287 Keinem dieser Grundsätze wird ein erkennbarer Vorrang gegenüber dem anderen eingeräumt. Es fällt lediglich auf, dass das Autonomierecht sowohl in Art 3 als auch in Art 19 (in der Überschrift ebenso wie im Text) als erstes genannt wird²³⁰, ohne dass allein daraus besondere Folgen abgeleitet werden könnten. Der Autonomiegrundsatz steht in Art 3 ebenso wie in Art 19 aber jedenfalls zumindest **gleichwertig** neben dem Inklusionsgrundsatz.
- 288 Dies bestätigt auch eine genauere Analyse der in Art 19 des Übereinkommens enthaltenen Verbürgungen. Darin wird zunächst von den Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen anerkannt, „**mit gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“. Auf dieser Grundlage verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen „ihre **volle Inklusion** in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern“, insbesondere indem die Vertragsstaaten gewährleisten, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“ (Art 19 lit a).
- 289 Die unbedingte Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, spricht dafür, dass es sich dabei um eine **unmittelbar anwendbare** Bestimmung (vgl Rz 14) des Übereinkommens handelt²³¹, obschon Art 19 schwerpunktmäßig den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten zuzuordnen ist. Allerdings wird dieses Argument durch den Folgesatz abgeschwächt, wonach die Vertragsstaaten zur Erleichterung des vollen Genusses dieses Rechts „wirksame und geeignete Maßnahmen“ treffen müssen, was einen **Ermessensspielraum** indiziert.

²²⁹ Vgl in diesem Sinne auch *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Sozialpolitisches Leitbild, 16: „Einforderung gleichwertiger Lebensbedingungen durch Menschen mit Beeinträchtigung. Dazu gehört ein hohes Mass an selbst bestimmtem Leben sowie an Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und schulischen Leben“.

²³⁰ Dies bemerkt auch *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 79.

²³¹ Vgl in Bezug auf die deutsche Rechtslage *ibid*, 15, wonach insb die Vorschrift des Art 19 lit a des Übereinkommens „so deutlich und konkret formuliert [ist], dass sie je nach Fallgestaltung in einem konkreten Rechtsstreit deutschen Gerichten als Entscheidungsgrundlage dienen kann“; vgl *ibid*, 210. Vgl insb auch Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 39 zum Recht auf Wohnsitz- und Wohnformenwahl.

- 290 Art 19, der das „gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen“ statuiert, „mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“, impliziert ein **Recht auf Inklusion**.²³² Angesichts der Geschichte struktureller Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen besteht das Bedürfnis, ihnen einen effektiven Inklusionsanspruch zu verschaffen.²³³ Keine Rede ist dabei aber von **Zwang oder Pflicht** zu Inklusion. Dementsprechend verpflichtet Art 19 die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen „ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern“, zu dem Grad und in den Formen, in denen sie **dies wollen**.
- 291 Der Autonomiegrundsatz ist für die Auslegung des Inklusionsgrundsatzes daher insofern relevant, als eine Herbeiführung von Inklusion **gegen den Willen** von Menschen mit Behinderungen **nicht** mit Hilfe von Art 19 gerechtfertigt werden kann. Nicht umsonst betont Präambularabsatz n, „**wie wichtig** die **individuelle** Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, **eigene** Entscheidungen zu treffen“ („importance for persons with disabilities of their individual autonomy and independence, including the freedom to make their own choices“; „l’importance pour les personnes handicapées de leur autonomie et de leur indépendance individuelles, y compris la liberté de faire leurs propres choix“). Ebenso nennt Art 3 lit a des Übereinkommens die „**individuelle** Autonomie, einschließlich der Freiheit, **eigene** Entscheidungen zu treffen“²³⁴ („individual autonomy including the freedom to make one’s own choices“; „autonomie individuelle, y compris la liberté de faire ses propres choix“), als wesentlichen Grundsatz des Übereinkommens. Art 19 des Übereinkommens verlangt insofern „exercising freedom of choice and control over decisions affecting one’s life with the maximum level of self-determination and interdependence with society“.²³⁵
- 292 Die Verfolgung von Inklusionszielen ohne Achtung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen würde diese zur Verfolgung gesellschaftlicher Zwecke instrumentalisieren und damit zum „Objekt“ staatlicher Politik machen, was zu einer **Verletzung ihrer Würde** führte²³⁶, wie sie in Präambularabsatz a, Art 1 und Art 3 lit a des Übereinkommens garantiert ist. Gleichzeitig geht das Übereinkommen grundsätzlich von der Konvergenz und dementsprechend von der **gemeinsamen Verwirklichbarkeit** des Autonomie- und Inklusionsgrundsatzes aus. Das Übereinkommen ist, wie aus Art 3 erhellt, von der Vermutung getragen, dass die freie Betätigung der individuellen Autonomie und Entscheidungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen (lit a) sich –

²³² Vgl dazu und zum Folgenden *Müller/Walter*, RdM 2013, 87ff.

²³³ Vgl hierzu ausführlich *Kanter*, Israel Law Review 2012, 181.

²³⁴ Hervorhebung nicht im Original.

²³⁵ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 8.

²³⁶ S dazu namentlich BVerfGE 115, 153 unter Hinweis auf die Vorjudikatur; vgl dazu insb auch *Kant*, *Metaphysik* 429.

wie bei anderen Menschen auch (lit b) – in Richtung auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft (lit c) richten wird.

b) Verpflichtung zur Deinstitutionalisierung

- 293 Obwohl der Begriff der „**Deinstitutionalisierung**“ nirgends im Übereinkommen erwähnt wird, strebt das Übereinkommen dieses Ziel an.²³⁷ Dabei herrscht breite Übereinstimmung, dass das Übereinkommen nicht nur ein starkes Signal, sondern ein effektives Instrument gegen die „Internierung“ von Menschen mit Behinderungen und dementsprechend für Deinstitutionalisierung und Inklusion sein will.²³⁸
- 294 Ihren Sitz im Übereinkommen findet die Deinstitutionalisierung einmal im in Art 3 lit c und Art 19 verankerten Recht auf „volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft“ („full inclusion and participation in the community“; „pleine intégration et participation à la société“). Dabei wird im Deutschen „**Inklusion**“ immer wieder von (bloßer) „**Integration**“ abgehoben.²³⁹

Integration setzt die Diskriminierung (Unterscheidung) einzelner Personen anhand zugeschriebener Merkmale und ihre soziale Verortung außerhalb von Gesellschaft (Separation) voraus, Inklusion geht von der Vielfalt der Gesamtbevölkerung und der sozialen Zugehörigkeit aller Mitglieder aus. Die Blickrichtung sozialer Diagnosen und Interventionen aus der Perspektive Inklusion richtet sich somit stärker auf den „Patienten“ Gesellschaft als auf definierte Personen und ihre vermeintlichen Defizite. „Der deutliche Unterschied zwischen dem Begriff der ‚Integration‘ und dem der ‚Inklusion‘ [...] besteht darin, dass Integration von einer gegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, Inklusion aber erfordert, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden müssen.“²⁴⁰

- 295 Verankert ist die Deinstitutionalisierung – namentlich im **Wohnbereich** – vor allem in Art 19 lit a des Übereinkommens, wonach Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben müssen, „ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“. Gerade der letzte Teil, der von „**besonderen Wohnformen**“ („a particular living arrangement“; „un milieu de vie particulier“) spricht²⁴¹, nimmt Bezug auf eine jahrhundertelange Tradition der Absonderung und Segregation von Menschen mit Be-

²³⁷ Vgl statt aller *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 207.

²³⁸ Vgl hierzu etwa *Degener*, VN 2010, 60; vgl insb auch Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment Nr 5: Persons with disabilities, 9.12.1994, wo *segregation* und *isolation* (Rz 15) und insb leichtfertige *institutionalization* (Rz 29) kritisch beleuchtet werden.

²³⁹ Vgl etwa *Degener*, Menschenrechte, in Dederich ua (Hg), *Behinderung* 165; *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 81; zum Inklusionsbegriff im Übereinkommen vgl generell *Welke*, UN-Behindertenkonvention 93ff.

²⁴⁰ *Welke*, UN-Behindertenkonvention 99, zuletzt mit Zitat aus *Kronauer*, *Exklusion*² (2010) 56.

²⁴¹ Vgl zu den Charakteristika von Institutionalisierung insb auch Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 16.

hinderungen in besonderen Einrichtungen, Asylen, Kliniken, Heimen, also in Institutionen diverser Art – im Gegensatz zu Menschen ohne Behinderungen, denen (viel eher) ein Recht auf ein „Heim“ zugestanden wurde.

296 Derartige Einrichtungen unterwerfen Menschen typischerweise **institutionalisierten Prozessen** und Zeitabläufen und schränken die autonome Lebensgestaltung und Entscheidungsfreiheit erheblich ein. Dies gilt namentlich für Großeinrichtungen, wo sich die Institutionalisierungsdynamiken gegenüber den Individuen noch verstärken. Der Austausch mit der Gesellschaft wird oft dadurch eingeschränkt, dass alle relevanten Lebensvollzüge (Wohnen, Arbeit, Freizeitgestaltung) innerhalb ein und derselben Institution abgewickelt werden und die dadurch entstehende Segregation ggf durch physische Ausgangshindernisse und Sperrzeiten noch verschärft wird.

297 Das General Comment zu Art 12 des Übereinkommens unterstreicht:

The segregation of persons with disabilities into institutions continues to be a pervasive and insidious problem in violation of a number of Convention rights. The problem is exacerbated by the widespread denial of legal capacity to persons with disabilities [...] This places all power and control over the individual in the hands of the institution. In order to comply with the [Convention] and respect the human rights of persons with disabilities, deinstitutionalization must be achieved and legal capacity returned to the individuals who must be able to choose where and whom to live.²⁴²

298 Das General Comment bekräftigt, dass es sich bei der **Deinstitutionalisierung** aus Sicht des Übereinkommens um eine konkrete völkerrechtliche **Verpflichtung** der Vertragsstaaten handelt.²⁴³ Sie ergibt sich daraus, dass diese Staaten gem Art 19, insbesondere lit a, das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkennen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der **Gemeinschaft** zu leben, und die Staaten sich zu diesem Zwecke zu gewährleisten verpflichten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren **Aufenthaltort zu wählen** und zu entscheiden, **wo und mit wem sie leben**, und **nicht** verpflichtet sind, in **besonderen Wohnformen** zu leben.

299 Art 19 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, ein **adäquates Angebot** an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, das ihnen die **Entscheidungsfreiheit effektiv ermöglicht** und sie nicht direkt oder indirekt in gegenwärtig noch dominierende Wohn- und Betreuungsstrukturen drängt. Das bedeu-

²⁴² Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) Third Session of the Conference of State Parties: Inclusion and living in the community (article 19 of the CRPD), 1.9.2010, Rz 42.

²⁴³ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 42 betont, dass sich der den Staaten bei der Erfüllung der Pflicht zur Deinstitutionalisierung zustehende Ermessensspielraum auf die Art der Implementierung derselben, aber nicht auf die Frage erstreckt, ob institutionalisierte Wohnformen überhaupt zu beseitigen sind.

tet namentlich auch, das **keine neuen institutionalisierten Wohnformen geschaffen** werden dürfen und bestehende Einrichtungen dieser Art nur im notwendigen Maße weiterbetrieben und erhalten, aber **nicht ausgebaut** werden dürfen.²⁴⁴

- 300 Stellt ein Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen jedoch nur oder überwiegend institutionelle Wohnformen zur Verfügung, ergeben sich daraus, wenn nicht rechtliche, so doch faktische Zwänge, in diesen Wohnformen zu leben. Das Recht auf autonome Bestimmung des Aufenthaltsorts und der Wohnform wird dann unterminiert oder läuft überhaupt leer.²⁴⁵ Wie in den anderen Vertragsstaaten ist auch in Liechtenstein die entsprechende **Entscheidungsfreiheit** noch bei weitem **nicht hergestellt**, da **institutionalisierte Wohnformen überrepräsentiert** sind und dementsprechend Druck in Richtung der vorrangigen Nutzung dieser Wohnformen besteht.
- 301 Die „wirksamen und geeigneten Maßnahmen“, die die Vertragsstaaten diesbezüglich zu setzen haben, bestehen einmal in der **Schaffung und ggf Reform des relevanten Rechtsrahmens**, was aber in Liechtenstein weniger das Problem ist. Mit dem Betreuungs- und Pflegegeld²⁴⁶ sowie der Hilflosenentschädigung gem Art 67 IVG²⁴⁷ existieren Instrumente, die Menschen mit Behinderungen ermöglichen können, sich jenseits institutionalisierter Wohnformen für die von ihnen gewünschte Wohnform zu entscheiden. Es kommt aber **nicht** nur oder in erster Linie auf den **formalen Regelungsrahmen** an, sondern darauf ob dieser Rechtsrahmen in der **Verwaltungs- und Anwendungspraxis** auch im Sinne der Förderung der Entscheidungsfreiheit genutzt wird und ob die nötigen **Personal- und Sachressourcen** zur Verfügung gestellt werden, damit Menschen mit Behinderungen autonom über Aufenthaltsort und Wohnform entscheiden können. Umgekehrt ist zu prüfen, ob und inwieweit Ausgestaltung und tatsächliche Handhabung der vorhandenen Instrumente **institutionalisierte Wohnformen stabilisieren oder sogar fördern**.
- 302 Die Notwendigkeit des Ressourceneinsatzes ruft Art 4 Abs 2 des Übereinkommens auf den Plan (**Progressionsvorbehalt**).²⁴⁸ Der Hinweis auf knappe Ressourcen kann gerade bei einem wohlhabenden Land wie Liechtenstein **nicht Untätigkeit** bezüglich der Verpflichtung zur Deinstitutionalisierung oder ein **erkennbares Zurückbleiben** hinter den Liechtenstein nach seiner Leistungsfähigkeit möglichen Anstrengungen

²⁴⁴ Vgl ibid, Rz 49.

²⁴⁵ Vgl ibid, Rz 25: „Often, persons with disabilities cannot exercise choice because there is a lack of options to choose from.“

²⁴⁶ Vgl Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LGBl 2009 Nr 313, LR 831.304.

²⁴⁷ Vgl auch Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl 1965 Nr 46, LR 831.30.

²⁴⁸ Zum Progressionsvorbehalt ausf *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rn 108ff.

rechtfertigen.²⁴⁹ In jedem Falle müssen **geeignete Planungen und Strategien** erarbeitet, beschlossen und implementiert werden, die „nach und nach“ effektiv die vom Übereinkommen geforderte Deinstitutionalisierung herbeiführen.²⁵⁰

- 303 In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten, dass Deinstitutionalisierung nicht in erster Linie einfach die Schließung von Einrichtungen bedeutet.²⁵¹ Vielmehr bezieht sie sich auf „das Verfahren zur Entwicklung einer Reihe von Dienstleistungen in der Gemeinschaft, einschließlich Prävention, damit kein Bedarf mehr an institutioneller Pflege besteht“.²⁵² Dabei spielt **langfristige und nachhaltige Planung** eine Schlüsselrolle, wie auch die UNICEF betont:

De-institutionalization is not the mere fact of moving [persons] out of institutions. Rather, it is the full process of planning transformation, downsizing and/or closure of residential institutions, while establishing a diversity of other [...] care services regulated by rights-based and outcomes-oriented standards. These standards should ensure that residential care is one care option among many others, and chosen only when this is in the [person's] best interests, meets his/her specific needs at the time, and in adequate conditions.²⁵³

- 304 Wichtig ist, dass den Planungen seriöse **Machbarkeitsstudien und Folgenabschätzungen** zugrundegelegt werden, die den für die institutionelle Betreuung erforderlichen Ressourceneinsatz mit jenem für gemeinschaftsnahe Dienste vergleichen.²⁵⁴ Oft erweisen sich nämlich inklusive Wohnformen in der Gesamtbetrachtung nicht als ressourcenintensiver als vermeintlich „bewährte“ Großeinrichtungen oder institutionalisierte Strukturen. Die Präferenz des Übereinkommens für „gemeindenaher“ Lösungen (Art 19 lit b) kann gerade einem kleinräumigen Land wie Liechtenstein entgegenkommen. Eine einschlägige Studie kommt diesbezüglich etwa zu folgendem Schluss:

Bei teureren Großeinrichtungen können Entscheidungsträger davon ausgehen, dass Bewohner mit leichteren Behinderungen im Rahmen guter gemeindeintegrierter Dienste bei gleicher oder besserer Versorgungsqualität zu niedrigeren Kosten versorgt werden können. Die Kostenwirksamkeit des gemeindeintegrierten

²⁴⁹ Zu Relevanz und Grenzen des Progressionsvorbehalts in Bezug auf Art 19 des Übereinkommens vgl insb Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 41-45.

²⁵⁰ Vgl ibid, Rz 42: „States parties have the immediate obligation to enter into strategic planning, with adequate time frames and resourcing, in close and respectful consultation with representative organizations of persons with disabilities, to replace any institutionalized settings with independent living support services.“ Vgl auch ibid, Rz 57f.

²⁵¹ Vgl ibid, Rz 16 („Policies of deinstitutionalization therefore require implementation of structural reforms which go beyond the closure of institutional settings“).

²⁵² Gemeinsame europäische Leitlinien 29.

²⁵³ UNICEF Regional Office for Central and Eastern Europe and the Commonwealth of Independent States (CEE/CIS), At home 52.

²⁵⁴ Vgl Europäische Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft, Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft. Leitfaden zur Umsetzung und Förderung eines fließenden Übergangs von der institutionellen Betreuung hin zu Betreuung in Familien und in lokalen Gemeinschaften für Kinder, Menschen mit Behinderungen, Personen mit psychischen Problemen sowie älteren Menschen in Europa, 2012, 121f (abrufbar unter <http://deinstitutionalisationguide.eu/>).

Modells ist hierbei also besser. Eine gute gemeindeintegrierte Versorgung von Menschen mit schwereren Behinderungen aus teureren Großeinrichtungen wird genau so viel kosten, wobei die Versorgungsqualität besser sein wird. Folglich ist auch hier die Kosteneffizienz des gemeindeintegrierten Modells besser.²⁵⁵

- 305 Gleichwohl ist zu bekräftigen (vgl Rz 290), dass es bei Art 19 des Übereinkommens um die **Ermöglichung der individuellen Wahlfreiheit** von Menschen mit Behinderungen geht, wo und mit wem sie leben möchten. Dabei ist jedenfalls denkbar, dass sich Menschen gegen gewisse Formen von Inklusion entscheiden. Insoweit das Übereinkommen grundsätzlich von der Konvergenz seiner Grundsätze ausgeht, dh dass das Autonomie- und Inklusionsanliegen grundsätzlich parallel laufen (Rz 292), darf nicht vorschnell von der Inanspruchnahme eines „**Rechts auf Nicht-Inklusion**“ (**negatives Inklusionsrecht**) ausgegangen werden, das Art 19 aber in letzter Konsequenz ebenso schützt.²⁵⁶ Daraus ergibt sich, dass

nach Wortlaut und Regelungszweck des Art. 19 Menschen mit Behinderungen nicht daran gehindert werden dürfen, eine besondere Wohnform (z.B. eine stationäre Einrichtung) zu wählen, wenn sie die (selbstbestimmte) Wahl einer solchen Wohnform für sich richtig erachten (im Sinne einer „eingewilligten Institutionalisierung“). Sollen Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht mit gleichen Wahlmöglichkeiten haben, so muss ihnen auch die Möglichkeit zugestanden werden, als ihren Aufenthaltsort eine besondere Wohnform zu wählen.²⁵⁷

- 306 Dabei ist jedoch besonders darauf zu achten, dass die entsprechenden Entscheidungsprozesse **tatsächlich frei** und nicht durch dritte Personen oder die Umstände manipuliert sind. Formen **unterstützter Entscheidungsfindung** (vgl Rz 93ff) kommt diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu:

Einige Menschen ziehen es vor, in Pflege-/Betreuungseinrichtungen oder in separaten Gemeinschaften zu leben. Jeder sollte wählen können, wo und wie er leben möchte, und diese Entscheidung sollte respektiert werden. Manche Menschen jedoch entscheiden sich dazu, in einer Betreuungseinrichtung zu leben, weil es in der Gemeinschaft keine angemessene Unterstützung gibt, oder weil sie durch die vorherrschende Meinung, dass sie weniger wert sind, unter Druck gesetzt werden und sie sich aus der Gesellschaft zurückziehen. Sie möchten ihren Familien keine „Belastung“ sein, oder werden vielleicht von ihren Familien unter Druck gesetzt, in eine Betreuungseinrichtung zu ziehen. In einigen Fällen kann die Entscheidung, nicht in der Gemeinschaft zu leben, auf einer Angst vor dem Unbekannten beruhen (ihre eigene oder die ihrer Familien), weil sie noch nie die Gelegenheit hatten, anderswo zu leben als in einer Betreuungseinrichtung. Somit sollte alles daran gesetzt werden, eine Reihe von Optionen in der Gemeinschaft zu entwickeln und zu gewährleisten, dass alle Menschen als wertvolle Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden.²⁵⁸

²⁵⁵ *Mansell ua*, Übergang 9.

²⁵⁶ Vgl *Müller/Walter*, RdM 2013, 87.

²⁵⁷ *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 207.

²⁵⁸ Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft. Leitfaden zur Umsetzung und Förderung eines fließenden Übergangs

c) Reichweite des Segregationsverbots

- 307 Gem Art 19 lit b sollen Menschen mit Behinderungen Unterstützung beim Leben und bei der Inklusion in der Gemeinschaft erhalten, um so **Isolation und Segregation von der Gemeinschaft** („isolation and segregation from the community“; „empêcher qu’elles ne soient isolées ou victimes de ségrégation“) zu verhindern. In dieselbe Kerbe schlägt General Comment zu Art 12 des Übereinkommens: „The segregation of persons with disabilities into institutions continues to be a pervasive and insidious problem in violation of a number of Convention rights.“²⁵⁹ Das Übereinkommen will dementsprechend **Segregation beseitigen** bzw verhindern.
- 308 In Spannung dazu stehen – gerade in Bezug auf Menschen mit Demenz angebotene – Wohnformen, die sogar bewusst als „**segregativ**“ bezeichnet werden.²⁶⁰ Insbesondere aufgrund der starken Zunahme von Demenzerkrankungen in Alten- und Pflegeheimen²⁶¹, die zum Teil mit massiven Verhaltensauffälligkeiten einhergehen, werden vermehrt Wohngruppen exklusiv für Menschen mit mittelgradiger bis starker Demenz eingerichtet, die eine optimale Betreuung im Rahmen eines multiprofessionellen Teams ermöglichen sollen.²⁶² Wenngleich durch derartige Wohnmodelle offenbar Erfolge im Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei demenzkranken Personen erzielt werden können²⁶³, stellt sich die Frage nach deren **Vereinbarkeit mit** dem im Übereinkommen verankerten **Inklusionsgrundsatz**. Die mit besonderen Wohngruppen oder spezialisierten Demenzstationen verbundene Isolation von demenzkranken Menschen und Abgrenzung von Menschen ohne Demenz scheint oft unreflektiert damit gerechtfertigt zu werden, dass die Strategie schlicht „funktioniere“ und ohnehin das Beste für die Betroffenen sei, also mit pragmatischen Überlegungen und paternalisierenden Argumenten („Wohl der Betroffenen“).²⁶⁴
- 309 Diese Überlegungen sind jedoch nach dem Übereinkommen nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sind **auch sog „segregierte“ Wohnformen am Maßstab des Übereinkommens zu messen**. Auch nicht-inklusive Wohnformen können mit diesem vereinbar sein, wenn dabei der Autonomiegrundsatz beachtet wird, wenn dies also dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen entspricht (vgl Rz 305). Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Wille bei Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit

von der institutionellen Betreuung hin zu Betreuung in Familien und in lokalen Gemeinschaften für Kinder, Menschen mit Behinderungen, Personen mit psychischen Problemen sowie älteren Menschen in Europa, 2012, 194f.

²⁵⁹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 1 (2014), Article 12: Equal recognition before the law, 19.5.2014, Rz 42.

²⁶⁰ Vgl *Arend*, Hausgemeinschaften 49-51.

²⁶¹ Studien zufolge sind mittlerweile über 70 % der Alten- und Pflegeheimbewohner demenziell erkrankt. Mehr als die Hälfte der neu aufgenommenen Personen weisen Demenzsymptome auf; vgl *Kastner/Löbach*, Handbuch Demenz 6.

²⁶² Vgl *Radzey ua*, Qualitätsbeurteilung 25f.

²⁶³ Vgl *Weyrer ua*, Pflege & Gesellschaft 2005, 90.

²⁶⁴ Vgl *Müller/Walter*, RdM 2013, 88.

schweren und schwersten Behinderungen, nur schwer verlässlich zu ermitteln sein kann. Umso mehr liegt das Gewicht dann bei der **geeigneten Operationalisierung** des Autonomiegrundsatzes, um die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, ihren Aufenthaltsort zu bestimmen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, effektiv zu gewährleisten (**unterstützte Entscheidungsfindung**; vgl Rz 93ff).

- 310 Die Meinungsbildung von Menschen mit Behinderungen kann insbesondere dahingehend beeinflusst sein, dass sie zu jener Wohnform tendieren, die ihre **Grundbedürfnisse** nach den jetzt vorherrschenden Verhältnissen am ehesten abdeckt, was in größeren Einheiten der Fall sein kann.²⁶⁵ Eine erhebliche Rolle können auch internalisierte **Vorurteile oder Stereotypen** (Art 8 des Übereinkommens) spielen, dass Menschen mit Behinderungen nicht wirklich in „normalen“ Wohnformen leben können und sich aus der Gesellschaft zurückziehen sollen. Manche wollen ihre Umgebung (Familie, bisherige Mitbewohner) **nicht belasten** oder werden von dieser Umgebung direkt oder indirekt unter Druck gesetzt, in eine entsprechende Betreuungseinrichtung zu ziehen. Eine Rolle kann auch die Angst spielen, in einer anderen als der bisher bekannten Lebensform zu leben. Besonders in Fällen von **Hospitalisierung** scheint ein Leben in anderen Wohnformen für die Betroffenen keine Option zu sein. Dazu kommen die Konstellationen, gerade bei schweren und schwersten Behinderungen, wo die Artikulation eines eigenen Willens zweifelhaft erscheint.
- 311 Eine besondere Rolle für die Ermöglichung freier Willensbildung und -artikulation von Menschen mit Behinderungen sowie für die Gewährleistung der Verwirklichbarkeit von Lebensformwünschen spielt ein echtes Angebot von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** und vor allem von **Persönlicher Assistenz**, wie Art 19 lit b des Übereinkommens festhält. Insbesondere der Persönlichen Assistenz kommt eine Schlüsselstellung in der Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft zu.²⁶⁶ Auch hierfür ist ein entsprechender Ressourceneinsatz unabdingbar, wenn das Recht auf Autonomie und Entscheidungsfreiheit nach Art 19 nicht leerlaufen soll. Wenn Menschen sich vornehmlich deshalb für eine institutionalisierte Wohnform entscheiden, weil es in der Gemeinschaft keine angemessene Unterstützung und Assistenz gibt, ist den Vorgaben des Art 19 nicht Genüge getan. Es muss mithin so viel an Unterstützungs- und Assistenzangebot zur Verfügung stehen, dass eine **genuine Entscheidung für die gewünschte Wohnform** ermöglicht wird. Denn

das Vorhalten eines dezentralen, quaternahen und kleinteilig organisierten Unterstützungsnetzes [ist] eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an der Gemeinschaft und für die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft [...]. Hervorgehoben wird die persönliche Assistenz (eine in vielen Vertragsstaaten unbekannt Form der Unterstützung), die den Nutzern ein Höchstmaß an Kontrolle über ihre

²⁶⁵ Illustrativ ist hiezu insb das Urteil des US Supreme Court in *Olmstead v. L.C.*, 527 U.S. 581 (1999), 15f.

²⁶⁶ Vgl dazu insb Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19 Rz 16.

Hilfen ermöglichen soll und in deren Rahmen die Assistenznehmenden selbst den Grad der Kontrolle bestimmen, den sie entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse [sic], Fähigkeiten, Lebensumstände, Vorlieben und Ziele über ihre Assistenz ausüben möchten.²⁶⁷

312 Diesen Gedanken hat der Ausschuss auch im **General Comment zu Art 12** des Übereinkommens zum Ausdruck gebracht:

40. To fully implement Article 12, it is imperative that persons with disabilities have opportunities to develop and express their will and preferences, in order to exercise their legal capacity in conditions equal to others. This means that persons with disabilities must have the opportunity to live independently in the community, and have choice and control over their everyday lives, on an equal basis with others, as enshrined in Article 19.

41. Interpreting Article 12(3) in light of the right to community living in Article 19 means that supports for the exercise of legal capacity should be provided using a community-based approach. Communities must be recognized by States as assets and partners in the learning process on the types of supports needed to exercise legal capacity, including raising awareness about different support options. States Parties must recognize persons with disabilities' own social networks and naturally-occurring community supports (including friends, family and schools, among others), as key to supported decision-making. This is consistent with the emphasis of the [Convention] on full inclusion and participation in the community.²⁶⁸

D. Ergebnis

313 Die Vorgaben des liechtensteinischen Rechts hinsichtlich **öffentlich zugänglicher Bauten und Anlagen**, namentlich die Unterscheidung in der Behandlung schon bestehender und neu zu errichtender Anlagen (Art 12 BGIG), sind mit den Vorgaben des Art 9 des Übereinkommens zur **baulichen Barrierefreiheit** ganz weitgehend **kompatibel**.

314 Insbesondere ist die Legaldefinition des Art 3 Abs 1 lit g BGIG grundsätzlich **weit und offen genug**, um den Anforderungen des Übereinkommens an das Konzept der Barrierefreiheit zu genügen. Allerdings ist zu beachten, dass bei der **Operationalisierung** der baulichen Barrierefreiheit der Fokus nicht auf Mobilitätsbeeinträchtigungen verengt wird, sondern iSd **Zwei- oder Mehr-Sinne-Prinzips** insbesondere auch die verschiedenen Formen von Sinnesbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Das gilt namentlich auch für die Auswahl **geeigneter technischer Normen** zur Konkretisierung des Barrierefreiheitskriteriums.

315 Zu erwägen ist darüber hinaus, den Voraussetzungskatalog des 54 Abs 1 KJG ausdrücklich um die Anforderungen der **Barrierefreiheit** zu ergänzen.

²⁶⁷ *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 210.

²⁶⁸ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 1.

- 316 Zu begrüßen ist die **Einbeziehung** von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in das **Baubewilligungsverfahren**.
- 317 Aus Art 9 des Übereinkommens ergibt sich **kein konkreter Handlungsbedarf** für den liechtensteinischen Gesetzgeber im Bereich bauliche Barrierefreiheit für **private Wohnanlagen** und **geförderte Wohnbauten**.
- 318 Die Verankerung des Anpassbarkeitserfordernisses für Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten (Art 13 BGIG) und nach dem WBFG geförderten Wohnneubauten (Art 14 BGIG) ist iSd Gleichbehandlungs- und Inklusionsprinzips des Übereinkommens zu begrüßen, insofern damit die Verwirklichung von **Barrierefreiheit für alle Menschen** gefördert wird.
- 319 Wiederum dem **Mehr-Sinne-Prinzip** bei Operationalisierung soll der Anpassbarkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, sodass es nicht zu einer Verengung auf Mobilitätsbeeinträchtigungen zu Lasten von Sinnesbeeinträchtigungen kommt.
- 320 Zu erwägen ist auch, den Anwendungsbereich des BGIG auf Wohnanlagen mit **weniger als sechs** Wohneinheiten und auf nach dem WBFG **geförderte Umbauten** zu erweitern, um den Anliegen des Übereinkommens der Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit besser Rechnung zu tragen.
- 321 Das Übereinkommen, insbesondere sein Art 19, macht **Deinstitutionalisierung im Wohnbereich** zu einer konkreten völkerrechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten. Das bedeutet eine kritische Überprüfung und Beseitigung von großen Institutionen und anderweitig „besonderen Wohnformen“ (**Segregationsverbot**) und die Förderung nicht bloß integrativer, sondern **inklusive** Wohnformen. Dies hat alles mit dem Ziel zu geschehen, Menschen mit Behinderungen ein **echtes und effektiv ausübbares Wahlrecht** zu ermöglichen, **selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben**.
- 322 Art 19 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, ein **adäquates Angebot** an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, das ihnen die **Entscheidungsfreiheit effektiv ermöglicht** und sie nicht direkt oder indirekt in gegenwärtig noch dominierende Wohn- und Betreuungsstrukturen drängt. Wie in den anderen Vertragsstaaten ist auch in Liechtenstein die entsprechende Entscheidungsfreiheit noch bei weitem nicht hergestellt, da **institutionalisierte Wohnformen überrepräsentiert** sind und dementsprechend Druck in Richtung der vorrangigen Nutzung dieser Wohnformen besteht.
- 323 Die Herausforderungen liegen für Liechtenstein dabei weniger im relevanten Rechtsrahmen. Es kommt aber nicht nur oder in erster Linie auf den formalen Regelungsrahmen an, sondern darauf ob dieser Rechtsrahmen in der **Verwaltungs- und Anwendungspraxis** auch im Sinne der Förderung der Entscheidungsfreiheit genutzt wird und ob die nötigen **Personal- und Sachressourcen** zur Verfügung gestellt werden, damit

Menschen mit Behinderungen autonom über Aufenthaltsort und Wohnform entscheiden können. Umgekehrt ist zu prüfen, ob und inwieweit Ausgestaltung und tatsächliche Handhabung der vorhandenen Instrumente **institutionalisierte Wohnformen stabilisieren oder sogar fördern**. Der Hinweis auf knappe Ressourcen kann **nicht Untätigkeit** bezüglich der Verpflichtung zur Deinstitutionalisierung oder ein **erkennbares Zurückbleiben** hinter den nach Liechtensteins Leistungsfähigkeit möglichen Anstrengungen rechtfertigen.

- 324 In jedem Falle müssen **geeignete, langfristige Planungen und Strategien** erarbeitet, beschlossen und implementiert werden, die „nach und nach“ effektiv die vom Übereinkommen geforderte Deinstitutionalisierung herbeiführen. Diesen Planungen und Strategien sind seriöse **Machbarkeitsstudien und Folgenabschätzungen** zugrunde zu legen, die unter anderem den für die institutionelle Betreuung erforderlichen **Ressourceneinsatz** mit jenem für gemeinschaftsnahe Dienste **vergleichen**. Oft erweisen sich nämlich inklusive Wohnformen in der Gesamtbetrachtung nicht als ressourcenintensiver als vermeintlich „bewährte“ Großeinrichtungen oder institutionalisierte Strukturen. Die Präferenz des Übereinkommens für „gemeindenaher“ Lösungen kann gerade einem kleinräumigen Land wie Liechtenstein entgegenkommen.
- 325 Eine besondere Rolle spielt bei der Ermöglichung einer freien Willensbildung und -artikulierung von Menschen mit Behinderungen sowie der Gewährleistung der Verwirklichbarkeit von Lebensformwünschen ein echtes Angebot von **Persönlicher Assistenz** sowie von Formen **unterstützter Entscheidungsfindung**.

VIII. Arbeiten und Beschäftigung

A. Vorgaben aus dem Übereinkommen

326 Art 27 des Übereinkommens normiert unter der Überschrift „Work and employment“ bzw. „travail et emploi“ – in der deutschen Übersetzung „Arbeit und Beschäftigung“:

1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to work, on an equal basis with others; this includes the right to the opportunity to gain a living by work freely chosen or accepted in a labour market and work environment that is open, inclusive and accessible to persons with disabilities. States Parties shall safeguard and promote the realization of the right to work, including for those who acquire a disability during the course of employment, by taking appropriate steps, including through legislation, to, inter alia:

a) Prohibit discrimination on the basis of disability with regard to all matters concerning all forms of employment, including conditions of recruitment, hiring and employment, continuance of employment, career advancement and safe and healthy working conditions;

b) Protect the rights of persons with disabilities, on an equal basis with others, to just and favourable conditions of work, including equal opportunities and equal remuneration for work of equal value, safe and healthy working conditions, including protection from harassment, and the redress of grievances;

c) Ensure that persons with disabilities are able to exercise their labour and trade union rights on an equal basis with others;

d) Enable persons with disabilities to have effective access to general technical and vocational guidance programmes, placement services and vocational and continuing training;

e) Promote employment opportunities and career advancement for persons with disabilities in the labour market, as well as assistance in finding, obtaining, maintaining and returning to employment;

f) Promote opportunities for self-employment, entrepreneurship, the development of cooperatives and starting one's own business;

g) Employ persons with disabilities in the public sector;

h) Promote the employment of persons with disabilities in the private sector through appropriate policies and measures, which may include affirmative action programmes, incentives and other measures;

i) Ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities in the workplace;

j) Promote the acquisition by persons with disabilities of work experience in the open labour market;

k) Promote vocational and professional rehabilitation, job retention and return-to-work programmes for persons with disabilities.

2. States Parties shall ensure that persons with disabilities are not held in slavery or in servitude, and are protected, on an equal basis with others, from forced or compulsory labour.

1. Les États Parties reconnaissent aux personnes handicapées, sur la base de l'égalité avec les autres, le droit au travail, notamment à la possibilité de gagner leur vie en accomplissant un travail librement choisi ou accepté sur un marché du travail et dans un milieu de travail ouverts, favorisant l'inclusion et accessibles aux personnes handicapées. Ils garantissent et favorisent l'exercice du droit au travail, y compris pour ceux qui ont acquis un handicap en cours d'emploi, en prenant des mesures appropriées, y compris des mesures législatives, pour notamment:

- a) Interdire la discrimination fondée sur le handicap dans tout ce qui a trait à l'emploi sous toutes ses formes, notamment les conditions de recrutement, d'embauche et d'emploi, le maintien dans l'emploi, l'avancement et les conditions de sécurité et d'hygiène au travail;
- b) Protéger le droit des personnes handicapées à bénéficier, sur la base de l'égalité avec les autres, de conditions de travail justes et favorables, y compris l'égalité des chances et l'égalité de rémunération à travail égal, la sécurité et l'hygiène sur les lieux de travail, la protection contre le harcèlement et des procédures de règlement des griefs;
- c) Faire en sorte que les personnes handicapées puissent exercer leurs droits professionnels et syndicaux sur la base de l'égalité avec les autres;
- d) Permettre aux personnes handicapées d'avoir effectivement accès aux programmes d'orientation technique et professionnel, aux services de placement et aux services de formation professionnelle et continue offerts à la population en général;
- e) Promouvoir les possibilités d'emploi et d'avancement des personnes handicapées sur le marché du travail, ainsi que l'aide à la recherche et à l'obtention d'un emploi, au maintien dans l'emploi et au retour à l'emploi;
- f) Promouvoir les possibilités d'exercice d'une activité indépendante, l'esprit d'entreprise, l'organisation de coopératives et la création d'entreprise;
- g) Employer des personnes handicapées dans le secteur public;
- h) Favoriser l'emploi de personnes handicapées dans le secteur privé en mettant en œuvre des politiques et mesures appropriées, y compris le cas échéant des programmes d'action positive, des incitations et d'autres mesures;
- i) Faire en sorte que des aménagements raisonnables soient apportés aux lieux de travail en faveur des personnes handicapées;
- j) Favoriser l'acquisition par les personnes handicapées d'une expérience professionnelle sur le marché du travail général;
- k) Promouvoir des programmes de réadaptation technique et professionnelle, de maintien dans l'emploi et de retour à l'emploi pour les personnes handicapées.

2. Les États Parties veillent à ce que les personnes handicapées ne soient tenues ni en esclavage ni en servitude, et à ce qu'elles soient protégées, sur la base de l'égalité avec les autres, contre le travail forcé ou obligatoire.

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit [das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung auf Arbeit]; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen [inkluisiven] und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld

frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung auf Grund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen [das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen] auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche [berufliche und fachliche] Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

327 Art 2 des Übereinkommens enthält folgende Begriffsbestimmung:

“Reasonable accommodation” means necessary and appropriate modification and adjustments not imposing a disproportionate or undue burden, where needed in a particular case, to ensure to persons with disabilities the enjoyment or exercise on an equal basis with others of all human rights and fundamental freedoms;

On entend par « aménagement raisonnable » les modifications et ajustements nécessaires et appropriés n'imposant pas de charge disproportionnée ou induite apportés, en fonction des besoins dans une situation donnée, pour assurer aux personnes handicapées la jouissance ou l'exercice, sur la base de l'égalité avec les autres, de tous les droits de l'homme et de toutes les libertés fondamentales ;

Im Sinne dieses Übereinkommens [...] bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts

1. Landesverfassung

- 328 Art 31 Abs 1 LV normiert: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Ämter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich.“
- 329 Art 36 LV normiert: „Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.“
- 330 Art 41 LV normiert: „Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.“

2. Einschlägige staatsvertragliche Bestimmungen

- 331 Art 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention („Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit“)²⁶⁹ normiert:
- 1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
 - 2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
 - 3) Als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Artikels gilt nicht:
 - a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

²⁶⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), LGBl 1982 Nr 60/1, LR 0.101.

- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

332 Art 11 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention normiert: „ Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenschliessen, einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.“

333 Art 6-8 des UN-Menschenrechtspaktes I²⁷⁰ normieren:

Art. 6

1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird:

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,

ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;

c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;

d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmässiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 8

1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Massgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur sol-

²⁷⁰ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Menschenrechtspakt I), LGBl 1999 Nr 57, LR 0.103.1.

chen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;

c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

334 Art 8 des UN-Menschenrechtspaktes II²⁷¹ normiert:

1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

3)

a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Bst. a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit aufgrund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschliesst;

c) als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Absatzes gilt nicht:

i) jede nicht unter Bst. b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der aufgrund einer rechtmässigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

335 Art 25 lit c des UN-Menschenrechtspaktes II normiert:

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Art. 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen: [...]

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

²⁷¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtspakt II), LGBl 1999 Nr 58, LR 0.103.2.

336 Gem Art 5 lit e sublit i und ii UN-Antirassismusübereinkommen „werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten“, und zwar insbesondere auch für „das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung“ sowie „das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten“.

337 Art 11 des UN-Frauenrechtsübereinkommens normiert:

1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere:

- a) das Recht auf Arbeit als unveräusserliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten, einschliesslich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschliesslich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschliesslich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschliesslich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschliessung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen:

- a) zum - mit der Androhung von Sanktionen verbundenen - Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Zivilstands bei Entlassungen;
- b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
- c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
- d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmässigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

3. Behindertengleichstellungsgesetz

338 Art 5-7 BGIG normieren unter der Überschrift „Schutz vor Diskriminierung im Allgemeinen“:

Art. 5: Diskriminierungsverbot

- 1) Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.
- 2) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist auch auf jeden Elternteil anzuwenden, der aufgrund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekindes) diskriminiert wird, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt.
- 3) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist weiters auf Angehörige anzuwenden, die auf Grund der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie überwiegend wahrnehmen. Als Angehörige gelten Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern (Abs. 2), Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partner und faktische Lebenspartner.
- 4) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist weiters auf Personen anzuwenden, die Menschen mit Behinderungen vorübergehend assistieren oder betreuen oder die eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung aufzeigen oder bekämpfen.
- 5) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist im Falle der Belästigung gemäss Art. 8 auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partner und faktische Lebenspartner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

Art. 6: Diskriminierung

- 1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- 2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch einen rechtmässigen Zweck sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zwecks angemessen und erforderlich.

Art. 7: Unverhältnismässige Belastungen

- 1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismässiger Belastungen unzumutbar wäre.
- 2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismässig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand;
 - b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei;
 - c) Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Massnahmen;
 - d) die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit;
 - e) die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises.
- 3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismässige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Massnahmen zumindest eine massgebliche

Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer grösstmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

4) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

339 Art 10 BGIG („Diskriminierungsverbot, Ausnahmen“) normiert unter der Überschrift „Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt“:

1) Aufgrund einer Behinderung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis privaten oder öffentlichen Rechts sowie in der sonstigen Arbeitswelt niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht:

- a) bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses;
- b) bei der Festsetzung des Entgelts;
- c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen;
- d) bei Massnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung;
- e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen;
- f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen;
- g) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- h) beim Zugang zur Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses;
- i) bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschliesslich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;
- k) bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

2) Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitgeber es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Arbeitnehmer eine aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

3) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmässigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

4) Eine Diskriminierung liegt nicht vor, wenn das entrichtete Entgelt der erbrachten Leistung entspricht.

5) Im Übrigen finden die Art. 5 bis 9 sinngemäss Anwendung.

340 Art 19 BGIG („Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen“) normiert unter anderem:

1) Das Land fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen.

2) Das Gemeinwesen kann Programme durchführen, die der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft dienen.

3) Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:
[...] b) berufliche Tätigkeit; [...]

341 Art 20 BGIG („Pilotversuche zur Integration im Erwerbsleben“) normiert: „Das Gemeinwesen kann zeitlich befristete Pilotversuche durchführen oder unterstützen, um Anreizsysteme für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erproben. Es kann zu diesem Zwecke Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze vorsehen.“

4. Staatspersonalgesetz

342 Gem Art 4 Abs 2 lit i Staatspersonalgesetz (StPG)²⁷² hat die Personalpolitik unter anderem folgende Zielsetzung: „Unterstützung der Eingliederung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung“.

343 Gem Art 10 Abs 1 lit a StPG ist Anstellungsvoraussetzung die „fachliche und persönliche Eignung“.

344 Art 18 lit c und e StPG nennt „Kündigung“ sowie „Invalidität“ als Beendigungsgründe des Dienstverhältnisses.

345 In Ausführung dessen normiert Art 25 StPG („Beendigung bei Invalidität“):

1) Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung, wenn die Invalidenversicherung mit Verfügung eine invaliditätsbedingte Einschränkung im erwerblichen Bereich von 100 % feststellt.

2) Bei teilweiser Invalidität wird das bisherige Dienstverhältnis fortgeführt oder umgestaltet. Ist eine Fortführung oder Umgestaltung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist das Dienstverhältnis von der Regierung unter Einhaltung der Fristen und Termine nach Art. 21 zu kündigen.

346 Gem Art 22 Abs 3 StPG richtet sich „[d]er Kündigungsschutz [...] bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung nach dem Gleichstellungs- beziehungsweise Behindertengleichstellungsgesetz“. In diesem Zusammenhang legt Art 23 Abs 2 StPG fest: „Die Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des ABGB, diejenigen der Kündigung aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung nach dem Gleichstellungs- beziehungsweise Behindertengleichstellungsgesetz.“

347 Auf Grundlage von Art 44 StPG („Arbeitszeit“) normiert Art 34 Abs 1 S 1 Staatspersonalverordnung (StPV)²⁷³: „Die Regierung kann für einzelne Angestellte oder ganze Stellen generell abweichende Arbeitszeitregelungen treffen, wenn dies aus arbeitstechnischen oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. [...]“.

²⁷² Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl 2008 Nr 144, LR 174.11.

²⁷³ Verordnung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung; StPV), LGBl 2008 Nr 303, LR 174.111.

348 Darüber hinaus legt Art 35 Abs 1 StPV fest: „Allen Arbeitszeitmodellen liegt das System der gleitenden Arbeitszeit zugrunde. Mit diesem wird, wo es der Dienstablauf gestattet, den persönlichen Bedürfnissen und Wünschen der Angestellten in der Arbeitszeit-Einteilung so weit wie möglich entgegengekommen.“

5. Richterdienstgesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz

349 Art 6 Richterdienstgesetz (RDG)²⁷⁴ normiert: „Das Dienstverhältnis der Richteramtswärter richtet sich nach dem Staatspersonalgesetz, soweit dieses Gesetz oder das Gerichtsorganisationsgesetz nichts anderes bestimmt.“

350 Gem Art 7 Abs 3 lit c RDG gilt für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst unter anderem das Erfordernis der „uneingeschränkten persönlichen und fachlichen Eignung“.

351 Gem Art 9 Abs 3 lit a RDG kann die Regierung das Dienstverhältnis eines Richteramtswärters bei „Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses“ kündigen.

352 Art 12 Abs 2 RDG („Beurteilung des Ausbildungsstandes“) normiert:

Im Hinblick auf die Eignung für den Richterberuf sind zu beurteilen:

- a) die fachlichen Kenntnisse insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
- b) die Fähigkeiten und die Auffassungsgabe;
- c) der Fleiss, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
- d) die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
- e) die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, soweit erforderlich, die Kenntnis von Fremdsprachen;
- f) das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien.

353 Gem Art 14 Abs 1 lit b und c RDG sind für die Ernennung zum vollamtlichen Richter unter anderem folgende Erfordernisse zu erfüllen: „volle Handlungsfähigkeit“ und „uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung“. Gem Art 15 Abs 1 lit b RDG ist für die Ernennung zum nebenamtlichen Richter folgendes Erfordernis zu erfüllen: „volle Handlungsfähigkeit“.

354 Gem Art 32 Abs 1 lit c und Abs 2 lit b RDG („Auflösung des Dienstverhältnisses“) wird das Dienstverhältnis der vollamtlichen und nebenamtlichen Richter unter anderem durch „Enthebung vom Dienst durch das Dienstgericht“ aufgelöst. Dazu normiert Art 35 RDG („Enthebung vom Dienst“):

Wenn bei einem Richter Umstände vorliegen, die eine langfristige oder dauernde Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen vermuten lassen, ist beim Dienstgericht Anzeige zu erstatten.

²⁷⁴ Richterdienstgesetz (RDG), LGBl 2007 Nr 347, LR 173.02.

Die Anzeigepflicht obliegt:

- a) bei den Richtern des Landgerichtes dem Landgerichtspräsidenten;
- b) beim Landgerichtspräsidenten und bei den Oberrichtern dem Obergerichtspräsidenten;
- c) beim Obergerichtspräsidenten und bei den Oberstrichern dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes;
- d) beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes dessen Stellvertreter.

3) Erweist sich im Dienstrechtsverfahren die Enthebung des Richters aufgrund der Art und der Dauer seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen als erforderlich, so ist diese durch das Dienstgericht zu verfügen.

355 Art 25 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)²⁷⁵ normiert: „Dieses Kapitel regelt das Dienstrecht der Staatsanwälte. Das Dienstrecht der nicht-staatsanwaltlichen Angestellten richtet sich nach den Vorschriften des Staatspersonalgesetzes, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird.“

356 Gem Art 26 Abs 3 lit c StAG gilt für die Aufnahme in den staatsanwaltlichen Vorbereitungsdienst unter anderem das Erfordernis der „uneingeschränkten persönlichen und fachlichen Eignung“.

357 Art 31 Abs 2 StAG („Beurteilung des Ausbildungsstandes“) normiert:

Im Hinblick auf die Eignung für den Staatsanwaltsberuf sind zu beurteilen:

- a) die fachlichen Kenntnisse insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
- b) die Fähigkeiten und die Auffassungsgabe;
- c) der Fleiss, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
- d) die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
- e) die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, soweit erforderlich, die Kenntnis von Fremdsprachen;
- f) das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien.

358 Gem Art 28 Abs 3 lit a StAG kann die Regierung das Dienstverhältnis eines Staatsanwalteranwärters bei „Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses“ kündigen.

359 Gem Art 33 Abs 1 lit b und c StAG sind für die Ernennung als Staatsanwalt unter anderem folgende Erfordernisse zu erfüllen: „volle Handlungsfähigkeit“ und „uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung“.

360 Gem Art 49 Abs 1 StAG finden auf die Beendigung des Dienstverhältnisses von Staatsanwälten unter anderem Art 32 Abs 1 RDG („Auflösung des Dienstverhältnisses“) und Art 35 RDG („Enthebung vom Dienst“) Anwendung (vgl Rz 354).

6. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über den Berufszugang

²⁷⁵ Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), LGBl 2011 Nr 49, LR 173.33.

- 361 Folgende gesetzliche Bestimmungen normieren Handlungsfähigkeit als Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Beruf:
- für den Rechtsanwaltsberuf Art 3 Abs 2 lit a Rechtsanwaltsgesetz (RAG)²⁷⁶;
 - für den Treuhänderberuf Art 5 Abs 1 lit a Treuhändergesetz (TrHG)²⁷⁷;
 - für den Patentanwaltsberuf Art 1b Abs 2 lit a Patentanwaltsgesetz (PAG)²⁷⁸;
 - für den Beruf des Wirtschaftsprüfers Art 1b Abs 2 lit a des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)²⁷⁹.
- 362 Folgende gesetzliche Bestimmungen normieren den Verlust der Handlungsfähigkeit als Grund für das Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung:
- für den Rechtsanwaltsberuf Art 58 Abs 1 lit b RAG;
 - für den Treuhänderberuf Art 24 Abs 1 lit a TrHG;
 - für den Patentanwaltsberuf Art 26 Abs 1 lit c PAG;
 - für den Beruf des Wirtschaftsprüfers Art 20 Abs 1 lit b WPRG.
- 363 Art 8 Abs 1 lit a Gewerbegesetz (GewG)²⁸⁰ normiert als Voraussetzung der Erteilung einer Gewerbebewilligung unter anderem, dass der Antragsteller handlungsfähig ist. Gem Art 18 Abs 1 lit b GewG erlischt die Gewerbebewilligung durch den Verlust der Handlungsfähigkeit.
- 364 Art 4 Abs 1 lit a Bauwesen-Berufe-Gesetz (BWBG)²⁸¹ normiert als Voraussetzung der Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Berufs des Architekten oder eines anderen qualifizierten Berufs im Bereich des Bauwesens unter anderem, dass der Antragsteller handlungsfähig ist. Gem Art 12 Abs 1 lit a BWBG erlischt die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz durch den Verlust der Handlungsfähigkeit.
- 365 Gem Art 24 lit a Jagdgesetz²⁸² sind von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen: „Personen, die psychisch krank oder geistig behindert sind, und Unmündige“.

²⁷⁶ Rechtsanwaltsgesetz (RAG), LGBl 2013 Nr 415, LR 173.510.

²⁷⁷ Treuhändergesetz (TrHG), LGBl 2013 Nr 421, LR 173.520.

²⁷⁸ Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl 1993 Nr 43, LR 173.530.

²⁷⁹ Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBl 1993 Nr 44, LR 173.540.

²⁸⁰ Gewerbegesetz (GewG), LGBl 2006 Nr 184, LR 930.1.

²⁸¹ Gesetz über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl 2008 Nr 188, LR 933.1.

²⁸² Jagdgesetz, LGBl 1962 Nr 4, LR 922.0.

7. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

366 § 1173a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)²⁸³ normiert in Art 27 Abs 1 („Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, im allgemeinen“):

„Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht belästigt oder sexuell belästigt werden und dass den Opfern von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.“

8. Arbeitsgesetz

367 Art 6 Abs 1 Arbeitsgesetz („Pflichten des Arbeitgebers“)²⁸⁴ normiert: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen; diese Massnahmen betreffen namentlich auch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.“

9. Gesetz über die Invalidenversicherung

368 Art 33 IVG normiert: „Die Leistungen der Eingliederung haben Vorrang vor Rentenleistungen.“ Art 34ff IVG verankern Ansprüche auf Eingliederungsmaßnahmen, namentlich berufliche Massnahmen, Lohnzuschuss, Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag, Hilfsmittel, Taggeld und Spesenersatz.

C. Gutachterliche Bewertung

1. Allgemeine Struktur von Art 27 des Übereinkommens

369 Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, das **Recht** von Menschen mit Behinderungen **auf Arbeit** auf Grundlage der **Gleichberechtigung** anzuerkennen. Dabei geht es um die Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen, ihren **Lebensunterhalt** durch **eigene Arbeit** zu verdienen, und zwar in einem Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld, die **offen, inklusiv** und für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (vgl Rz 85ff).²⁸⁵

²⁸³ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), LR 210.0.

²⁸⁴ Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBL 1967 Nr 6, LR 822.10.

²⁸⁵ Vgl dazu allg *Welti/Nachtschatt* in *Wansing/Welti/Schäfers* (Hg), Das Recht auf Arbeit.

- 370 Daran anschließend normiert Art 27 Abs 1 S 2 des Übereinkommens, dass die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch geeignete Schritte **sichern und fördern**²⁸⁶, und zwar namentlich in Hinblick auf eine **demonstrative** (arg „inter alia“; „notamment“) Liste von elf Punkten.
- 371 Inhaltlich nimmt Art 27 Abs 1 des Übereinkommens insbesondere auf die in **Art 6-8 des UN-Menschenrechtspaktes I verankerten Garantien** Bezug²⁸⁷, sodass zur Bestimmung des Verpflichtungsgehalts von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens auch die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), dem Überwachungsgremium des UN-Menschenrechtspaktes I, erarbeiteten **General Comments** zu diesen drei Paktrechten herangezogen werden können.²⁸⁸ Dies gilt umso mehr, als der Ausschuss (vgl Rz 10) bislang noch kein einschlägiges General Comment zu Art 27 des Übereinkommens verabschiedet hat (vgl Rz 23).
- 372 Art 27 Abs 2 des Übereinkommens verankert den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor **Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit**, wie wir ihn auch schon in Art 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art 8 des UN-Menschenrechtspaktes II vorfinden (vgl Rz 399ff).
- 373 Insgesamt zeigt sich in Art 27 paradigmatisch die für das Übereinkommen charakteristische **Doppelgesichtigkeit** von bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits.²⁸⁹ Während Abs 1 mit dem Recht auf Arbeit eine zur Kategorie wirtschaftlicher und sozialer Rechte gehörende Gewährleistung verbürgt²⁹⁰, schützt Abs 2 als klassisch bürgerlich-politisches Recht Menschen mit Behinderungen vor Versklavung und Zwangsarbeit. Daraus ergeben sich auch **unterschiedliche Anforderungen** an den Umsetzungsprozess der in Art 27 enthaltenen Garantien.²⁹¹

2. Die Vorgaben aus Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens

- 374 Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens statuiert zunächst das **Recht** von Menschen mit Behinderungen **auf Arbeit** auf Grundlage der **Gleichberechtigung** („on an equal basis with others“; „sur la base de l'égalité avec les autres“). Damit will das Übereinkommen sicherstellen, dass dieses Recht Menschen mit Behinderungen im gleichen

²⁸⁶ Vgl *Trenk-Hinterberger*, RdLH 2012, 7.

²⁸⁷ Vgl dazu *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 2; *von Bernstorff*, ZaöRV 2007, 1050.

²⁸⁸ Vgl *Rothfritz*, Konvention 405 Fn 1172. Ebenso kann damit auf die themeneinschlägige Literatur zu Art 6-8 des UN-Menschenrechtspaktes I zurückgegriffen werden.

²⁸⁹ *Rothfritz*, Konvention 119 spricht in diesem Zusammenhang von einem „Hybridmodell“.

²⁹⁰ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 1; *Masuch* in *Hohmann-Dennhardt/Masuch/Villiger* (Hg), Grundrechte 261.

²⁹¹ Vgl auch *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 21.

Umfang zukommt wie Menschen ohne Behinderungen.²⁹² Damit wird das **allgemeine Diskriminierungsverbot** von Art 5 Abs 2 des Übereinkommens bereichsspezifisch **konkretisiert**.²⁹³

- 375 Dabei sind unter „Arbeit“ („to work“; „travail“) sowohl Formen der **unselbständigen** als auch Formen einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** zu verstehen.²⁹⁴
- 376 Wie in Art 27 Abs 1 aE des Übereinkommens klargestellt wird, sind vom Schutzbereich ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen erfasst, die **„während der Beschäftigung“** („during the course of employment“; „en cours d'emploi“) eine Behinderung erwerben.²⁹⁵ Dementsprechend darf auch **nicht** danach diskriminiert werden, **zu welchen Zeitpunkt** Menschen mit Behinderungen diese erworben haben.
- 377 Daraus ergibt sich aber **keine staatliche Verpflichtung, konkrete Arbeitsplätze** für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.²⁹⁶ Insbesondere vermittelt Art 27 Abs 1 des Übereinkommens Menschen mit Behinderungen **keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz**.²⁹⁷ Dies wird nicht nur durch den im Normtext enthaltenen Hinweis auf die von den Konventionsstaaten einzuräumende **„Möglichkeit“** („opportunity“; „possibilité“) für Menschen mit Behinderungen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, bestätigt, sondern auch durch General Comment Nr 18 des CESCR (vgl Rz 131). Demzufolge dürfe das in Art 6 des UN-Menschenrechtspaktes I statuierte Recht auf Arbeit nicht so verstanden werden, als würde diese Vorschrift ein absolutes und bedingungsloses Recht auf Beschäftigung beinhalten.²⁹⁸
- 378 Dagegen müssen die Vertragsstaaten aufgrund von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens **alles unterlassen**, was den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt behindern könnte, was etwa bei der Errichtung von Zulassungsbeschränkungen oder bei der Statuierung von Arbeitsverboten für Menschen mit Behinderungen der Fall wäre.²⁹⁹ Ein **Verstoß** ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Zugang zum Arbeitsmarkt **nicht diskriminierungsfrei** ausgestaltet ist.³⁰⁰

²⁹² Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 4; *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 102.

²⁹³ Vgl *Rothfritz*, Konvention 404.

²⁹⁴ Vgl Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 18: The Right to Work (Article 6 of the Covenant), 6.2.2006, Rz 6; *Körner*, Das internationale Menschenrecht auf Arbeit 13; *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 3.

²⁹⁵ *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 12; *ders* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 14.

²⁹⁶ Vgl *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 102.

²⁹⁷ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 2; *Rothfritz*, Konvention 403; vgl auch *Craven*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights 203, 223.

²⁹⁸ CESCR, General Comment No. 18Rz 6: „The right to work should not be understood as an absolute and unconditional right to obtain employment.“

²⁹⁹ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 13.

³⁰⁰ CESCR, General Comment No. 18 Rz 6.

- 379 Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens betont darüber hinaus, dass die Arbeit „in einem **offenen**, integrativen [**inklusiven**] und für Menschen mit Behinderungen **zugänglichen** Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld **frei gewählt** und angenommen wird“. Die Abweichung in den deutschen Übersetzungen (vgl Rz 326) ist in Hinblick auf die authentischen Fassungen („inclusive“; „favorisant l'inclusion“) bemerkenswert, denn letztere stellen klar auf die Schaffung eines **inklusiven Arbeitsmarktes** ab. Dieser **unterscheidet sich signifikant** von einem (bloß) integrativen Arbeitsmarkt. Denn der integrative Ansatz möchte Menschen mit Behinderungen soweit fördern und anpassen, dass sie ihren Platz in der „normalen“ Arbeitswelt finden können. Der inklusive Ansatz versucht hingegen, die gesellschaftliche Umwelt an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen.³⁰¹
- 380 Anknüpfend daran sieht das CESCR (vgl Rz 371) das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, in jenen Fällen nicht verwirklicht, „in denen die einzige reale Möglichkeit für behinderte Arbeitnehmer darin besteht, in so genannten **Behindertenwerkstätten** (sheltered facilities) unter Bedingungen **jenseits normaler Standards** zu arbeiten“.³⁰² Indem Art 27 Abs 1 des Übereinkommens dies aufgreift, will die Vorschrift, ohne geschützte Werkstätten *per se* zu verbieten³⁰³, sicherstellen, dass es für Menschen mit Behinderungen **so wenig Sonderarbeitswelten** bzw „institutionelle Sonderwege“³⁰⁴ **wie möglich** geben soll.³⁰⁵ So ist es etwa als Verstoß gegen Art 27 Abs 1 des Übereinkommens anzusehen, wenn für Menschen mit Behinderungen ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten in „beschützenden Einrichtungen“ existieren.³⁰⁶ Um die ihnen aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, müssen

³⁰¹ Vgl dazu *Iser in Hofer* (Hg), *Alltag mit Behinderung*⁹ 312; *Welti/Nachtschatt in Wansing/Welti/Schäfers* (Hg), *Das Recht auf Arbeit* 68.

³⁰² Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 5: Persons with Disabilities, 9.12.1994, Rz 21: “The “right of everyone to the opportunity to gain his living by work which he freely chooses or accepts” (art. 6 (1)) is not realized where the only real opportunity open to disabled workers is to work in so-called “sheltered” facilities under sub- standard conditions. Arrangements whereby persons with a certain category of disability are effectively confined to certain occupations or to the production of certain goods may violate this right. Similarly, in the light of principle 13 (3) of the Principles for the Protection of Persons with Mental Illness and for the Improvement of Mental Health Care, “therapeutical treatment” in institutions which amounts to forced labour is also incompatible with the Covenant. In this regard, the prohibition on forced labour contained in the International Covenant on Civil and Political Rights is also of potential relevance.” Diese Kritik bestätigend CESCR, General Comment No. 18 Rz 17.

³⁰³ Vgl *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 585ff.

³⁰⁴ Vgl *Trenk-Hinterberger in Welke*, UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 11.

³⁰⁵ Vgl *Trenk-Hinterberger*, RdLH 2012, 7; *Düwell*, br 2011, 49; *Welti/Nachtschatt in Wansing/Welti/Schäfers* (Hg), *Das Recht auf Arbeit* 82f.

³⁰⁶ Vgl *Trenk-Hinterberger in Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 11; vgl auch die Kritik in *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 586.

die Vertragsstaaten vielmehr **Maßnahmen ergreifen**, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, adäquate Arbeit zu bekommen und zu behalten.³⁰⁷

3. Die Vorgaben aus Art 27 Abs 1 S 2 des Übereinkommens

- 381 Gem Art 27 Abs 1 S 2 lit a des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, **Diskriminierungen aufgrund von Behinderung** in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art zu verbieten, namentlich im Zusammenhang mit den Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, dem beruflichen Aufstieg sowie mit sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen.
- 382 Unter einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist gem Art 2 des Übereinkommens **jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung** zu verstehen, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst dabei **alle Formen der Diskriminierung** (arg Art 5 Abs 2 des Übereinkommens), einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen (vgl Rz 394ff).
- 383 Art 27 Abs 1 S 2 lit a des Übereinkommens **konkretisiert** insofern bereichsspezifisch das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art 5 Abs 2 des Übereinkommens.³⁰⁸ Den Vertragsstaaten wird damit eine **Schutzverpflichtung** auferlegt. Da sich das hier angesprochene Diskriminierungsverbot schwergewichtig auf die **privatrechtliche** Rechtsbeziehung zwischen einem/r Arbeitgeber(in) und einem/r potenziellen Arbeitnehmer(in) bezieht, sind gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, um Art 27 Abs 1 S 2 lit a des Übereinkommens zu erfüllen.³⁰⁹ Tritt hingegen der Staat als Arbeitgeber auf, geht es also um **öffentlich-rechtliche** Dienstverhältnisse, ist Art 27 Abs 1 S 2 lit a des Übereinkommens als **Achtungsverpflichtung** zu verstehen, selbst alle Diskriminierungen aufgrund von Behinderung zu unterlassen bzw zu verbieten.³¹⁰
- 384 **Inhaltlich** erstreckt sich das Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung auf die **zentralen Stationen** einer arbeitsvertraglichen Beziehung, beginnend mit dem Begründungsstadium über die konkreten Beschäftigungsbedingungen, worunter vor

³⁰⁷ CESCR, General Comment No. 18 Rn 17: „States parties must take measures enabling persons with disabilities to secure and retain appropriate employment and to progress in their occupational field [...]“.

³⁰⁸ Vgl *Rothfritz*, Konvention 406.

³⁰⁹ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 15; *Rothfritz*, Konvention 406.

³¹⁰ Vgl *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 103; *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 15.

allem auch die Entlohnung zu verstehen ist, über die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten bis hin zu dem Bereich gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen. Indem Art 27 Abs 1 S 2 lit a des Übereinkommens das Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung ganz generell auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung erstreckt, werden auch Diskriminierungen bei der **Beendigung** des Arbeitsverhältnisses zu verbieten sein.³¹¹

- 385 Ebenso wie bei Art 5 Abs 2 des Übereinkommens³¹² bezieht sich das Diskriminierungsverbot sowohl auf unmittelbare als auch auf mittelbare Diskriminierungen. Eine **unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn der/die Arbeitgeber(in) die Behinderung des/r Arbeitnehmers/in zum Anlass nimmt, diese(n) anders und zwar ungünstiger zu behandeln als eine(n) Arbeiternehmer(in) ohne Behinderungen. Eine **mittelbare Diskriminierung** ist dagegen dadurch charakterisiert, dass zwar die Behinderung für die Ungleichbehandlung eines/r Arbeitnehmers/in mit Behinderung auf den ersten Blick keine Rolle zu spielen scheint. Der/die Arbeitgeber(in) zieht vielmehr vermeintlich neutrale, also nicht auf eine Behinderung abstellende Kriterien heran, um zwischen Arbeitnehmer(inne)n mit und ohne Behinderungen zu unterscheiden. Dennoch führt die Anwendung dieser scheinbar neutralen Kriterien dazu, dass Arbeitnehmer(innen) mit Behinderungen ungünstiger gestellt werden als Arbeitnehmer(innen) ohne Behinderungen.³¹³
- 386 Art 27 Abs 1 S 2 lit b des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen, auf Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen. Im Kern handelt es sich dabei um eine staatliche **Schutzverpflichtung**, da die Sicherstellung der vorgenannten Garantien im Regelfall im Rahmen einer (arbeitsvertrags-)rechtlichen Beziehung von Privaten durch gesetzgeberische Maßnahmen erfolgen muss.³¹⁴ Im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse gibt es eine entsprechende **Achtungsverpflichtung** (vgl Rz 383).
- 387 In Hinblick auf Art 7 des UN-Menschenrechtspaktes I, dem Art 27 Abs 1 S 2 lit b des Übereinkommens diesbezüglich nachgebildet ist³¹⁵, führt das CESCR aus, dass das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen auf alle Arbeitnehmer(innen) mit Behinderungen anzuwenden ist, unabhängig davon, ob sie in Behindertenwerkstätten oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Arbeitnehmer(innen) mit Be-

³¹¹ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 17.

³¹² Vgl *Aichele/Althoff* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent 106; *Rothfritz*, Konvention 207ff.

³¹³ Vgl *Hofer/Iser* in *Hofer*, Alltag mit Behinderung⁹ 296f.

³¹⁴ Vgl *Rothfritz*, Konvention 407.

³¹⁵ Vgl auch Art 5 lit e des UN-Antirassismusübereinkommens (vgl Rn 335) sowie Art 11 Abs 1 des UN-Frauenrechtsübereinkommens (vgl Rn 337).

hinderungen dürfen demnach nicht im Hinblick auf **Löhne und sonstige Bedingungen** diskriminiert werden, wenn ihre Arbeit mit der von Arbeitnehmer(innen) ohne Behinderungen **gleichwertig** ist. Die Vertragsstaaten müssen daher dafür sorgen, dass die Behinderung nicht als Entschuldigung benutzt wird, um niedrige Arbeitsschutzstandards zu schaffen oder Löhne unterhalb des Mindestlohns zu zahlen.³¹⁶

- 388 Gem Art 27 Abs 1 S 2 lit c des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre **Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte** gleichberechtigt mit anderen ausüben können. Gemeint sind damit die betrieblichen Arbeitnehmermitbestimmungsrechte³¹⁷ und das auf der überbetrieblichen Ebene angesiedelte Recht, sich mit anderen Arbeitnehmer(inne)n zusammenschließen und die arbeitsweltbezogenen Interessen kollektiv artikulieren zu können.³¹⁸ Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen diese Rechte gleichberechtigt wie Menschen ohne Behinderungen, also ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung, ausüben können.³¹⁹ Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen die genannten Rechte auch tatsächlich ausüben können.³²⁰
- 389 Auch Art 8 des UN-Menschenrechtspaktes I sowie Art 11 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, wozu auch das Recht gehört, zum Schutz von Arbeitnehmer(innen)interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.³²¹ Diese sog **Koalitionsfreiheit** steht auch Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der Gleichberechtigung, dh ohne Diskriminierung zu.
- 390 Gem Art 27 Abs 1 S 2 lit d des Übereinkommens haben die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen **Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie zur Berufsausbildung und Weiterbildung** zu ermöglichen. Aus dieser Bestimmung wird abgeleitet, dass die Vertragsstaaten im Rahmen einer Erfüllungsverpflichtung Menschen mit Behinderungen **kostenfrei Zugang** zu den vorhin genannten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gewähren müssen.³²²
- 391 Gem Art 27 Abs 1 S 2 lit e des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen **Beschäftigungsmöglichkeiten** und den beruflichen Auf-

³¹⁶ Vgl zum Ganzen CESCR, General Comment No. 5 Rn 25.

³¹⁷ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 18.

³¹⁸ Vgl *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 104f.

³¹⁹ Vgl *Rothfritz*, Konvention 407.

³²⁰ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention 18.

³²¹ Vgl auch Art 5 lit e des Rassendiskriminierungsübereinkommens (vgl Rn 335).

³²² Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 22.

stieg sowie die Unterstützung bei der **Arbeitssuche**, beim Erhalt und bei der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes fördern.³²³ Die daran inhaltlich anschließende lit f macht es den Vertragsstaaten zur Aufgabe, die Möglichkeiten für **Selbständigkeit**, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern. Dabei handelt es sich um Bestimmungen mit **programmatischem Charakter**, die den Vertragsstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung einräumen.³²⁴

- 392 Gem Art 27 Abs 1 S 2 lit g des Übereinkommens sichern und fördern die Vertragsstaaten die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor. Mit „**öffentlichem Sektor**“ ist der gesamte staatliche Bereich gemeint. Auch hier besteht bei der Umsetzung der Verpflichtung ein **Ermessensspielraum**, der unter anderem durch die Statuierung von Beschäftigungsquoten genutzt werden kann.³²⁵
- 393 Art 27 Abs 1 S 2 lit h des Übereinkommens erstreckt die bereits für den öffentlichen Bereich statuierte Förderverpflichtung **auch auf den privaten Sektor**, sodass die Vertragsstaaten die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich durch „geeignete Maßnahmen und Strategien“ fördern müssen, was einmal mehr das Vorliegen eines erheblichen Ermessensspielraums indiziert. Genutzt werden kann er etwa durch **spezielle Förderprogramme** für Menschen mit Behinderungen oder durch die Statuierung von **Beschäftigungsquoten** verbunden mit Ausgleichszahlungen für den Fall von deren Nichterfüllung.³²⁶
- 394 Eine wichtige Vorgabe enthält Art 27 Abs 1 S 2 lit i des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass am Arbeitsplatz **angemessene Vorkehrungen** für Menschen mit Behinderungen getroffen werden. Unter „angemessenen Vorkehrungen“ („reasonable accommodation“; „aménagement raisonnable“) sind gem der Legaldefinition in Art 2 des Übereinkommens „**notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen**“ („necessary and appropriate modification and adjustments“; „modifications et ajustments nécessaires et appropriés“) zu verstehen, die „**keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen**“ („not imposing a disproportionate or undue burden“; „n’imposant pas de charge disproportionnée ou undue apportés“) und mit dem Ziel vorgenommen werden zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte, *in casu* das Recht auf Arbeit und Beschäftigung genießen können.

³²³ Zum Konzept der „unterstützten Beschäftigung“ („supported employment“) vgl *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 114, 119.

³²⁴ Vgl *Rothfritz*, Konvention 408; *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 106.

³²⁵ *Deutscher Bundestag*, Ausgrenzung 87; *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 26.

³²⁶ Vgl *Rothfritz*, Konvention 409.

- 395 Das Konzept der „**reasonable accommodation**“ stammt aus dem US-amerikanischen Recht³²⁷ und wurde auch in Art 5 der Richtlinie 2000/78/EG³²⁸ der EU implementiert. Als angemessene Vorkehrungen können unter anderem der Abbau von baulichen Barrieren, die technische Anpassung von Arbeitsplätzen, eine Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung oder die Änderung von Arbeitszeitmustern in Betracht kommen.³²⁹
- 396 Die Vertragsstaaten haben in diesem Bereich vor allem durch **gesetzgeberische Maßnahmen** is einer Schutzverpflichtung sicherzustellen, dass Arbeitgeber(innen) derartige angemessene Vorkehrungen treffen.³³⁰ Art 2 des Übereinkommens schränkt diese Pflicht insoweit ein, als die den Arbeitgeber(inne)n abverlangten Änderungen und Anpassungen keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen dürfen. Allerdings können die Vertragsstaaten **finanzielle Unterstützungsleistungen** an die Arbeitgeber(innen) vorsehen, um ihrer Verpflichtung aus Art 27 Abs 1 S 2 lit i des Übereinkommens zu entsprechen.³³¹ Darüber hinaus verletzt ein Vertragsstaat seine Achtungsverpflichtung (vgl Rz 383), wenn er selbst als Arbeitgeber keine angemessenen Vorkehrungen trifft.³³²
- 397 Art 27 Abs 1 S 2 lit j des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, das Sammeln von **Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** durch Menschen mit Behinderungen zu fördern. In dieser Bestimmung klingt wieder das allgemeine Ziel von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens an, **so wenig Sonderarbeitswelten wie möglich** zuzulassen (vgl Rz 380). Es geht nämlich darum, Menschen mit Behinderungen Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen, dh auf dem durch freien Wettbewerb gekennzeichneten und vorwiegend Menschen ohne Behinderungen beschäftigenden „**ersten**“ **Arbeitsmarkt** sammeln zu lassen. Diese programmatische **Vorgabe** kann von den Vertragsstaaten ua durch Programme zur temporären Erprobung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (sog „Brückenprogramme“) oder durch sonstige Programme, die den Übergang aus den Sonderarbeitswelten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, erfüllt werden.³³³

³²⁷ Vgl *Waddington* in *Emens/Stein* (Hg), *Disability and Equality Law* 295; *Rothfritz*, *Konvention* 240.

³²⁸ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, *ABI* 2000 L 303/16.

³²⁹ Vgl *Rothfritz*, *Konvention* 243; *Davy* in *Eisenberger et al* (Hg), *Norm und Normvorstellung* 106. S insb Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2000/78/EG (Fn 328): „Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, d. h. wirksame und praktikable Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.“

³³⁰ Vgl *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, *Konsequenzen* 108.

³³¹ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, *UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz* 27.

³³² Vgl *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, *Konsequenzen* 107f.

³³³ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, *Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz* 25; *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, *Konsequenzen* 108.

398 Art 27 Abs 1 S 2 lit k des Übereinkommens macht es den Vertragsstaaten schließlich zur Aufgabe, Programme für die **berufliche Rehabilitation** sowie den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Mit Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation wird bezweckt, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen (wieder-)herzustellen oder zu verbessern.³³⁴ Auch hier handelt es sich um eine programmatische Bestimmung, die die Vorgabe von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens spezifiziert und die etwa durch die staatliche Einführung oder Finanzierung von Programmen zur beruflichen Rehabilitation erfüllt werden kann.³³⁵

4. Die Vorgaben aus Art 27 Abs 2 des Übereinkommens

399 Art 27 Abs 2 des Übereinkommens, der Artikel 8 des UN-Menschenrechtspaktes II sowie Art 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention nachgebildet ist, verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

400 Die Vorschrift verbietet den Vertragsstaaten in Bezug auf das Verbot von **Sklaverei und Leibeigenschaft** einerseits, Menschen mit Behinderungen selbst zu versklaven oder in Leibeigenschaft zu halten.³³⁶ Andererseits müssen sie Sklaverei und Leibeigenschaft seitens Dritter verbieten.³³⁷ Was den von Art 27 Abs 2 des Übereinkommens darüber hinaus geforderten Schutz vor **Zwangs- und Pflichtarbeit** anbelangt, ist es den Vertragsstaaten nach demselben Muster untersagt, Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung zu Zwangs- oder Pflichtarbeit heranzuziehen³³⁸, ebenso wie die Vertragsstaaten gegen Zwangs- und Pflichtarbeit, die von Privaten betrieben wird, vorgehen müssen, indem sie diese verbieten und verfolgen.³³⁹

5. Kompatibilität der liechtensteinischen Rechtsordnung

401 Das Übereinkommen kombiniert ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Art 5 Abs 2 mit einem für Arbeit und Beschäftigung konkretisierten Diskriminierungsverbot in Art 27 Abs 1 S 1 (vgl Rz 374). Das liechtensteinische Recht ist normativ ganz ähnlich strukturiert: Art 5 BGIG enthält ein **allgemeines Verbot** der Diskriminierung aufgrund

³³⁴ Vgl *Bucher*, SozSi 1972, 143; *Trenk-Hinterberger* in *Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger*, Die UN-Behindertenrechtskonvention Art 27 Rz 26.

³³⁵ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 29.

³³⁶ Vgl *Rothfritz*, Konvention 411.

³³⁷ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 29.

³³⁸ Vgl *Rothfritz*, Konvention 411.

³³⁹ Vgl *Trenk-Hinterberger* in *Welke*, UN-Behindertenkonvent Art 27 Rz 32.

einer Behinderung³⁴⁰ und konkretisiert dies – wegen der hohen praktischen Bedeutung³⁴¹ – in einem **speziellen Diskriminierungsverbot („Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt“)** in Art 10 BGIG; dieses korrespondiert mit § 7b Abs 1 des österreichischen BEinstG.

- 402 Parallelität zu Art 5 Abs 2 sowie Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens (vgl Rz 385) besteht auch dahingehend, dass ein Schutz sowohl vor **unmittelbarer** als auch **mittelbarer Diskriminierung** besteht (Art 5 Abs 1, Art 10 Abs 1 BGIG) und dass die Definitionen des liechtensteinischen Rechts (Art 6 BGBl) mit jenen auf internationaler Ebene **kompatibel** sind.³⁴²
- 403 Übereinstimmend mit Art 27 Abs 1 S 1 des Übereinkommens stellt Art 10 Abs 1 BGIG auch klar, dass das Diskriminierungsverbot sowohl für Arbeitsverhältnisse **privaten und öffentlichen Rechts** gilt (vgl Rz 383).³⁴³
- 404 Entsprechend Art 27 Abs 1 aE des Übereinkommens wird nicht danach unterschieden, ob die Behinderung **vor oder während** des Arbeitsverhältnisses entstanden ist (vgl Rz 376).
- 405 Übereinstimmung zwischen liechtensteinischem Recht und der Vorgabe von Art 27 Abs 1 lit b des Übereinkommens besteht auch hinsichtlich der Erstreckung des Diskriminierungsverbots auf **alle zentralen Stationen** der arbeitsvertraglichen Beziehungen (vgl Rz 384). Denn gem Art 10 Abs 1 BGIG besteht der Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (lit a), Festsetzung des Entgelts (lit b), Festlegung freiwilliger Sozialleistungen (lit c), Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung (lit d), beruflichem Aufstieg und Beförderungen (lit e), bei den sonstigen Arbeitsbedingungen (lit f) und – im Übereinkommen gar nicht gesondert erwähnt – bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (lit g; vgl Rz 384).
- 406 Insoweit Art 18 und 25 StPG (vgl Rz 344f) sowie Art 32 und 35 RDG ebenso wie Art 29 StAG (vgl Rz 354, 360) **Invalidität** oder Dienstunfähigkeit in Folge **körperlicher oder geistiger Gebrechen** als besondere Auflösungsgründe für Dienstverhältnisse vorsehen, sind diese (und die damit zusammenhängenden) Bestimmungen **nicht** so ausgestaltet, dass ein **Widerspruch** zu den Vorgaben des Übereinkommens erkennbar wäre. Dazu kommt, dass – wie erwähnt (vgl Rz 403) – Art 10 Abs 1 BGIG klarstellt, dass das Diskriminierungsregime des BGIG auch für Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Rechts gilt, namentlich auch in Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl Rz 405; vgl auch Rz 414ff).

³⁴⁰ Art 5 BGIG entspricht § 4 österreichisches BGStG; vgl Fn 62.

³⁴¹ Vgl BuA Nr 15/2006, 32: „Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt ist ein häufiges Vorkommnis.“

³⁴² Vgl auch Art 2 der Richtlinie 2000/78/EG.

³⁴³ Vgl zum diesbezüglich engeren Zugang des schweizerischen BehiG, BuA Nr 15/2006, sowie *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 118.

- 407 Was speziell das Diskriminierungsverbot hinsichtlich des Entgelts betrifft, präzisiert Art 10 Abs 4 BGIG, dass eine Diskriminierung **nicht** vorliegt, wenn das entrichtete Entgelt **der erbrachten Leistung entspricht**. Diese Klarstellung, die im Zuge des Gesetzgebungsprozesses eingefügt wurde³⁴⁴, ist mit den Vorgaben des Übereinkommens kompatibel, insofern sie tatsächlich den Grundsatz „**Gleicher Lohn für gleiche Leistung**“ verwirklicht, wie er im Übereinkommen normiert ist (vgl Art 27 Abs 1 lit b: „equal remuneration for work of equal value“; „égalité de rémunération à travail égal“), und nicht für eine ungerechtfertigte Schlechterbezahlung von Menschen mit Behinderungen herangezogen wird.³⁴⁵
- 408 In Sachen der in Art 27 Abs 1 lit c des Übereinkommens verankerten **Koalitionsfreiheit** finden sich sowohl in Art 10 Abs 1 lit i BGIG als auch auf verfassungsrechtlicher (Art 41 LV) ebenso wie staatsvertraglicher Ebene (Art 11 Europäische Menschenrechtskonvention, Art 8 UN-Menschenrechtspakt I) entsprechende Regelungen.
- 409 Entsprechend Art 27 Abs 1 lit d des Übereinkommens normiert Art 10 Abs 1 lit h BGIG ein Diskriminierungsverbot beim Zugang zu **Berufsberatung**, Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung außerhalb des Arbeitsverhältnisses. Soweit erkennbar, ist dieser Zugang iSd Vorgaben des Übereinkommens auch kostenfrei möglich (vgl Rz 390).
- 410 Insofern Art 27 Abs 1 lit e, f und h des Übereinkommens festlegen, dass die **Beschäftigungsmöglichkeiten und die Selbständigkeit** von Menschen mit Behinderungen gefördert werden sollen, wobei für die Vertragsstaaten ein weiter Ermessensspielraum besteht³⁴⁶, ist auf Art 19 BGIG hinzuweisen, demzufolge **Förderprogramme**, namentlich im Bereich „**berufliche Tätigkeit**“ (Abs 3 lit b) durchgeführt (Abs 2) oder mit Finanzhilfe alimentiert (Abs 4) werden können, die der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft dienen. Der Begriff „berufliche Tätigkeit“ ist weit genug, damit er im Lichte des Übereinkommens sowohl als Fördermöglichkeit von **unselbständigen als auch selbständigen Tätigkeiten** verstanden werden kann.³⁴⁷ Gem Art 20 BGIG können darüber hinaus zeitlich befristete **Pilotversuche** durchgeführt oder unterstützt werden, um Anreizsysteme für die Beschäftigung von

³⁴⁴ Vgl BuA Nr 15/2006, 34.

³⁴⁵ Vgl dazu etwa die Regelung in § 7 österreichisches BEinstG (vgl Fn 62): „Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, darf aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden.“

³⁴⁶ Vgl *Degener*, br 2009, 37.

³⁴⁷ Eine solche Auslegung wird dadurch unterstützt, dass Art 10 Abs 1 lit k BGIG ausdrücklich auch ein Diskriminierungsverbot beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit normiert (vgl Rn 413). Das BGIG ordnet insofern die selbständige Tätigkeit der „sonstigen Arbeitswelt“ (Art 10 Abs 1) zu, sodass in systematischer Perspektive dem Begriff „berufliche Tätigkeit“ (Art 19 Abs 3 lit b BGIG) dasselbe Verständnis zu unterlegen sein wird; BuA Nr 15/2006, 54 spricht in nochmals anderer, aber vergleichbarer Terminologie von „Berufsleben“.

Menschen mit Behinderungen zu erproben; zu diesem Zwecke können Investitionsbeiträge für die Schaffung oder Erreichung behindertengerechter Arbeitsplätze vorgesehen werden.

- 411 Erwähnung verdienen im Zusammenhang mit der „**unterstützten Beschäftigung**“ (vgl Rz 391) besonders auch die Verankerung des Grundsatzes „**Eingliederung vor Rente**“ in Art 33 IVG³⁴⁸ sowie die konkrete Unterstützung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen **in das Erwerbsleben** gem Art 34ff IVG. Solche Eingliederungsmaßnahmen betreffen sowohl den **unselbständigen als auch den selbständigen** Bereich und sind **berufliche Maßnahmen** (Berufs- und Laufbahnberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuche, berufliche Ausbildung, Kapitalhilfe für Selbständigerwerbende), **Lohnzuschuss** (Zuschuss an die Lohnkosten für Personen, welche einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 % aufweisen), Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag, Hilfsmittel, Taggeld, Spesenersatz.³⁴⁹
- 412 Insofern Art 27 Abs 1 lit g und h des Übereinkommens fordert, dass Menschen mit Behinderungen im **öffentlichen Sektor** zu beschäftigen sind und deren Beschäftigung im **privaten Sektor** durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern ist, ist einmal mehr auf die vorgenannten Bestimmungen des BGIG und IVG zu verweisen. Im Zuge der Vernehmlassung wurde angeregt, dass zur Erreichung dieses Ziels auch eine **Behinderteneinstellungspflicht** iSd Vorschreibens einer Mindestzahl von Arbeitnehmer(inne)n mit Behinderungen, etwa nach österreichischem oder deutschem Vorbild³⁵⁰, ins Gesetz aufgenommen werden solle, was die Regierung aber ablehnte.³⁵¹ Eine Einstellungspflicht oder eine Pflicht zu Schaffung von **Quotenregelungen** ist jedoch aus Art 27 des Übereinkommens **nicht abzuleiten**.³⁵² Insofern bewegt sich das BGIG im Rahmen der einschlägigen Vorgaben des Übereinkommens.
- 413 Ebenso wie Art 10 Abs 1 lit a BGIG für die Begründung eines **unselbständigen** Arbeitsverhältnisses normiert Art 10 Abs 1 lit k BGIG ein Verbot unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung für den **Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit**. Zudem garantiert Art 31 Abs 1 LV ein umfassendes Recht auf Gleichbehandlung, namentlich hinsichtlich des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern.

³⁴⁸ „Die Leistungen der Eingliederung haben Vorrang vor Rentenleistungen.“

³⁴⁹ Vgl auch BuA Nr 15/2006, 15, wonach im Jahr 2004 bei 54 Versicherten berufliche und medizinische Eingliederungen und in 15 Fällen Arbeitsversuche vorgenommen sowie an insgesamt vier Versicherte Lohnzuschüsse gewährt wurden. Vgl zur Diskussion in der Schweiz *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 114, 120ff.

³⁵⁰ Zur in § 1 Abs 1 BEinstG (vgl Fn 62) verankerten Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vgl insb *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 567f, 604, 607; vgl für Deutschland auch §§ 154ff SGB IX.

³⁵¹ Vgl BuA Nr 15/2006, 35, wonach eine derartige Pflicht „kein geeignetes Mittel [sei], um die Situation von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern“.

³⁵² Vgl *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 106f, 111, 114f mwN.

- 414 In gewisser Spannung dazu steht die Anordnung in zahlreichen Personal- und Berufsgesetzen³⁵³, wonach für die Berufszulassung und die weitere Berufsausübung die (uneingeschränkte) fachliche und persönliche **Eignung** oder (**volle**) **Handlungsfähigkeit** (vgl dazu auch die Diskussion in Rz 80ff) erforderlich ist.
- 415 Zu beachten ist, dass gem **Art 10 Abs 3 BGIG** keine Diskriminierung iSd BGIG vorliegt, wenn ein Merkmal, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, „auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmässigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt“.³⁵⁴
- 416 Dies ist freilich nicht als Freibrief zu verstehen, weitgehende berufliche Zugangsbeschränkungen für Menschen mit Behinderungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist eine **genaue Prüfung** erforderlich, welche Merkmale tatsächlich eine „**wesentliche und entscheidende**“ berufliche Voraussetzung darstellen. Die angeführten personal- und berufsgesetzlichen Regelungen³⁵⁵ sind daher dahingehend **zu überprüfen**, ob sie nicht zu weitgehende Einschränkungen enthalten bzw ob die darin enthaltenen Einschränkungen einer **übereinkommens- und BGIG-konformen Auslegung** zugänglich sind. So ist denkbar, dass zB aufgrund einer schweren Sehbehinderung oder Blindheit die „uneingeschränkte persönliche [...] Eignung“ iSd RDG in Frage gestellt wird³⁵⁶, etwa mit dem Argument dass dadurch die Durchführung eines Augenscheins oder einer Zeugeneinvernahme nicht in angemessener Weise möglich sei.³⁵⁷ Diese Schlussfolgerung ist aber keineswegs zwingend, vor allem wenn man dabei die Möglichkeit **angemessener Vorkehrungen** in Betracht zieht (vgl Rz 417ff).
- 417 Das Konzept der **reasonable accommodation** („aménagement raisonnable“; „angemessene Vorkehrungen“) spielt im Rahmen des Übereinkommens eine wichtige Rolle. Es wird in Art 2 definiert als „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (vgl Rz 327). Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art 5 des Übereinkommens beinhaltet auch folgende Vorschrift: „Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung der Dis-

³⁵³ Vgl die einschlägigen Bestimmungen des StPG, RDG, StAG, RAG, TrHG, PAG, WPRG, GewG sowie BWBG; vgl Rz 343ff.

³⁵⁴ Vgl § 7c Abs 3 österreichisches BEinstG (vgl Fn 62) sowie BuA Nr 15/2006, 33: „Es liegt beispielsweise keine Diskriminierung vor, wenn eine sehbehinderte Person eine Stelle nicht erhält, welche das einwandfreie Sehen voraussetzt oder eine gehbehinderte Person eine Dachdeckerstelle nicht erhält.“

³⁵⁵ Vgl Fn 353.

³⁵⁶ Vgl Rz 350 sowie 352; vgl auch Rz 354 zu „körperlichen und geistigen Gebrechen“.

³⁵⁷ Vgl zur Diskussion in Österreich, ob blinde Menschen das Richteramt ausüben können <https://www.bizeps.or.at/erste-blinde-richter-in-oesterreich/>.

kriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten“³⁵⁸ (Art 5 Abs 3). Schon dieser systematische Ort zeigt, dass das Konzept aus Sicht des Übereinkommens eine **horizontale Garantie** darstellt, die alle Bereiche betrifft, die für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen relevant sind, also auch im Arbeits- und Beschäftigungsbereich. Konsequenterweise normiert Art 27 Abs 1 lit i des Übereinkommens, dass die Vertragsparteien „sicherstellen, dass am Arbeitsplatz **angemessene Vorkehrungen** für Menschen mit Behinderungen **getroffen** werden“.

- 418 Zwar setzen Art 6 und 7 BGIG das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der Sache nach um (vgl Rz 338), jedoch ohne deutliche Festlegung, dass davon auch die Arbeitswelt erfasst ist.³⁵⁹ Art 10 Abs 2 BGIG spricht zwar für die Arbeitswelt von „angemessener Abhilfe“, aber lediglich im Fall der schuldhaften Unterlassung des Arbeitgebers, bei einer Belästigung durch Arbeitnehmer Abhilfe zu verschaffen, hat also lediglich einen engen Anwendungsbereich.³⁶⁰ Darüber hinaus schafft Art 44 StPG iVm Art 34 und 35 StPV (arg „andere wichtige Gründe“, „persönliche Bedürfnisse“) eine Rechtsgrundlage für angemessene Vorkehrungen im Arbeitszeitbereich. Ähnliches lässt sich aus den einschlägigen Bestimmungen über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im ABGB und Arbeitsgesetz (vgl Rz 366f) ableiten.
- 419 Abgesehen von diesen Regelungen **fehlt** aber im liechtensteinischen Recht eine vergleichbar **allgemeine und klare Anordnung** wie in Art 27 Abs 1 S 2 lit i des Übereinkommens. Demnach besteht eine generelle Verpflichtung, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz getroffen werden. Österreich hat etwa eine demensprechende gesetzliche Regelung getroffen.³⁶¹ Im Lichte

³⁵⁸ „In order to promote equality and eliminate discrimination, States Parties shall take all appropriate steps to ensure that reasonable accommodation is provided“; „Afin de promouvoir l'égalité et d'éliminer la discrimination, les Etats Parties prennent toutes les mesures appropriées pour faire en sorte que des aménagements raisonnables soient apportés“.

³⁵⁹ Vgl BuA Nr 15/2006, 31f. Dabei ist bezeichnend, dass die gewählten Beispiele sich auf den Bereich der baulichen Barrierefreiheit beschränken und nicht etwa auch die Arbeitswelt einbeziehen.

³⁶⁰ Laut BuA Nr 15/2006, 33 könnte die Abhilfe durch Abmahnung des Arbeitnehmers oder durch Regelung eines diskriminierungsfreien Leitbildes erfolgen; diesbezüglich wird auf § 7d Abs 2 österreichisches BEinstG verwiesen.

³⁶¹ Vgl § 6 Abs 1 und 1a BEinstG (vgl Fn 62): „(1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Behinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen. (1a) Dienstgeber haben die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ausreichend kompensiert werden kann.“ Vgl dazu *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 573ff.

dessen sollte die Rechtslage in Liechtenstein diesbezüglich durch entsprechende **Adaptierung des (Art 10) BGIG** klargestellt werden.

- 420 Schließlich ist auf die allgemeine Zielsetzung von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens hinzuweisen, einen **offenen, inklusiven** und für Menschen mit Behinderungen **zugänglichen (barrierefreien)** Arbeitsmarkt zu verwirklichen (vgl Rz 379). Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung, die **progressiv** zu realisieren ist.³⁶² Das bedeutet die kritische Analyse des Bestehens oder gar Ausbaus von **Sonderarbeitswelten** (zB in Form von **geschützten Werkstätten**; vgl Rz 380) und die Entwicklung von glaubwürdigen und konkreten Strategien zur Reduktion derselben.³⁶³ Entsprechende Zielsetzungen enthält die liechtensteinische Rechtsordnung bereits, etwa in Art 4 Abs 2 lit i StPG, wonach die Personalpolitik ausdrücklich auch die Unterstützung der Eingliederung von Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel hat. Hinsichtlich Fördermaßnahmen zur Vermeidung exkludierender Dynamiken und zur möglichst weitgehenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen im sog „ersten“ Arbeitsmarkt wurde auf Art 19 und 20 BGIG sowie Art 34ff IVG bereits verwiesen (vgl Rz 410f).
- 421 Art 27 Abs 2 des Übereinkommens enthält Bestimmungen gegen **Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit**. Dem wird in Liechtenstein durch die schon bestehenden staatsvertraglichen (Art 4 Europäische Menschenrechtskonvention, Art 8 UN-Menschenrechtspakt II; vgl Rz 331, 334), aber auch straf- und zivilgesetzlichen Regelungen³⁶⁴, die uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen gelten, Rechnung getragen.

D. Ergebnis

- 422 Das **Antidiskriminierungsregime des BGIG** (Art 5-7 und 10 BGIG) verwirklicht die in Art 27 des Übereinkommens für den Bereich Arbeit und Beschäftigung normierten Diskriminierungsverbote **grundsätzlich umfassend**. Insofern besteht diesbezüglich **kein Handlungs- und Anpassungsbedarf** bei einem Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen.
- 423 Auch die vom Übereinkommen geforderte **Koalitionsfreiheit** ist auf verfassungsrechtlicher (Art 41 LV), staatsvertraglicher (Art 11 Europäische Menschenrechtskonvention, Art 8 UN-Menschenrechtspakt I) ebenso wie einfachgesetzlicher Ebene (Art 10 Abs 1 lit i BGIG) garantiert.

³⁶² Vgl *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 102ff.

³⁶³ Vgl *Trenk-Hinterberger*, RdLH 2012, 7f. *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Sozialpolitisches Leitbild, 16 anerkennt diesbezüglich den „[s]chwierigen Zugang zum offenen Arbeitsmarkt“ von Menschen mit Behinderungen.

³⁶⁴ Vgl §§ 104, 104a, 105, 106 Strafgesetzbuch (StGB), LGBI 1988 Nr 37, LR 311.0 sowie § 879 Abs 1 ABGB.

- 424 Art 19 und 20 BGIG sehen Förderungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bei **beruflicher Tätigkeit und im Erwerbsleben** vor. Insoweit Art 27 Abs 1 lit e, f und h des Übereinkommens den Mitgliedstaaten bei der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen einen weiten Ermessensspielraum zugestehen, ist damit den Vorgaben des Übereinkommens grundsätzlich Genüge getan, freilich unter Voraussetzung, dass die nationalen Vorschriften (dies gilt auch für die Unterstützung der **Eingliederung** von Menschen mit Behinderungen **in das Erwerbsleben** gem Art 34ff IVG) so verstanden werden, dass diese sowohl die Förderung von **unselbständigen als auch selbständigen** Tätigkeiten erfassen.
- 425 Insoweit aus den in Art 27 des Übereinkommens normierten Förderungsverpflichtungen **keine Einstellungspflicht** oder Pflicht zu Schaffung von **Quotenregelungen** abzuleiten ist, besteht diesbezüglich **kein Handlungsbedarf**.
- 426 Die einschlägigen personal- und berufsgesetzlichen Regelungen (StPG, RDG, StAG, RAG, TrHG, PAG, WPRG, GewG, BWBG; vgl Rz 343ff) sind dahingehend **zu überprüfen**, ob sie in Hinblick auf Art 10 Abs 3 BGIG nicht **zu weitgehende Einschränkungen** enthalten bzw ob die darin enthaltenen Einschränkungen einer übereinkommens- und BGIG-konformen **Auslegung** zugänglich sind. Dabei ist auch die Möglichkeit angemessener Vorkehrungen in Betracht zu ziehen.
- 427 Eine Art 27 Abs 1 S 2 lit i des Übereinkommens entsprechende allgemeine und klare Anordnung bezüglich angemessener Vorkehrungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich **fehlt gegenwärtig**. Die liechtensteinische Rechtslage sollte daher (etwa nach österreichischem Vorbild; vgl Rz 419) durch entsprechende **Adaptierung des (Art 10) BGIG klargestellt** werden.
- 428 Besonders Augenmerk ist auf die allgemeine Zielsetzung von Art 27 Abs 1 des Übereinkommens zu legen, einen **offenen, inklusiven** und für Menschen mit Behinderungen tatsächlich **zugänglichen**, dh **barrierefreien** Arbeitsmarkt zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um eine **progressiv** zu realisierende Verpflichtung. Das bedeutet die kritische Analyse des Bestehens oder gar Ausbaus von **Sonderarbeitswelten** (zB in Form von **geschützten Werkstätten**) und die Entwicklung von glaubwürdigen und konkreten Strategien zur Reduktion derselben.
- 429 Die Verpflichtungen aus Art 27 Abs 2 des Übereinkommens hinsichtlich **Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit** erfüllt Liechtenstein durch die schon bestehenden staatsvertraglichen (Art 4 Europäische Menschenrechtskonvention, Art 8 UN-Menschenrechtspakt II) sowie einfachgesetzlichen Regelungen, die uneingeschränkt auch für Menschen mit Behinderungen gelten.

IX. Bildung

A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK

430 Für den Bereich Bildung ist Art 24 des Übereinkommens „Bildung“ maßgeblich:

Article 24: Education

1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning directed to:

(a) The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;

(b) The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;

(c) Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.

2. In realizing this right, States Parties shall ensure that:

(a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;

(b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live;

(c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided;

(d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education;

(e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion.

3. States Parties shall enable persons with disabilities to learn life and social development skills to facilitate their full and equal participation in education and as members of the community. To this end, States Parties shall take appropriate measures, including:

(a) Facilitating the learning of Braille, alternative script, augmentative and alternative modes, means and formats of communication and orientation and mobility skills, and facilitating peer support and mentoring;

(b) Facilitating the learning of sign language and the promotion of the linguistic identity of the deaf community;

(c) Ensuring that the education of persons, and in particular children, who are blind, deaf or deafblind, is delivered in the most appropriate languages and modes and means of communication for the individual, and in environments which maximize academic and social development.

4. In order to help ensure the realization of this right, States Parties shall take appropriate measures to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. Such training shall incorporate disability awareness and the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication, educational techniques and materials to support persons with disabilities.

5. States Parties shall ensure that persons with disabilities are able to access general tertiary education, vocational training, adult education and lifelong learning without discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities.

Artikel 24: Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre mentalen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, hörsehbehinderten oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.³⁶⁵

431 Art 24 UN-BRK steht in engem Zusammenhang mit Artt 5-9 UN-BRK sowie Art 16 Abs 2, 20, 23, 25, 26, 29, 30.³⁶⁶

B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht

1. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

³⁶⁵ Korrigierte deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 2016/105.

³⁶⁶ S dazu ausf Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 44-58.

S zur Entstehung von Art 24 UN-BRK sowie zum Zusammenhang mit weiteren internationalen Übereinkommen ausf im Schweizer Gutachten: *Kälin/Künzli/Wytenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 85ff.

Art. 16

- 1) Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht, unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre, unter staatlicher Aufsicht.
 - 2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
 - 3) Der Staat sorgt dafür, dass der obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmass in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird.
 - 4) Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.
 - 5) Niemand darf die unter seiner Aufsicht stehende Jugend ohne den für die öffentlichen Elementarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht lassen.
- [...]
- 8) Der Privatunterricht ist zulässig, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Schulzeit, die Lehrziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht.

Art. 17

- 1) Der Staat unterstützt und fördert das Unterrichts- und Bildungswesen.
- 2) Er wird unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien erleichtern.

2. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 2

Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

3. Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)

Art. 2

Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich Abs. 2 auf sämtliche gestalteten Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen Anwendung.

Art. 5

Diskriminierungsverbot

- 1) Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

2) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 ist auch auf jeden Elternteil anzuwenden, der aufgrund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekindes) diskriminiert wird, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt.

Art. 6

Diskriminierung

1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch einen rechtmässigen Zweck sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zwecks angemessen und erforderlich.

Art. 7

Unverhältnismässige Belastungen

1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismässiger Belastungen unzumutbar wäre.

2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismässig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand;

b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei;

c) Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Massnahmen;

d) die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit;

e) die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises.

3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismässige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Massnahmen zumindest eine massgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer grösstmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

4) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

Art. 10

Diskriminierungsverbot, Ausnahmen

- 1) Aufgrund einer Behinderung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis privaten oder öffentlichen Rechts sowie in der sonstigen Arbeitswelt niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht: [...]
- h) beim Zugang zur Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses; [...]
- 2) Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitgeber es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Arbeitnehmer eine aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.
- 3) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmässigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.
- 4) Eine Diskriminierung liegt nicht vor, wenn das entrichtete Entgelt der erbrachten Leistung entspricht.

Art. 17

Massnahmen für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen

- 4) Das Gemeinwesen kann Projekte unterstützen, die sich sprach- und verständigungspolitischen Anliegen sprach-, hör- oder sehbehinderter Menschen widmen.
- 5) Das Gemeinwesen kann Bildungsangebote für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen und ihnen besonders nahe stehende Personen fördern, um diesen die Erlernung einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik zu ermöglichen.

Art. 18

Massnahmen im Bildungsbereich

- 1) Das Land sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Frühförderung und Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Massgeblich sind die Bestimmungen des Schulgesetzes.
- 2) Das Land fördert mit entsprechenden Schulungsformen sowie mit entsprechender Ausbildung und Unterstützung der Lehrpersonen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule. Massgeblich sind die Bestimmungen des Schul- und des Lehrerdienstgesetzes.
- 3) Das Land sorgt weiters dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen der Berufsbildung eine ihren besonderen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen angepasste Ausbildung erhalten. Das Land kann sich an den behinderungsbedingten Mehrkosten beteiligen, sofern diese nicht durch Versicherungen und andere Zuwendungen gedeckt sind.

Art. 19

Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen

- 1) Das Land fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen.

2) Das Gemeinwesen kann Programme durchführen, die der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft dienen.

3) Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- a) Bildung;
- b) berufliche Tätigkeit;
- c) Wohnen;
- d) Personentransport;
- e) Kultur;
- f) Sport;
- g) Entlastung von pflegenden Familienangehörigen.

4) Das Gemeinwesen kann sich insbesondere mit Finanzhilfen an solchen von Dritten durchgeführten Programmen beteiligen.

4. Kinder- und Jugendgesetz (KJG)

5. Schulrecht

- Schulgesetz (SchulG), 411.0
- Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den Schulpsychologischen Dienst, 411.011
- Verordnung über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), 411.201
- Verordnung über die Berufsmittelschule, 411.271

6. Hochschulrecht

- Gesetz über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), 414.0
- Verordnung über das Hochschulwesen (Hochschulverordnung; HSV), 414.01

7. Berufsbildung

- Berufsbildungsgesetz (BBG), 412.0
- Berufsbildungsverordnung (BBV), 412.012
- Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, 412.013

8. Sonstige Erwachsenenbildung

- Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung, 413.0
- Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), 416.0
- Verordnung über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendienverordnung; StipV), 416.01

C. Gutachterliche Bewertung

1. Recht auf Bildung in der UN-BRK

432 Art 24 Abs 1 UN-BRK fordert, dass das **Recht auf Bildung** von Menschen mit Behinderungen **ohne Diskriminierung und chancengleich** mit Menschen ohne Behinderung realisierbar sein muss, weshalb das gesamte (Aus)Bildungssystem als inklusives auszugestalten ist. Das Diskriminierungsverbot in der leg cit konkretisiert das allgemeine nach Art 5 Abs 2 UN-BRK.³⁶⁷ Die weiteren Absätze der leg cit präzisieren das Recht auf Bildung sowie Maßnahmen zu dessen Verwirklichung.

433 Dazu führt der General Comment No. 4 des Ausschusses aus:

“The measures needed to address all forms of discrimination include identifying and removing legal, physical, communication and linguistic, social, financial and attitudinal barriers within educational institutions and the community. The right to non-discrimination includes the right not to be segregated and to be provided with reasonable accommodation and must be understood in the context of the duty to provide accessible learning environments and reasonable accommodation.”³⁶⁸

2. Inklusives Bildungssystem iSv Art 24 UN-BRK

434 Ein zentraler Aspekt des Rechts auf Bildung ist die Einrichtung eines „inklusive Bildungssystems“ auf allen (Aus)Bildungsebenen. Die Inklusivität des Bildungssystems wurde erst nach mehreren Interventionen ausdrücklich in Art 24 UN-BRK verankert³⁶⁹ und gilt als Meilenstein für die effektive Sicherung des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen.³⁷⁰ Das inklusive Bildungssystem iSv Art 24 UN-BRK soll die in Abs 1 lit a-c leg cit genannten Ziele verwirklichen.

435 Inklusive Bildung wird dabei grundlegend wie folgt **charakterisiert**:

“10. Inclusive education is to be understood as:

³⁶⁷ Vgl *Krajewski/Bernhard* in Welke, UN-Behindertenrechtskonvention Art 24 Rz 15.

³⁶⁸ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 13.

³⁶⁹ S zum Entstehungshintergrund auf *Della Fina* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 24, 441-444; *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 86; jeweils mwN.

³⁷⁰ Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 2; *Della Fina* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 24, 451 mwN.

- (a) A fundamental human right of all learners. Notably, education is the right of the individual learner and not, in the case of children, the right of a parent or caregiver. Parental responsibilities in this regard are subordinate to the rights of the child;
- (b) A principle that values the well-being of all students, respects their inherent dignity and autonomy, and acknowledges individuals' requirements and their ability to effectively be included in and contribute to society;
- (c) A means of realizing other human rights. It is the primary means by which persons with disabilities can lift themselves out of poverty, obtain the means to participate fully in their communities and be safeguarded from exploitation. It is also the primary means of achieving inclusive societies;
- (d) The result of a process of continuing and proactive commitment to eliminating barriers impeding the right to education, together with changes to culture, policy and practice of regular schools to accommodate and effectively include all students.

11. [...] Integration is the process of placing persons with disabilities in existing mainstream educational institutions with the understanding that they can adjust to the standardized requirements of such institutions. Inclusion involves a process of systemic reform embodying changes and modifications in content, teaching methods, approaches, structures and strategies in education to overcome barriers with a vision serving to provide all students of the relevant age range with an equitable and participatory learning experience and the environment that best corresponds to their requirements and preferences. Placing students with disabilities within mainstream classes without accompanying structural changes to, for example, organization, curriculum and teaching and learning strategies, does not constitute inclusion. Furthermore, integration does not automatically guarantee the transition from segregation to inclusion."³⁷¹

- 436 Der General Comment No. 4 nennt neun Kernelemente eines inklusiven Bildungssystems, die ausführlich im Comment beschrieben sind, weshalb in diesem Gutachten auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.³⁷² Diese neun Elemente stehen in untrennbarer Verknüpfung zu vier weiteren Kernelementen des Rechts auf inklusive Bildung: **Availability** (Zurverfügungstehen), **Accessibility** (Zugänglichkeit), **Acceptability** (volle Annahme/Akzeptanz), **Adaptability** (Anpassungsfähigkeit), die ebenso ausführlich im General Comment No. 4 beschrieben sind, weshalb hier wiederum darauf verwiesen werden kann.³⁷³
- 437 Ein inklusives Bildungssystem soll sich inhaltlich darum bemühen, gegenseitigen Respekt und Anerkennung sowie Wertschätzung aller Personen zu vermitteln sowie ein

³⁷¹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 10f.

³⁷² Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 12.

³⁷³ Vgl dazu auch Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 21ff, 39. S dazu auch *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 58f.

Lernumfeld zu entwickeln, in dem die Diversität von Menschen als eigener Wert sowohl beim Lernen innerhalb der Bildungsinstitutionen als auch in den Curricula enthalten sind.³⁷⁴

438 Anstatt sich auf die Defizite von Menschen mit Behinderungen zu fokussieren, fordert Art 24 UN-BRK von den Vertragsstaaten, „[to] support the creation of opportunities to build on the unique strengths and talents of each individual with a disability.“³⁷⁵

439 Aus Art 24 UN-BRK (und Art 23 Abs 3 UN-Kinderrechtsübereinkommen³⁷⁶) ergibt sich für Kinder mit Behinderungen, dass **Assistenz und Unterstützung** bereitgestellt werden müssen, damit sie den Zugang zu Bildung effektiv realisieren können. “States parties must recognize that individual support and reasonable accommodation are priority matters and should be free of charge at all compulsory levels of education.”³⁷⁷

440 Dabei sollen die Maßnahmen *va* in Form von Unterstützungs- und Fördermaßnahmen **so früh als möglich** bei den Kindern ansetzen und auch das Umfeld des Kindes miteinbeziehen, denn:

„If identified and supported early, young children with disabilities are more likely to transition smoothly into pre-primary and primary inclusive education settings. States parties must ensure coordination between all relevant ministries, authorities and bodies as well as organizations of persons with disabilities and other non-governmental partners.“³⁷⁸

441 Jedem **Ausschluss** aus dem allgemeinen Bildungssystem von Menschen mit Behinderungen soll entgegengewirkt werden. Der Ausschuss empfiehlt dafür:

“[...] the exclusion of persons with disabilities from the general education system should be prohibited, including through any legislative or regulatory provisions that limit their inclusion on the basis of their impairment or the degree of that impairment, such as by conditioning inclusion on the extent of the potential of the individual or by alleging a disproportionate and undue burden to evade the obligation to provide reasonable accommodation.”³⁷⁹

³⁷⁴ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 15.

³⁷⁵ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 16.

³⁷⁶ UN Convention on the Rights of the Child/Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20.11.1989, 1577 UNTS 3, LGBl 1996 Nr 163, LR 0.107.1.

³⁷⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 17.

³⁷⁸ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 67.

³⁷⁹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 18.

- 442 Folgende **Personengruppen** gelten als **besonders gefährdet**, beim Recht auf Bildung ausgeschlossen zu werden: “persons with intellectual disabilities or multiple disabilities, persons who are deafblind, persons with autism or persons with disabilities in humanitarian emergencies.”³⁸⁰
- 443 Nach dem Ausschuss ist inklusive Bildung mit Institutionalisierung unvereinbar, weshalb die Vertragsstaaten einen geplanten **De-Institutionalisierungsprozess** in Gang setzen müssen.³⁸¹
- 444 Die Vertragsstaaten der UN-BRK sollten zudem “[...] invest in and support the recruitment and continuous education of **teachers with disabilities**. This includes removing any legislative or policy barriers requiring candidates to fulfil specific medical eligibility criteria and the provision of reasonable accommodations for their participation as teachers.”³⁸²
- 445 Die Lehrkräfte ihrerseits sind bei ihren Aufgaben zu unterstützen.³⁸³ Die Vertragsstaaten müssen zudem zumindest einen Prozess zur **Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte** initiieren, damit diese in der Lage sind, das inklusive Bildungssystem zu realisieren. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus Abs 4 leg cit. Der Ausschuss fordert zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte:
- „The core content of teacher education must address a basic understanding of human diversity, growth and development, the human rights model of disability and inclusive pedagogy that enables teachers to identify students’ functional abilities (strengths, abilities and learning styles) to ensure their participation in inclusive educational environments. Teacher education should include learning about the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication such as Braille, large print, accessible multimedia, easyread, plain language, sign language and deaf culture, educational techniques and materials to support persons with disabilities.“³⁸⁴
- 446 Bei der **Leistungsbeurteilung der Lernenden** sind Methoden einzusetzen, die es ermöglichen, die Fortschritte der Lernenden zu beurteilen und dabei die Hindernisse, die Lernende mit Behinderungen erfahren, berücksichtigen. „The emphasis should be on individual progress towards broad goals.”³⁸⁵

³⁸⁰ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 6. S. auch ebda Rz 35.

³⁸¹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 66.

³⁸² Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 37.

³⁸³ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 72.

³⁸⁴ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 71.

³⁸⁵ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 74.

- 447 Im General Comment No. 4³⁸⁶ verdeutlicht der Ausschuss, dass die Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem bereitzustellen, **alle Ebenen der (Aus)Bildung** betrifft: „including preschool, primary, secondary and tertiary education, vocational training and lifelong learning, extracurricular and social activities“³⁸⁷, wie dies bereits der Wortlaut von Art 24 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 UN-BRK ergibt.³⁸⁸ Es soll dabei zudem nicht darauf ankommen, ob das Bildungsangebot durch die öffentliche Hand oder durch Private bereitgestellt wird.³⁸⁹
- 448 Die Verpflichtungen aus Art 24 UN-BRK stehen unter dem **Progressionsvorbehalt** nach Art 4 Abs 2 UN-BRK,³⁹⁰ woraus sich einerseits eine Erleichterung für die Vertragsstaaten in der Umsetzung der Vorgaben von Art 24 UN-BRK insofern ergibt, als sie im Rahmen der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen die Anpassungen in ihrem Bildungssystem sukzessive, aber zeitnahe vorzunehmen haben. Andererseits bedeutet der Progressionsvorbehalt, den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel, um Art 24 UN-BRK und damit ein inklusives Bildungssystem zu realisieren. Der **Ausschuss** geht darauf mehrfach ein:

„Progressive realization means that States parties have a specific and continuing obligation to move as expeditiously and effectively as possible towards the full realization of article 24. This is not compatible with sustaining two systems of education: a mainstream education system and a special/segregated education system. [...] Similarly, States parties are encouraged to redefine budgetary allocations for education, including by transferring part of their budgets to the development of inclusive education.“³⁹¹

„These allocations must prioritize, inter alia, ensuring adequate resources for rendering existing educational settings accessible in a time-bound manner, investing in inclusive teacher education, making available reasonable accommodations, providing accessible transport to school, making available appropriate and accessible text books, teaching and learning materials, providing assistive technologies and sign language, and implementing awareness-raising initiatives to address stigma and discrimination, in particular bullying in educational settings.“³⁹²

“The Committee urges States parties to transfer resources from segregated to inclusive environments. States parties should develop a funding model that allocates resources

³⁸⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4.

³⁸⁷ Ebda Rz 8.

³⁸⁸ Vgl auch *Krajewski/Bernhard* in Welke, UN-Behindertenrechtskonvention Art 24 Rz 3.

³⁸⁹ Ebda Rz 76; So etwa auch *Krajewski/Bernhard* in Welke, UN-Behindertenrechtskonvention Art 24 Rz 2.

³⁹⁰ S dazu etwa *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 108ff; *Krajewski/Bernhard* in Welke, UN-Behindertenrechtskonvention Art 24 Rz 14; *Della Fina* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 24, 459.

³⁹¹ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 40.

³⁹² Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 69.

and incentives for inclusive educational environments to provide the necessary support to persons with disabilities. The determination of the most appropriate approach to funding will be informed to a significant degree by the existing educational environment and the requirements of potential learners with disabilities who are affected by it.”³⁹³

449 Daraus ergibt sich, dass ein **duales Bildungssystem** mit Sonderschulen **mittelfristig nicht mit Art 24 UN-BRK vereinbar und auf ein inklusives Bildungssystem hinzuwirken** ist. In der Literatur wird argumentiert, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz für Personen mit Mehrfachbehinderungen vertretbar sein könnten.³⁹⁴

450 **Sofort umzusetzen** sind nach dem Ausschuss folgende Maßnahmen:³⁹⁵

“(a) Non-discrimination in all aspects of education and encompassing all internationally prohibited grounds of discrimination. States parties must ensure non-exclusion from education for persons with disabilities and eliminate structural disadvantages to achieve effective participation and equality for all persons with disabilities. They must urgently take steps to remove all legal, administrative and other forms of discrimination impeding the right of access to inclusive education. The adoption of affirmative action measures does not constitute a violation of the right to non-discrimination with regard to education, so long as such measures do not lead to the maintenance of unequal or separate standards for different groups;

(b) Reasonable accommodations to ensure non-exclusion from education for persons with disabilities. Failure to provide reasonable accommodation constitutes discrimination on the ground of disability;

(c) Compulsory, free primary education available to all. States parties must take all appropriate measures to guarantee that right, on the basis of inclusion, to all children and youth with disabilities. The Committee urges States parties to ensure access to and completion of quality education for all children and youth to at least 12 years of free, publicly funded, inclusive and equitable quality primary and secondary education, of which at least nine years are compulsory, as well as access to quality education for out-of-school children and youth through a range of modalities, as outlined in the Education 2030 Framework for Action.”

“(a) Die Nichtdiskriminierung in allen Bildungsbereichen unter Einbeziehung aller international verbotenen Diskriminierungsgründe. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht vom Unterricht ausgeschlossen sind, und strukturelle Nachteile beseitigen, um eine wirksame Beteiligung und Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Sie müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um alle rechtlichen, administrativen und anderen Formen der Diskriminierung zu beseitigen, die das Recht auf Zugang zu inklusiver Bildung beeinträchtigen. Positive Maßnahmen stellen keine Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Bezug

³⁹³ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 70.

³⁹⁴ Vgl etwa *Della Fina* in *Della Fina/Cera/Palitano*, UN CPRD Art 24, 452f, 455 jeweils mwN. *Krajewski/Bernhard* in *Welke*, UN-Behindertenrechtskonvention Art 24 Rz 21ff allerdings verfasst vor den General Comment No. 4.

³⁹⁵ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 41.

auf Bildung dar, solange diese Maßnahmen nicht zur Aufrechterhaltung von ungleichen Bildungsstandards für verschiedene Gruppen führen;

(b) Angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht von der Bildung ausgeschlossen werden. Das Versäumnis, angemessene Vorkehrungen zu treffen, stellt eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung dar;

(c) Obligatorische, kostenlose Grundschulbildung, die allen zugänglich ist. Die Vertragsstaaten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dieses Recht auf der Grundlage der Inklusion aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu gewährleisten. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Zugang zu und die Abschlussmöglichkeit einer qualitativ hochwertigen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Das inkludiert eine mindestens 12 Jahre kostenlose, öffentlich finanzierte, inklusive und qualitativ hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung, davon mindestens neun Jahren verpflichtend. Das inkludiert zudem, dass auch der Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Bildung für außerschulische Kinder und Jugendliche durch eine Reihe von Maßnahmen, wie sie im Aktionsrahmen für Bildung 2030 dargelegt sind".

- 451 Dazu sollen die Vertragsstaaten eine **nationale inklusive Bildungsstrategie** – mit legislativen und weiteren politischen Maßnahmen – entwickeln und infolge implementieren.³⁹⁶ Diese inklusive Bildungsstrategie soll mit einem klaren und „passenden“ Zeitplan für die Umsetzung sowie Sanktionen sowie die im General Comment No. 4 angeführten Kernelemente³⁹⁷ (s Rz 435f) beinhalten. Menschen mit Behinderungen sollen zumindest über ihre Vertretungseinrichtungen/-vereine in die Entwicklung der inklusiven Bildungsstrategie eingebunden sein (s dazu ausf unter 3.).³⁹⁸
- 452 Die **bestehende Bildungsstrategie des Fürstentums Liechtenstein 2020**³⁹⁹ ist mit ihren Zielen (vor allem „Individuell fördern“, „Bildungschancen ermöglichen“, „Menschen integrieren“) mit einer inklusiven Bildungsstrategie iSv Art 24 UN-BRK vereinbar, ist jedoch keine inklusive Bildungsstrategie iSv Art 24 UN-BRK. Die inklusive Bildungsstrategie hat, wie in diesem Kapitel (s insb C. 4. a)) ausgeführt, spezifisch auf jene Maßnahmen einzugehen, die zu einer mittelfristigen Ablösung des dualen Bildungssystems führen. In der bestehenden Bildungsstrategie wird darauf nicht eingegangen. Behinderung sollte neben Herkunft und Geschlecht als zentrale Strukturkategorie in der inklusiven Bildungsstrategie mit bedacht werden.
- 453 Der General Comment No. 4 fordert zudem, dass die Kompetenz und Verantwortlichkeit für die Bildung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen beim **Bildungsministerium und nicht beim Sozialministerium** angesiedelt sein müsse, aber

³⁹⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 42, 63.

³⁹⁷ S dazu ausf Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 63.

³⁹⁸ Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 75.

³⁹⁹ https://www.llv.li/files/sa/pdf-llv-sa-broschuere_bildungsstrategie_2020.pdf (21.8.2019).

zugleich die gesamte Regierung sich grundsätzlich für inklusive Bildung einsetzen müsse, da inklusive Bildung auf Basis des menschenrechtlichen Verständnisses von Bildung auf allen (legistischen) Ebenen mitbedacht werden müsse.⁴⁰⁰

- 454 Weiters müssen die Vertragsstaaten unabhängige, effektive, zugängliche, transparente, sichere und durchsetzbare **Beschwerdemechanismen** und **Rechtsmittel** für die Geltendmachung von Verletzungen des Rechts auf Bildung nach Art 24 UN-BRK vorsehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die mit den Beschwerden/Rechtsmitteln befassten Instanzen kompetent sind, Verletzungen nach Art 24 UN-BRK, dh vor allem behinderungsspezifische Diskriminierungen, zu erkennen.⁴⁰¹
- 455 Für die Verpflichtung zur Erhebung von **Daten** s Kap X. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten angehalten, **Monitoringinstrumente** einzuführen, die es erlauben strukturelle, prozesshafte und ergebnisorientierte Faktoren sowie Veränderungen im Bildungssystem zu erfassen. Ausführliche Hinweise dazu finden sich im General Comment No. 4.⁴⁰²

3. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen

- 456 Gem Art 4 Abs 3 UN-BRK sind in die Entwicklung und Implementierung von Gesetzen und sämtlichen anderen Maßnahmen – daher etwa auch inklusive Bildungsstrategien –, die Personen mit Behinderung betreffen, diese zumindest über ihre Vertretungseinrichtungen – miteinzubeziehen.⁴⁰³ Explizit sind auch Kinder mit Behinderungen miteinzubeziehen.
- 457 **Daraus folgt für Liechtenstein**, dass alle Gremien, die (Aus)Bildungsmaßnahmen entwickeln, über solche entscheiden oder sie evaluieren, daraufhin zu untersuchen sind, ob Kinder und/oder erwachsene Menschen mit Behinderung davon betroffen sind. Dies wird im Bildungskontext zumeist der Fall sein. Sodann ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen bzw ihre Vertretungsorganisationen an den Prozessen beteiligt sind.
- 458 Dies betrifft bspw in Liechtenstein den Kinder- und Jugendbeirat nach Art 89 KJG, die Plenarversammlung nach Art 92 KJG, die Interessenvertretung von Kindern und Ju-

⁴⁰⁰ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 60ff.

⁴⁰¹ Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 65.

⁴⁰² Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 75.

⁴⁰³ S dazu ausf Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention, CRPD/C/GC/7.

gendlichen nach Art 95 KJG, die Schulräte nach Artt 107, 110 SchulG, den Berufsbildungsbeirat nach Art 65ff BBG oder die Kommissionen nach Artt 20f der Verordnung über die Berufsmittelschule. Wie ein Vertragsstaat die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sicherstellt, ist ihm überlassen. Beim Kinder- und Jugendbeirat ließe sich dies legislativ etwa über eine Ergänzung von Art 91 Abs 2 KJG leicht lösen. Ebenso für den Berufsbildungsbeirat über eine Ergänzung in Art 65 Abs 1 BBG.

- 459 Etwa In Art 9b SchulG, Art 22a SchulOV ist die Einbeziehung von Schüler_innen bereits vorgesehen. Der Gesetzeswortlaut bedarf bei Beitritt zur UN-BRK keiner Anpassung, da Schüler_innen mit Behinderungen davon gleichermaßen umfasst sind wie Schüler_innen ohne Behinderungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit könnte der Gesetzeswortlaut aber ergänzt werden.

4. Recht auf Bildung und inklusives Bildungssystem in Liechtenstein

- 460 In Liechtenstein ist das **Recht auf Bildung als allgemeines Menschenrecht**⁴⁰⁴ im Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen verankert und verpflichtet sich der Staat in Art 16 Abs 3 LV dafür zu sorgen, dass der „obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmass in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird“ sowie gem Art 16 Abs 5 LV, dass niemand „die unter seiner Aufsicht stehende Jugend ohne den für die öffentlichen Elementarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht lassen“ dürfe. Damit steht die **allgemeine Schulpflicht** (Art 16 Abs 2 LV), die für alle Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein (Art 74 SchulG) gilt, in Zusammenhang.
- 461 Weiters verankert Art 18 BGIG explizit, dass Liechtenstein Sorge dafür trägt, dass Kinder und Jugendliche „Frühförderung und Grundschulung“ sowie durch Ausbildung und Unterstützung von Lehrpersonen, dass „Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule“ möglich ist. In Art 18 Abs 3 BGIG verpflichtet („sorgt das Land“) sich Liechtenstein dazu, Maßnahmen zu setzen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen „eine ihren besonderen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen angepasste Ausbildung erhalten“ und sich an allfällig dafür entstehende Mehrkosten zu beteiligen.
- 462 Damit ist grundsätzlich **das Recht auf Bildung in Liechtenstein** auch für Menschen mit Behinderungen hinreichend **gewährleistet**. Zur Berufsbildung s Kap C. 5.
- 463 Die **Beschränkung des in Art 77 SchulG** verankerten Rechts auf Weiterbesuch auf maximal 2 weitere Schuljahre, wenn das Lehrziel der Schule nicht erreicht wurde, ist vor dem Hintergrund von Art 24 Abs 1 UN-BRK **kritisch zu beurteilen**. Im inklusiven Bildungssystem sind Maßnahmen nach Art 24 Abs 2 lit c) bis lit e) vorzusehen, die es

⁴⁰⁴ S dazu etwa auch *Marxer/Hornich/Pfister*, Menschenrechte 27.

Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die Lehrziele zu erreichen und verhindern, dass sie nicht ohne deren Erreichen vom Weiterbesuch der Schule ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund, dass der General Comment No. 4 von den Vertragsstaaten 9 Jahre Schulpflicht und 12 Jahre freie, öffentlich finanzierte, inklusive primäre und sekundäre Ausbildung für Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen verlangt, erscheint jedoch auch die Befristung in Art 77 SchulG mit Art 24 UN-BRK vereinbar.

a) Inklusive Bildungsstrategie

464 Wie dargelegt, fordert Art 24 UN-BRK die Verabschiedung einer inklusiven **Bildungsstrategie** unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen (s Kap C. 2. und 3.), die die vier Kernprinzipien des inklusiven Bildungssystems Availability, Accessibility, Acceptability und Adaptability verwirklicht.

465 Zentral in der inklusiven Bildungsstrategie ist der **Ausstieg aus dem dualen Bildungssystem** – also von jeder Form von Sonderschulen für Menschen mit Behinderungen (wie etwa jene nach Artt 3 Abs 1 lit c); 34-36; 23 a Abs 4, 5 SchulG; Artt 40ff Verordnung 411.011; Artt 1 Abs 2, 5a Abs 2, 6 Abs 2, 26 Abs 4 SchulOV) neben allgemeinen Schulen. Das Bestehen von Sonderschulen steht damit dem Beitritt zur UN-BRK zwar nicht entgegen, jedoch sind diese sukzessive mit der Etablierung eines inklusiven Bildungssystems zu beseitigen.

466 Im Schuljahr 2017/18 wurden 33 Kinder „mit besonderem Förderbedarf“ in den Primarschulen unterrichtet, was eine Steigerung zum Vorjahr von 13,8 % bedeutet.⁴⁰⁵ In der Sekundarschule I erhielten im Schuljahr 2017/18 zwei Prozent der Schüler_innen sonderschulische Betreuung und waren 5,7 % der Schüler_innen in einer Sonderschule.⁴⁰⁶ Insgesamt besuchten in diesem Schuljahr 86 Pflichtschulkinder eine Sonderschule und wurden 64 Schüler_innen innerhalb der Regelschulen mittels sonderpädagogischer Förder- und Therapiemaßnahmen unterstützt.⁴⁰⁷ Das freiwillige 10. Schuljahr besuchten im Schuljahr 2017/18 5 (das sind 8 %) Schüler_innen „mit besonderen Bedürfnissen“.⁴⁰⁸

Vom Schuljahr 2016/17 auf das Schuljahr 2017/18 stieg der Anteil von Schülerinnen in Sonderschulen um 16 %.

⁴⁰⁵ S *Marxer/Hornich/Pifster*, Menschenrechte 33.

⁴⁰⁶ S *Marxer/Hornich/Pifster*, Menschenrechte 35.

⁴⁰⁷ S *Marxer/Hornich/Pifster*, Menschenrechte 48.

⁴⁰⁸ S *Marxer/Hornich/Pifster*, Menschenrechte 350. Im Text des Berichts wird zwar das Jahr 2016/17 genannt, die Grafiken beziehen sich, wie der übrige Bericht jedoch auf das Jahr 2017/18 – weshalb davon ausgegangen wird, dass es sich bei ersterer Angabe um ein Redaktionsversehen handelt.

- 467 **Zurückstellungen** nach Art 86 SchulG, Art 30 Abs 1 lit e) SchulOV sind vor dem Hintergrund von Art 24 UN-BRK **kritisch** zu sehen. Für „zurückgestellte“ Kinder wird zu prüfen sein, ob sie Assistenz, Unterstützung oder Förderungsmaßnahmen (s zur Frühförderung Rz 495) anstelle einer Zurückstellung bedürften. Auch die Zurückstellungen stehen aber einem Beitritt zur UN-BRK nicht entgegen, sondern vielmehr sind sie in der inklusiven Bildungsstrategie zu bedenken.
- 468 Bei der Entwicklung der inklusiven Bildungsstrategie sind auch die **Aufnahme- und Übertrittsbedingungen** – etwa nach den Artt 6, 23a, 49ff, 52e, 57, 77 SchulG – der einzelnen Bildungseinrichtungen kritisch daraufhin zu untersuchen, ob sie (mittelbare) Barrieren für Menschen mit Behinderungen beinhalten, die in einem inklusiven Bildungssystem nicht erforderlich sind.
- 469 Eine legislative Maßnahme im Rahmen der inklusiven Bildungsstrategie könnte etwa die **Bewilligungen** der Einrichtung neuer Bildungseinrichtungen (etwa nach Artt 4, 61ff SchulG) an die Inklusivität der Schule binden oder die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Qualitätsstandardkriterium für die Evaluation von Bildungseinrichtung – etwa nach Anhang 2 der HSV – vorsehen.
- 470 Die Idee der „Inklusion“ findet sich explizit als „Integration“ bereits mehrfach im Bildungsrecht: Art 18 Abs 2 BGIG, Art 19 Abs 3 lit a) BGIG, Art 6 lit c KJG (nicht explizit auf Menschen mit Behinderungen abstellend), Artt 1, 7, 10ff, 25ff Verordnung 411.011. Hier wird empfohlen, den terminologischen Wechsel von „Integration“ zu „Inklusion“ zu vollziehen.

b) Barrierefreiheit

- 471 Die Barrierefreiheit **der Gebäude**, in denen (Aus)Bildung durchgeführt wird, ergibt sich aus Artt 11ff, 27, 30ff BGIG. Da Art 32 Abs 2 BGIG in Bezug auf Kindergärten und Schulen des Gemeinwesens anordnet, dass diese binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes barrierefrei sein müssen und die fünf Jahre bereits verstrichen sind, müssten diese bereits barrierefrei sein. Mängel bei der Barrierefreiheit wurde für die Realschule Schaan (St. Elisabeth) 2015 festgestellt.⁴⁰⁹ Daraus ergibt sich, dass die tatsächliche Barrierefreiheit stets evaluiert werden sollte, was in Liechtenstein soweit ersichtlich auch passiert.
- 472 Zur Erhöhung der Rechtsklarheit könnten jedoch Artt 54 Abs 1 KJG, 18 Abs 1 SchulG, Artt 8, 16a, 29 HSG, Art 8 HSV jeweils um „Barrierefreiheit“ ergänzt werden.
- 473 S zur baulichen Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude zudem auf Kap VII. C. 1. a)

⁴⁰⁹ S dazu den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Schulramplanung der Sekundarschulstandorte und -bauten (Schulbautenstrategie) 5/2018, 46.

- 474 Die Barrierefreiheit **der Wege** zur (Aus)Bildungsstätte ergibt sich aus Artt 15f, 28ff BGIG. Da Art 33 BGIG in Bezug auf öffentliche Verkehrssysteme anordnet, dass diese binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes barrierefrei sein müssen und die fünf Jahre bereits verstrichen sind, müssten diese bereits barrierefrei sein.
- 475 Empfohlen wird, den **Schülerzubringerdienst** nach Art 124 SchulG sowie die **Schulveranstaltungen** (zB nach Art 47ff SchulOV) als explizit barrierefrei zu charakterisieren.

c) Leistungsbeurteilung

- 476 Auch bei der Leistungsbeurteilung sind die oben skizzierten Grundsätze des inklusiven Bildungssystems (s Kap C. 4. a)) zu beachten und ist darauf in der inklusiven Bildungsstrategie im Rahmen des Ausstiegs aus dem dualen Bildungssystem einzugehen. Als **Maßmodell** im Liechtensteinischen Bildungsrecht können dafür **Art 9 Abs 2 SchulG und Art 14 BBV** dienen. In Art 9 Abs 2 SchulG ist die Möglichkeit verankert, neben der Beurteilung mit Noten andere Beurteilungsverfahren anzuwenden. In Art 14 Abs 3 BBV wird für Prüflinge, die „auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit“ brauchen, die Möglichkeit vorgesehen, dass sie diese „auf rechtzeitigen, begründeten Antrag vor der Prüfung“ erhalten. Legistisch können Vorgaben für die Beurteilung etwa mittels Verordnung nach Art 9 Abs 3 SchulG erfolgen.
- 477 Maßgeblich ist die tatsächliche **Beurteilungspraxis**, in der die Grundsätze des inklusiven Bildungssystems umzusetzen sind. Hierfür ist eine Erhebung der tatsächlichen Beurteilungspraktiken empfehlenswert, die auch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art 31 UN-BRK sowie für den Staatenbericht dienlich sein kann. Die Vertragsstaaten sind jedoch hinsichtlich der Wahl der Mittel, mit deren Hilfe sie ein inklusives Bildungssystem gewährleisten, frei.

d) Lehrkräfte – Art 24 Abs 4 UN-BRK

- 478 Nach **Art 18 Abs 2 BGIG** fördert Liechtenstein „mit entsprechenden Schulungsformen sowie mit entsprechender Ausbildung und Unterstützung der Lehrpersonen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule.“ Die näheren Bestimmungen werden dem Schul- und Lehrerdienstgesetz überlassen. Art 18 Abs 2 BGIG bildet eine taugliche Grundlage, zur Erfüllung der (Weiter)Bildungsverpflichtungen aus **Art 24 Abs 4 UN-BRK** (s Rz 445).
- 479 Art 24 Abs 4 UN-BRK erfasst alle Menschen, die im Bildungssystem unterrichten, weshalb zu empfehlen ist, den Wortlaut von Art 18 Abs 2 BGIG um die Formulierung der deutschen Übersetzung der UN-BRK: „Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens“ zu erweitern.

480 Darüber hinaus ist zur Erfüllung von Art 24 Abs 4 UN-BRK darauf zu achten, dass auch Lehrer_innen mit Behinderungen beschäftigt werden.

e) Assistenz, Unterstützung, Förderung

481 Das Liechtensteinische Recht sieht auf mehreren Ebenen Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Erwachsene mit Behinderungen vor. Die wesentlichen für den Bereich Bildung werden im Folgenden zusammengestellt, um in Anschluss daran auf das Verhältnis zu Art 24 UN-BRK einzugehen. Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung werden in Kap 5. sowie das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung unter Kap 6 a) gesondert behandelt. In Kap 6 b) wird auf das StipG und die StipV, von denen Erwachsene wie auch Kinder- und Jugendliche erfasst sein können, behandelt.

i. Landesverfassung und BGIG

482 In **Art 17 LV** ist die allgemeine Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Bildungswesens sowie die spezielle Unterstützung von „unbemittelten, gut veranlagten“ Schüler_innen verankert.

483 **Art 17 BGIG** statuiert in den Abs 4 und 5 Maßnahmen für **sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen** sowie ihnen besonders nahestehende Personen in Form von Projektunterstützungen sowie Bildungsförderung (s dazu auch Rz 514).

484 In **Art 18 BGIG** sind Maßnahmen im Bildungsbereich in Bezug auf **Kinder und Jugendliche** mit Behinderungen mit Verweisen auf das Schulgesetz sowie das Lehrerdienstgesetz vorgesehen.

485 In **Art 19 BGIG** ist die Möglichkeit, **Programme** „zur Integration von Menschen mit Behinderungen“ im Bildungsbereich (Abs 3 lit a) zu fördern, verankert.

ii. Kinder- und Jugendhilfe

486 Die Kinder- und Jugendhilfe erfasst grundsätzlich alle Kinder-, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit oder ohne Behinderungen und greifen **außerhalb der Bildungseinrichtungen**, wobei gem Art 19 KJG die Maßnahmen mit dem Schulamt und anderen Landesbehörden auf einander abzustimmen sind.

487 Gem Art 6 lit c) KJG **unterstützt** die **Kinder- und Jugendhilfe**, die idR vom Amt für Soziale Dienste durchgeführt wird (Art 9 KJG), sowohl Kinder, Jugendliche als auch

ihre Bezugspersonen in Belangen der Bildung und Ausbildung und gem Art 6 lit b) bei „der Integration von Kindern und Jugendlichen in sprachlicher, sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht“.

- 488 Gem Art 7 lit e) kommt die **Kinder- und Jugendhilfe** bei Problemen in der Schule und/oder Ausbildung, gem Art 7 lit c) bei „sozialen Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen, bei Entwicklungsstörungen sowie körperlicher und geistiger Behinderung von Kindern und Jugendlichen;“ zur Anwendung.
- 489 Art 8 KJG nennt demonstrativ die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst: psychologische, pädagogische, soziale, psychiatrische, medizinische, rechtliche und finanzielle Leistungen. Die „**Hilfen**“ sind in Abschnitt B KJG angeführt und umfassen Information und Prävention (Art 13 KJG), Beratung, Betreuung, Abklärung und Therapie (Art 14 KJG), „Sonderhilfen“ gem Art 15 KJG, die sich jeweils am konkreten Bedarf orientieren; Programme und Projekte (Art 16 KJG) sowie finanzielle Hilfen nach Art 17 KJG.
- 490 Als **Sonderhilfe** gem Art 15 KJG ist in Bezug auf Bildung lit a) von besonderer Relevanz, denn es handelt sich dabei um „über Art. 14 hinausgehende Hilfen, wie pädagogische Unterstützung, Förderung der psychischen und körperlichen Entwicklung, Entlastung bei schwierigen Umständen“, Trainings- und Beschäftigungsprogramme sowie Arbeits- und Eingliederungsprojekten nach Art 16 KJG.
- 491 Auf Hilfen nach Abschnitt B des KJG haben Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und weiteren Bezugspersonen einen Rechtsanspruch gem Art 11 Abs 1 KJG. Junge Erwachsene (18. aber noch nicht 25. Lebensjahr vollendet – Art 5 lit c KJG) haben unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art 11 Abs 2 KJG ebenso Anspruch auf diese Hilfen. Zumeist sind diese Hilfen für die Kinder, Jugendlichen und eingeschränkt für die jungen Erwachsenen mit keinen Kosten verbunden (s dazu Art 18 KJG).
- 492 Der Kinder- und Jugendhilfe kommt bei **Wohlfährdung des Kindes** oder des/der Jugendlichen gem Art 23 Abs 2, 24 KJG die Kompetenz zu, sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Erziehungsberechtigten **Weisungen und Auflagen** zu erteilen:
- Gem Art 24 Abs 2 lit d) kann es das Kind oder den/die Jugendliche anweisen, „eine Tätigkeit, Schulung oder Ausbildung aufzunehmen.“
 - Gem Art 24 Abs 3 lit a) und lit b) kann es die Erziehungsberechtigten anweisen, „für eine geregelte Betreuung und Erziehung zu sorgen; bestimmte professionelle Hilfen für ihre Kinder und Jugendlichen in Anspruch zu nehmen oder zuzulassen, insbesondere eine pädagogische, psychologische oder ärztliche Beratung, Behandlung oder Kontrolle;“.

- 493 Auf das Tätigwerden bei Wohlgefährdung der Kind- und Jugendhilfe haben Kinder und Jugendliche gem Art 11 Abs 4 einen Anspruch. Dabei kommt der Kinder- und Jugendhilfe gem Art 23 Abs 1 KJG die Aufgabe zu, die erforderlichen Hilfen (s Rz 488-492) zu leisten oder die Leistung zu veranlassen.
- 494 Bei einer Weigerung der Erziehungsberechtigten und bestehender Wohlgefährdung kann beim Landgericht eine gerichtliche Verfügung gem Art 24 Abs 4 KJG erwirkt werden, die in Art 101 lit a) sanktionsbewährt ist. Allgemein sind gem Art 12 Abs 2 KJG „Personen, für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden“ zur Mitwirkung verpflichtet.
- 495 **Frühförderung/-unterstützung** ist in Art 13 Abs 2 KJG vorgesehen. Darin wird festgehalten: „Zur gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und zur Reduzierung von Entwicklungsrisiken werden präventive Hilfen geleistet.“ Diese wird in der Praxis durch das Eltern Kind Forum durchgeführt, online niederschwellig Informationen bereitstellt.⁴¹⁰
- 496 In Kap IV. KJG **sind Kinder- und Jugendförderungsmaßnahmen** geregelt. Für diesen Abschnitt wird empfohlen, den terminologischen Wechsel von „Integration“ zu „Inklusion“ in Art 78 KJG zu übernehmen sowie explizit auf die „Barrierefreiheit“ in Art 79 Abs 1, Art 81 KJG hinzuweisen.

497

iii. Schulrecht

- 498 Art 15a SchulG sieht **besondere schulische Maßnahmen** vor:
- 1) Schulleistungsschwache und verhaltensauffällige Kinder sind durch besondere schulische Massnahmen zu fördern, soweit sie nicht in die Sonderschule aufgenommen werden.
 - 2) Besondere schulische Massnahmen können ferner zur Förderung fremdsprachiger Kinder getroffen werden.
 - 3) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die besonderen schulischen Massnahmen, insbesondere über den Unterricht in Kleingruppen, den Einzelunterricht, die Ausbildung der Lehrer und die Hilfsmittel.
- 499 Art 6a Abs 2 lit b) SchulOV sieht vor, dass „zur Durchführung von besonderen schulischen Massnahmen“ die **Festlegung von Lehrer_innenstellen** unabhängig von den Klassenbeständen erfolgt.
- 500 In der Verordnung 411.011 sind diese besonderen schulischen Maßnahmen konkretisiert. Der Zweck der besonderen schulischen Maßnahmen besteht gem Art 1 Abs 1

⁴¹⁰ <https://www.elternkindforum.li/koordination-fruehe-foerderung/>; <https://www.familienportal.li/> (21.8.2019).

der Verordnung darin, dass „Kinder mit Schulschwierigkeiten“ gefördert werden, „damit sie in der ihnen angestammten Klasse verbleiben oder in eine Regelklasse eingegliedert werden können.“

501 Als Maßnahmen kommen gem Art 2 der Verordnung eine spezielle Einschulung, Ergänzungsunterricht, spezielle Förderung und Intensivkurse oder Zusatzunterricht in Deutsch infrage.

502 Der **speziellen Einschulung** kommt gem Art 7 der Verordnung die Aufgabe zu, „Kinder mit Entwicklungsverzögerungen auf der Grundlage einer gezielten Förderdiagnostik unter möglichst individuellen Bedingungen [zu fördern] und auf die Anforderungen der ersten oder zweiten Stufe der Primarschule“ vorzubereiten.

503 Demgem beginnt die spezielle Einschulung bei Erreichen der Schulpflicht des Kindes und dauert maximal zwei Schuljahre und wird auf die Schulpflichtzeit angerechnet (Artt 8f der Verordnung).

504 Die spezielle Einschulung kann gem Art 10 der Verordnung in Form von „besonderen Klassen“ oder „im Rahmen von Ergänzungsunterricht durchgeführt werden.“

505 Der **Ergänzungsunterricht** ist in den Artt 11-12 der Verordnung geregelt:

„Art. 11 Aufgabe

Der Ergänzungsunterricht ist ein allgemeines heilpädagogisches Angebot für Kinder, die aufgrund ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten in Ergänzung zum Regelunterricht in der Klasse zusätzlicher Förderung bedürfen. Mit Hilfe des Ergänzungsunterrichts wird das einzelne Kind in seiner Entwicklung so weit als möglich individuell gefördert.

Art. 12 Angebot

1) Ergänzungsunterricht wird allen Kindern angeboten, welche einer allgemeinen heilpädagogischen Förderung bedürfen.

2) Begleitend dazu wird den Eltern und Lehrpersonen Beratung und Unterstützung (z.B. zur Abstimmung verschiedener in Betracht fallender besonderer schulischer Massnahmen) angeboten.“

506 Die **spezielle Förderung** ist in den Artt 13-15 der Verordnung geregelt. Ihr kommt die Aufgabe zu, schulpflichtige Kinder, die gem Art 14 der Verordnung „aufgrund von besonderen Umständen wie längere Krankheit, ungünstige Familienverhältnisse, Schulwechsel usw. in Rückstand geraten sind“, dabei zu unterstützen, gem Art 13 der Verordnung „bestimmte Lernziele zu erreichen“, wobei Art 13 der Verordnung prioritär die Fächer Mathematik und Sprache nennt. Sie kann gem Art 15 der Verordnung „in Kleingruppen oder im Rahmen von Einzelunterricht“ durchgeführt werden.

507 Art 15b SchulG sieht **pädagogisch-therapeutische Massnahmen** vor:

1) Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, werden durch geeignete pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert. In der Regelschule ist

darauf zu achten, dass diese Massnahmen in Koordination mit den besonderen schulischen Massnahmen (Art. 15a) durchgeführt werden.

2) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen haben auch Kinder zu erfassen, die noch nicht schulpflichtig sind. Der Anspruch von Jugendlichen auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen erlischt mit der Vollendung des 20. Altersjahres; für Jugendliche, bei denen pädagogisch-therapeutische Massnahmen bereits vor dem vollendeten 20. Altersjahr angeordnet wurden und die Fortsetzung dieser Massnahmen notwendig ist, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, längstens jedoch bis zum vollendeten 22. Altersjahr.

3) Mit der Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden fachlich ausgewiesene Personen oder private Institutionen mit fachlich ausgewiesenem Personal betraut. Als fachlich ausgewiesen gilt, wer über das entsprechende Fachdiplom einer anerkannten heilpädagogischen Hoch- oder Fachhochschule verfügt.

4) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

508 In der Verordnung 411.011 sind in den Artt 25-33 die **pädagogisch-therapeutischen Massnahmen** konkretisiert. Als besonders relevant für das gegenständliche Gutachten sind die folgenden Artt zu nennen:

Art. 25 Zweck und Methodik

1) Kinder und Jugendliche, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, werden zur Vorbereitung auf den Besuch einer Sonder- oder Regelschule, in Ergänzung zur Ausbildung in einer Sonderschule oder zur Ermöglichung der Teilnahme am Regelunterricht durch geeignete pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert, soweit dies die Entwicklungsbeeinträchtigung erforderlich macht.

2) Die Förderung erfolgt in Form einer der Entwicklungsbeeinträchtigung angepassten fachgerechten Therapie.

Art. 26 Arten von Massnahmen

1) Es werden folgende pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterschieden:

- a) Logopädische Massnahmen;
- b) Psychomotorische Massnahmen;
- c) Früherzieherische Massnahmen;
- d) Massnahmen für Sinnesbehinderte.

Art. 27 Unentgeltlichkeit, Fahrtkosten

1) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die von staatlich beauftragten Stellen durchgeführt werden, sind unentgeltlich.

2) Beträgt die Distanz vom Wohnort zur Durchführungsstelle mehr als 30 Kilometer, so werden den Eltern die Fahrtkosten in der preisgünstigsten Variante zurückerstattet.

509 Nach Art 28 der Verordnung sorgt Liechtenstein „für eine ausreichende Abdeckung des Bedarfs“.

510 Art 124 SchulG sieht einen **Schülerzubringerdienst** vor:

- 1) Die "Liechtenstein Bus Anstalt" organisiert im Einvernehmen mit dem Schulamt für Schulen, deren Träger der Staat ist, Schülerzubringerdienste. Anspruch auf Benützung des Schülerzubringerdienstes haben Schüler, deren Wohnort mehr als zwei Kilometer von der Schule entfernt ist.
- 2) Für die der Schulpflicht unterstehenden Schüler trägt der Staat die Kosten des Zubringerdienstes. Für die übrigen Schüler darf ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.
- 3) Anspruch auf Benützung eines unentgeltlichen Schülerzubringerdienstes haben ausserdem Sonderschüler.
- 4) Muss eine auswärtige Sonderschule besucht oder können pädagogisch-therapeutische Massnahmen nicht am Schulort durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Der Schulrat bestimmt den Umfang des Ersatzes. Stehen mehrere Transportmittel zur Wahl, werden die Kosten der günstigsten Variante ersetzt.

iv. Beurteilung

- 511 Es finden sich zahlreiche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb der Bildungseinrichtung (im KJG) und innerhalb der Bildungseinrichtung (in den schulrechtlichen Normen). Dabei bildet Art 18 BGIG die behinderungs- und bildungsspezifische Rahmenorm, die in den Abs 1 und Abs 2 für die nähere Ausgestaltung auf die schulrechtlichen Bestimmungen verweist. In der **inklusiven Bildungsstrategie** ist auszuarbeiten, wie die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie die Assistenz so ausgebaut und umgestaltet werden kann, damit das duale Bildungssystem mittelfristig in ein inklusives transformiert wird.
- 512 Zentral dabei ist die Ausrichtung der Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen an den **individuellen Bedürfnissen** der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gem Art 24 Abs 2 lit c-e UN-BRK.⁴¹¹ Diese Vorgabe ist in Liechtenstein vorbildhaft bereits in Artt 16, 29, 38 Abs 2 BBG, Artt 9, 14 Abs 3 BBV verwirklicht.
- 513 Die **besonderen schulischen Massnahmen** entsprechen bereits jetzt ihrem Zweck nach dem Gedanken des inklusiven Bildungssystems, da sie darauf abzielen, dass „Kinder mit Schulschwierigkeiten“ in ihrer „angestammten Klasse“ oder in einer „Regelklasse“ unterrichtet werden können (Artt 1, 25 Verordnung 411.011). Bei den einzelnen Massnahmen sind jene iSv Art 24 UN-BRK vorzuziehen, die es den Kindern ermöglichen, im allgemeinen Bildungssystem zu verbleiben. So ist etwa dem Ergänzungsunterricht nach Art 10 der Verordnung 411.011 der Vorzug vor „besonderen Klassen“ zu geben.
- 514 Den Vorgaben von Art 24 Abs 3 lit a) bis c) UN-BRK wird in Art 17 BGIG in Bezug auf Bildung entsprochen:
- 4) Das Gemeinwesen kann Projekte unterstützen, die sich sprach- und verständigungspolitischen Anliegen sprach-, hör- oder sehbehinderter Menschen widmen.

⁴¹¹ Vgl *Della Fina* in *Della Fina/Cera/Palisano*, UN CPRD Art 24, 463 mwN.

5) Das Gemeinwesen kann Bildungsangebote für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen und ihnen besonders nahe stehende Personen fördern, um diesen die Erlernung einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik zu ermöglichen.

515 Für **Frühförderungsmaßnahmen** bildet Art 18 Abs 1 BGIG die Rahmenbestimmung, die für die nähere Ausgestaltung auf das Schulgesetz verweist. Entsprechend sieht Art 15b Abs 2 SchulG vor, dass pädagogisch-therapeutische Maßnahmen nach Art 15 SchulG, Artt 25-33 der Verordnung 411.011 auch noch nicht schulpflichtige Kinder erfassen. Hinzu treten die Hilfen nach dem KJG, insbesondere die Frühförderung nach Art 13 Abs 2 KJG. Damit ist den Anforderungen der Frühförderung aus Art 24 UN-BRK (s Rz 495) legislativ Genüge getan.

f) Monitoring und Informations-/Datenerhebung

516 In Bezug auf das Monitoring der Verpflichtungen aus **Art 24 UN-BRK** sind ausreichende Rechtgrundlagen vorhanden:

517 Gem **Art 21 Abs 3 BGIG** untersucht die Regierung „regelmässig, wie sich ihre Massnahmen auf die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auswirken. Sie kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere ergreifen.“

518 Gem **Art 22 lit h) BGIG** kommt dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen „die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte“ zu.

519 Zudem ist es Aufgabe der jeweiligen **Schulleitung** (s etwa Art 30 Abs 1 lit k) SchulOV, Art 23 Abs 2 lit k) Verordnung über die Berufsmittelschule) dem Schulamt Daten zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten dürfen gem Art 80a Abs 3, 106 lit i SchulG vom Schulamt und anderen öffentlichen und privaten Schulen für die folgenden Zwecke verarbeitet werden: „b) Anordnung von besonderen schulischen und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Art 15a und 15b); c) Integration in den Regelkindergarten (Art 23a Abs 5) und die Regelschule (Art 82 Abs 2); d) vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten (Art 23a Abs 2); e) Überspringen einer Schulstufe (Art 28); f) Zuweisung in eine Sonderschule (Art 36); g) vorzeitige Aufnahme in die Schule (Art 75 Abs 4); h) vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht (Art 76 Abs 2); i) Zurückstellung (Art 86)“.

520 Gem Art 32 Verordnung 411.011 hat die „mit der Durchführung einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme betraute Person oder Institution [...] die Ziele und den Fortgang der Massnahme“ zu dokumentieren.

- 521 Gem Artt 39 Abs 2, 50c HSG, Artt 27 HSV ist die Anzahl der Studierenden und Absolvent_innen mit Behinderung und deren Abschlüsse zu erfassen.
- 522 Daraus ergibt sich, dass sowohl für den Bereich der primären, sekundären und tertiären Bildung **ausreichende Rechtsgrundlagen** für die Erfassung von behinderungsspezifischen Bildungsdaten vorhanden sind. Die Bildungsstatistik könnte daher um behinderungsspezifische Elemente ergänzt werden.

5. Berufsbildung in Liechtenstein

a) Bestehendes Liechtensteinisches Recht

- 523 Grundlegend statuiert **Art 10 Abs 1 lit h) BGIG** ein **Diskriminierungsverbot** iSv Art 5f BGIG für den Zugang zur „Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses.“ Zu den Ausnahmen nach Artt 7, 10 BGIG s in Kap VIII C. 5.. Im Einklang mit diesem Diskriminierungsverbot definiert Art 1 BBG als eines seiner Ziele in lit c) „die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen“.

- 524 Im **BBG** sind folgende Regelungen für den gegenständlichen Bereich relevant:

„Art. 11 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Der Staat sorgt für Massnahmen, die Personen mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten am Ende ihrer Schulpflicht auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.“

Art. 16 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

1) Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verkürzt oder verlängert werden.

2) Die Regierung erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

3) Der Staat fördert die fachkundige individuelle Begleitung.

Art. 24 Beendigung des Lehrvertrages

[...]

5) Aus wichtigen Gründen im Sinne von § 1173a Art. 53 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann der Lehrvertrag durch einseitige Erklärung einer Partei fristlos aufgelöst werden, wenn insbesondere:

[...]

c) die lernende Person nicht über die für die Bildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist. Die lernende Person und gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreter sind vorgängig zu hören;

d) die Bildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Art. 29 Berufsfachschule

[...]

2) Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag; sie:

[...]

b) berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen und trägt mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Personen und von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung;

c) fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.

Art. 30 Angebote an Berufsfachschulen

[...]

5) Ist eine lernende Person im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Berufsfachschule auf Stützkurse angewiesen, so kann die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Betrieb und mit der lernenden Person den Besuch solcher Kurse anordnen. Der Besuch erfolgt ohne Lohnabzug. Bei Uneinigkeit entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

6) Der Umfang der Stütz- und Freikurse der Berufsfachschule darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.

Art. 38 Besondere Massnahmen

1) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verweigert die Bildungsbewilligung oder widerruft sie, wenn:

a) die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist;

b) die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflichten verletzen.

2) Ist der Erfolg der beruflichen Grundbildung in Frage gestellt, so trifft das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung nach Anhörung der Beteiligten die notwendigen Vorkehrungen, um der lernenden Person nach Möglichkeit eine berufliche Grundbildung entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu vermitteln.

3) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung empfiehlt nötigenfalls den Vertragsparteien, den Lehrvertrag anzupassen, oder unterstützt die lernende Person bei der Suche nach einer anderen beruflichen Grundbildung oder einem anderen Bildungsort.

4) Ergeben sich nach der Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule Schwierigkeiten, welche den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung in Frage stellen, so kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Antrag der Berufsfachschule oder des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis den weiteren Besuch der Berufsmaturitätsschule untersagen.

Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 43 Gegenstand

Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:

- a) bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;
- b) die berufliche Flexibilität zu unterstützen.

Art. 44 Massnahmen

- 1) Der Staat fördert Angebote und Massnahmen der berufsorientierten Weiterbildung, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und welche ohne seine Unterstützung nicht bereitgestellt werden können.
- 2) Er unterstützt insbesondere Angebote:
 - a) die Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt oder bei tiefgreifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen den Verbleib im Erwerbsleben ermöglichen;
 - b) die Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg ermöglichen;
 - c) die der Integration bestimmter Personengruppen in die Arbeitswelt dienen.
- 3) Er unterstützt darüber hinaus Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des Weiterbildungsangebotes fördern.
- 4) Die vom Staat geförderten Angebote der berufsorientierten Weiterbildung und die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung sind zu koordinieren.

525 In der **BBV** sind folgende Regelungen für das gegenständliche Gutachten relevant:

Besondere Anforderungen an die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest
Art. 9 BBV

- 1) Die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.
- 2) Die Bildungsverordnungen über die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest berücksichtigen einen späteren Übertritt in eine drei oder vierjährige berufliche Grundbildung.
- 3) Die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest kann um höchstens ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.
- 4) Ist der Bildungserfolg gefährdet, so entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung nach Anhörung der lernenden Person und der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine fachkundige individuelle Begleitung.
- 5) Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person.

Art. 11 BBV

Stützkurse und Freikurse

- 1) Die Notwendigkeit des Besuchs von Stützkursen wird von der Berufsfachschule periodisch überprüft.

2) Sind Leistungen oder Verhalten der lernenden Person in der Berufsfachschule oder beim Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis ungenügend, so schliesst die Berufsfachschule im Einvernehmen mit dem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis die lernende Person von Freikursen aus.

Art. 14 BBV

Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung

3) Benötigt ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies auf rechtzeitigem, begründeten Antrag vor der Prüfung angemessen gewährt.

Art. 1 Verordnung 412.013

Geltungsbereich

1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche beruflichen Grundbildungen.

2) In begründeten Fällen kann in den Bildungsverordnungen von den Mindestvorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

Art. 2 Verordnung 412.013

Ziele

1) Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

2) Er bezweckt insbesondere:

a) die Entwicklung der Persönlichkeit;

b) die Integration des Individuums in die Gesellschaft;

c) die Förderung von Fähigkeiten zum Erlernen und Ausüben eines Berufs;

d) die Förderung von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

e) die Verwirklichung der Chancengleichheit für Lernende beider Geschlechter, für Lernende mit unterschiedlichen Bildungsbiografien oder unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen.

3) Die Vertiefung und Anwendung der grundlegenden Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte.

b) Gutachterliche Bewertung

526 Im Bereich der Berufsbildung sind damit die **Grundsätze des inklusiven Bildungssystems bereits ausgeprägt verwirklicht**. Die individuellen Bedürfnisse werden in Artt 16, 29, 30, 38 BBG, Artt 9, 11, 14 BBV ausdrücklich berücksichtigt sowie Assistenz und Förderung („individuelle Begleitung“, „Stützkurse“) verankert. Besonders hervorzuheben ist Art 14 Abs 3 BBV, wonach Prüflingen mit Behinderungen bei Bedarf besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit gewährt werden können.

- 527 Die Förderung der **Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen** ist ausdrücklich als Teil des Bildungsauftrags von Berufsschulen in Art 19 Abs 2 lit c) BBG genannt, könnte jedoch auch explizit in Art 2 Abs 2 Verordnung 412.013 erwähnt werden.
- 528 Der Normtext von Art 24 Abs 5 lit c) BBG ist mit der UN-BRK vereinbar, da auf die „unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen“ abgestellt wird.
- 529 Eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen könnte hingegen in den Gebühren und Kosten für die Wiederholung einer Prüfung nach Art 61 Abs 1 BBG liegen. Eine Ausnahme für behinderungsbedingte Wiederholungen wäre daher ratsam.
- 530 Ein Hinweis auf **Barrierefreiheit** in Art 7ff BBV in Bezug auf die Praktika als auch in Art 17 BBV sind aus Gründen der Rechtsklarheit empfehlenswert.

6. Sonstige Erwachsenenbildung

a) Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung in Liechtenstein

- 531 In Art 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung wäre es ebenso ratsam, die Barrierefreiheit sowie eine dem „inkluisiven Bildungssystem entsprechende Didaktik und Methodik“ als Förderkriterium sowie Abs 2 der leg cit um behinderungs-spezifische Berichtsinhalte zu ergänzen. Die Bestimmung lautet derzeit:

Art. 6 Voraussetzungen für die Förderung

1) Veranstalter der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 haben, um in den Genuss staatlicher Förderung zu kommen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen und für ihre Veranstaltungen zu gewährleisten und nachzuweisen:

- a) die Öffentlichkeit der Bildungsarbeit;
- b) die Planmässigkeit der Bildungsarbeit;
- c) eine der Erwachsenenbildung entsprechende Didaktik und Methodik;
- d) die qualifizierte Leitung oder Betreuung der Veranstaltungen;
- e) die Übereinstimmung der Bildungsinhalte mit allgemeinen Grundsätzen der Ethik wie Toleranz, Nächstenliebe und Respekt vor dem Leben.

2) Die geförderten Veranstalter haben der Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der vom Staat gewährten Mittel zu erstatten.

b) StipG und StipV

- 532 Die allgemeine Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Bildungswesens ist in Art 17 LV verankert. Eine spezifische Form der **finanziellen Unterstützung** regelt das **StipG** und die **StipV**, die auf die Personen mit Wohnsitz gem Art 4 StipG in Liechtenstein anwendbar sind und damit nicht zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheiden und gem Art 6 StipG schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen sowie Weiterbildungen fördern.
- 533 Auf Menschen mit **Behinderungen** oder auf inklusive Bildungsaspekte wird im StipG und in der StipV **nicht eingegangen**. Dies ist jedoch im Rahmen der inklusiven Bildungsstrategie zu bedenken. Die wesentlichen Punkte dafür, sind in den folgenden Rz angeführt:
- 534 Die Gewährung von Ausbildungshilfen knüpft an die **Eignung** iSv Art 5 StipG der Person an. Im Rahmen der Erarbeitung der inklusiven Bildungsstrategie sind, wie in Rz 468 ausgeführt, die Aufnahme- und Promotionsbedingungen auf mittelbare Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Da Art 5 Abs 2 lit a) StipG an diese anknüpft, ist das Prüfergebnis für das StipG ebenso relevant. Basiert ein Abbruch oder der Ausschluss von der Ausbildung auf einem behinderungsspezifischen Grund, könnte **Art 5 Abs 3 lit a) StipG** eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bewirken. Eine **Ausnahmeregelung** für Menschen mit Behinderungen ist daher empfehlenswert.
- 535 Auch die Möglichkeiten die **Unterstützungsdauer** zu verlängern (**Art 8 StipG, Art 2 StipV**) sollten für Menschen mit Behinderungen erweitert werden, so sie behinderungsspezifisch eine längere Ausbildungsdauer in Anspruch nehmen müssen.
- 536 Gleiches gilt in Bezug auf die **anerkehbaren Kosten** (Artt 10-18 StipG). Hier sollte ein allfälliger **behinderungspezifischer finanzieller Mehraufwand** mit abgedeckt werden.
- 537 Auch bei der **Unzumutbarkeit des Wegs** zur auswärtigen Arbeitsstätte nach Art 4 StipV sind behinderungsspezifische Aspekte mitzubedenken.
- 538 Und schließlich ist sicherzustellen, dass das amtliche **Formular** für die Antragstellung nach Art 24 StipG **barrierefrei** gestaltet und zugänglich ist.

D. Ergebnis

- 539 Das Liechtensteinische Bildungsrecht steht einer Ratifikation der UN-BRK nicht entgegen, zumal das Recht auf Bildung in Liechtenstein für alle gleichermaßen gewährleistet ist.

- 540 Aus Art 24 UN-BRK ergibt sich aber, dass **das gesamte (Aus)Bildungssystem mittelfristig inklusiv ausgestaltet werden muss**. Dafür ist eine inklusive **Bildungsstrategie** unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und umzusetzen. Mit dem inklusiven (Aus)Bildungssystem sind sonderpädagogische Einrichtungen mittelfristig unvereinbar. Für die konkrete Ausgestaltung eines inklusiven (Aus)Bildungssystems finden sich zahlreiche Hinweise im Übereinkommen sowie im General Comment No. 4 des Ausschusses. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch den Vertragsstaaten überlassen.
- 541 In der inklusiven Bildungsstrategie ist vor allem auf ausreichende **Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Assistenz**, die sich jeweils an den konkreten Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen orientieren, sowie auf eine inklusive **Leistungsbeurteilung** einzugehen. **Zurückstellungen** sind daraufhin zu prüfen, ob sie durch Förderungs-, Unterstützungsmaßnahmen oder Assistenz obsolet wären. **Aufnahme- und Übertrittsbedingungen** sind daraufhin zu untersuchen, ob sie mittelbar Menschen mit Behinderungen diskriminieren.
- 542 Menschen mit Behinderungen sind gem Art 4 Abs 3 UN-BRK in **Gremien**, die über sie betreffende Angelegenheiten betreffen, einzubinden. Dies betrifft auch den Bereich Bildung, weshalb die bestehenden Gremien daraufhin zu evaluieren sind (s dazu Kap C. 3.)
- 543 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch **Lehrkräfte** mit Behinderungen tätig werden (s dazu Kap C. 4. d).
- 544 Die räumliche **Barrierefreiheit** der Bildungsgebäude und Wege (s Kap C. 4. b)) ist legislativ bereits gewährleistet. Sie wäre allenfalls faktisch zu überprüfen, was soweit ersichtlich aber in Liechtenstein ohnedies laufend passiert.
- 545 In Bezug auf das Monitoring und Informations- und Datenerhebung sind ausreichende Rechtsgrundlagen bereits vorhanden (s Kap C. 4. f)). Die **Bildungsstatistik** könnte daher auf dieser legislativen Basis um behinderungsspezifische Elemente ergänzt werden. S dazu generell auch Kap X.
- 546 Im Bereich der **Berufsbildung** ist der Gedanke des inklusiven Bildungssystems bereits gut verwirklicht (s Kap C. 5.).
- 547 Im **StipG** und der **StipV** ist der Gedanke des inklusiven Bildungssystems noch zu verwirklichen (s Kap C. 6. b)).
- 548 Generell wird empfohlen, den **terminologischen Wechsel von „Integration“ zu „Inklusion“** in allen Rechtstexten zu vollziehen sowie auf die Formulierung „gestört-sein“ zu verzichten.

X. Statistik

A. Maßgebliche Bestimmung aus der UN-BRK

549 Für den Bereich Statistik ist Art 31 UN-BRK maßgeblich:

Article 31: Statistics and data collection

1. States Parties undertake to collect appropriate information, including statistical and research data, to enable them to formulate and implement policies to give effect to the present Convention. The process of collecting and maintaining this information shall:
 - (a) Comply with legally established safeguards, including legislation on data protection, to ensure confidentiality and respect for the privacy of persons with disabilities;
 - (b) Comply with internationally accepted norms to protect human rights and fundamental freedoms and ethical principles in the collection and use of statistics.
2. The information collected in accordance with this article shall be disaggregated, as appropriate, and used to help assess the implementation of States Parties' obligations under the present Convention and to identify and address the barriers faced by persons with disabilities in exercising their rights.
3. States Parties shall assume responsibility for the dissemination of these statistics and ensure their accessibility to persons with disabilities and others.

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
 - a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere barrierefrei zugänglich sind.⁴¹²

⁴¹² Korrigierte deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 2016/105.

B. Bestehendes Liechtensteinisches Recht

1. Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)

Art. 21 Information, Beratung und Überprüfung der Wirksamkeit

Abs. 3: Die Regierung untersucht regelmässig, wie sich ihre Massnahmen auf die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auswirken. Sie kann auch die Auswirkungen von Massnahmen untersuchen, die andere ergreifen.

Art. 22 Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Abs. 3: Dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen obliegen insbesondere: [...]

h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte;

2. Statistikgesetz und StatistikV

3. Informationsgesetz, InformationsV und Informationsverwendungsgesetz

C. Die Verpflichtungen aus Art 31 UN-BRK

1. Progressionsvorbehalt

550 Zentral für die Beurteilung der Verpflichtungen aus Art 31 UN-BRK ist die Frage, inwieweit der Progressionsvorbehalt nach Art 4 Abs 2 UN-BRK greift. *Pedersen* argumentiert mit der identen Begriffsverwendung von Art 31 und Art 4 Abs 2 UN-BRK („undertake“) dafür, dass auch Art 31 UN-BRK unter dem Progressionsvorbehalt⁴¹³ stehe. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass dieser selbst davon ausgeht, eine Einordnung von Art 31 UN-BRK als bürgerliches oder politisches oder wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Recht sei nicht möglich.⁴¹⁴ Gerade diese Einordnung ist jedoch für die Frage des Progressionsvorbehalts erforderlich. Da Art 31 UN-BRK dazu dienen soll, die Umsetzung der Rechte aus der UN-BRK zu erfassen, ist es naheliegend, dass die Verpflichtungen aus Art 31 UN-BRK so weit reichen, wie die Rechte, deren Umsetzung jeweils von Art 31 UN-BRK erfasst sind. Daraus folgt, dass bei Bestimmungen, die unter dem Progressionsvorbehalt stehen auch die zugehörige Datenerhebung und Statistik unter dem Progressionsvorbehalt stehen; bei bürgerlichen und politischen

⁴¹³ S dazu ausf *Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck*, Gutachten Rz 108ff; *Kälin/Künzli/Wyttenbach/Schneider/Akagündüz*, Konsequenzen 23.

⁴¹⁴ Ebda.

Rechten der Konvention wird daher auch Art 31 UN-BRK ohne Zögern umzusetzen sein. Umgekehrt gilt, dass bei Bestimmungen, die nicht unter dem Progressionsvorbehalt stehen, stehen auch die zugehörige Datenerhebung und Statistik nicht unter dem Progressionsvorbehalt. In diesem Sinne kann Art 31 UN-BRK als „akzessorisch“ bezeichnet werden.

2. Zu erhebende Informationen und Erhebungsverfahren

- 551 Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen setzen Kenntnis über diskriminierende Ungleichheitslagen voraus. „Statistische Angaben über Menschen mit Behinderung sind von zentraler Bedeutung, um die erforderlichen Gleichstellungsmassnahmen umschreiben und sie wirkungsvoll umsetzen zu können.“⁴¹⁵
- 552 Gem Art 31 Abs 1 UN-BRK haben die Vertragsstaaten Informationen zu sammeln, die eine geeignete Grundlage für die **Entwicklung und Umsetzung von politischen Umsetzungskonzepten** der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ermöglichen. Gem Art 31 Abs 2 UN-BRK sollen die Informationen auch für die **Überprüfung der Umsetzung der Verpflichtungen** aus der UN-BRK und zur **Beurteilung von bestehenden Hindernissen** dienen, damit diese infolge im Rahmen der Umsetzung der Konvention beseitigt werden können. Art 31 UN-BRK ist einerseits eine Verpflichtung der Vertragsstaaten und bildet andererseits zugleich eine Umsetzungsmaßnahme.⁴¹⁶ In lit g der Präambel der UN-BRK ist zudem der Grundsatz **des Behinderungs-Mainstreamings** verankert, der besagt, dass Behinderung als integraler Bestandteil aller Entwicklungsstrategien zu berücksichtigen ist.
- 553 Das heißt, es sind solche Informationen zu erheben, die für eine Beurteilung inwieweit die jeweils in der UN-BRK verankerten Verpflichtungen vom Vertragsstaat umgesetzt sind bzw wo noch welcher Handlungsbedarf besteht, geeignet sind. Auf Basis des ermittelten Handlungsbedarfs sind dann die Konzepte zur Umsetzung der Verpflichtung zu erarbeiten. Für die Beurteilung ihrer Umsetzung sind wiederum geeignete Informationen nach Art 31 UN-BRK zu erheben.
- 554 Daraus folgt, dass die jeweils zu erhebenden Daten akzessorisch an die anderen Verpflichtungen aus der UN-BRK anknüpfen. Für die Verpflichtungen aus Art 24 UN-BRK hält der Ausschuss bspw explizit fest:

„In accordance with article 31, States parties must collect appropriate disaggregated data to formulate policies, plans and programmes to fulfil their obligations under article 24. They must introduce measures to address the lack of accurate data on prevalence of persons with different impairments, as well as the lack of sufficient quality research

⁴¹⁵ *Schefer/Hess-Klein*, Behindertengleichstellungsrecht 500. S für die Bedeutung von zuverlässigen Daten darüber hinaus auf *Pedersen* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 31, 559f.

⁴¹⁶ Vgl *Pedersen* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 31, 559.

and data relating to access to, permanence in and progress within education, provision of reasonable accommodation and the associated outcomes. Census, survey and administrative data, including data from the Education Management Information System, must capture information on students with disabilities, including those still living in institutional settings. States parties should also gather disaggregated data and evidence on the barriers that prevent persons with disabilities from having access to, remaining in and making progress in inclusive quality education to enable the adoption of effective measures to dismantle such barriers. Strategies must be adopted to overcome the exclusion of persons with disabilities from standard quantitative and qualitative data-gathering mechanisms, including when it results from parents' reluctance to admit the existence of a child with a disability, the lack of birth registration and invisibility within institutions."⁴¹⁷

555 Die zu sammelnden Informationen bilden zudem die Ausgangsbasis für die **Staatenberichte gem Art 35 UN-BRK**. In den rechtlich unverbindlichen **Guidelines** zum Staatenbericht spezifiziert der Ausschuss hinsichtlich der Informationen nach Art 31 UN-BRK wie folgt:

„States Parties should report on:

- Measures taken to collect disaggregated appropriate information, including statistical and research data, to enable them to formulate and implement policies to give effect to the Convention respecting human rights and fundamental freedoms, ethics, legal safeguards, data protection, confidentiality and privacy [.]
- The dissemination of these statistics and measures to ensure their accessibility by persons with disabilities [.]
- Measures taken to ensure the full participation of persons with disabilities in the process of data collection and research“.⁴¹⁸

“(h) Statistical data on the realization of each Convention right, disaggregated by sex, age, type of disability (physical, sensory, intellectual and mental), ethnic origin, urban/rural population and other relevant categories, on an annual comparative basis over the past four years;“⁴¹⁹

“Disaggregated and comparative statistical data on the effectiveness of specific anti-discrimination measures and the progress achieved towards ensuring equal realization of each of the Convention rights by persons with disabilities including a gender- and age-based perspective“⁴²⁰

⁴¹⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 Rz 68.

⁴¹⁸ Guidelines on treaty-specific document to be submitted by states parties under article 35, paragraph 1, of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CPRD/C/2/3, Kap. E.

⁴¹⁹ Guidelines on treaty-specific document to be submitted by states parties under article 35, paragraph 1, of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CPRD/C/2/3, Kap. A.3.2.

⁴²⁰ Guidelines on treaty-specific document to be submitted by states parties under article 35, paragraph 1, of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CPRD/C/2/3, Kap. B.

- 556 Die zu erhebenden Informationen betreffen also **alle in der UN-BRK verankerten Rechte und Verpflichtungen**. Folgende Bereiche gelten jedenfalls für die Beseitigung von Hindernissen und die Erreichung von Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als zentral: Wohnen, Bildung, selbständige Lebensführung, Arbeit, politische Partizipation.
- 557 Empfehlenswert wäre, dass die Datenerhebung so angelegt ist, dass auch **mehrfache oder intersektionelle Diskriminierungen** iSv lit p der Präambel der UN-BRK erfasst werden können. *Pedersen* empfiehlt: „[...] the situation of specific groups of persons with disabilities who may be subject to multiple forms of exclusion must be taken into consideration when collecting data.“⁴²¹
- 558 Damit die gesammelten Informationen den Zwecken von Art 31 UN-BRK genügen können, müssen sie **konsistent und vergleichbar** sein.⁴²² Dabei ist besonders auf den bei der Datenerhebung **zugrunde gelegten Begriff von „Behinderung“** bedacht zu nehmen. Als eine zentrale Herausforderung für eine „Behindertenstatistik“ gelten die unterschiedlichen Begriffsverwendungen von „Behinderung“,⁴²³ weshalb darauf nicht nur bei der Datenerhebung sondern auch bei der Datenauswertung und Veröffentlichung jeweils gesondert und explizit einzugehen ist. Explizit ist insb das soziale/menschenrechtliche Verständnis von „Behinderung“⁴²⁴ der UN-BRK zu berücksichtigen.⁴²⁵
- 559 Für die **internationale Vergleichbarkeit** der Statistiken wäre die Verwendung eines vereinheitlichten Erhebungsinstruments aller Vertragsstaaten wünschenswert, daher hat die *Washington Group on Disability Statistics*⁴²⁶ Erhebungsinstrumente erarbeitet, die ausdrücklich von der Statistics Division der Vereinten Nationen als hilfreich und empfehlenswert anerkannt wurden.⁴²⁷ Von der *Washington Group* werden weltweit Workshops zur Implementierung der Erhebungsinstrumente und von der *Statistics Division* der Vereinten Nationen werden Guidelines zum Download⁴²⁸ als Unterstützung bei der Etablierung einer „Behindertenstatistik“ angeboten. Ebenso hilfreich können die Rubriken der aktuellen Disability Statistics der Vereinten Nationen sein.⁴²⁹

⁴²¹ *Pedersen* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 31, 561 mwN.

⁴²² Vgl *Pedersen* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 31, 559.

⁴²³ Vgl ausf *Bundesamt für Statistik*, Erfassung 3f; *Pedersen* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 31, 565 mwN.

⁴²⁴ S dazu ausf Kap II.

⁴²⁵ Vgl CRPD Committee, Concluding Observations on the initial report of Peru, CRPD/C/PER/CO/1 Rz 47.

⁴²⁶ S <http://www.washingtongroup-disability.com/> (21.06.2019).

⁴²⁷ Vgl *UN Statistical Commission*, Report on the forty-fifth session (4-7 March 2014), E/2014/24-E/CN.3/2014/35, Kap. 45/109.

⁴²⁸ S <https://unstats.un.org/unsd/demographic-social/sconcerns/disability/index.cshtml#docs> (21.06.2019).

⁴²⁹ S <https://unstats.un.org/unsd/demographic-social/sconcerns/disability/statistics/#/activities> (21.06.2019).

- 560 Hilfreich für die Entwicklung einer „Behindertenstatistik“ ist auch der **International Classification of Functioning, Disability and Health** der WHO,⁴³⁰ der auf klassifizierte Bereiche, in denen Behinderungen möglich sind, Bezug nimmt. Diese Bereiche umfassen als medizinische Aspekte die Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation, wobei jeweils umweltbezogene und persönliche Faktoren mitberücksichtigt werden.⁴³¹ Daraus folgt für die Erhebung, Auswertung und Aufbereitung von Informationen nach Art 31 UN-BRK, „that the data must shift focus from the person with an impairment to the existence or non-existence of barriers (physical, communicative, and/or attitudinal) in society that could hinder the person’s full and effective participation in society on an equal basis with others.“⁴³²
- 561 Zu beachten gilt es darüber hinaus, dass die **unterschiedlichen Behinderungen gesondert zu erfassen** sind, da sich Hindernisse in den einzelnen Lebensbereichen abhängig von den Behinderungen unterscheiden. „Die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen präsentiert sich je nach Behinderung sehr unterschiedlich.“⁴³³ Menschen mit Behinderungen bilden keine kohärente Gruppe mit einheitlichen Bedürfnissen oder Erfahrungen.
- 562 Auf die vom Schweizer Bundesamt für Statistik ausgearbeiteten Fragen und Themenblöcke für die Etablierung einer Behindertenstatistik sei exemplarisch hingewiesen:
- „– Bestimmung der Zahl der Menschen mit Behinderungen gemäss unterschiedlichen Definitionen
 - Soziodemographische Merkmale der Menschen mit Behinderungen (Alter, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität, Haushaltsgrösse)
 - Partizipation (auch unter dem Aspekt der Diskriminierung)
 - Soziale Partizipation (Vereine, Organisationen, unbezahlte Arbeit von Menschen mit Behinderungen)
 - Kulturelle Partizipation
 - Politische Partizipation
 - Möglichkeit der Information und Kommunikation
 - Stigmatisierung durch Dritte
 - Beschäftigungssituation, Einkommen und Lebensstandard (auch unter dem Aspekt der Diskriminierung)
 - Aus- und Weiterbildung, Sonderschulen
 - Zugang zum Arbeitsmarkt (ausgeübte Berufe, Beschäftigungsgrad, berufliche Integration, spezielle Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen)
 - Materielle Lage (Einkommen, Einkommensquellen, Armut), soziale Sicherheit (Anteil der

⁴³⁰ S <https://www.who.int/classifications/icf/en/> (09.07.2019).

⁴³¹ S auch *Bundesamt für Statistik*, Erfassung 4.

⁴³² *Pedersen* in Della Fina/Cera/Palisano, UN CPRD Art 31, 561.

⁴³³ *Bundesamt für Statistik*, Erfassung 6.

Menschen mit Behinderungen, der eine IV-Rente oder andere Transferzahlungen erhält).

- Lebensstandard (Konsum, Verfügbarkeit von Gütern und Dienstleistungen)

- Gesundheit

- Allgemeiner Gesundheitszustand

- Art, Schwere und Dauer der Behinderung

- Hilfebedarf

- Pflege und Rehabilitation

- Zentrale Lebensbereiche (auch unter dem Aspekt der Diskriminierung)

- Soziales Umfeld (Familie, Freundschaften, Kontakt)

- Wohnsituation

- Mobilität, Benützung von Verkehrsmitteln

- Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

- Freizeit

- (Lebens-)Zufriedenheit

- Rechtliche Sicherheit

- Kriminalität und Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen

- „Angebotsseite“ / Umweltfaktoren

- Behindertengerechte Aus- und Weiterbildung

- Behindertengerechter (öffentlicher) Verkehr

- Behindertengerechte Gebäude

- Behindertengerechte Dienstleistungen

- Behindertengerechte Arbeitsplätze

- Medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen

- Finanzierungsströme

Die Finanzierungsströme repräsentieren die Makrosicht. Es geht weniger um die sozioökonomischen

Merkmale der Menschen mit Behinderungen als darum, welche Behindertengruppen welche

Leistungen empfangen und welche Institutionen diese Leistungen erbringen.⁴³⁴

563 Entsprechend der Guidelines und gem Art 4 Abs 3 UN-BRK sollen Personen mit Behinderungen in den Datenerhebungsprozess **eingebunden** sein. Dies kann nicht nur über die Einbindung von „Selbstvertreter_innen“, sondern auch über die Einbindung von Vereinen und/oder Behindertenorganisationen wie etwa der Liechtensteiner Behindertenverband, das hpz, der Sachwalterverein, der Verein für Menschenrechte, der Verein für betreutes Wohnen, der Gehörlosen-Kulturverein etc erfolgen.

3. Verbreitung der Informationen

⁴³⁴ Bundesamt für Statistik, Erfassung 6f.

564 Abs 3 leg cit verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Statistiken zu verbreiten und vor allem sie auch barrierefrei zugänglich zu machen. Abs 3 leg cit steht daher in einem Zusammenhang zu Art 8 UN-BRK.

D. Gutachterliche Bewertung

565 Mit **Artt 21 Abs 3, Art 22 Abs 3 BGIG** hat Liechtenstein bereits eine passende Rechtsgrundlage für die Erfassung behinderungsrelevanter Gleichstellungsfaktoren. Terminologisch wäre eine Anpassung von „Integration“ zu „Inklusion“ im BGIG wünschenswert.⁴³⁵ Hierbei gilt es jedoch darauf zu achten, dass die erhobenen Informationen den oben skizzierten Vorgaben hinsichtlich der zu erfassenden Inhalte sowie der Erhebungsweise entsprechen. Gesondert hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Einhaltung der Vorgaben von Art 31 Abs 1 lit a)-b) UN-BRK.

566 Für die Umsetzung von Art 31 UN-BRK bietet sich zudem die amtliche Statistik, die im StatG (431.0) vom 17. September 2008 geregelt ist, an. Das **StatG** regelt die amtliche Statistik als öffentliche Statistik des Fürstentums Liechtenstein. Gem Art 1 StatG sind vom sachlichen Anwendungsbereich alle Aufgaben, die Organisation und der Datenschutz der amtlichen Statistik sowie die Zusammenarbeit mit den Landes- und Gemeindebehörden, den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems sowie den internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Statistik erfasst.

567 Gem **Art 4 Abs 3 StatG** hat die amtliche Statistik die Datenerhebungen, Erstellung der Veröffentlichungen sowie gem lit c) die „Erfassung und Übermittlung von statistischen Daten aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen“ durchzuführen und ist gem Art 6 StatG vom Amt für Statistik wahrzunehmen. Bei einem Beitritt zur UN-BRK ist die amtliche Statistik daher um die oben skizzierten Inhalte so zu erweitern, dass Artt 31, 35 UN-BRK Genüge getan werden kann.

568 In **Art 4 Abs 2 StatG** sind die Themen der amtlichen Statistik demonstrativ („insbesondere“) aufgezählt. Da Behinderung in all den demonstrativ genannten Themenfeldern relevant ist, **benötigt** der Gesetzestext – ebenso wie **Art 14 StatV** in Bezug auf die Veröffentlichungen – **keine Änderung**, sondern ist bei der Umsetzung darauf Bedacht zu nehmen, dass **behinderungsspezifische Aspekte erfasst, ausgewertet und barrierefrei** öffentlich zugänglich gemacht werden.

569 Die in Art 31 Abs 1 lit a) und lit b) UN-BRK verankerten Grundsätze sind in Artt 5, 17, 18 StatG verwirklicht.

⁴³⁵ S ausf zur Begriffsentwicklung: *Wansing* in Degener/Diehl, Handbuch 43ff.

570 In **folgenden Bestimmungen des StatG, der StatV, dem Informationsgesetz** und dem **Informationsweiterverwendungsgesetz** sollten bei der Ratifizierung der UN-BRK **Anpassungen** vorgenommen werden:

In Art 12 StatG ist – etwa in Abs 1 – der Hinweis aufzunehmen, dass die Befragungen barrierefrei durchzuführen sind. Ebenso ist in Art 19 Abs 1 StatG die Veröffentlichungsform nicht nur als „benutzergerecht“, sondern auch als „barrierefrei“ zu bezeichnen, um Art 31 Abs 3 UN-BRK Genüge zu tun. Dies gilt auch für Art 3 Abs 2 Informationsgesetz, wo Barrierefreiheit als Grundsatz aufzunehmen ist. Auch die Informationsweise nach Art 13 Informationsgesetz sowie die verfügbaren Formate in Art 5 des Informationsweiterverwendungsgesetzes sind um „Barrierefreiheit“ zu ergänzen. Die „geeignete Weise“ der Veröffentlichung nach Art 9 Informationsweiterverwendungsgesetz kann bei völkerrechtskonformer Interpretation Barrierefreiheit inkludieren. Eine Ergänzung erscheint hier aber der Rechtsklarheit wegen empfehlenswert.

In Bezug auf das Gebäude- und Wohnregister sollte Art 10 StatV als Teil von Abs 2 lit g) „Gebäudestatus, Gebäudekategorie und Gebäudeklasse“, so dies nicht bereits der Fall ist, die vorhandene Barrierefreiheit oder Anpassbarkeit enthalten und sollte dies unter Art 12a StatV barrierefrei veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist als Bekanntgabe von Daten im öffentlichen Interesse – nämlich der Erfüllung völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen iSd BGIG – gem Art 13 StatV zu qualifizieren.

571 Bei den übrigen Bestimmungen des StatG sowie der StatV ergibt sich kein Anpassungsbedarf durch die Ratifizierung der UN-BRK. Insbesondere ist keine Ergänzung der Mindestinhalte des Einwohnerregisters nach Art 3 StatV vorzunehmen, da es im Sinne des sozialen/menschenrechtlichen Verständnisses von Behinderung der UN-BRK nicht darum geht, konkret alle Personen mit ihren Behinderungen zu erfassen, sondern die ihnen begegnenden Barrieren zu beseitigen.

E. Ergebnis

572 Analog zur Schweizer **Analyse** des Bundesamts für Statistik⁴³⁶ sind die vorhandenen statistischen Erhebungen in Liechtenstein daraufhin zu untersuchen, **inwieweit sie Informationen zu Menschen mit Behinderungen** enthalten, im Speziellen inwieweit die bereits erhobenen Daten geeignet sind, Art 31 UN-BRK zu erfüllen und in welchen Bereichen weitere Erhebungen in Zukunft nötig sein werden. Aufgabe dieses Gutachtens war lediglich, den rechtlichen Rahmen darzulegen und aufzuzeigen, welcher rechtliche Handlungsbedarf besteht, nicht hingegen die Analyse sämtlicher statistischer Daten Liechtensteins. Zu analysieren sind dabei sämtliche vorhandene Statisti-

⁴³⁶ S dazu *Bundesamt für Statistik*, Erfassung, 7-12. Sowie für statistische Handlungsmöglichkeiten ebda 12-15 sowie die Anhänge.

ken und nicht nur der Regierungsbericht zu Zahlen und Fakten der Menschenrechtssituation in Liechtenstein, damit auch deutlich wird, welche Erhebungen nötig sind, um allenfalls diesen Bericht um die UN-BRK zu erweitern.

- 573 Der **rechtliche Handlungsbedarf** ist überschaubar: Die Kompetenzgrundlagen sind vorhanden. Terminologischer Anpassungsbedarf besteht in einigen wenigen Bestimmungen. Auf die barrierefreie Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten ist genauso wie auf die barrierefreie Erhebung Bedacht zu nehmen. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und/oder Vertretungsvereinen ist zu bedenken.

XI. Staatliche Anlaufstelle, Koordinierungsmechanismus und Unabhängiger Mechanismus

A. Vorgaben aus dem Übereinkommen

574 Art 33 des Übereinkommens normiert unter der Überschrift „National implementation and monitoring“ bzw. „Application et suivi au niveau national“ – in der deutschen Übersetzung „Innerstaatliche Durchführung und Überwachung“:

1. States Parties, in accordance with their system of organization, shall designate one or more focal points within government for matters relating to the implementation of the present Convention, and shall give due consideration to the establishment or designation of a coordination mechanism within government to facilitate related action in different sectors and at different levels.

2. States Parties shall, in accordance with their legal and administrative systems, maintain, strengthen, designate or establish within the State Party, a framework, including one or more independent mechanisms, as appropriate, to promote, protect and monitor implementation of the present Convention. When designating or establishing such a mechanism, States Parties shall take into account the principles relating to the status and functioning of national institutions for protection and promotion of human rights.

3. Civil society, in particular persons with disabilities and their representative organizations, shall be involved and participate fully in the monitoring process.

1. Les États Parties désignent, conformément à leur système de gouvernement, un ou plusieurs points de contact pour les questions relatives à l'application de la présente Convention et envisagent dûment de créer ou désigner, au sein de leur administration, un dispositif de coordination chargé de faciliter les actions liées à cette application dans différents secteurs et à différents niveaux.

2. Les États Parties, conformément à leurs systèmes administratif et juridique, maintiennent, renforcent, désignent ou créent, au niveau interne, un dispositif, y compris un ou plusieurs mécanismes indépendants, selon qu'il conviendra, de promotion, de protection et de suivi de l'application de la présente Convention. En désignant ou en créant un tel mécanisme, ils tiennent compte des principes applicables au statut et au fonctionnement des institutions nationales de protection et de promotion des droits de l'homme.

3. La société civile – en particulier les personnes handicapées et les organisations qui les représentent – est associée et participe pleinement à la fonction de suivi.

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil [partizipiert daran in vollem Umfang].

575 Darüber hinaus hat der Ausschuss (vgl Rz 10) 2015 eine Allgemeine Empfehlung („**General Comment**“) zum Thema „Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung“ erstattet.⁴³⁷

B. Einschlägige Vorschriften des liechtensteinischen Rechts

576 Gem Art 11 Abs 2 BGIG („Barrierefreiheit und Anpassbarkeit“) hört die Regierung „das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder die damit beauftragte Organisation (Art. 22) sowie die anerkannten Behindertenorganisationen (Art. 31) vor dem Erlass entsprechender Vorschriften nach Abs 1 an“.

577 Gem Art 12 Abs 4 und 5 BGIG („Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“) gilt:

4) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens hat die Baubehörde den Behindertenorganisationen (Art. 31), die sich vorwiegend für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, über Baugesuche nach Abs. 1 und 2 zu verständigen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, innert angemessener Frist zur Einhaltung der Vorschriften über die Barrierefreiheit Stellung zu nehmen. Behindertenorganisationen, die von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, sind beschwerdeberechtigt.

5) Im Rahmen der Bauabnahme hat die Baubehörde Vertreter der im Sinne von Abs. 4 verständigten Behindertenorganisationen zur Teilnahme an der Bauabnahme einzuladen und diesen die Möglichkeit einzuräumen, die Baubehörde im Rahmen der Bauabnahme auf allfällige Verstöße gegen die Barrierefreiheit hinzuweisen. Weitere Rechte stehen den Behindertenorganisationen im Rahmen der Bauabnahme nicht zu.

578 Art 22 BGIG („Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“) normiert:

⁴³⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention, 21.9.2018.

- 1) Die Regierung errichtet ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Die Regierung kann eine Organisation mit dieser Aufgabe betrauen.
- 2) Dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen obliegen insbesondere:
 - a) die Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zu Handen der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Integration und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
 - b) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
 - c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, soweit sie für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
 - d) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen, welche die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berühren;
 - e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;
 - f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
 - g) die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen oder die Beteiligung an solchen Projekten;
 - h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte;
 - i) die Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes voranzubringen;
 - k) die Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen;
 - l) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- 3) Das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen kann mit den in Art. 31 bezeichneten Behindertenorganisationen zusammenarbeiten.

579 Art 31 BGIG („Antrags- und Beschwerdelegitimation von Behindertenorganisationen“) normiert:

- 1) Behindertenorganisationen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und den Sitz im Inland haben, können Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen im Sinne von Art. 27 bis 29 im eigenen Namen geltend machen.
- 2) Die Regierung bezeichnet mit Verordnung die zur Beschwerde berechtigten Behindertenorganisationen auf deren Antrag.

580 Art 1 Abs 1 S 1 Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)⁴³⁸ normiert: „Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993.“⁴³⁹

581 Art 3 und 4 VMRG legen fest:

Art. 3: Unabhängigkeit

Der VMR ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Er entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel eigenverantwortlich.

Art. 4: Zweck und Aufgaben

Zweck des VMR ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein.

2) Zu diesem Zweck nimmt der VMR insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) er berät die Behörden und Private in Menschenrechtsfragen;
 - b) er unterstützt Opfer von Menschenrechtsverletzungen;
 - c) er informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland;
 - d) er führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
 - e) er gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen ab, soweit diese für die Menschenrechte von Bedeutung sind;
 - f) er fördert den Dialog und die nationale und internationale Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen.
- 3) Der VMR nimmt als unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche daneben die Aufgaben nach Art. 96 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes wahr.

582 Gem Art 15 Abs 1 Staatsgerichtshofgesetz (StGHG)⁴⁴⁰ entscheidet der StGH unter anderem „über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, [...] in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein“. Gem Art 15 Abs 2 StGHG sind durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte iSd Abs 1 jene der:

- a) der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- b) des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
- c) des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

⁴³⁸ Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl 2016 Nr 504, LR 105.3.

⁴³⁹ Mit Verweis auf „Anlage der Entschliessung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, U.N. Doc. A/Res/48/134“.

⁴⁴⁰ Gesetz über den Staatsgerichtshof, LGBl 2004 Nr 32, LR 173.10.

- d) des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- e) des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- f) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.³

C. Gutachterliche Bewertung

- 583 Gem Art 33 Abs 1 1. Teilsatz des Übereinkommens haben die Mitgliedstaaten die Pflicht (arg „shall designate“; „désignent“), eine oder mehrere **staatliche Anlaufstellen** („focal points“; „points de contacts“) für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu bestimmen. Die Vorschrift fordert daher **nicht** die Schaffung einer **neuen Struktur**. Vielmehr genügt es, im Rahmen der existierenden staatlichen Verwaltung einen derartigen „focal point“ zu benennen, zB das Amt für Soziale Dienste (ASD).⁴⁴¹
- 584 Die Schaffung eines staatlichen **Koordinierungsmechanismus** („coordination mechanism“; dispositif de coordination“) ist gem Art 33 Abs 1 2. Teilsatz lediglich **sorgfältig zu prüfen**. Angesichts der Kleinheit Liechtensteins und seiner relativ schlanken Verwaltungsstruktur ist der Koordinierungsbedarf im Vergleich zu vielen anderen Vertragsstaaten wohl eher begrenzt. Dies gilt für die **vertikale** Perspektive (arg „auf verschiedenen Ebenen“), da in Liechtenstein nur zwei Verwaltungsebenen existieren. Dies ist aber angesichts der verhältnismäßig kleinen Zahl an Ministerien und Fachbehörden auch für die **horizontale** Ebene (arg „in verschiedenen Bereichen“) bedeutsam. Diesbezüglich ist sohin **kein spezifischer Handlungsbedarf** zu erwarten.
- 585 Gem Art 33 Abs 2 des Übereinkommens „unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen [die Vertragsstaaten] nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere **unabhängige Mechanismen** einschließt“ („independent mechanisms“; „mécanismes indépendants“).

⁴⁴¹ Beim ASD besteht bereits ein „Fachbereich Chancengleichheit“: Dieser „setzt sich für die Förderung der Chancengleichheit in den Lebensbereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration, soziale Benachteiligung sowie sexuelle Orientierung ein. Das Aufgabengebiet umfasst Information und Koordination, Sensibilisierungs- und Projektarbeit, finanzielle Unterstützung für Förderprojekte und Beratungsstellen, Mitwirkung bei Rechtsetzungsvorhaben sowie Mitarbeit in regionalen und internationalen Fachgremien.“ Vgl <https://www.llv.li/inhalt/117687/amtsstellen/chancengleichheit>.

- 586 Bei Bestimmung oder Schaffung eines derartigen Mechanismus müssen die Vertragsstaaten „die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der **einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte**“ berücksichtigen.
- 587 Art 33 Abs 2 des Übereinkommens verweist auf die völkerrechtlich relevanten Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (**nationale Menschenrechtsinstitutionen – NMRI**). Dabei handelt es sich weitgehend um *soft law* (vgl Rz 24), wobei die zentrale Rolle dabei die 1991 in Paris verabschiedeten „Principles relating to the status of national institutions“, die sog **Pariser Prinzipien**, einnehmen. Diese wurden 1993 zunächst von der (damaligen) UN-Menschenrechtskommission⁴⁴² und in der Folge von der UN-Generalversammlung ausdrücklich angenommen.⁴⁴³ Parallel dazu betonte die Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 die Wichtigkeit der innerstaatlichen Institutionen und bezog sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Pariser Prinzipien.⁴⁴⁴
- 588 Diese normieren den Grundsatz, dass die innerstaatlichen Institutionen durch **verfassungs- oder einfachgesetzliche** Vorschriften eingesetzt werden sollen und dass darin ihr **Mandat**, ihre **Zusammensetzung** und ihr **Zuständigkeitsbereich** spezifiziert werden sollen.⁴⁴⁵ Die Prinzipien heben darüber hinaus die **Unabhängigkeit** der innerstaatlichen Institutionen hervor und fordern diesbezüglich, dass die **Berufung ihrer Mitglieder** durch einen **formellen** Akt erfolgen solle, in dem auch die Dauer des Mandats festgelegt ist.⁴⁴⁶ Schließlich verlangen die Prinzipien, dass die Institutionen von der Regierung mit einer **Infrastruktur**, dh mit Personal- und Sachressourcen, ausgestattet werden, damit die Unabhängigkeit der Institutionen gewährleistet ist und sie

⁴⁴² UN-Menschenrechtskommission, Resolution 1993/55, 9.3.1993.

⁴⁴³ Vgl UN-Generalversammlung, Resolution A/RES/48/134, National institutions for the promotion and protection of human rights, 20.12.1993, die in ihrem Anhang auch den Text der „Pariser Prinzipien“ enthält.

⁴⁴⁴ Vgl World Conference on Human Rights, Vienna Declaration and Programme of Action, 25.6.1993, Nr 36: „The World Conference on Human Rights reaffirms the important and constructive role played by national institutions for the promotion and protection of human rights, in particular in their advisory capacity to the competent authorities, their role in remedying human rights violations, in the dissemination of human rights information, and education in human rights. The World Conference on Human Rights encourages the establishment and strengthening of national institutions, having regard to the "Principles relating to the status of national institutions" and recognizing that it is the right of each State to choose the framework which is best suited to its particular needs at the national level.“

⁴⁴⁵ Pariser Prinzipien (Fn 443), Nr 2: „A national institution shall be given as broad a mandate as possible, which shall be clearly set forth in a constitutional or legislative text, specifying its composition and its sphere of competence.“

⁴⁴⁶ Ibid, Nr 6: „In order to ensure a stable mandate for the members of the national institution, without which there can be no real independence, their appointment shall be effected by an official act which shall establish the specific duration of the mandate [...]“

nicht einer finanziellen Kontrolle unterliegen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.⁴⁴⁷

- 589 Bei einem Beitritt zum Übereinkommen müsste Liechtenstein einen **unabhängigen Mechanismus** im eben beschriebenen Sinne entweder auf Basis vorhandener Strukturen **bestimmen** oder neu **schaffen** und dabei die **Pariser Prinzipien berücksichtigen** („shall take into account“; „tiennent compte“).
- 590 Im Rahmen der vorhandenen Strukturen könnte dabei insbesondere auf den **Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)** zurückgegriffen werden, denn dieser wurde 2017 im Lichte der Vorgaben der Pariser Prinzipien errichtet.⁴⁴⁸ Er ist gesetzlich eingerichtet und ausdrücklich als „unabhängige **nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien** der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993“ bezeichnet (Art 1 VMRG). Auch Mandat, Zusammensetzung und Zuständigkeit des VMR sind gesetzlich festgelegt (Art 3f, 7ff VMRG). Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des VMR sind ausdrücklich verankert. Auch ist normiert, dass er über seine Mittel eigenverantwortlich entscheidet (Art 2 VMRG).
- 591 Insoweit kann Liechtenstein bei einem Beitritt zum Übereinkommen den VMR als **unabhängigen Mechanismus** iSd Art 33 Abs 2 des Übereinkommens **bestimmen** (verbunden mit einer **entsprechenden Novellierung** der Aufgabenbeschreibung des VMR in Art 4 VMRG) und hat damit seine Verpflichtungen aus dieser Vorschrift erfüllt.
- 592 Darüber hinaus verlangt Art 33 Abs 3 des Übereinkommens, dass die **Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen** und die sie **vertretenden Organisationen**, in den Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran **partizipieren** („participate fully“; „participe pleinement“).
- 593 Zwar sieht Art 9 Abs 2 VMRG vor, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstandes „eine pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutze der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte“ sichergestellt wird. Dadurch ist – iSd Mottos der Behindertenrechtsbewegung „Nichts über uns ohne uns“⁴⁴⁹ – aber noch **keine Partizipation von Selbstvertreter(innen)** gewährleistet, die als **Expert(inn)en in eigener Sache** ihre Anliegen in den Überwachungsprozess einbringen können.⁴⁵⁰ Diesbezüglich ist eine entsprechende Anpassung der **organisatorischen Bestimmungen**

⁴⁴⁷ Ibid, Nr 5: „The national institution shall have an infrastructure which is suited to the smooth conduct of its activities, in particular adequate funding. The purpose of this funding should be to enable it to have its own staff and premises, in order to be independent of the Government and not be subject to financial control which might affect its independence.“

⁴⁴⁸ Vgl Vernehmlassungsbericht der liechtensteinischen Regierung betreffend die Schaffung eines Vereins für Menschenrechte sowie die Verlagerung von Aufgaben der Stabstelle für Chancengleichheit und des Ausländer- und Passamts in das Amt für Soziale Dienste, 17.11.2015, 30ff.

⁴⁴⁹ Vgl Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 7 Rz 4: „nothing about us without us“.

⁴⁵⁰ Vgl ibid, Rz 11, wonach die die Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen iSd Art 33 Abs 3 des Übereinkommens „can only be those that are led, directed and governed by persons

des **VMRG nötig**, etwa durch Ergänzung von Art 9 Abs 2 VMRG dahingehend, dass für die Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben des unabhängigen Mechanismus eine entsprechende Repräsentation und Partizipation von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein muss.

- 594 Auch die Betrauung anderer Einrichtungen, zB des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes (LBV), mit der Aufgabe des unabhängigen Überwachungsmechanismus ist denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgaben der Pariser Prinzipien für NRMI (Art 33 Abs 2 des Übereinkommens) sowie der Partizipation von Menschen mit Behinderungen (Art 33 Abs 3 des Übereinkommens) erfüllt sind. Überdies gilt es zu beachten, dass auch die Unabhängigkeit von Dienstleistern für Menschen mit Behinderungen gewahrt ist, um **Interessenkonflikte** zu vermeiden und die **volle Unabhängigkeit** des Überwachungsmechanismus zu gewährleisten.⁴⁵¹
- 595 Darüber hinaus ist zu erwägen, bei einem Beitritt Liechtenstein zum Übereinkommen den **Katalog des Art 15 Abs 2 StGHG** (vgl Rz 582) um das Übereinkommen zu erweitern.

D. Ergebnis

- 596 Gem Art 33 Abs 1 1. Teilsatz des Übereinkommens ist im Rahmen der **existierenden staatlichen Verwaltung** ein „focal point“ (staatliche Anlaufstelle) für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu benennen. Die Schaffung einer neuen Struktur ist **nicht erforderlich**.
- 597 Gem Art 33 Abs 1 2. Teilsatz des Übereinkommens ist die Schaffung eines staatlichen **Koordinierungsmechanismus** lediglich **sorgfältig zu prüfen**. Angesichts der Kleinheit Liechtensteins und seiner relativ schlanken Verwaltungsstruktur ist der Koordinierungsbedarf vergleichsweise begrenzt, sodass diesbezüglich **kein spezifischer Handlungsbedarf** zu erwarten ist.
- 598 Liechtenstein kann bei einem Beitritt zum Übereinkommen den **Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)** – verbunden mit einer entsprechenden Novellierung der Aufgabenbeschreibung des VMR in Art 4 VMRG – als **unabhängigen Mechanismus** iSd Art 33 Abs 2 des Übereinkommens **bestimmen**. Dieser erfüllt, wie vom Übereinkommen verlangt, die Kriterien der **Pariser Prinzipien** für eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI).

with disabilities. A clear majority of their membership should be recruited among persons with disabilities themselves.“ Vgl auch *ibid*, Rz 37f.

⁴⁵¹ Vgl *ibid*, Rz 13: „Organizations of persons with disabilities should be distinguished from organizations ‚for‘ persons with disabilities, which provide services and/or advocate on behalf of persons with disabilities, which, in practice, may result in a conflict of interests in which such organizations prioritize their purpose as private entities over the rights of persons with disabilities.“

- 599 Eine Anpassung des VMRG ist hinsichtlich Art 33 Abs 3 des Übereinkommens nötig, damit insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen am **Überwachungsprozess ausreichend partizipieren** können. Die Vorgabe des Art 9 Abs 2 VMRG reicht dafür wohl nicht aus.
- 600 Auch die Betrauung anderer Einrichtungen mit der Aufgabe des unabhängigen Überwachungsmechanismus ist denkbar. Voraussetzung dafür ist, dass die Vorgaben der Pariser Prinzipien für NRMF sowie der Partizipation von Menschen mit Behinderungen erfüllt sind. Überdies gilt es zu beachten, dass auch die **Unabhängigkeit von Dienstleistern** für Menschen mit Behinderungen gewahrt ist.
- 601 Bei Ratifizierung des Fakultativprotokolls ist darüber hinaus zu erwägen, den **Katalog des Art 15 Abs 2 StGHG** um das Übereinkommen zu erweitern.

XII. Literaturverzeichnis

UN-Dokumente

Anlage der Entschliessung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993, A/Res/48/134.

Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 18: The Right to Work (Article 6 of the Covenant), 6.2.2006, E/C.12/GC/18.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 1 (2014), Article 12: Equal recognition before the law, 19.5.2014, CRPD/C/GC/1.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment No. 2 (2014), Article 9: Accessibility, 22.5.2014, CRPD/C/GC/2.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), General Comment on Article 19: living independently and being included in the community, 29.8.2017; CRPD/C/18/1.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Draft General comment on Article 12 of the Convention-Equal Recognition before the Law vom 13.09.2013.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Communication No. 4/2011, 20. September 2013, UN-Doc CRPD/C/10/D/4/2011, Rn. 9.4

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding Observations on the initial report of Peru, 16.5.2012, CRPD/C/PER/CO/1.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Austria, 13.9.2013, CRPD/C/AUT/CO/1.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 13.5.2015. CRPD/C/DEU/CO/1,

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General Comment No. 1, Article 12: Equal recognition before the law, 19. Mai 2014, UN-Doc CRPD/C/GC/1, Rn 12ff, 48.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General Comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, 2.9.2016, CRPD/C/GC/4.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General Comment No. 7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention, CRPD/C/GC/7, 9.11.2018.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Third Session of the Conference of State Parties. Inclusion and living in the community (article 19 of the CRPD), 1.9.2010, CRPD/CSP/2010/3.

Committee on the Rights of Persons with Disabilities; Guidelines on article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, September 2015.

Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20.12.1993, National institutions for the promotion and protection of human rights, A/RES/48/134.

Resolution 61/106 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über das Übereinkommen von Rechten von Menschen mit Behinderungen, A/RES/61/106.

UN Statistical Commission, Report on the forty-fifth session (4-7 March 2014), E/2014/24-E/CN.3/2014/35

UNICEF Regional Office for Central and Eastern Europe and the Commonwealth of Independent States (CEE/CIS), At home or in a home? Formal care and adoption of children in Eastern Europe and Central Asia, September 2010, www.unicef.org/protection/Web-Unicef-rapport-home-20110623v2.pdf.

UN-Menschenrechtskommission, Resolution 1993/55, 9.3.1993.

World Conference on Human Rights, Vienna Declaration and Programme of Action, 25.6.1993, <https://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/vienna.pdf>.

World Health Assembly Resolution 54.21, International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), 22.5.2001.

Sekundärliteratur

Aichele, Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll – Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 9, August 2008.

Aichele/Althoff, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in Welke (Hg) UN-Behindertenkonvention mit rechtlichen Erläuterungen (2012).

Aichele/Bernstorff, Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, BtPrax 2010, 199.

Aicher in Rummel (Hg), ABGB I³ (2003) § 21 ABGB.

Arai/Becker/Lipp (Hg), Adult Guardianship Law for the 21st Century (2013).

Arend, Hausgemeinschaften. Vom Modellversuch zur Regelversorgung (2005).

Barth/Ganner (Hg), Handbuch des Erwachsenenschutzrechts (2019).

Beck/Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Politische Schriften, Band 52 (2012) 131.

Becker, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (2003).

von Bernstorff, Menschenrechte und Betroffenenrepräsentation: Entstehung und Inhalt eines UN-Antidiskriminierungsübereinkommens über die Rechte von behinderten Menschen, *ZaöRV* 67 (2007) 1050.

Bucher, Wesen und Bedeutung der Rehabilitation, *SozSi* 1972, 143.

Buchner, „Meine Wünsche sollen ernst genommen werden!“, *iFamZ* 2009, 120.

Buchner, Das soziale Modell der Behinderung, *iFamZ* 2011, 266ff.

Bundesamt für Statistik/Eidgenössisches Departement des Innern, Die Erfassung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Statistik (2006).

Bußjäger, Online-Kommentar zur Verfassung, <http://verfassung.li/Verfassung.li>.

Bußjäger, Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein, *LJZ* 2006, 140.

Caspar, Das Diskriminierungsverbot behinderter Personen nach Art 3 Abs 3 S 2 GG und seine Bedeutung in der aktuellen Rechtsprechung, *EuGRZ* 2000, 135.

Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment Nr 5: Persons with disabilities, 9.12.1994.

Craven, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (1998).

Davy, Der Gleichheitssatz des österreichischen Rechts und Menschen mit Behinderung, in *Eisenberger et al* (Hg), Norm und Normvorstellung, FS für Bernd-Christian Funk (2003) 63.

Degener, Antidiskriminierungsrechte für Behinderte, *ZaöRV* 2005, 887ff.

Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention, *VN* 2010, 57.

Degener, Menschenrechte und Behinderung in Dederich ua (Hg), Behinderung und Anerkennung (2009) 160ff.

Degener, Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die nationale Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern? br 2009, 37.

Deinert, Betreuungszahlen 2012, BtPrax 2013, 242.

Della Fina in Della Fina/Cera/Palisano (Hg), The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. A Commentary, Springer (2017) Art 24.

Deutscher Bundestag, Von Ausgrenzung zu Gleichberechtigung. Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008).

Düwell, Das Behindertenrechtsübereinkommen und das Recht auf Arbeit für behinderte Menschen in Deutschland, br 2011, 49.

Eccher in Apathy (Hg), Bürgerliches Recht VI³ (2008).

Europäische Expertengruppe zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft, Gemeinsame europäische Leitlinien für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft: Leitfaden zur Umsetzung und Förderung eines fließenden Übergangs von der institutionellen Betreuung hin zu Betreuung in Familien und in lokalen Gemeinschaften für Kinder, Menschen mit Behinderungen, Personen mit psychischen Problemen sowie älteren Menschen in Europa (2012) <http://deinstitutionalisationguide.eu/>.

Ferrer i Riba, Protection against Incapacity and Private Autonomy in Spanish Law in Löhnig ea (Hg), Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa (2011) 245.

Ganner, Das österreichische Erwachsenenschutzrecht 2018, FAMPra 2019/2, 430.

Ganner, Freiheitsbeschränkungen in Kinder- und Jugendinstitutionen, iFamZ 2018, 148.

Ganner, Zur Notwendigkeit der Neuregelung des Maßnahmenvollzugs, iFamZ 2015, 213.

Ganner, Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hg), Perspektiven und Reform des Erwachsenenschutzes, 11. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2012 (2013) 41.

Ganner, Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht (Teil 1), BtPrax 2013, 171.

Ganner, Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht (Teil 2), BtPrax 2013, 222.

Ganner, Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (umfassende Besprechung von OGH 8.10.2012, 9 Ob 68/11g), iFamZ 2013, 50.

Ganner/Barth, Die Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf das österreichische Sachwalterrecht, BtPrax 2010, 204.

Ganner, Das österreichische Sachwalterrecht – Eine Erfolgsgeschichte? (Teil 2) BtPrax 2008, 5.

Ganner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hg), Klang-Kommentar AGBG³ (2006) § 27e KSchG.

Ganner, Selbstbestimmung im Alter – Privatautonomie für alte und pflegebedürftige Menschen in Österreich und Deutschland (2005).

Hellmann, Der Ausschluss vom Wahlrecht im Betreuungsrecht – Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, DVfR 2012, Forum D, Diskussionsbeitrag Nr. 8, 5.

Hinteregger, Lehrbuch des Familienrechts⁴ (2009).

Hofer/Iser in *Hofer* (Hg) Alltag mit Behinderung⁹ (2013).

Hommers, Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit (1983).

Iser in *Hofer* (Hg), Alltag mit Behinderung⁹ (2013) 312.

Kälin/Künzli/Wyssenbach/Schneider/Akagündüz, Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch

die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI / Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (2008).

Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA, Bd IV, 385.

Kanter, There's No Place Like Home. The Right to Live in the Community for People with Disabilities, Israel Law Review 2012, 181.

Kastner/Löbach, Handbuch Demenz (2010).

Kieß in Jurgleit (Hg), Betreuungsrecht² (2010) § 1903 BGB.

Kley/Vallender, Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Jahr).

Kopetzki, Unterbringungsrecht I (1995).

Körner, Das internationale Menschenrecht auf Arbeit (2004).

Krajewski/Bernhard in *Welke* (Hg) UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Artikel 24 Bildung, 164-175.

Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis (2013).

Kronauer, Exklusion² (2010).

Lachwitz, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BtPrax 2008, 143.

Laimer, Die Feststellung der Geschäfts- beziehungsweise Testier(un)fähigkeit: Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland, RabelsZ 77 (2013), 555.

Lamplmayr/Nachtschatt (Hg), Observing Legislative Processes: Implementation of the CRPD (2016); im Volltext frei zugänglich unter: <https://www.uibk.ac.at/rff/unbrk/>.

Lipp, Betreuungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention, FamRZ 2012, 669.

Lipp/Bagniewski/Dankert/Newell, Das Representation Agreement in British Columbia (Kanada) – ein Modell für Deutschland? BtPrax 2013, 217.

Machold, ÖZVV und Vertrauensschutz, ecolex 2007, 492.

Mansell/ Knapp/ Beadle-Brown/ Beecham, Übergang von Großeinrichtungen zum selbstbestimmten Wohnen in der Gemeinde – Ergebnisse und Kosten: Bericht einer europäischen Studie (2007) 9, www.kent.ac.uk/tizard/research/DECL_network/documents/DECLOC_Exec_Summ_DE.pdf.

Marxer/Hornich/Pfister in Regierung des Fürstentums Lichtenstein (Hg), Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten 2018 (2019).

Marxer/Simon, Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr 15 (2007).

Masuch, Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden! in *Hohmann-Dennhardt/Masuch/Villiger* (Hg) Grundrechte und Solidarität, Festschrift für Renate Jaeger (2011) 261.

Mayer/Pfeil, Behindertenhilfe in *Pürgy* (Hg), Das Recht der Länder II/1 (2012).

Mayrhofer, Modelle unterstützter Entscheidungsfindung – Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden (2013).

Müller/Walter, Die vergessene Dimension in der stationären Altenhilfe. Implikationen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für demenzerkrankte Personen in Alten- und Pflegeheimen, RdM 2013, 84.

Nowak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 2013, 645.

Öhlinger/Müller in *Korinek Holoubek* Kommentar zu Art 50 B-VG (2018).

Pedersen in *Della Fina/Cera/Palmisan* (Hg) The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. A Commentary, Springer (2017) Art 31.

Pérez de Ontiveros Baquero, La Capacidad Jurídica y la Capacidad de Obrar. El Artículo 12 de la Convención, sus Implicaciones en el Derecho Privado Español in www.convenciondiscapacidad.es/Capacidad_new/7_1_Espana.pdf.

Pintens, Erwachsenenschutzrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Belgien in *Löhnig ea* (Hg), Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa (2011) 263.

Radzey ua, Qualitätsbeurteilung der institutionellen Versorgung und Betreuung demenziell Erkrankter (2001).

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck, Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsende Verpflichtungen Österreichs, 28.2.2014, https://www.sozialministerium.at/cms/site2/attachments/2/3/0/CH3434/CMS1450782156141/fakultaetsgutachten_pflichten_osterreichs_2014.pdf.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Sozialpolitisches Leitbild (2011).

Reinisch (Hg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁵, Bd I (2013).

Resch, Das Sachwalterrecht im Fürstentum Liechtenstein (2010).

Rosch/Büchler/Jakob (Hg), Erwachsenenschutzrecht (2014)².

Rothfritz, Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010).

Schauer in Kletečka/Schauer (Hg), ABGB-ON^{1.01} § 22 ABGB Rz 4ff

Schauer, Das UN-Übereinkommen über die Behindertenrechte und das österreichische Sachwalterrecht – Auswirkungen und punktueller Anpassungsbedarf, iFamZ 2011, 258.

Schefer/Hess-Klein, Behindertengleichstellungsrecht (2014).

Schmalenbach in BMAS-Forschungsbericht 2016.

Schulze, Understanding the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (2010).

Spickhoff, Medizinrecht (2011) § 1896 BGB.

Strickmann, Heimaufenthaltsrecht² (2012).

Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, ARV 1998, 98.

Trenk-Hinterberger, Die Bedeutung des Art. 27 BRK für das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben, RdLH 2012, 7.

Vernehmlassungsbericht der liechtensteinischen Regierung betreffend die Schaffung eines Vereins für Menschenrechte sowie die Verlagerung von Aufgaben der Stabstelle für Chancengleichheit und des Ausländer- und Passamts in das Amt für Soziale Dienste, 17.11.2015.

Waddington, When it is Reasonable for Europeans to be Confused: Understanding When a Disability Accommodation is „Reasonable“ from a Comparative Perspective, in *Emens/Stein* (Hg), *Disability and Equality Law* (2013) 293.

Wansing, Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff in *Degener/Diehl* (Hg) *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (2015).

Welke, UN-Behindertenkonvention mit rechtlichen Erläuterungen (2012).

Welti/Nachtschatt, Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention in *Wansing/Welti/Schäfers* (Hg) *Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen: Internationale Perspektiven* (2018).

Weyrer ua, Lebens- und Betreuungsqualität demenzkranker Menschen in der besonderen stationären Betreuung in Hamburg. Segregative und teilsegregative Versorgung im Vergleich (2005).

Winkler, *Staatsverträge*, LJZ 1990, 105.

Zimmermann, Das neue Recht der Sicherungsverwahrung (ohne JGG), *Online-zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS)* 2013, 164.

XIII. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
aE	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
arg	argumentum
Art	Artikel
Artt	Artikel (Plural)
ARV	Archiv des Völkerrechts
ausf	ausführlich
AusstrG	Gesetz über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz)
BauG	Baugesetz
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBV	Berufsbildungsverordnung
Bd	Band
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BEinStG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz)
BewHG	Gesetz über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	österreichisches Bundesgesetzblatt (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at)
BGIG	Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BGIV	Verordnung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung)

BGStG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz)
BIGNR	Bundesgesetzblatt Nummer
br	Fachzeitschrift für Fragen der Rehabilitation und Inklusion (Behindertenrecht)
bspw	beispielsweise
BtPrax	Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung (Betreuungsrechtliche Praxis)
BuA	Berichte und Anträge
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWBG	Gesetz über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz)
BVerFGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts)
bzw	beziehungsweise
CEE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen
CESCR	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
FamPra	Die Praxis des Familienrechts
CIS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
CRPD	UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
dBSG	deutsches Sozialgesetzbuch
demgem	demgemäß
dh	das heißt
ebda	Ebenda
EFSIg	Sammlung der ehe- und familienrechtlichen Entscheidungen
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EU	Europäische Union
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
Erw	Erwägungsgrund
ErWSchG	Erwachsenenschutz Gesetz
ErwSchVG	Erwachsenenschutzvereinsgesetz
etc	et cetera
f	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff	fortfolgende
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
gem	gemäß
GeWG	Gewerbegesetz
GG	Grundgesetz
ggf	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
Hg	Herausgeber
HSG	Hochschulgesetz
HSV	Hochschulverordnung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
idF	in der Fassung oder in diesem Fall
idR	in der Regel
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des/der

iSv	im Sinne von
IVG	Gesetz über die Invalidenversicherung
iVm	in Verbindung mit
Kap	Kapitel
KJG	Kinder- und Jugendgesetz
KSchG	Bundesgesetz mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz)
LGBL	Landesgesetzblatt
lieEheG	liechtensteinisches Ehegesetz
lit	litera
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitutionen
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö.ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen (Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz)
öABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
öEheG	österreichisches Ehegesetz
ÖZVV	Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis
PAG	Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwältegesetz)
PatVG	Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz)
PartG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
Pkt	Punkt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Rechtsanwaltsgesetz

rdB	Rechtsdatenbank
RDG	Richterdienstgesetz
RdLH	Rechtsdienst der Lebenshilfe
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
s	siehe
SchIA	Schlussantrag
SchulG	Schulgesetz
SchulOV	Schulorganisationsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
sog	sogenannt
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StatG	Statistikgesetz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
StGH	Staatsgerichtshof
StPG	Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz)
StPV	Staatspersonalverordnung
sublit	sublitera
TrHG	Treuhändergesetz
ua	unter anderem
uE	unserer Einschätzung
UN-BRK	Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen

UN	Vereinte Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNTS	Vertragssammlung der Vereinten Nationen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
US	Vereinigte Staaten
V	Verordnung
va	vor allem
Vgl	Vergleiche
VMRG	Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
VMR	Verein für Menschenrechte
VN	Vereinte Nationen
VSG	Vereinssachwaltergesetz
WHO	World Health Organisation
WPRG	Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff	Ziffer